Evers, Walter

Das hansische kontor in Antwerpen

Kiel

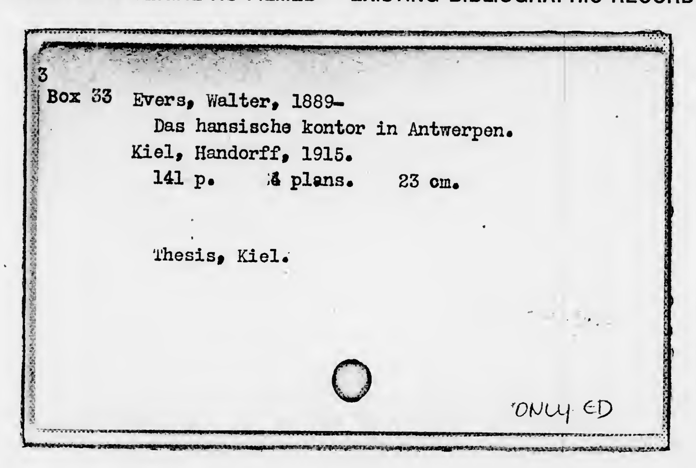
1915

97-84189-1
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD


3
Box 33 Evers, Walter, 1889-
Das hansische kontor in Antwerpen.
Kiel, Handorff, 1915.
141 p. 3 plans. 23 cm.

Thesis, Kiel.

ONLY ED

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-12-97 INITIALS: PB



TRACKING # : 27752

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

BIBLIOGRAPHIC IRREGULARITIES

MAIN ENTRY: Evers, Walter

Das hansische kontor in Antwerpen

Bibliographic Irregularities in the Original Document:

List all volumes and pages affected; include name of institution if filming borrowed text.

____ Page(s) missing/not available: ____

____ Volume(s) missing/not available: ____

____ Illegible and/or damaged page(s): ____

____ Page(s) or volume(s) misnumbered: ____

____ Bound out of sequence: ____

____ Page(s) or volume(s) filmed from copy borrowed from: ____

X Other: [7] unnumbered pages follow p. 141

____ Inserted material: ____

TRACKING#: MSH27752

Das hansische Kontor in Antwerpen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät
der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Walter Evers
aus Wandsbek.

Kiel 1915.
Graphische Kunstanstalt L. Handorff.

Das hansische Kontor in Antwerpen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät
der Königl. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Walter Evers

aus Wandsbek.

Kiel 1915.

Graphische Kunstanstalt L. Handorff.

Referent: Prof. Dr. Rachfahl.

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 1914.

Kiel, den 23. Juli 1914.

Zum Druck genehmigt:
Dr. Sieg,
z. Zt. Dekan.

Meiner Mutter!

Inhalt.

Vorwort.

Mit Besorgnis sah die alternde Hanse im Laufe des 16. Jahrhunderts den Wettbewerb der fremden Handelsvölker ständig zunehmen. In dem Bemühen, ihr kaufmännisches Übergewicht im Auslande auf der Grundlage ihres überlieferten Handelssystems zu behaupten, widmete sie dessen wichtigsten Stützpunkten, ihren auswärtigen Niederlassungen oder Kontoren, eine besondere Fürsorge und bemühte sich, sie in Stand und Ordnung zu erhalten[1]). Als bedeutendstes Ergebnis erwuchs aus diesem Bestreben die Reform ihres niederländischen Kontors und die damit verbundene Errichtung des großen Hansehauses in Antwerpen in den sechziger Jahren des Jahrhunderts.

Für die Geschichte dieses niederländischen Kontors der Hanse beginnt hier ein neuer Abschnitt, zugleich allerdings der letzte; denn es nahm auch in seiner äußerlich verbesserten Lage nicht den erhofften Aufschwung, vielmehr bereiteten ihm Zeitverhältnisse, gegen die die Hanse machtlos war, in weniger als drei Jahrzehnten für immer ein Ende. Nur das Gebäude verblieb den Hansestädten und wurde von den drei zuletzt allein übrigen bis in die neueste Zeit verwaltet und verteidigt.

Die folgende Abhandlung gibt zunächst als Einführung einen Überblick über die Vorgeschichte der Kontorreform und des Hausbaues, untersucht sodann, wie sich das Kontor unter den veränderten Verhältnissen einrichtete und inwieweit dabei die früheren Formen wiederauflebten oder umgestaltet und erweitert wurden. Angeschlossen ist eine Geschichte des Kontors in diesen seinen letzten Zeiten, unter Ausführung der Gründe, die sein Weiterbestehen unmöglich machten. Die weiteren Schicksale des hansischen Hauses bleiben einem späteren Nachtrag vorbehalten.

[1]) Auch an eine Wiederaufrichtung des zerstörten russischen Kontors dachte man längere Zeit.

Die Arbeit ist nicht ohne Vorläufer. Schon die Gesamtdarstellungen der hansischen Geschichte von Sartorius und Gallois gehen näher, aber keineswegs erschöpfend auf das vorliegende Thema ein. In Brüssel gefundene Akten verarbeitet Altmeyer in seiner kleinen Schrift „Histoire du comptoire hanséatique d'Anvers", läßt sich aber durch die Beschaffenheit seiner Vorlagen mehr zu einer Schilderung der Beziehungen zwischen der Hanse und der spanisch-niederländischen Regierung um die Wende des 16. Jahrhunderts verleiten, als daß er dem angekündigten Gegenstande gerecht würde. Nach ihm haben in den Veröffentlichungen des Hansischen Geschichtsvereins Ennen und Wehrmann und neuerdings Häpke weitere Beiträge geliefert (vgl. das Literaturverzeichnis); indessen haben sie das Antwerpener Kontor nicht ausschließlich im Auge und verwerten das größtenteils in Köln[1]) und Lübeck aufbewahrte Aktenmaterial, das auch dieser Arbeit hauptsächlich zu Grunde liegt, nur in beschränktem Maße, so daß ihre Darstellungen, obschon sie sich in manchen Punkten ergänzen, doch noch kein vollständiges Bild geben. Die Organisation des Kontors berühren sie ebensowenig wie die vorhergenannten. Namentlich in dieser Beziehung bedurften sie daher einer Vervollständigung, eine Aufgabe, die um so anziehender und lohnender war, als sich gerade hier infolge des reichhaltigen Materials ein besonders guter Einblick in das Innenleben eines hansischen Kontors eröffnet.

---

[1]) Nach Köln wurde im Jahre 1593 das Archiv des Kontors übergeführt.

A. Verzeichnis der verkürzt angeführten Literatur:

Daenell, E., Die Blütezeit der deutschen Hanse. 2 Bde. Berlin 1905—6.

Hans. Gbll. Hansische Geschichtsblätter, insbesondere Jahrgang 1873: Ennen, L., Zur Geschichte der Hansischen Häuser zu Brügge und Antwerpen. — Wehrmann, C., Die Gründung des Hanseatischen Hauses in Antwerpen. — Jahrgang 1876: Ennen, Der hansische Syndikus Heinrich Sudermann aus Köln.

Häpke, R., Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden. Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins, Blatt VII. Leipzig 1911.

Sartorius, G., Geschichte des Hanseatischen Bundes und Handels. 3 Bde. Göttingen 1802—8.

Schulz, Fr., Die Hanse und England. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte V. Berlin 1911.

Stein, W., Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern. Berlin 1890.

B. Quellensammlungen und Regesten:

Marquard, Joh., De iure mercatorum et commerciorum singulari. Frankfurt a. M. 1662.

H. R. Die Hanserezesse und andere Akten der Hansetage, Reihe I (1256 bis 1430), bearb. von Karl Koppmann. 8 Bde. Leipzig 1870—1897; Reihe II (1431—1476), bearb. von Goswin v. d. Ropp. 7 Bde. Leipzig 1876—1892; Reihe III (1477—1530), Bd. 1—7 bearb. von Dietrich Schäfer, Bd. 8 u. 9 von demselben und Friedrich Techen. Leipzig 1881—1913.

Hans. U. B. Hansisches Urkundenbuch, bearb. von Konstantin Höhlbaum (Bd. 1—3), Karl Kunze (Bd. 4—5), Walter Stein (Bd. 8—10). Halle 1876 ff.

K. J. Kölner Inventar, 1. Bd. (1531—1571), bearb. von Konstantin Höhlbaum unter Mitwirkung von Hermann Keussen; 2. Bd. (1572—1591), bearb. von Konstantin Höhlbaum; (als Bd. 1 und 2 der „Inventare hansischer Archive des 16. Jahrhunderts", hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte.) Leipzig 1896. 1913.

D. J. Danziger Inventar, 1. Bd. (1531—1571), bearb. von Paul Simson; (als Bd. 3 der vorigen Sammlung). München und Leipzig 1913.

N. J. (Niederländisches Inventar), Niederländische Akten und Urkunden zur Geschichte der Hanse und zur deutschen Seegeschichte, hrsg. vom Verein für Hansische Geschichte, bearb. von Rudolf Häpke. 1. Bd. (1531—1557). München und Leipzig 1913.

C. Ungedruckte Quellen:

1. aus dem Kölner Stadtarchiv (St. A. Köln) insbesondere:
   Abt. Hanse II, Rezesse und ähnliche Akten;
   IIIA, Briefe und dergl. (hierunter die Akten aus dem Nachlaß des Syndikus Sudermann);
   IIIE, Akten aus dem Antwerpener Kontor;
   IV, Statuten, Geschäftsbücher usw.[1])

   NB. Wo die Angaben des Köln. Inv. genügen, ist nur danach zitiert.
2. aus dem Lübecker Staatsarchiv (St. A Lüb.) insbesondere:
   A. Fl. Acta Flandrica, Vol. II—IV.
   Privilegia Hanseaticis — — concessa, item statuta Contoriorum et documenta huc spectantia.
   Inventaria der bei dem Oesterschen Hause zu Antwerpen gewesenen Schriften und Mobilien.

Bei wörtlichen Zitaten ist die entstellende Schreibweise der damaligen Zeit etwas vereinfacht.

---

[1]) Über die als „Protokollbücher" aufgeführten Archivstücke vgl. später beim Abschnitt über den Sekretär.

1. Kapitel.

Das Kontor in Antwerpen bis zum Hausbau.

Übersiedlung des Kontors von Brügge nach Antwerpen. – Verschlimmerung seiner Lage. – Verhalten der Hansestädte dazu. – Reformbestrebungen; Wirksamkeit des Syndikus Sudermann. – Plan eines gemeinsamen Residenzhauses. – Vorarbeiten und Ausführung. – Beschreibung des neuen Hauses.

Von den hansischen Kontoren hat allein das niederländische öfter seinen Sitz verändert. Handelte es sich aber in früheren Fällen immer nur um eine vorübergehende Unterbrechung des altgewohnten Stapels in Brügge, so trat in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Frage einer dauernden Verlegung des Kontors an die Hansestädte heran. Sie ließ sich bei den eintretenden Verhältnissen nicht mehr umgehen. Brügge war seit dem Anfang des Jahrhunderts für die fremden Handelsvölker ein aufgegebener Posten; [1]) die Kaufleute waren nach anderen Plätzen der Niederlande übergesiedelt, vornehmlich nach Antwerpen, wohin sich der Handel immer mehr zu ziehen begann. Zu denen, die am längsten in Brügge aushielten, gehörten die Vorsteher des hansischen Kontors. Es widerstrebte ihnen, die Stadt zu verlassen, wo sich ihre Genossenschaft gute Beziehungen, reiche Privilegien und nicht unbeträchtlichen Grundbesitz[2]) erworben hatte. Aber trotz aller Bemühungen konnten natürlich sie allein sich auf die Dauer auch nicht halten. Ihr eigener Vorteil und die Geschäfte des Kontors, wenn anders sie ein solches aufrecht erhalten wollten, riefen sie nach Antwerpen. Seit welchem Jahre sie dort dauernd ansässig sind, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen.[3]) Jedenfalls

---

[1]) Über Brügges Niedergang z. B. Häpke S. 26 ff.

[2]) Darüber bei Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 44 ff, 50.

[3]) Keinenfalls erst seit dem 5. Jahrzehnt des Jahrhunderts, wie die älteren Darstellungen annehmen, andrerseits aber auch nicht schon von 1516 an, wie Remus, Zs. d. Westpr. Gesch. Vereins XXX S. 51, angibt. Es finden sich aus Brügge stammende Briefe der Älterleute bis zur Mitte der zwanziger Jahre (St. A. Lüb. Miscellanea Flandrica et Antwerpiensia Vol. III). Eine „Ordinanz" von 1527 scheint ebenfalls noch auf ihren Aufenthalt in Brügge zu deuten (St. A. Köln Hanse IV 8 Bl. 17 b); vgl. ferner H. R. III 9 n. 139, 1, n. 591 § 15, n. 598.

war mit ihrem Abzug aus Brügge der Übergang vollendet. Man behielt zwar Namen, Wappen und Siegel der bisherigen Niederlassung bei,[1]) seinen tatsächlichen Sitz aber hatte das Kontor fortan in Antwerpen. Ein mit 1539 einsetzendes Protokollbuch des Sekretärs[2]) zeigt es dort schon völlig heimisch; die Brügger Häuser waren einem besonderen Verwalter unterstellt worden.[3]) Die Überführung der Wertsachen und Archivalien nach Antwerpen, die nach Ennen 1553 stattfand und von ihm als die förmliche Verlegung hingestellt wird,[4]) erscheint unter diesen Umständen nur von geringer Bedeutung; in dem Protokollbuch des Sekretärs wird sie garnicht erwähnt.[5])

Antwerpen hatte auf die hansischen Kaufleute von je her eine starke Anziehungskraft ausgeübt und jährlich während der Wochen seiner freien Märkte das ganze Kontor, das solange seine **‚Residenz'** in Brügge verließ, in seinen Mauern beherbergt. Als Versammlungsort und Wohnung für die Kontorbeamten stand hier seit 1468 das von der Stadt ihren hansischen Besuchern als Geschenk überlassene Haus „die Klause" am Alten Kornmarkt[6]) zur Verfügung.[7]) Aus noch weiter zurückliegender Zeit stammten die Unterlagen für die rechtliche Stellung der Hansen in der Stadt. Sie beruhte vor allem auf zwei großen Privilegien, die ihnen 1315 und 1409 die Herzöge von Brabant Johann II und Anton für ihren Aufenthalt in ihrem Lande, besonders in Antwerpen, verliehen und in denen sie ihnen außer freiem Verkehr, Schutz ihres Handels, Ermäßigung der Zölle und Abgaben und einer Reihe anderer Vergünstigungen die Erlaubnis zur Bildung einer Korporation mit eigenem Verordnungsrecht sowie mit selbständigem Niedergericht und Diszi-

---

[1]) So schreibt auch Lübeck 1539 an das „Kontor von Brügge", K. J. I n. 111, ähnlich n. 628. Man darf sich dadurch nicht täuschen lassen.

[2]) St. A. Lüb. Miscellanea Flandrica et Antwerpiensia Vol. II g; — Es reicht bis zum Ende des Jahres 1557 und bildet eine wichtige Quelle für die Verhältnisse des Kontors in Antwerpen vor dem Hausbau (fortan zitiert als Protokollbuch I).

[3]) Vgl. K. J. I n. 34; — Der offenbar damals eingesetzte Kastellan Lowis de Rönne (Protokollbuch I Bl. 52 (51) u. öfter) starb 1552. Sein Nachfolger wurde Anton (von) Kreyenbroch (oder Cranenburgh, Protokollbuch I Bl. 177 (175), K. J. I n. 717, II n. 419, identisch mit dem im Personenverzeichnis des Bd. II fälschlich nach Antwerpen versetzten Anton von Craeybrouck).

[4]) Hans. Gbll. 1873 S. 52, 1875 S. 47.

[5]) Auch muß wohl ein Teil des Archivs in Brügge verblieben sein, denn noch nachher ist von einem solchen dort die Rede; vergl. K. J. I S. 373, 401.

[6]) Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 85 f; Hans. U. B. IX n. 454.

[7]) Protokollbuch I Bl. 51 (50) b, 58 (57) f und öfter; Protokollbuch II (s. S. 67 Anm. 11) Bl. 55.

plinargewalt über ihre Angehörigen zugestanden hatten.[1]) Die Hanse hatte danach die Möglichkeit, ihre Niederlassung jederzeit ohne Veränderung der bestehenden Formen nach Antwerpen zu verlegen.

Dennoch boten die genannten Privilegien keinen vollgültigen Ersatz für jene, die man in Brügge aufgab, und sie konnten dem Kontor damals um so weniger zu einer vorteilhaften und gesicherten Lage verhelfen, als sie, seit langem nicht bestätigt, an Kraft eingebüßt hatten. Die Älterleute klagten heftig darüber;[2]) namentlich gegen Übergriffe der königlichen Zollpächter und Schmälerung der Akzisefreiheit mußten sie sich immer wieder zur Wehr setzen, ohne daß ihre Bemühungen von wirklichem Erfolge begleitet gewesen wären.[3]) Sonderverträge mit Antwerpen, in denen das Kontor schon seit dem vorigen Jahrhundert seine Stellung weiter auszubauen versucht[4]) und sich die wichtigsten Artikel der landesherrlichen Privilegien auch von seiten der Stadt hatte verbürgen und erweitern lassen, hatten dafür bisher in gewisser Weise entschädigen können; aber sie galten immer nur für eine bestimmte Zahl von Jahren, und als 1533 der letzte von ihnen ablief, ohne daß sich Antwerpen zu mehr als einer wertlosen mündlichen Zusage seiner Fortführung bereit finden ließ, sah man sich hansischerseits dieser Vorteile mehr und mehr beraubt und fühlte sich den wirtschaftlichen Maßnahmen der Stadt, die man als ungerechte Beeinträchtigung empfand, und dem erstarkenden Wettbewerb der einheimischen Schiffer und Kaufleute gegenüber ohne Schutz.[5])

Auch sonst half die Übersiedlung nach Antwerpen dem Kontor zunächst wenig. Zwar an Mitgliedern litt hier die **‚Nation'** keinen Mangel: An einer hansischen Beerdigung beteiligte sie sich 1540 in einer Stärke von über 100 Personen[6]) und für den Festzug bei Ankunft des Kronprinzen Philipp im Jahre 1549 konnte sie aus ihrer Mitte allein 40 oder 50 prächtig ausgerüstete Be-

---

[1]) Das Privileg Johanns von 1315 im Hans. U. B. II. n. 266, das Antons von 1409 ebenda V n. 874. Dazu kam dann noch ein weiterer, kürzerer Freibrief Philipps des Guten vom Jahre 1437, der nur den wesentlichen Inhalt der früheren erneuerte (Urkundenbuch der Stadt Lübeck VII S. 746) und die Bestätigung eines Vertrages zwischen Antwerpen und der Hanse durch Maximilian von 1488 (Hans. U. B. X n. 886).

[2]) St. A. Köln, Hanse II 16 Bl. 22 b; III A V 14 Art. 53.

[3]) St. A. Köln, Hanse III A V 14 Art. 42 ff; Protokollbuch I Bl. 45 b, 96 (95) f, 118 (116) b f, 129 (127) u. öfter; H. R. III 9 n. 598 § 19; N. J. n. 318.

[4]) So Hans. U. B. V n. 424, VI n. 916, VIII n. 655, X n. 861.

[5]) St. A. Köln, Hanse II 16, bes. Bl. 32 ff; III A V 14 Art. 49 f.

[6]) Protokollbuch I Bl. 23 b.

rittene stellen.[1]) Aber das genossenschaftliche Leben lag darnieder. Die jungen ‚**Kaufgesellen**‘ (auch **Lieger, Faktoren**), die den größten Teil der hansischen Kaufmannschaft in der Stadt ausmachten,[2]) hatten sich in der Übergangszeit der Aufsicht des Kontors entzogen und schenkten ihm jetzt wenig Beachtung mehr. Es war in keiner Weise der Mittelpunkt hansischen Lebens in der Stadt wie ehemals in Brügge. Seinen Leitern fehlte es an Autorität bei dem ‚**gemeinen Kaufmann**‘; bald beklagten sie sich bitter über seine Gleichgültigkeit und sogar Widersetzlichkeit.[3]) Zwar ließ es sich die hansische Kaufmannschaft gern gefallen, daß die Älterleute ihre Interessen den Behörden gegenüber vertraten,[4]) aber zu Gegenleistungen pekuniärer Art waren sie nicht geneigt. Der Schoß, früher die Hauptgeldquelle des Kontors, wurde von niemand mehr entrichtet;[5]) die 100 Goldgulden, die Köln auf Grund eines früheren Vertrages jährlich als Pauschsumme für den Schoß seiner Bürger zahlte,[6]) waren fast die einzige Einnahme und reichten für die Bedürfnisse des Kontors bei weitem nicht aus.[7]) So konnte es schließlich nicht einmal einen Sekretär aus eigenen Mitteln mehr unterhalten. Er mußte seit 1543 von Lübeck aus seiner Beamtenschaft gestellt und von den Hansestädten besoldet werden.[8]) Ebenso mußten die Älterleute für die notwendigsten Ausbesserungen an den Brügger Häusern einige Male zu einer Anleihe bei Lübeck und Hamburg greifen.[9]) Noch mißlicher aber als der Geldmangel war für das Kontor der Umstand, daß seine Vorsteherschaft immer mehr zusammenschmolz. 1539 gab es außer den drei Älterleuten

---

[1]) Ebenda Bl. 120 (118) b; Häpke S. 51.
[2]) Protokollbuch I Bl. 169 (167).
[3]) „Item voren alle beclaget sick de Natie und copmann hochliken over den groten ungehorsam und de rebellicheit des gemeinen copmanns van der hanse, so dat nemands mer umme den copmann en gifft“, St. A. Köln, Hanse II 16 Bl. 23 b; dazu K. J. I S. 312; Sartorius III S. 262 ff.
[4]) Zahlreiche Beispiele im Protokollbuch I; dazu K. J. I n. 93, 153; N. J. I n. 318.
[5]) St. A. Köln, Hanse III A V 14 Art. 19 ff; K. J. I S. 312; Sartorius III S. 262 ff.
[6]) Protokollbuch I mehrfach; dazu auch K. J. I n. 74, 419, 639 und öfter, S. 334 unter 1 d, S. 509; D. J. S. 846 unter 4. Juli. — Über den Vertrag . an späterer Stelle.
[7]) St. A. Köln Hanse III A V 14 Art. 30.
[8]) Mehrfach im Protokollbuch I; K. J. I n. 296, 301 u. öfter, S. 366, 426; D. J. I n. 1823; hierher auch die Abrechnung des Sekretärs Nik. Wolff vom 2. Aug. 1544 (St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28) und die Korrespondenz über „Salarierung des Sekretärs oder Clercken beim Contor“ (ebd. unter 29); Belege für die Bezahlung z. B. St. A. Köln, Hanse II 52 Bl. 247; IV unter ; K. J. I n. 1080.
[9]) Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 96; dazu D. J. I. n. 1435.

nur noch e i n Mitglied des sogenannten ‚**Kaufmannsrats**‘,[1]) und als diesem im nächsten Jahre nach dem Tode eines der Älterleute dessen erledigte Stelle zufiel, hatte die Institution besonderer Kaufmannsräte neben den Älterleuten fürs erste gänzlich ihr Ende gefunden.[2]) So gestaltete sich die Lage des Kontors noch ungünstiger als zuletzt in Brügge; es konnte sich ohne Mitwirkung der Hansestädte nicht wieder heben. Die Kontorvorsteher ließen daher nicht ab, ihnen die Entwicklung der Dinge und die Notwendigkeit einer Abhülfe vor Augen zu führen.[3])

Den Städten hatte das Kontor bisher bei ihrem Warenaustausch mit und in den Niederlanden, bei Überwachung ihrer Handels- und Verkehrsverordnungen und bei Erledigung diplomatischer und anderer Geschäfte zu gute Dienste geleistet, als daß nicht ihre Mehrzahl von seiner Unentbehrlichkeit auch für die Zukunft überzeugt gewesen wäre. Seine Erhaltung erschien innerhalb ihres Handelssystems als eine selbstverständliche Forderung; es fragte sich nur, an welchem Orte. Die Städte neigten aus verschiedenen Gründen noch immer zum Verbleib in Brügge;[4]) andrerseits konnten sie sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Zug des Handels auf Antwerpen wies, und so geht neben ihren Bemühungen, den Stapel in Brügge wieder zu beleben, vorn vornherein das Bestreben einher, der Entwicklung Rechnung zu tragen und für die etwaige Aufrichtung einer festen ‚**Residenz**‘ in Antwerpen die gewünschten Sicherheiten zu erlangen. Aber obwohl man schon 1516 darüber Verhandlungen mit der Stadt einleitete,[5]) so mangelte es doch damals wie in der nächsten Zeit[6]) an der wichtigsten Vorbedingung, nämlich an einem guten Verhältnis

---

[1]) St. A. Köln Hanse III A V 14 Art 35; hierzu und zum Folgenden Protokollbuch I passim, z. B. Bl. 12 b, 50 (49).
[2]) Statt dessen erscheinen einige Male zu den Beratungen geforderte „oldeste der Natie“ (Protokollbuch I Bl. 142 (140) b, ähnlich Bl. 171 (169) b.) — Neuwahlen in den Vorstand hingegen glaubte man offenbar aus eigener Machtvollkommenheit vor der offiziellen Aufrichtung des Kontors in Antwerpen durch die Hansestädte nicht vornehmen zu dürfen, vergl. K. J. I n. 605.
[3]) Solche ‚gravamina‘ übersandte das Kontor z. B. 1530 (Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 95), 1534 (D. J. n. 395), 1535 (K. J. I n. 49, 59, S. 312; D. J. n. 699, 781), 1537 (D. J. n. 1014) und 1539 (St. A. Köln, Hanse II 14; dazu K. J. I n. 145, 150).
[4]) Häpke S. 46.
[5]) H. R. III 6 S. X und S. 723 ff.
[6]) Weitere Versuche in dieser Richtung, die die Städte teils selbst, teils durch Vermittlung des Kontors unternahmen, liegen 1518, 1521, 1527, 1529/30. (Sartorius III S. 271 Anm. 12; St. A. Köln, Hanse II 16 Bl. 30 f; III A LXXXVIII); über den von 1518 ausführlich Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 88 ff, über den von 1527 ebenda S. 94; s. ferner H. R. III 9 S. VI.

der Hanse zu Antwerpen.[1]) Ein rascher Abschluß, der den Ausschlag zugunsten Antwerpens hätte geben können, wurde so verhindert. Und später war es die Bedenklichkeit des Hansetags, die weitere Verzögerung verschuldete.[2]) Inzwischen vollzog sich ohne Zutun und Zustimmung der Städte die oben geschilderte Selbstverlegung des Kontors. Die Hanse sah sich durch die vollendete Tatsache mehr als bisher zu einem Abschluß mit Antwerpen gedrängt. Ohne das war an eine Änderung in der trostlosen Lage des Kontors, die sich ja durch die Übersiedlung nicht gebessert hatte, und an eine Reform seiner Organisation nicht zu denken. So wurde denn auf dem Hansetag von 1540[3]) nach längeren Beratungen eine Gesandtschaft beschlossen, die sich unter anderm von dem Zustand des Kontors überzeugen und mit Antwerpen, das nunmehr durch einen Abgesandten die Städte seines Entgegenkommens versicherte, von neuem wegen der Residenz unterhandeln sollte. Damit kamen die ins Stocken geratenen Verhandlungen wieder in Fluß. Die im nächsten Jahre abgeordneten beiden Sekretäre von Lübeck und Köln[4]) hatten allerdings noch keine Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages, arbeiteten aber unter Beihilfe der Älterleute der in Aussicht genommenen größeren Gesandtschaft so wirksam vor,[5]) daß diese, die auf erneute Aufforderung Antwerpens[6]) endlich gegen Schluß des Jahres 1545 abging, in kurzer Zeit zum Ziele gelangte und am 9. Februar 1546 mit der Stadt den großen Vertrag abschließen konnte, der die den Hansen für den Fall einer dauernden Niederlassung zu gewährenden Rechte und Vorrechte festsetzte und die Grundlage der neuen Residenz bilden sollte.[7]) Die Artikel waren von hansischer Seite aufgestellt; sie schlossen sich an die schon 1516[8])

[1]) Häpke S. 46; Näheres H. R. III 7 S. VI; III 8 n. 26; III 9 n. 139, 632 §§ 59, 84, D. J. n. 248.

[2]) Eine Zusammenstellung der Hansetagsverhandlungen seit 1530 über diesen Punkt bei Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 94 ff.

[3]) K. J. I S. 320 ff.

[4]) Wehrmann, Hans. Gbll.1873 S. 97.

[5]) St. A. Köln, Hanse II 16; III E I 21 f.

[6]) Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 98 f.

[7]) K. J. I S. 27 f; Protokollbuch I Bl. 88 (87) f; das Original in der Lübecker Trese (Urkundenkammer in der Marienkirche) als Batavica n. 238; abgedruckt bei Marquard II S. 282 ff. — Der Vertrag ist nach dem Brabanter Stil datiert, der das neue Jahr erst mit Ostern beginnen ließ, also vom 9. Febr. 1545 statt 1546. Dadurch irregeführt, setzen Wehrmann (Hans. Gbll. 1873 S. 99) und andere die Gesandtschaft und den Vertrag um ein Jahr zu früh an.

[8]) H. R. III 6 S. 753 ff.

und 1541[1]) zur Verhandlung gekommenen an, die sich ihrerseits wieder darstellen als eine Verschmelzung von Bestimmungen der alten Privilegien mit Auszügen aus den früheren Vereinbarungen zwischen dem Kontor und Antwerpen.[2]) Es tritt hierbei wie später hansischerseits das Streben hervor, nicht nur die ehemaligen Errungenschaften dieser Art zusammenzufassen und aufs neue zur Geltung zu bringen, sondern sie gleichzeitig möglichst zu erweitern. So wiederholte der Vertrag die früheren Bestimmungen über Schutz der Personen und Güter hansischer Kaufleute, über die Korporationsrechte und die eigene Gerichtsbarkeit der Nation, über die Akzisefreiheit ihrer Mitglieder für den Eigenverbrauch an Lebensmitteln, über Ablaß verschiedener mit Kauf und Verkauf, Warenbeförderung usw. verbundener städtischen Abgaben und Beschränkungen, ferner über Maklergebühren, Verwendung eigener Arbeiter in hansischem Dienst, richtige Bedienung der Stadtwage u. a.[3]). Dazu kamen dann verschiedene kleinere Artikel, wie sie den Hansen vielleicht durch schlechte Erfahrungen in verflossener Zeit eingegeben waren, und die ihnen völlige Bewegungs- und Handelsfreiheit in der ganzen Stadt gewährleisteten, ferner eine Reihe von Abgaben bezw. die Befreiung davon, sowie andere Bevorzugungen bei Schuldeneintreibung, Prozessen zwischen Hansen und Eingeborenen und dergl. genau festlegten. Unklarheiten, die sich etwa bei späterer Anwendung des Vertrages ergeben würden, sollten zugunsten der Hanse ausgelegt, Angriffe auf die hansischen Privilegien mit Hilfe Antwerpens zurückgewiesen werden.

Somit bot der Vertrag dem Kontor für seine zukünftige Stellung in der Stadt weitgehende Deckung nach allen Seiten. Trotzdem war er nur ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Residenzaufrichtung, ohne diese selbst herbeiführen zu können. Denn abgesehen davon, daß er selbst noch der Bestätigung durch den Landesherrn entbehrte, ließ er den für die Hanse äußerst wichtigen, aber nicht vom Willen Antwerpens abhängigen Punkt der Zollermäßigungen unerledigt. Schon aus diesem Grunde erschien auch eine Bestätigung der alten Privilegien[4]) durch die Landesregierung unerläßlich. Die Stadt Antwerpen hatte es

[1]) St. A. Köln Hanse II 16 S. 42 ff.

[2]) S. S. 12 f.

[3]) Vgl. Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 99.

[4]) S. S. 12.

schon vorher übernommen, sich dafür am Hofe zu verwenden;[1]) sie erbot sich nun auch, die Zustimmung zu dem neuen Vertrage einzuholen.[2]) Sei es aber, daß sie dabei nicht mit genügendem Eifer vorging,[3]) sei es, daß die Regierung sich aus bestimmten Gründen ablehnend verhielt,[4]) erreicht wurde auf diesem Wege nichts, obwohl das Kontor und die Hansestädte es bei Antwerpen an Aufforderungen zur Weiterbetreibung der Sache nicht fehlen ließen.[5]) Da sich die Hanse unter diesen Umständen auch weiterhin über die Frage nicht schlüssig wurde, ob Brügge oder Antwerpen für eine Erneuerung des Kontors den Vorzug verdiene,[6]) so konnte dessen Verfall inzwischen Fortschritte machen. Von den Älterleuten war der eine schon Ende 1543 gestorben,[7]) ein zweiter verließ Antwerpen,[8]) ohne daß ihre Stellen wieder besetzt worden wären. Dem letzten, Winold Falcke aus Danzig, fiel seitdem die Verwaltung des Kontors allein zur Last. Mit seinem Tode 1554[9]) schien auch dieses selbst gänzlich erlöschen zu sollen. Der Sekretär erledigte, so gut es ging, unter Heranziehung einiger Mitglieder aus der hansischen Kaufmannschaft in der Stadt die nötigsten Geschäfte.[10]) Die Städte aber mußten sich jetzt zum Eingreifen entschließen, und so setzt nunmehr die von ihnen selbst so bezeichnete Reform (‚reformacie') des Kontors ein.

Dem Einwand, daß man damit bis zur Verwirklichung der Abmachungen mit Antwerpen warten müsse, gab der Hansetag von 1555 angesichts der Notlage nicht statt,[11]) sondern beschloß zunächst die Wiederaufrichtnng der Kontorleitung.[12]) Die damals nach England abgeordnete Gesandschaft erhielt entsprechende Auf-

[1]) K. J. I n. 234; eine solche Eingabe N. J. n. 400.

[2]) Am Schluß des Vertrages, s. bei Marquard II S. 288; dazu K. J. I n. 374, 378 f., auch S. 373; Häpke S. 47.

[3]) Sie entschuldigte sich wiederholt mit andern, dringenderen Geschäften, Protokollbuch I Bl. 216 (214) b f.

[4]) Vgl. dazu K. J. I n. 482, 1183; D. J. n. 2582

[5]) Protokollbuch I Bl. 91 (90) b f, Bl. 117 (115) u. öfter; K. J. I n. 443, 479 ff, 918, 1194; D. J. n. 2713, 2719 f, S. 846.

[6]) K. J. I S. 338, 354, 363, 374, 423. — Man dachte immer noch an die Möglichkeit einer Rückkehr nach Brügge und ließ sich 1553 sogar mit dem dortigen Rat, der alles aufbot, um die frühere Residenz des Kontors wiederzugewinnen (Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 53; K. J. I S. 342, 373; N. J. n. 570), auf Unterhandlungen ein: K. J. I n. 835, 859.

[7]) Protokollbuch I Bl. 60 (59) b.

[8]) Ebenda Bl. 199 (197) b, 200 (198) b.

[9]) Er starb im Sommer, etwa im Juli; ebenda Bl. 199 (197) b.

[10]) Ebenda Bl. 199 (197) b f, 208 (206) b und öfter; dazu K. J. I S. 74 ff, n. 1192, S. 395.

[11]) K. J. I S. 393, 396.

[12]) Ebenda S. 396.

träge und bestellte Mitte November des Jahres bei ihrer Durchreise in Antwerpen einen neuen, aus sieben Personen, nämlich drei Älterleuten und vier ‚**Beisitzern**', bestehenden Vorstand.[1]) Ein solcher war, als Verwaltungsbehörde, schon deswegen nötig, weil man gleichzeitig mit größerem Ernst als bisher an die Wiedereinführung der Schoßzahlung ging.[2]) Die Frage über den Schoß schwebte seit seinem tatsächlichen Aufhören.[3]) Die Tagfahrt von 1554 hatte dann einen neuen ‚**Schoßbrief**' entworfen;[4]) aber es dauerte noch einige Jahre, bis man sich über die Einzelheiten der Schoßerhebung, den Umfang ihres Gebiets und die Art der davon betroffenen Waren einigen konnte.[5]) Auch bewilligte man ihn zunächst nur bis 1559,[6]) dann auf weitere fünf Jahre,[7]) erst 1566 fortlaufend.[8]) Aber für das Kontor war damit doch soviel gewonnen, daß es seit 1557 wieder regelmäßig Schoß erheben konnte.[9])

Daß man hierbei nicht stehen blieb, daran hatte das Wirken des Mannes hervorragenden Anteil, der in der nächsten Zeit in der Geschichte des Kontors die bedeutendste Rolle spielt, des hansischen Syndikus Dr. Sudermann aus Köln. In der Überzeugung, daß der Städtebund seine Überlegenheit, wie sie sich auf Privilegien, Abschluß gegen fremde Konkurrenten und deren möglichste Fernhaltung aus dem hansischen Wirkungsfeld gründete, nur mit eben denselben Mitteln behaupten könne und müsse, trat er für die Erhaltung der dabei unentbehrlichen Kontore und für neue Weckung des Lebens in ihnen ein und hat sich, wie um den ganzen Bund, so insbesondere um seine beiden westlichen Kontore die größten Verdienste erworben.[10]) In der Frage des niederländischen drängte er die Städte auf der einmal betretenen Bahn vorwärts. Er widmete sich zunächst nach dem Regierungs-

[1]) St. A. Köln, Hanse III A XXIX 27 = K. J. I n. 1193, und ebenda S. 400; Protokollbuch I Bl. 224 (222).

[2]) K. J. I S. 395; Häpke S. 47.

[3]) Sartorius III S. 258 f, 260 Anm. 5; K. J. I S. 312 f, 322 ff, 339.

[4]) K. J. I S. 374.

[5]) Sartorius III S. 274 Anm. 14; K. J. I S. 374, 396, 419, 423 f — Näheres weiter unten im Abschnitt über das Finanzwesen des Kontors.

[6]) K. J. I S. 424.

[7]) K. J. I S. 454; (1562 und 1564 kam er erneut zur Sprache; K. J. I S. 509 f, 537.)

[8]) K. J. I S. 572, 581; dazu II S. 337 unter 8; Protokollbuch II S. 240; — Bestätigung auf den Tagfahrten von 1572 und 1576: K. J. II S. 382, 442.

[9]) Das damals eingerichtete Schoßbuch (St. A. Köln, Hanse IV 34) beginnt mit Mai 1557.

[10]) Über Sudermann und seine Fürsorge für die Kontore s. Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 3 ff und Keussen in der Allg. Dtsch. Biographie.

wechsel eifrig der Privilegienbestätigung, und da Antwerpen damit nicht zu einem Ergebnis zu kommen schien, nahm er sie bei Gelegenheit seiner damaligen Gesandtschaftsreisen nach dem Westen selbst in die Hand. Günstige politische Umstände erleichterten ihm sein Vorhaben.[1]) Freilich gelangte er nicht sofort,[2]) sondern erst im Januar 1562 zum Ziele[3]) und erreichte auch nicht, wie er anfangs wünschte,[4]) eine Ausdehnung der brabantischen Privilegien auf die andern Provinzen und eine gleichzeitige Bestätigung der flandrischen, sondern außer für ein holländisches Zollvorrecht[5]) eine solche allein für die brabantischen Privilegien von 1315 und 1409;[6]) aber für seinen nächsten Zweck genügte dies durchaus.[7]) Denn vor allem kam es ihm jetzt darauf an, das Werk der **Kontorreform** zu vollenden.[8]) Hatten die früheren Maßregeln einem gänzlichen Untergang des Kontors vorgebeugt, so sollte es jetzt neu gefestigt werden, indem eine gemeinsame Behausung der Zerstreuung der Hansen in der Stadt ein Ende machen und sie auf einen Punkt konzentrieren sollte.[9]) Damit erhielt der Kontorvorstand einen besseren Überblick über die Genossenschaftsangehörigen und die Möglichkeit einer strafferen Aufsicht; insbesondere konnte man so der Vermischung hansischer und fremder Elemente und der Handelsgemeinschaft mit Buten (Außen) hansen wirksamer entgegentreten. Gegen diese kämpfte die Hanse schon seit der Wende des 14. Jahrhunderts als das größte Übel an,[10]) darin sah sie eine **Hauptursache** für das Eindringen fremder Handelsvölker in ihr Monopol, andrerseits eine Gefahr für ihre Privilegien. Denn wenn es schon an sich in ihrem Interesse lag,

[1]) Häpke S. 47.

[2]) Zu seinen Werbungen 1557 vgl. K. J. I n. 1323, 1331/2, 1392, 1394 (dazu 1739.)

[3]) Hierher gehören K. J. I n. 1824, 1921, 1926, 1957, 1976, 2024 ff.

[4]) K. J. I n. 1331/2, 2040, 2047, 2054 f.

[5]) K. J. I n. 2052.

[6]) Das Original der Bestätigung vom 15. Jan. 1561 (nach Brabanter Stil, der wiederum mehrfach falsche Ansetzung in das Jahr 1561 veranlaßt hat) befindet sich in der Lübecker Trese als Batavica n. 241; Abdruck bei Marquard II S. 286 ff.

[7]) Vgl. K. J. I n. 2105, S. 508; St. A. Köln. Hanse III A LXXXVIII.

[8]) K. J. I S. 509.

[9]) Sudermann hat seinen Gedanken über die Kontorreform oft Ausdruck verliehen, so K. J. I Anh. n. 68*, S. 598 f, II S. 439; vor allem bei seinen Verhandlungen darüber in Antwerpen 1562 und 1563: St. A. Köln, Hanse III A XLVII, XLIX; St. A. Lüb., A. Fl. Vol. II unter 30; s. auch Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 17; ferner St. A. Köln, Hanse II 36 Bl. 220b (= K. J. II n. 132), 227 b f.

[10]) Sartorius II S. 522; W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Bresl. Habil. Schr. 1900), 3. Kap., insbes. S. 123 ff.

keinem Fremden an den errungenen Vorrechten Anteil zu gewähren, so durfte sie dies um so weniger tun, um nicht bei den auswärtigen Mächten in den Verdacht mißbräuchlicher Ausdehnung der Privilegien auf Nichtberechtigte zu geraten.[1]) Das Kontor selbst wurde besonders durch die Form der butenhansischen **Faktorei** geschädigt, denn je mehr sich die Kaufleute in den Hansestädten für Kauf und Verkauf ihrer Waren in Antwerpen nicht eigens hingesandter Lieger oder Faktoren, sondern dortiger Bürger bedienten, um so geringer wurde der Mitgliederbestand der hansischen Genossenschaft in der Stadt, und um so weniger Schoß ging ein, den zu zahlen sich die außer der Hanse Stehenden nicht verbunden fühlten.[2]) Diese nachteiligen Verhältnisse gaben dem Kontor immer aufs neue Grund zu Klagen[3]); die butenhansische Faktorei hatte nach seiner Aussage im Laufe der Jahre trotz aller Verbote eher zu- als abgenommen.[4]) Außer einer Besserung in dieser Beziehung versprach eine reinlichere Scheidung hansischen und nichthansischen Wesens in der Stadt auch die Ausnutzung der Freiheit von Akzise und Impoſten zu erleichtern, die bis dahin infolge des fehlenden Abschlusses der Hansischen gegen die Bürger der Stadt fortwährend gestört und beeinträchtigt worden war.[5]) Noch weitere Vorteile schienen mit einer gemeinsamen Residenz verbunden: Nach außen mußte das Ansehen und der Einfluß der Genossenschaft wachsen und ihr Auftreten größeren Nachdruck erhalten; im Innern ließ sich eine erzieherische Wirkung erhoffen, nämlich eine Stärkung des hansischen Gemeingefühls, indem Kaufleute und Kaufgesellen aus den verschiedenen Städten in nähere Berührung mit einander kamen, und eine Förderung der kaufmännischen Ausbildung Jüngerer, die hier einen (im strenghansischen Sinne) geordneten Handelsbetrieb kennen lernen und zugleich an Zucht und Gehorsam gewöhnt werden sollten. Endlich glaubte man eine Zunahme des hansischen Verkehrs nach Antwerpen überhaupt erwarten zu dürfen.[6])

[1]) Vgl. K. J. II S. 383, Anm. 4.

[2]) Klagen darüber schon aus früherer Zeit z. B. H. R. III 5 n. 113 § 13, III 6 n. 700 § 2. — So erklärt sich auch, warum die butenhansische Faktorei so oft im Zusammenhang mit der Frage der Schoßzahlung genannt wird, z. B. K. J. I n. 2274, S. 324 ff, 434, 448, 454 f, 510, 537, II n. 177, S. 448, 752.

[3]) z. B. K. J. I n. 2095, 2274, S. 312, 509; St. A. Köln Hanse II unter 14, III A V 14 Art. 38 und am Schluß, III E VI 10.

[4]) St. A. Köln, Hanse III A LXVII unter 7.

[5]) Vgl. auch Hans. Gbll. 1876 S. 52.

[6]) Dazu auch Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 52 f.

Der Gedanke eines gemeinsamen Sammelpunkts war im niederländischen Kontor nicht unbekannt. Hatte der Genossenschaft doch schon in Brügge eine Art Verkehrs- und Börsenplatz zugestanden, umgeben von einer Reihe ihr gehöriger Häuser;[1]) und auf Ähnliches hatte man es auch in Antwerpen lange abgesehen.[2]) Etwas ganz Neues aber bedeutete es, wenn man statt eines bloßen Versammlungsortes nunmehr nach Art der andern großen Kontore des Bundes einen abgesonderten und geschlossenen gemeinsamen Wohnbezirk schaffen wollte, wo die Hansen unter einem Dache zusammenleben und an einer Tafel beköstigt werden sollten.[3]) Dieser Plan, der schon seit der Mitte der fünfziger Jahre auftaucht,[4]) gewann durch Sudermanns Betreiben rasch festere Gestalt. Die Leiter des Kontors teilten von vorherein seinen Standpunkt,[5]) auch der Hansetag schloß sich dem an.[6]) Lübeck, Köln, Danzig und Braunschweig als die Vororte der vier hansischen Quartiere, dazu Hamburg, erhielten Auftrag zur Abfertigung einer Gesandtschaft und Vollmacht zu einem Abschluß mit Antwerpen.[7]) Sudermann wurde mit der Vorverhandlung betraut.[8]) Eine Reihe von Fragen harrte der Beantwortung. Was zunächst die Ausführung der gewünschten gemeinsamen Residenz im einzelnen betraf, so waren sich Sudermann und das Kontor bis vor kurzem darüber noch nicht völlig im klaren gewesen. Noch im März 1562 hatten sie den Antwerpener Rat um Erbauung von „2 oder 3 Häusern“ dafür angegangen.[9]) Bei den nun folgenden Verhandlungen im Herbst desselben und Frühjahr des nächsten Jahres[10]) war allerdings nur mehr von einem einzigen, umfassenden Gebäude die Rede. Es fragte sich nun aber, wo dieses seinen Platz erhalten sollte. Trotz mancher Bedenken im hansischen Kontor, dem der von Antwerpen angebotene Ort in der fast unbebauten Neustadt[11])

---

1) Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 44 ff; Daenell II S. 394.
2) Vgl. H. R. III 6 n. 698 §§ 42—44; Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 52.
3) Häpke S. 47.
4) N. J. I n. 767; St. A. Köln, Hanse III A LXVII 7.
5) St. A. Köln, Hanse III A XLV 44; s. auch Protokollbuch III (s. S. 68) Bl. 44.
6) St. A. Köln, Hanse III A LXVII 7: „weil ohn Zusammenpringen des Hansischen zerstreuten Kauffmans under ein Regiment und gemeine Ordnungen einige Residentz noch Conthoir bestendiglich nit angericht noch underhalden werden kundte“.
7) K. J. I S. 510 f unter 4. Juli, vorn n. 2118; D. J. Anh. n. 19*.
8) K. J. ebenda und vorn n. 2114.
9) K. J. I n. 2066 f; St. A. Köln, Hanse II 36 Bl. 220 b.
10) St. A. Köln, Hanse III A XLVII, XLIX; K. J. I S. 155 f, 160 ff.
11) K. J. I n. 2038.

zu abgelegen und die Gegend zwischen Kornmarkt und Schelde günstiger erschien,[1]) drang schließlich Antwerpens Vorschlag durch, zumal er, wie auch Sudermann nicht verkannte, den Bedürfnissen des Handelsverkehrs nicht weniger gerecht wurde.[2]) Daneben beschäftigte die Unterhändler als ein Hauptpunkt die Aufbringung der Kosten für den Neubau. Hansischerseits schwankte man anfangs, ob man das neue Haus nur mietweise von der Stadt Antwerpen übernehmen oder eigentümlich erwerben sollte. Die schlechten Erfahrungen aber, die die Kontorangehörigen in ihren bisherigen Mietswohnungen besonders in Zeiten starken Andrangs mit Steigerung der Mieten gemacht hatten, und der Wunsch, statt dessen fortan eigene Einnahmen zu erzielen, dazu andere praktische Erwägungen, auch die Rücksicht auf „Ehre und Reputation“,[3]) bestimmten Sudermann und das Kontor, die Erwerbung des Eigentums an dem Hause entschieden zu befürworten.[4]) Andrerseits bemühte sich der Syndikus zugleich, von der Stadt Antwerpen eine Beisteuer zu den Kosten zu erlangen.[5]) Er setzte zu diesem Zwecke ihrem Bürgermeister Anton von Stralen, seinem Vetter[6]), ausführlich die Vorteile auseinander, die der Bau eines Residenzhauses auch für die Stadt mit sich bringen würde,[7]) und in der Tat bewog die Aussicht, die hansische Kaufmannschaft dauernd an ihren Markt zu fesseln, und die Hoffnung auf eine schnellere Bebauung der Neustadt, nach einer Nachricht auch die Furcht vor der damals beabsichtigten Begründung eines hansischen Kontors in Frankreich[8]) die Vertreter Antwerpens zu großem Entgegenkommen. Sie wollten sich außer der unentgeltlichen Überlassung des Grund und Bodens zu einem Zuschuß von 30000 Gl. zu der auf das Dreifache geschätzten[9]) Bausumme verstehen.[10]) Verschiedene kleinere Fragen, die man von hansischer Seite zur Sprache brachte, kamen zwar damals noch nicht zur Erledigung;[11]) immerhin fand die im Herbst des Jahres (1563) eintreffende

---

1) St. A. Köln, Hanse III A XLIX 16 a = K. J. I n. 2190.
2) St. A. Köln, Hanse III A XLIX 10 a und b = K. J. I n. 2181; dazu ebenda S. 533; vgl. auch Häpke S. 48 f.
3) K. J. I S. 519; St. A. Köln Hanse III A LII 28.
4) K. J. I Anh. n. 68 *.
5) K. J. I S. 162.
6) K. J. I n. 1990.
7) St. A. Köln, Hanse III A XLIX 20 f = K. J. I n. 2196 f.
8) D. J. S. 872.
9) K. J. I S. 533.
10) K. J. I n. 2201, 2204.
11) Vgl. K. J. I n. 2249, 2251.

größere Gesandtschaft die Wege für ihre Tätigkeit wohl vorbereitet. Sie erschien nicht in der festgesetzten Stärke, da Hamburg und Danzig in letzter Stunde ihre Beteiligung abgelehnt hatten.[1]) Trotzdem glaubte man unverzüglich zum Abschluß eines Vertrages schreiten zu müssen; denn schon regte sich unter der eingeborenen Antwerpischen Kaufmannschaft, die jeden Beweis des Wohlwollens gegen ihre hansischen Konkurrenten mit scheelen Blicken verfolgte, Widerspruch gegen die Neuregelung der Dinge.[2]) So wurden denn die Verhandlungen beschleunigt und führten in kaum zwei Wochen[3]) zu dem für die Hanse sehr günstigen Vertrage mit Antwerpen vom 22. Okt. 1563.[4]) Hinsichtlich des Hausbaus folgte man genau den Richtlinien der Vorverhandlungen. Das Gebäude sollte in der Neustadt zwischen den beiden letzten Fleeten nach bereits vorliegenden Plänen aufgeführt werden. Die Kosten von 90000 Gl. fielen zu zwei Dritteln den Hansestädten, zu einem Drittel Antwerpen zu; erstere sollten zu den in Aussicht genommenen sechs Ratenzahlungen in Abständen von 4 Monaten jedesmal 10000 Gl., letzteres 5000 Gl. beitragen. Man hoffte damit den ganzen Bau außer der Inneneinrichtung zu bestreiten, doch erbot sich Antwerpen, auch etwaige Mehrkosten ganz oder zum Teil zu tragen. Die Leistungen der Stadt waren ein Geschenk an die Hanse: Das Haus sollte nach seiner Fertigstellung als Eigentum in deren Besitz übergehen. Wegen der Entfernung der neuen Residenz vom Zentrum der Stadt wurde dem Kontor gestattet, Vorrichtungen zum Wägen der Einfuhrgüter in oder neben dem Hause anzubringen und zu demselben Zwecke in einem Innenraum eine eigene, große Wage aufzustellen. Letztere durfte indessen nur in Gegenwart der städtischen Wägemeister benutzt werden, die auch zu dem Raum und den Gewichten die Schlüssel führen und in allen Fällen die üblichen Gebühren erheben sollten.[5]) Die in Antwerpen oder im Lande eingekauften Waren dagegen mußten auch weiterhin zur Stadtwage gebracht werden.[6]) Dem Kontor wurde ferner jenseit des

---

1) K. J. I n. 2235, 2239 f.
2) K. J. I n. 2243, 2257, 2265, dazu S. 537; St. A. Köln Hanse II 36 Bl. 121 b; vgl. übrigens schon N. J. I n. 684.
3) K. J. I S. 166 f.
4) St. A. Köln, Hanse III A LII 5; abgedruckt K. J. I S. 520 ff; vgl. ferner Sartorius III S. 276 ff; Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 54; Wehrmann, ebd. S. 100 f; Häpke S. 48.
5) Hierzu gehört K. J. I n. 3389.
6) Auch nach St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 1–3.

nach der Stadt zu liegenden Fleets, dem neuen Hause gegenüber, ein Platz eingeräumt, „om aldaer te contraheren ende negotieren“, also ein Börsenplatz[1]), wie es ihn auch in Brügge besessen hatte. Er war 12 Ruten groß und sollte seiner Bestimmung nicht durch Bebauung entzogen werden dürfen. Außerdem ließen sich die Hansen wie in dem Vertrage von 1546 eine Reihe von Erleichterungen für ihren Aufenthalt und Handelsbetrieb in der Stadt zuerkennen, um deren Sicherung es ihnen damals besonders zu tun war,[2]) so Freiheit von Akzise und Impoſten (Abgaben anderer Art) für die Bewohner des Hauses, freie Wiederausfuhr des von Hansen eingeführten Korns und Befreiung von dem dabei sonst erhobenen sogenannten **Congégeld**, allerlei Hilfsmittel für den Verkehr und die Warenbeförderung, darunter Kai- und Krahnanlagen an der Schelde in der Höhe des Hansehauses, und dergl. mehr. Sämtliche Zugeständnisse gewährte Antwerpen freilich nur für die Zeit, solange die neue Behausung tatsächlich hansischen Kaufleuten als Residenz diene. Eine nur vorübergehende Unterbrechung infolge von Krieg, Pest oder dergl. sollte hierbei nicht mitzählen. Durch die neuen Abmachungen wurden übrigens die von 1546, wie wiederholte Hindeutungen beweisen, nicht hinfällig; vielmehr sollte der damalige Vertrag jetzt mit der endgültigen Verwirklichung einer dauernden hansischen Niederlassung in der Stadt erst volle Kraft gewinnen.[3])

Der neue Vertrag enthielt noch eine Art Anhang (von Art. 22 an), nämlich mehrere Gegenforderungen des Antwerpener Rats an die Hansestädte, die wohl auf das Drängen der eingeborenen Kaufmannschaft zurückgingen.[4]) Man wünschte für diese in den Hansestädten einen ähnlich freien Handelsverkehr, wie man ihn selbst der Gegenseite zugestanden hatte oder wenigstens die Rechte von Bürgern einer Hansestadt in einer andern,[5]) dazu insbesondere rasche Erledigung von Rechtsfragen, vor allem Schuldforderungen. Endlich bat man das Kontor wie den ganzen Bund um Vermeidung solcher Verordnungen, namentlich monopolistischer Art, die „gegen das gemeine Beste“ gerichtet wären oder den Antwerpener Bürgern zu Verfang gereichen könnten. Der Rat ersuchte die Städte unter Hinweis auf die von den

---

1) Diese Bezeichnung war schon damals in Gebrauch; K. J. II S. 356.
2) Vgl. K. J. I n. 2131, 2138, 2202, 2251; D. J. Anh. n. 19*.
3) K. J. I S. 521.
4) Vgl. den Eingang von Art. 22 (in K. J. I S. 526).
5) Vgl. hierzu K. J. I S. 531.

Gesandten angebotene Fürsprache um eine feste Zusage wegen dieser Punkte, zugleich um Ratifikation sowohl dieses Vertrages wie des von 1546, die noch ausstand. Dafür wollte er selbst, wie schon 1546 verabredet worden war, die Zustimmung der niederländischen Regierung zu den Artikeln, bei denen es nötig schien einholen, alsdann über die Abmachungen den Hansestädten versiegelte Gegenurkunden ausstellen.

So rasch nun aber auch eine Verständigung zwischen Antwerpen und den hansischen Gesandten erzielt worden war, so ließ doch die Ratifikation seitens der Hansestädte auf sich warten.[1]) Kaum wurde nämlich der Vertrag bekannt, da erhob sich in ihren eigenen Reihen Widerspruch dagegen. Zwar daß kleinere Städte für das Projekt nichts übrig hatten,[2]) machte wenig aus. Der Widerstand Hamburgs, das an der geplanten Art der Aufbringung der Baukosten innerhalb der Hanse Anstoß nahm, wirkte schon störender. Nur allmählich ließ es sich gewinnen.[3]) Die meisten Schwierigkeiten machte Danzig, offenbar unter dem Einfluß seiner nach Antwerpen handelnden Kaufleute und Krämer, denen die Vollendung der Kontorreform in der bevorstehenden Weise mehr eine Belastung als ein Gewinn schien.[4]) Es hatte sich schon vor dem Abgang der Gesandtschaft gegen einen vom Kern der Stadt entfernten Bauplatz für die neue Residenz ausgesprochen.[5]) Jetzt protestierte es aus demselben und anderen Gründen gegen die ohne Beisein seiner Vertreter getroffenen Vereinbarungen.[6]) Vergebens bemühten sich das Kontor[7]) und der Kölner Rat[8]) brieflich, der Hansetag von 1566 in mündlicher Unterhandlung,[9]) Danzigs Bedenken zu zerstreuen. Immer neue Gründe brachten die Danziger vor,[10]) jetzt mehr gegen den ganzen Bau überhaupt als nur gegen die Art seiner Ausführung. Sie zogen es unter Berufung auf tatsächliche Vorkommnisse in Zweifel, daß die Privilegienbestä-

---

[1]) Vgl. St. A. Köln, Hanse III A LXVII 7; K. J. I n. 2837, 2863, 3084, 3265.
[2]) Z. B. K. J. I n. 2413, 2710, 3371, II S. 379; D. J. S. 877 unter 8, 881 unter d.
[3]) K. J. I n. 2285, 2307, 2331, 2348, S. 536, 538 f, 570; D. J. S. 881.
[4]) K. J. I n. 2322; Hans. Gbll. 1876 S. 51; vgl. Häpke S. 49.
[5]) K. J. n. 2239; D. J. n. 4376.
[6]) K. J. I n. 2275 f; D. J. Anh. n. 22 * § 2.
[7]) K. J. I n. 2291.
[8]) K. J. I n. 2306, (abgedr. Hans. Gbll. 1876 S. 48 ff); — und zwar wohl auf Anregung Sudermanns, vgl. K. J. I n. 2299.
[9]) K. J. I S. 568 ff.
[10]) Vgl. zum Folgenden besonders St. A. Köln, Hanse III A LXVII 31; D. J. Anh. n. 22 § 2; K. J. I S. 568 ff; auch Sartorius III S. 282 ff.

tigung in der erhaltenen Form genügende Sicherheit verbürge und daß Antwerpen willens oder imstande sei, mit den bewilligten Vorrechten Ernst zu machen; vor einer „wirklichen Erwerbung der Privilegien" aber sei es übereilt und leichtsinnig, sich durch Einrichtung einer festen Residenz in Antwerpen an diesen Ort zu binden und von ihm abhängig zu machen. Die Gegenforderungen des dortigen Rats für den Verkehr seiner Bürger in den Hansestädten seien vollends unerfüllbar, weil zu weit gehend. Den Vergünstigungen, die die Hanse ihrerseits hinsichtlich der Zölle und Abgaben in Antwerpen genieße, ständen noch größere Abgaben an Schoß und Faktorenbesoldung gegenüber. Danzig wollte nicht einmal die butenhansische Faktorei verwerfen, zu deren Beseitigung doch die Neuordnung des Kontors gerade beitragen sollte.[1]) Unter solchen Umständen erklärte es sich mit dem Stand der Dinge nicht zufrieden und beantragte Einstellung des inzwischen angefangenen Baues des Hansehauses, das überdies nach seiner Meinung viel zu groß, prächtig und kostspielig angelegt sei. Nähme der Handel in Antwerpen ab, so habe man nur Kosten und keinen Nutzen davon; das Haus sei dann „für die Antwerpener gebaut". Es nützte wenig, daß man demgegenüber den Danzigern vorhielt, ihre Befürchtungen seien übertrieben; inbezug auf den Nutzen des Hauses und die erworbenen Freiheiten sähen sie zu schwarz. Inbetreff der Gegenforderungen Antwerpens wies man darauf hin, daß man sich ja noch zu nichts verpflichtet habe, und beschloß, die von Danzig beanstandeten Punkte aus dem Vertrage wegzulassen. Dennoch wollte dieses auch weiterhin nicht nachgeben, sondern verweigerte nach wie vor beharrlich seine Zustimmung.[2]) Es bedurfte noch umfangreicher Gegenschriften Sudermanns[3]) und eines ausdrücklichen Verzichtes Antwerpens auf die gewünschten Zugeständnisse[4]), bis sich die Danziger schließlich beruhigten und mit der vollendeten Tatsache abfanden.

---

[1]) Es gewinnt den Anschein, als ob hier eine Hauptursache für die widerstrebende Haltung Danzigs zu suchen sei. Seine Kaufleute gehörten offenbar zu den Vertretern eines freieren Handelssystems, das Sudermann von seinem Standpunkt aus „eigenwillige und nit regulirte Handlung" nannte (K. J. I S. 598).
[2]) St. A. Köln, Hanse III A LXXVIII 16–18; D. J. Anh. n. 25 * Eingang, n. 26 *, vorn n. 5293, 5304, 5394, 5400; K. J. I n 3335 f.
[3]) K. J. I Anh. n. 93 *; St. A. Köln, Hanse III A LXXXVIII (= K. J. I n. 3456).
[4]) St. A. Köln, Hanse II 36 Bl. 122 b = K. J. II S. 380. — Nicht recht verständlich ist, warum man trotz dieses Verzichtes später nochmals von seiten der Hansestädte auf die Sache zurückkommen wollte, vgl. K. J. II S. 369 unter 3., ferner S. 431 unter 4 f.

Unterdes waren nämlich die Mauern der neuen Residenz bereits in die Höhe gewachsen. Sudermann hatte die Genugtuung, daß der Bau trotz aller Einwände und der noch zweifelhaften Punkte in Angriff genommen und durchgeführt wurde. Er selbst hatte gleich bei Gelegenheit der Gesandtschaft von 1563 für die erste Ratenzahlung von hansischer Seite Vorsorge getroffen. Da das Kontor selbst nicht in der Lage war, bedeutende Summen herzugeben, verfiel er auf den Gedanken, die **‚Hausgesessenen'** oder **‚Häuslinge'** heranzuziehen. So nannte man die Gruppe innerhalb der hansischen Kaufmannschaft in der Stadt, die sich dort angekauft und einen eigenen Hausstand begründet hatten.[1] Dieser Zustand hatte der Hanse lange mißfallen,[2] zumal die unklare Zwischenstellung der Häuslinge zwischen den Angehörigen der Hanse und denen des fremden Landes zu Unzuträglichkeiten zu führen schien.[3] Man ließ ihnen schließlich die Wahl zwischen Übersiedlung in eine Hansestadt und Übertragung ihres Antwerpener Geschäfts an unverheiratete Faktoren oder Ausschluß von den Hanserechten[4] und verfuhr tatsächlich 1556 dementsprechend gegen eine Reihe Ungehorsamer.[5] Der Hansetag von 1562 stellte sich aber milder dazu; er erklärte, die erwähnte häusliche Niederlassung habe auch ihre Vorteile für das Kontor, und man könne sie „eine Weile dulden".[6] Unter Benutzung dieses Entscheids brachten nun Sudermann und die Gesandten von 1563 in Antwerpen ein Abkommen zustande, in dem sich die Hausgesessenen bereit erklärten, gegen Wiederzulassung zur Hansefreiheit[7] Gelder für den Hausbau auf

[1] Dazu Häpke S. 44 f.

[2] Über Beschlüsse gegen ähnliche Erscheinungen schon im 15. Jahrh. siehe bei Stein, Beiträge usw. (wie S. 20 Anm. 10) S. 119 ff.

[3] Vgl. K. J. I n. 605, S. 357. — In ihren Händen befand sich auch großenteils der hansische Lakenhandel aus England nach Antwerpen, der den Engländern ein Dorn im Auge war und bei ihrem damaligen Vorgehen gegen die hansischen Privilegien einen ihrer Hauptbeschwerdepunkte abgab; vgl. K. J. I n. 869, 1046, S. 349 f unter 2., 353, 356 f unter 2, 378.

[4] K. J. I n. 611 ff, 665, 739, 869 u. öfter; Protokollbuch I Bl. 139 (137) b. f., 174 (172), 180 (178) b u. öfter.

[5] Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 18; Häpke S. 45; vgl. im Protokollbuch I z. B. Bl. 265, 300 (304) b u. öfter.

[6] K. J. I S. 511.

[7] Vgl. K. J. I n. 3397. — In den Vertrag mit Antwerpen wurde ein Artikel in diesem Sinne aufgenommen, der ihnen Freiheit von Akzise, nicht allerdings auch von Imposten, zusicherte (Art. 7 des Vertrages, K. J. I S. 523; vgl. ebenda S. 602). Übrigens nahm die Hanse sie bezeichnenderweise nur unter der Bedingung wieder an, daß sie keine Faktorei für Bürger der Hansestädte betrieben (K. J. I S. 511, II S. 431 f Art. 8, 1).

zwei Jahre zinsfrei vorzustrecken.[1] Mit Hülfe dieser Darlehen gelang es dem Kontor, Anfang 1564 dem ersten Termin, wenn auch nicht pünktlich, zu genügen. Für die weiteren, so hoffte man, würden die Hansestädte Rat finden. Wir werden an späterer Stelle auf diese für die Fortentwicklung des Kontors bedeutsame Frage zurückzukommen haben. — Die hansischen Gelder wurden an Antwerpen eingezahlt, das dafür den Bau übernahm und nach den Plänen des bewährten Architekten Cornelis de Vriendt ausführen ließ.[2] In den ersten Tagen des Mai begannen die Bauarbeiten,[3] am fünften wurde von den beiden derzeitigen Bürgermeistern der Stadt feierlich den Grundstein gelegt.[4] Über den Bau selbst erfahren wir nicht viel. Mehrmals erlitt er Unterbrechungen, zum Teil wegen unregelmäßigen Eingangs der hansischen Zahlungen.[5] Der ursprüngliche Kostenanschlag wurde überschritten, da man an den Plänen noch Änderungen und Verbesserungen vornahm.[6] 1567 stand das Gebäude anscheinend schon fast fertig da.[7] Am 1. Juli 1568 wurde es von Bevollmächtigten der Stadt Antwerpen dem Kontor in Vertretung der Hanse als Eigentum übergeben[8] und diese Übertragung am 7. Juli urkundlich bestätigt.[9]

Sudermann war in der Zwischenzeit nicht müßig. Die Frage der Zölle[10], die während der letzten Jahrzehnte eigentlich nie zur Ruhe gekommen war, hatte auch mit der Privilegienbestätigung noch keine völlig befriedigende Lösung gefunden. Ungeachtet der danach von den Hansen beanspruchten Zollsätze forderten die Einnehmer ihnen fortwährend mehr ab, und zwar besonders seit einer allgemeinen Zollerhöhung in den Niederlanden von 1561[11]. Es kam hinzu, daß die Tarife der alten Privilegien eine Reihe

[1] Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 18; St. A. Köln, Hanse III A LII 1 ff, LXXXV 40; Protokollbuch II S. 109; dazu K. J. I n. 2265, 2272, 2280/1, 2286, S. 171 f u. öfter.

[2] K. J. I S. 520 Anm. 2; Häpke, S. 49.

[3] K. J. I n. 2349.

[4] Sartorius III S. 278; K. J. I S. 520 Anm. 2.

[5] K. J. I n. 2435, II S. 386; St. A. Köln, Hanse III A LXXVI 9 f; Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 101.

[6] K. J. I n. 2752, S. 569.

[7] K. J. I n. 3127.

[8] K. J. I n. 3333, II S. 386; — Der dabei den Älterleuten überreichte Schlüssel zur Hauptpforte befindet sich heute im Lübecker Archiv.

[9] K. J. I n. 3339; abgedruckt Hans. Gbll. 1873 S. 67; dazu K. J. I n. 3342.

[10] In Antwerpen wurden zwei Zölle erhoben, nämlich neben dem brabantischen seit 1531 der sog. seeländische Zoll (K. J. I n. 3).

[11] Hierzu K. J. I n. 1957.

von Warengattungen, die erst später in den Handel gekommen waren, nicht enthielten und die Zöllner bei diesen die Höhe der Abgabe nach Belieben ansetzten.[1]) Sudermann nahm sich der Sache an und erreichte unter Mitwirkung des Kontors nach längeren Bemühungen[2]) eine Berücksichtigung seiner Gesuche und am 24. Dez. 1567 den Erlaß einer neuen, allerdings nur als provisorisch bezeichneten Zolltafel für die am Kontor Verkehrenden durch König Philipp II.[3]) Eine Abschrift davon wurde später im neuen Hansehause aufgehängt, damit sich jeder danach vergewissern könne.

Noch ein weiterer Punkt bedurfte in dieser Zeit, wo sich die Kontorreform ihrer Vollendung näherte, notwendig der Klärung. Bei allen Vorarbeiten für die Erneuerung des Kontors hatte man es unentschieden gelassen, ob sie eine Übertragung des früheren Brügger Stapelzwangs[4]) auf Antwerpen in sich begriffe, und die hansischen Gesandten, von ihren Auftraggebern hierüber nicht instruiert, hatten bei den Verhandlungen in Antwerpen bindende Zusagen wegen eines solchen Zwanges umgangen, obwohl dem dortigen Rat natürlich viel daran gelegen gewesen wäre.[5]) Erst der Vertrag von 1563 spricht sich offen über diesen Punkt aus, und zwar fand man nun eine vermittelnde Formel: Die Hansen sollten in Antwerpen ihre Residenz halten nach Art der andern Kontore, z. B. des in London,[6]) das hieß also, daß die Hanse fortan Antwerpen auch rechtlich als Hauptverkehrsort in den Niederlanden ansehen wollte, war aber andrerseits von einem Stapelzwang im früheren Sinne weit entfernt.[7]) Diese Formel kennzeichnet zugleich die Stellung Sudermanns, der ja die Seele der damaligen Unterhandlungen war. Dahin ging nicht einmal des gestrengen Syndikus Meinung, den Handelsverkehr noch in vorgeschriebene Bahnen zwingen zu wollen. Die Mißerfolge, die man früher dabei erlitten hatte, bewiesen zu deutlich die Aus-

[1]) Hierher gehören D. J. n. 4482, 4678, S. 873 unter 5.; K. J. I n. 2155, 2335, 2575, 2577, 2579 ff, 2643, S. 509; Protokollbuch II S. 361 f; St. A. Köln, Hanse III A LIX 1—8, IV 24, 26 Bl. 45b; vgl. auch Art. 17 des Vertrages von 1563 (K. J. I S. 525).

[2]) Hierher K. J. I n. 2155, 2817, 3189, 3207, 3247.

[3]) K. J. I n. 3252; das Original jetzt in der Lübecker Trese als Batavica n. 243.

[4]) Siehe über diesen bei Rogge, Der Stapelzwang des hansischen Kontors zu Brügge, Kiel. Diss. 1903.

[5]) St. A. Köln, Hanse II unter 16, III E III 1 f; vgl. auch K. J. I S. 509.

[6]) K. J. I S. 521, 525.

[7]) Vgl. Häpke S. 48.

sichtslosigkeit derartiger Bestrebungen. Daher sollten die Reformen über die Stadt Antwerpen nicht hinausgehen, der direkte Handel nach andern Orten freigestellt bleiben.[1]) In der Hanse selbst herrschte damals[2]) offenbar allgemein die gleiche Auffassung, denn es erhob sich bei Erörterungen auf der Tagfahrt von 1566 keine Stimme für, wohl aber gegen eine etwaige Beschränkung der Verkehrsmöglichkeiten. Danzig, das unter der Neugestaltung des Kontors auch eine Wiederbelebung des alten Zwangsstapels verstehen zu müssen glaubte, protestierte lebhaft dagegen.[3]) Sudermann klärte es daraufhin über seinen Irrtum auf.[4])

Endlich schien alles bereit. Dennoch dauerte es noch eine Weile bis zur Inbenutzungnahme des Hansehauses. Erst am 16. März 1569 siedelten die Kontorvorsteher und eine Reihe von Kaufleuten in ihr neues Heim über;[5]) andere folgten in den nächsten Wochen. Nach und nach belebten sich die Räume und der noch unchaussierte[6]) Zugang des Hauses.

Der neue Kaufhof („curia emporialis“, „curia Hanseatica“[7])), nach seinen Bewohnern, den **„Österlingen“**[8]), meist das Große Östersche oder das Österlingen-Haus (niederländisch auch kurz ‚het oosterhuys‘) genannt, war rechteckig um einen geräumigen Hof gebaut[9]) und bedeckte mit diesem eine Grundfläche von fast 5000 Geviertmetern. Die mit einem Turm geschmückte Haupt-

[1]) Vgl. K. J. I n. 2138, S. 598.

[2]) 1552 war man noch anderer Ansicht gewesen (K. J. I Anh. n. 11* unter 5.).

[3]) St. A. Köln, Hanse III A LXVII 31; D. J. Anh. n. 22* § 2, unter 5; K. J. I S. 569.

[4]) K. J. I S. 598; St. A. Köln, Hanse III A LXXXVIII; vgl. zu diesen Ausführungen noch K. J. II Anh. S. 431 Art. 6, n. 83*, 5., S. 584 Art. 5, 3.

[5]) K. J. I n. 3392, 3408 = St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 21.

[6]) K. J. II S. 213 Anm. 1.

[7]) So öfter in lateinischen Schriftstücken, z. B. St. A. Köln, Hanse III A XCIII 27, CXXI 1 ff und 9 ff; ebenda Briefbücher 103 S. 20; K. J. II S. 454, 531.

[8]) Über diese hier im Westen von je her gebräuchliche Benennung der Hansen s. Stein S. 15.

[9]) Der folgenden Ausführung liegen zugrunde die zerstreuten Angaben in den Akten, namentlich die Hausbeschreibungen bei den verschiedenen Visitationen der späteren Jahre (— die von 1593 ist gedruckt bei Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 59 f —), ferner Grundrisse und Zeichnungen aus dem St. A. Lüb., besonders unter ‚Inventaria‘ und in einem braunen Blechzylinder, endlich die Verkaufshefte von 1857 unter ‚Privilegia‘. — Aus der Zeit des Hausbaues selbst sind Grundrisse in den vom Verfasser benutzten Archiven nicht erhalten: doch ersetzen die genannten späteren sie durchaus.

front[1]) lag von der Schelde abgewandt nach Osten. Ihre Länge an der Straße betrug ebenso wie die der Westfront etwas über 80 m; die kürzeren Nord- und Südseiten maßen je 62 m. — Über zahlreichen gewölbten Kellern von ungleicher Größe[2]) erhoben sich drei Geschosse. Zu ebener Erde lagen 24 Speicher, die sogenannten **‚Packhäuser‘**, die zu je zwei nebeneinander die ganze Breite einer Hausseite ausfüllten und wie die Keller je nach ihrer Lage ihren Zugang von der Straße oder vom Hofe hatten.[3]) Das Packhaus in der Nordwestecke wurde als Wägeraum benutzt. Vier überwölbte Torwege, an den Eingängen mit Säulen verziert (besonders großartig das Haupttor im Osten), führten von draußen auf den Hof. Von diesem aus war auch der Haupteingang zu den eigentlichen, für die Allgemeinheit bestimmten Kontorräumlichkeiten, die im Erdgeschoß und ersten Oberstock das Südwestviertel des Hauses ausmachten und außer zwei Küchen und einer Reihe mittelgroßer, zu verschiedenen Zwecken dienender Stuben und Kammern sowohl unten wie oben nach dem Hof zu je einen großen und einen kleineren Saal enthielten. In die oberen Stockwerke gelangte man vom Hof und vom Innern des Erdgeschosses auf vier steinernen, nach den hansischen Kontoren benannten Treppen. Das erste Obergeschoß wurde, abgesehen von den zum Kontor im engeren Sinne gehörigen Räumen, von 50 Wohnkammern eingenommen,[4]) das zweite gänzlich von 51, wobei hier an die Stelle der Säle zwei große Vorplätze traten. Die meist nach Tieren oder bekannten Gestalten aus der alten Geschichte und Sage, der Bibel und dem Heiligenkalender be-

[1]) Abbildungen dieser Vorderfront finden sich in fast allen größeren hansischen Archiven und an andern Orten. Sie sind in der Literatur schon verschiedentlich wiedergegeben worden (zuletzt und am besten nach einer Ansicht im Kölner Stadtarchiv bei Häpke, woselbst S. 50 auch eine anschauliche Beschreibung; ferner bei Th. Lindner „Die deutsche Hanse“ Leipzig 1898 S. 130, und bei D. Schäfer, Die Hanse (Monographien zur Weltgesch. 19, Leipzig 1902, S. 131), sodaß es hier genügt, darauf zu verweisen. Den besten Begriff von dem ganzen Gebäude gibt ein im St. A. Lüb. (Inventaria) vorhandenes Bild aus der Vogelschau (bei Schäfer a. a. O. S. 130) und ein ähnliches, allerdings offenbar nicht völlig genaues, bei Sartorius im Anhang zum 3. Bd. (nach einer Handzeichnung im Braunschweiger Stadtarchiv).

[2]) Da sie vielfach in einander übergingen, wird ihre Zahl verschieden angegeben, läßt sich aber auf etwa 40 bestimmen. 27 Eingänge führten von der Straße und vom Hof aus hinunter.

[3]) Hierzu und zum Folgenden vgl. die Zeichnungen im Anhang.

[4]) Die Visitationsakten von 1593 geben nur 49 an, da sie eine Kammer ohne Namen nicht mitrechnen (St. A. Köln, Hanse IV∞ 2).

nannten Kammern[1]) waren ähnlich wie die Packhäuser, wenn auch nicht in gleicher Regelmäßigkeit, in zwei Reihen nebeneinander angeordnet, ließen aber nach dem Hof zu rings herum in jedem Stockwerk eine säulengeschmückte, offene Gallerie frei, in die sie direkt oder durch Seitengänge mündeten. Im Dachgeschoß befanden sich nochmals 32 Kammern, sodaß die Anzahl der bewohnbaren Gemächer für die Kontorangehörigen im ganzen 133 betrug.[2]) Der Rest des Dachgeschosses bestand aus Boden- und Vorratsräumen. Es lief in zwei parallele Dachfirste aus, zwischen denen eine bleierne Rinne das Regenwasser ableitete. Diese sonderbare Bauweise, die wohl die Anbringung von mehr Fenstern ermöglichen sollte, deren Zweck jedenfalls sonst nicht recht einzusehen ist, stellte sich später für das Haus als sehr nachteilig heraus. Zu erwähnen ist endlich noch an der Westseite des Hofes eine in das Haus eingebaute Wandelhalle, die auch als Gallerie vorkommt und von den vorher erwähnten zu unterscheiden ist.

Wie aus dem allen hervorgeht, vereinigte das neue Gebäude in zweckmäßigster Weise in sich die Erfordernisse eines Magazins, eines Wohn- und eines Versammlungshauses. Es bot den Antwerpener Hansen Ersatz nicht nur für ihr fortan so benanntes „Kleines Östersches Haus“ am Alten Kornmarkt, sondern auch für ihre bisherigen Wohnungen und Lagerräume. Seinen Zwecken entsprechend war es in so großen Dimensionen angelegt. Die Außenlängen sind bereits oben angegeben. Eine Vorstellung von den Ausmaßen im Innern bekommt man, wenn man hört, daß die zwei großen Säle, allerdings auch die größten Räume, gegen 25 m lang und 8 ½ m breit waren. Die Packhäuser maßen durchschnittlich 11 m in die Länge und 7 in die Breite. Mehr als 30 Schornsteine gehörten zu den weit über 100 Feuerstellen; die Läden der zahlreichen Fenster waren wie die Außentüren mit dem schwarzgoldenen Wappen des Kontors geschmückt; wenn man sich in Antwerpen erzählte, das Haus habe soviel Fenster

[1]) Zu der Aufzählung der Namen bei Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 56 ist zu bemerken, daß auf der ersten Gallerie die Kammer zwischen ‚Pfau‘ und ‚Krähe‘ nicht ‚Geier‘, sondern ‚Oyevar‘ (= Adebar, Storch) und die auf der zweiten Gallerie zwischen ‚Bock‘ und ‚Bracke‘ nicht ‚Einhorn‘, sondern ‚Eichhorn‘ hieß. Außerdem ist auf der ersten Gallerie die Kammer ‚Kriegsmann‘ ausgelassen worden. — Heiligennamen hatten übrigens schon die Kammern auf dem Österschen Hause in Brügge getragen, vgl. St. A. Köln, Hanse III E VIII 5.

[2]) Die oft vorkommende Zahl 150 ist demnach als starke Abrundung nach oben aufzufassen.

als das Jahr Tage, so wurde dies in Wirklichkeit womöglich noch übertroffen. Es erstaunt nicht, daß ein solches Gebäude die Bewunderung nicht nur der Zeitgenossen erregte.[1]) Es mußte nicht nur das Ansehen des Kontors in der Stadt heben, sondern war auch den fremden Kaufmannschaften ein sichtbarer Beweis dafür, daß die Hanse noch nicht gewillt war, vom Schauplatz des Konkurrenzkampfes abzutreten.

Die Inneneinrichtung hatte das Kontor gemäß den Abmachungen von 1563[2]) selbst übernommen und die für die Allgemeinheit seiner Angehörigen bestimmten Räume nicht ohne Pracht ausgestattet.[3]) Waffen und Rüstungen schmückten das aus Eichenholz gefertigte Balkenwerk; farbiger Anstrich, in einigen Zimmern Tapeten, ferner Bilder, Wappen u. dergl. verzierten die Wände. Auch ein Teil des im bisherigen Hansehause noch befindlichen Mobiliars wurde wohl hier untergebracht. Ein reichlicher Hausrat, Leinenzeug, Metall- und Holzgeräte, vor allem ein Silberschatz[4]) in Gestalt von silbernen Weinkannen, Schalen und Krügen, Löffeln, Salzfässern usw., das meiste mit dem Wappen des Kontors, war vorhanden. Ein Kronleuchter, ein Uhrwerk, eine Glocke und manches andere werden gelegentlich erwähnt. Von den Wohnkammern stattete man hingegen nur wenige mit dem Nötigsten aus, überließ den größten Teil ihrer Einrichtung den neuen Inhabern. Die von diesen angeschafften Stücke sollten in den Besitz des Kontors übergehen und ihnen nach dem Verhältnis des Wertes durch Abzüge an der Miete allmählich ersetzt werden.[5]) Die späteren Inventare weisen noch eine große Zahl von Bettstätten, Schreibtischen, Bänken, Stühlen und dergl. auf.[6])

[1]) Ein Ausspruch Guiccardinis ist schon mehrfach zitiert worden (K. J. I S. 520 Anm. 2; Häpke S. 50). Wie ihm erschien es 1604 auch dem nachmaligen Lübecker Bürgermeister Brokes als ein „königlicher Palast" (Zs. f. Lüb. Gesch. I S. 284); durch alle Jahrhunderte bis zu seiner Vernichtung ward es unter die Sehenswürdigkeiten Antwerpens gerechnet.

[2]) K. J. I Anh. n. 69 * Art. 1.

[3]) Das Nächste großenteils nach den Ausgaben in den Rechenbüchern St. A. Köln, Hanse IV 36 und 39 und den losen Rechnungen ebd. IV unter 42; dazu zerstreute Nachrichten ebd. III A LXXXV — LXXXIX und die späteren Inventare (ein Auszug des 1602 aufgenommenen: Hans. Gbll. 1873 S. 73 f; vgl. ferner Wehrmann ebd. S. 102).

[4]) Er machte 1567 einen Wert von ungefähr 1000 Talern aus (St. A. Köln, Hanse III A LXXVII 15).

[5]) Vgl. z. B. St. A. Köln, Hanse III A CXIX 41, IV 35 Bl. 36 b; Protokollbuch I Bl. 15. — Wer z. B. außer dem allein vorhandenen Kamin noch einen Ofen wünschte, mußte selbst dafür sorgen (vgl. St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 26 und 34, LXXXVI, 11; hierher K. J. I n. 3444, 3447 und öfter).

[6]) Vgl. Häpke S. 50 f.

2. Kapitel.

Die Organisation des Kontors seit seiner Wiederherstellung.

A. Vorbemerkungen. – Erste Periode (1555–1569). – B. Zweite Periode (1569-1578): 1. Allgemeines. – 2. Verfassung und Verwaltung. – 3. Das Finanzwesen. – 4. Das Kontorgericht.' – C. Dritte Periode (seit 1578).

A. Vorbemerkungen: Name des Kontors; drei Perioden in der Entwicklung seiner Organisation. — Die erste Periode (1555—69) eine Übergangszeit. — Ihr Abschluß durch die eigenen Statuten des Kontors.

Die Genossenschaft, die das neue Gebäude fortan in seinen Mauern vereinigen sollte, war der geschichtlichen Entwicklung und der Benennung nach die gleiche wie zu Brügge. Die Hanse scheute sich, den Namen zu ändern, teils aus Pietät gegen ihre alte Niederlassung, teils aus praktischen Rücksichten. Brügges Einspruch gegen eine offizielle Aufhebung der alten und Einrichtung einer neuen Residenz war vorauszusehen und wegen älterer, damit zusammenhängender pekuniären Verpflichtungen gegen die Stadt zu fürchten.[1]) Zugleich wollte man sich die Möglichkeit offen halten, die an das Bestehen eines Kontors in Brügge geknüpften Privilegien dort später aufs neue zur Geltung zu bringen.[2]) Daher führte das Kontor bis zu seinem Untergang die Bezeichnung „Der deutschen Hanse Brüggisches, jetzt in Antwerpen residierendes Kontor" (oder ähnlich).[3])

Dennoch nahm es jetzt eine wesentlich veränderte Gestalt an. In Brügge hatte es sich in doppelter Hinsicht von den andern hansischen Kontoren unterschieden: nach außen durch das Fehlen eines geschlossenen Wohnbezirks, im Innern durch die Eigenart seiner Verfassung, die sich besonders in der großen Zahl der Älterleute und in der weitgehenden Gliederung in Untergenossen-

[1]) Sartorius III S. 253; Häpke S. 46, 48; dazu K. J. I n. 1183, S. 509, II S. 386.

[2]) H. R. III 9 n. 598 §§ 18, 26; Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 52; dazu K. J. II S. 386; Versuche, den hansischen Handel nach Brügge wiederaufzunehmen, sind in der Tat in der Mitte der siebziger Jahre gemacht worden (s. weiter unten).

[3]) Nur allmählich kommt daneben die kürzere Formel „Antwerpisches (Antorfisches) Kontor" auf.

schaften ausprägte.[1]) Diese Besonderheiten verschwinden nun in Antwerpen. Mit dem Hausbau kam in das Ganze die äußere Geschlossenheit, die ihm bisher gefehlt hatte und die es jetzt den andern Kontoren anglich. Ebenso nimmt die Verfassung eine Entwicklung in derselben Richtung. Zwar bleiben ihre Grundzüge dieselben wie in Brügge, aber in den Einzelheiten entfernt sie sich von den früheren Zuständen, um schließlich planmäßig nach dem Muster eines anderen hansischen Kontors, des Stahlhofs, gestaltet zu werden. Schon darum ist diese Seite im Leben des Kontors trotz der kurzen Dauer, die ihm beschieden war, von Interesse und verdient mehr Beachtung als sie bisher gefunden hat. Sie soll im folgenden im Zusammenhang mit der gesamten Organisation und Verwaltung des neuen Kontors behandelt werden, die sich unter den veränderten Verhältnissen, teils unmittelbar dadurch bedingt, teils unabhängig davon, gleichfalls weiter ausbildete.

Die Betrachtung hat auszugehen von der Wiederaufrichtung des Vorstands im Jahre 1555, doch brauchen wir uns mit der Zeit bis 1569 nur kurz zu befassen, da sie bestimmter Satzungen entbehrt und bloß als Übergangsstufe von den alten zu neuen Formen anzusehen ist. Mit dem Einzug in das Große Östersche Haus beginnt ein zweiter Abschnitt. Jetzt wurden sowohl eine klare Festlegung der Verfassungseinrichtungen wie auch genaue Vorschriften für die Verwaltung und Benutzung des Hauses erforderlich. Daher glaubte das Kontor nicht auf die Fertigstellung des großen Statuts, das Sudermann und die Hansestädte vorbereiteten, warten zu dürfen,[2]) sondern gab sich selbst eine Ordnung, die bis zu dem erst 1578 erfolgenden Erlaß der endgültigen Statuten durch den Hansetag in Kraft blieb. Da das Kontor gerade in diesem Zeitraum wieder aufzuleben schien und seine Hauptwirksamkeit entfaltete, während sich dann am Ende des Jahrzehnts sein Niedergang schon deutlich ankündigt, so mußte dieser Abschnitt den Mittelpunkt einer Darstellung der inneren Kontorverhältnisse bilden. Es war dies um so eher angängig, als die erwähnten

[1]) Näheres bei Stein S. 25 ff, 31 ff, ferner S. 60, 94 ff, 105. — Eine ähnliche Teilung der Gesamtheit findet sich allerdings auch auf dem Londoner Stahlhof, kam dort aber nur bei den jährlichen Neuwahlen zur Geltung (Schulz S. 177). Die Gruppierung auf dem Kontor zu Nowgorod (Riesenkampf „Der deutsche Hof zu Nowgorod" (Dorpat 1854) S. 23 ff; Daenell II S. 392 f) war anders geartet und ist mit der Brüggischen nicht zu vergleichen. Zudem war sie dort schwerlich so ausgebildet wie zu Brügge, wo sie sich durch die ganze Verwaltung hierdurch erstreckte.

[2]) Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 21.

Hansetagsstatuten, deren Veröffentlichung eine dritte Periode einleitet, die eigentliche Organisation in ihrer Grundanlage bestehen ließen und daher, ohne nach dieser Seite einer gesonderten Erörterung zu bedürfen, der Einfachheit halber zu den entsprechenden Abschnitten in der Behandlung der vorigen Periode gezogen werden konnten. Die hauptsächlichsten Neuerungen, die sie enthalten, liegen in dem Verfahren bei Neuaufnahme von Kontormitgliedern und in der Wahl und Zusammensetzung der Vorstandschaft. Diese Punkte allein verlangten eine besondere Berücksichtigung, die dann allerdings um so kürzer ausfallen konnte, als die neuen Bestimmungen infolge der raschen Abnahme des Kontors nur ganz unvollkommen zur Durchführung gelangt sind.

Bevor wir uns im Folgenden zu den Einzelheiten wenden, bedarf es eines Wortes über die Quellen: Die Grundlinien der Organisation zeichnen natürlich die uns überlieferten verschiedenen Statuten. Um jedoch ein vollständiges Bild zu gewinnen, muß man die von den Sekretären geführten Protokollbücher[1]), die reiches Material enthalten, heranziehen. Während für die Brügger Zeit diese wertvollen Quellen ganz verloren scheinen,[2]) sind sie für die Antwerpener Zeit erhalten, allerdings auch hier mit Ausnahme gerade der wichtigsten Jahre.[2]) Doch bieten hierfür wieder die in den andern Kontorakten zerstreuten Angaben oder wenigstens Andeutungen teilweisen Ersatz. Über das Finanzwesen im besonderen geben die Rechnungsbücher Aufschluß.

Die Übersiedlung nach Antwerpen hatte an sich den Charakter der Organisation des Kontors zwar nicht verändert, der ihr folgende Tiefstand und die geringen Äußerungen des kontorischen Lebens[3]) aber hatten doch die Überlieferung so stark unterbrochen, daß in den Jahren von 1555 an bedeutende Veränderungen in der Verfassung eintreten konnten. Schon die Wiederaufrichtung der Vorstandschaft schloß sich nur zum Teil an die früheren Verhältnisse an. Die Zahl der Älterleute war die gleiche wie zuletzt in Brügge, auch geschah ihre Einsetzung, wie es einmal heißt, nach altem Brauche für die drei Drittel der hansischen Kauf-

[1]) S. weiter unten im Abschnitt über den Sekretär.

[2]) Vgl. ebenda.

[3]) Sie beschränkten sich außer Briefwechsel, Verwaltungsangelegenheiten und den im ersten Kapitel erwähnten Unterhandlungen mit Behörden usw. oder den Hansestädten auf einige gerichtliche Entscheidungen, Ausstellung von Zeugnissen u. dergl. (Protokollbuch I). Versammlungen des Vorstandes sind häufiger, Berufungen der Kaufmannsgemeinde dagegen äußerst selten.

mannschaft;[1]) aber sie stammten nicht jeder aus einer anderen Städtegruppe, und von der erwähnten Dreiteilung ist überhaupt in der Folgezeit nichts zu bemerken. Die Grenzen der einzelnen Bezirke hatten sich wohl schon am Ende der Brügger Zeit verschoben und verwischt, nachdem einmal durch die Vereinigung der Drittelskassen im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts[2]) der Anfang dazu gemacht worden war.[3]) In Antwerpen war zudem der Anlaß, der die alte Gruppenordnung vor allem wieder hätte hervortreten lassen können, nämlich die Wahl von Älterleuten durch die Gemeinde der Kaufleute, die schon in den letzten Jahrzehnten in Brügge eine starke Einschränkung erfahren hatte,[4]) bisher ganz weggefallen,[5]) und sie wurde auch in der jetzt beginnenden Periode der Kontorgeschichte nicht wieder eingeführt. Man darf hierbei wie beim Folgenden nicht außer Acht lassen, daß die Maßnahmen der hansischen Gesandten 1555 keine abschließende Neuordnung der Verhältnisse des Kontors bezweckten und es weder an die Beobachtung früherer noch neuer Formen banden. Da man vielmehr mit der Schaffung fester Ordnungen bis zur endgültigen Regelung der Lage des Kontors wartete, so entbehrt diese Periode der Gleichmäßigkeit in der Handhabung der Genossenschaftsleitung und bringt darin Abweichungen von den Brügger Formen mit sich: Es gibt keine regelmäßigen jährlichen Neuwahlen des Vorstandes unter Beteiligung der Gesamtheit der Kaufleute, sondern der leitende Ausschuß ergänzt sich selbst nach Bedarf[6]) und wählt aus seiner Mitte die Älterleute, ohne dabei einen festen Wahlmodus zu befolgen.[7]) Als ein dreiköpfiges

[1]) St. A. Köln, Hanse III A XXIX 27.

[2]) Stein S. 104.

[3]) Bei der Verminderung der Mitgliederzahl wird es dem Kontor kaum möglich gewesen sein, immer eine gleichmäßige Verteilung der Vorstandsämter auf die Dritteile innezuhalten. Nachweisen läßt sich diese Vermutung allerdings nicht, solange es nicht gelungen ist, die in den H. R. III 4—7 und 9 vorkommenden Älterleute und Kaufmannsräte nach ihrer Heimat zu bestimmen.

[4]) Sie wurde seit Anfang des 16. Jahrh. nur noch alle zwei Jahre vorgenommen; St. A. Köln, Hanse IV 11 Bl. 5 (3) u. b.

[5]) Vergl. S. 15 und 18.

[6]) Bei der ersten derartigen Zuwahl wird bemerkenswerterweise noch die Zustimmung der Kaufmannsgemeinde eingeholt; Protokollbuch I Bl. Bl. 282 (284) b f; St. A. Köln, Hanse III A XXIX 27; seitdem hört auch das auf (Protokollbuch II S. 3 f, 44, 68, 90, 118 und öfter).

[7]) Die Wahl geschieht 1557 durch geheime Stimmabgabe beim Sekretär (Protokollbuch I Bl. 285 (287), 1560 und 61 zweimal „dorch gewonliche suffragia“ Protokollbuch II S. 44, 68), 1562 durch offene Abstimmung (ebd. S. 92), 1567 zweimal in der Weise, daß unter zwei vorher vereinbarten Personen geheime Zettelwahl entscheidet (ebd. S. 238, 308), 1568 wieder durch offene Abstimmung (ebd. S. 485 f).

Kollegium erhielten sich die Älterleute nur kurze Zeit. Von den drei zunächst eingesetzten war schon zwei Jahre darauf nach Abzug der andern nur einer übrig. 1557 wurde ihm wieder Unterstützung geschaffen; weil aber damals für die Erledigung der den Älterleuten obliegenden Geschäfte nicht mehr als zwei Personen nötig erschienen, begnügte man sich mit dieser Zahl[1]) und ging über sie auch späterhin nicht wieder hinaus, obwohl dieser Zustand ursprünglich nur provisorisch gedacht war.[1]) Der den Älterleuten nach dem Muster der ehemaligen **Achtzehnmänner**[2]) zur Seite stehende Ausschuß entsprach bei seiner Einsetzung weder im Namen noch in der Mitgliederzahl der genannten früheren Einrichtung; die Erinnerung daran blieb jedoch in diesem Falle so stark, daß sich neben der neuen, im niederländischen Kontor ganz ungewöhnlichen Bezeichnung der Mitglieder als ‚**Beisitzer**‘ oder ‚**Meistermannen**‘[3]) allmählich wieder der alte[4]) Titel ‚**Kaufmannsräte**‘ einbürgerte.[5]) Ihre Zahl stand ebensowenig fest wie die der Älterleute; sie schwankte zwischen vier und acht. — Im Gegensatz zu diesen losen äußeren Formen in der Gestaltung des leitenden Ausschusses erscheint dessen Tätigkeit von vornherein einheitlicher, wenn sie auch wie die gesamte Organisation in dieser Periode allein auf gewohnheitsmäßiger Ausübung von Verwaltungs- und Rechtsformen beruht, wie sie offenbar teils die Bedürfnisse, teils Anlehnung an Brügger Verhältnisse[6]) oder an andere bekannte Vorbilder, teils Weisungen der Hansestädte an die Hand gaben.[7]) Daneben finden wir gelegentlich in Fällen, wo sich das Fehlen fester Ordnungen besonders fühlbar machte, Ansätze zu einer Begründung und schriftlichen Fixierung solcher;[8]) aber sie blieben

[1]) Protokollbuch I Bl. 285 (287). — Zeitweise gab es sogar nur einen Ältermann (vgl. die Liste der Älterleute im Anhang).

[2]) Darüber bei Stein S. 53 ff.

[3]) Protokollbuch I Bl. 224 (222) u. öfter; Protokollbuch II z. B. S. 225, 236.

[4]) Vgl. z. B. Hans. U. B. IX n. 229.

[5]) Z. B. schon Protokollbuch II S. 307.

[6]) Vgl. Protokollbuch I Bl. 282 (284), Protokollbuch II S. 2, 390.

[7]) Auf ihre Ableitung und ihr Wesen näher einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle, da wir ohnehin in der nächsten Periode, in der sie sämtlich und großenteils satzungsmäßig gefestigt wiederkehren, darauf zurückkommen müssen.

[8]) Z. B. Protokollbuch I Bl. 236 (234): Verordnung für die ‚**Morianskinder**‘ (vgl. über diese weiter unten); Protokollbuch II S. 18: Festsetzung der wöchentlichen Gerichtstage; ebenda S. 74, 93, 246: Beschlüsse über rechtzeitiges und vollzähliges Erscheinen der Ratsmitglieder zu ihren Versammlungen; ebenda S. 384: Beschluß über die Teilnahme an den Gemeindeversammlungen.

vereinzelt und unzureichend[1]) und konnten eine systematische Kontorordnung nicht ersetzen. Die Vorsteher selbst empfanden bei ihrer Amtsführung diesen Mangel am deutlichsten. Sie baten daher im Oktober 1567 Sudermann während seiner Anwesenheit in Antwerpen um Ausarbeitung von Satzungen.[2]) Einen gleichen Auftrag hatte der Syndikus vorher auf der Versammlung der Hansestädte erhalten, die sich bereits seit 1565 mit derselben Frage beschäftigten;[3]) doch ist zweifelhaft, ob er daraufhin sogleich ans Werk ging.[4]) Jedenfalls gedieh die Angelegenheit nur langsam vorwärts;[5]) 1569 lag von dieser Seite ein fertiger Entwurf noch nicht vor. Die Kontorvorsteher mußten sich daher selbst helfen und erließen zunächst gleich nach dem Einzug in die neue Residenz eine Hausordnung, welche die für den Anfang nötigen Bestimmungen über Austeilung der Räume, Regelung der Miet- und Beköstigungsverhältnisse, Benutzung des Hauses, Sitte und Ordnung usw. enthielten;[6]) etwa in den letzten Monaten des Jahres ließen sie dann ein umfassendes Statut folgen.[7]) Dies legte in seinem ersten Teil die Hauptpunkte der Organisation des Kontors satzungsmäßig fest, in einem zweiten Teil wiederholte es die obige Hausordnung in erweiterter Form. Zu einer lückenlosen Grundlage für die Einrichtung des Kontors fehlte allerdings auch hierbei noch viel. Das Statut war eben nicht mehr als ein Notbehelf und augen-

[1]) Bezeichnend ist z. B. die mehrfache Wiederholung der Beschlüsse über das Erscheinen zu den Ratsversammlungen (s. vor. Anm.); sie waren offenbar inzwischen jedesmal außer Übung geraten.

[2]) Protokollbuch II S. 372.

[3]) K. J. I Anh. n. 77* § 14, S. 572 Art. 9, vorn n. 2932, 3115; dazu D. J. n. 5087, Anh. S. 882, 884.

[4]) K. J. I n. 3622, II n. 18.

[5]) Köln erklärte Schritte in dieser Richtung für verfrüht, solange nicht das Haus vollendet und das hansische Eigentumsrecht daran gesichert sei (K. J. I S. 580 § 10).

[6]) St. A. Köln, Hanse IV 15.

[7]) St. A. Köln, Hanse IV 14; ebenda IV 13 ist nur der erste Teil dieses Statuts von anderer Hand. — Die Überschrift lautet: „Ordinantien, Statuten und gesatze, darnach sich der gemeiner Kaufman, so ab und an reiset aus gmeinen Erb. Hanse Stetten, auch die so im Conthoir residiren, wie dan auch gleichfals, so haußlich mit Weib und Kindern hansischer Freiheit gebrauchente binnen Antwerpen aus gmeinen Erb. Hanse Stetten sich nidergeschlagen wonen, hinfurter zuverhalten haben bei strafe dazustehente, zosamen gesocht aus den alten Statuten und Recessen der Conthoiren und gmeiner Erb. Hanse Stetten.“ — Da der Erlaß dieser Statuten auffallenderweise im Protokollbuch nicht vermerkt wird, ist die Zeit genauer nicht zu bestimmen: als termini post quos finden sich das einmal (Bl. 4 b) als zurückliegend erwähnte Datum 14. Juni 1569 und die Bezugnahme auf zwei, Ende Juli erlassene Verordnungen (Bl. 8 b f). Andererseits ist das Statut im Frühjahr 1570 offenbar schon einige Zeit in Gebrauch (vgl. Protokollbuch III S. 200, 203, 206).

scheinlich nur dazu bestimmt, für die nächste Zeit als Richtschnur in den noch unsicheren Stücken zu dienen. So verbreitet es sich ausführlich über die neuen Ämter, die Schoßerhebung, den Rechtsgang vor dem Kontorgericht nnd verschiedene Stücke der Hausordnung. Für die eigentliche Verfassung hingegen bringt es nicht viel mehr als die Bestimmungen über Zusammensetzung und Wahl des leitenden Ausschusses. Dessen Stellung innerhalb der Kontorgemeinschaft, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder und der Kreis ihrer Befugnisse werden nur hinsichtlich der Gerichtsbarkeit berührt; anderer anscheinend als selbstverständlich betrachteter Punkte wie der Zulassung zum Kontor oder der Versammlung sämtlicher Genossenschaftsangehörigen wird garnicht oder nur nebenbei gedacht. Trotz solcher Unvollständigkeit wurde dies Statut mit einigen Zusätzen der nächsten Zeit für fast ein Jahrzehnt maßgebend,[1]) da sich die Veröffentlichung des von seiten der Hansestädte geplanten bis Ende 1578 verzögerte. Über die näheren Umstände bei seiner Aufrichtung erfahren wir nichts, doch ist klar, daß es sich an schon Vorhandenes anlehnte. Zum Teil ging es, wie die Überschrift besagt, auf ältere Vorlagen zurück.[2]) Zugleich aber hielt es sich an die zur Zeit seiner Abfassung geübten Gewohnheiten, die auf diese Weise rechtliche Geltung erlangten[3]) Daneben wirkte ferner das naheliegende Vorbild des Stahlhofs mit, dessen Verhältnisse denen des Antwerpener Kontors entsprachen und den dortigen Kaufleuten nicht unbekannt sein konnten. Der hierdurch bedingte Mischcharakter der Kontororganisation wird noch dadurch verstärkt, daß man in den Punkten, wo die neugeschaffenen Satzungen nicht ausreichten, auf die alten Brügger Kontorformen zurückgriff, soweit diese sich in den neuen Rahmen einfügten. Dies Verfahren wird wiederholt ausdrücklich bezeugt,[4]) ist aber auch ohne das vielfach erkennbar. Wo in dieser Beziehung ein Vergleich der Antwerpener Verhältnisse mit den

[1]) Über das 1570 hinaus ist seine Beobachtung allerdings infolge des Verlustes der nächsten Protokollbücher nicht genau zu verfolgen, doch zeugt die sonstige Überlieferung von seiner unveränderten Geltung bis zum Ende der siebziger Jahre. Der Hansetag von 1572 erklärte sich fürs erste mit dem bestehenden „Regiment“ einverstanden; K. J. II n. 210.

[2]) Vgl. S. 40 Anm. 7.

[3]) Man hatte, wie es heißt, nicht nur „die alte gmeiner Stett und dieses Conthors Ordnungen und Statuten mit sorgfeltigem fleis zusamenbracht“, sondern ihnen auch „ nach itziger glegenheiten erheischligkeit ab und zusatz getan“, St. A. Köln, Hanse III A CVII 30.

[4]) Protokollbuch III S. 75, 79 f u. öfter; s. auch K. J. I n. 2622; St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1.

vorher in Brügge bestehenden möglich war, ist in der folgenden Darstellung auf die Übereinstimmungen resp. Unterschiede hingewiesen worden. Im übrigen muß es dahingestellt bleiben, inwieweit aus den neuen Feststellungen Rückschlüsse auf frühere, in der undeutlicheren Brügger Überlieferung weniger klar hervortretende Formen zulässig sind.

B. Zweite Periode (1569—78). 1. Allgemeines: Wirkungskreis des Kontors Zugehörigkeit: Zusammenleben auf dem Hansehause usw.; Fehlen der früheren Dreiteilung.

Trotz seiner damaligen Bedeutung für den Welthandel wurde Antwerpen dennoch nie in so unbestrittener Weise wie ehedem Brügge in seiner Blütezeit zum Mittelpunkt für den hansischen Verkehr in den Niederlanden. Die Hanse selbst hatte der Dezentralisation ihres Handels[1]) nachgegeben, indem sie von einer Übertragung des früheren Stapelzwangs auf ihre neue Niederlassung absah. Ihre Kaufleute konnten jetzt jederzeit nach allen niederländischen Plätzen und mit allen Warengattungen freien und direkten Handel treiben, ohne den Ort des Kontors zu berühren. Es entsteht damit die Frage, wie weit dessen Wirkungskreis und Obergewalt unter diesen Umständen reichten. War es als eine Zentrale für die Vertretung und Beaufsichtigung der gesamten hansischen Kaufmannschaft in den Niederlanden gedacht? In einer Hinsicht trifft dies zu. Es galt als selbstverständlich und wird durch zahlreiche Beispiele belegt, daß das Kontor die Interessen sowohl des ganzen Bundes wie einzelner Kaufleute im Gesamtgebiet der Niederlande und darüber hinaus nach Kräften wahrzunehmen und zu verteidigen hatte.[2]) Aber auch sonst sind Anzeichen dafür vorhanden, daß das Kontor seinen Sprengel nicht auf Antwerpen beschränkt erachtete. So reiste 1577 ein Ältermann persönlich nach Amsterdam, um den dortigen Hansen Beschlüsse der Städte zu verkünden,[3]) und zu demselben Zwecke wurden an die hansischen Schiffer in Seeland Briefe

[1]) Vgl. Häpke S. 30.

[2]) K. J. z. B. I n. 2469, 2553, 2566, 3505, S. 607, II n. 133/4, 380, 425, 435, 452, 598, 703 u. öfter, S. 356; St. A. Köln, Hanse III A CVII 30 (Beschwerde des Kontors wegen Kornausfuhrverhinderung in Amsterdam); — Dazu paßt, daß das Gebiet, für welches dem Kontor das Recht der Schoßerhebung zustand, wenigstens theoretisch über das Weichbild von Antwerpen hinausging. Näheres beim Abschnitt über den Schoß.

[3]) Protokollbuch I Bl. 287 (289) b f.

geschrieben.[1]) Als 1574 Versuche zur Wiederaufnahme des hansischen Handels nach Brügge gemacht wurden, förderte und überwachte das Kontor diese[2]) Für 1575 und 1580 sind mit dem Kontor in Verbindung stehende ‚Deputierte der Nation' in Amsterdam bezeugt, ohne daß indessen erkennbar wäre, ob es sich dabei um eine dauernde Einrichtung zu einem bestimmten Zwecke handelt.[3]) Vereinzelt wird ein außerhalb Antwerpens spielender Rechtsfall zwischen Hansen vor das Antwerpener Kontor gebracht.[4]) Noch 1587 stellt das Kontor für hansische Kaufleute in Amsterdam Pässe aus.[5]) Aus alledem aber lassen sich Regeln nicht ableiten, zumal jegliche amtlichen Erklärungen über diesen Punkt fehlen und sowohl die Statuten von 1569 wie die von 1578 sich nicht weiter darüber aussprechen. Dieser Umstand, vor allem aber die Erbauung des großen, für so viele Personen berechneten Hansehauses beweisen zur Genüge, daß man auf jeden Fall als Schwerpunkt des kontorischen Lebens die Stadt Antwerpen selbst im Auge hatte.

Hier umfaßte das Kontor wenigstens in der Theorie alle ortsanwesenden Hansen. Man unterschied die Kaufleute, bezw. Faktoren, die ständig oder für längere Zeit in der Stadt ansässig waren und als die eigentlichen **‚Residierenden'** den Stamm des Kontors bildeten, und solche, die nur vorübergehend zur Erledigung von Geschäften dort weilten, die sogenannten **‚an- und abreisenden'** (auch kurz **‚reisenden'** oder **‚ankommenden'**) Kaufleute.[6]) Daß freilich diese alle gemeinschaftlich auf dem neuen Hause Wohnung nehmen sollten, wie Sudermann in konsequenter Verfolgung seiner Ziele und mit ihm die Kontorvorsteher verlangten,[7]) war eine leichter aufzustellende als durchführbare Forderung. Durch das Entgegenkommen gegen die Häuslinge hatte man sie bereits selbst

[1]) Ebenda.

[2]) K. J. II n. 419, 427, 433 f, 436, 438, 453, 559 f, 578, 598, 635.

[3]) K. J. II n. 630, 1756, 1774.

[4]) Protokollbuch I Bl. 296 (299).

[5]) Protokollbuch IV zum 2. und 6. Juni 1587.

[6]) Vgl. z. B. die Überschriften zu den Statuten von 1569 (S. 40) und die „praefatio statutorum Contorii 1576", St. A. Lüb. Acta Batavica et Flandrica I Vol. A unter 1; dazu zahlreiche Belege in den Kontorakten, z. B. St. A. Köln, Hanse IV 14 Bl. 3b, 12 f; IV 15 Bl. 5b; IV 34 Bl. 1, Bl. 51b u. öfter; K. J. I S. 537, 602, 607, II S. 439, 585. — Die Scheidung war schon aus praktischen Rücksichten bei den Schoß- und Kostgeldzahlungen geboten, vgl. Marquard II S. 312 f.

[7]) Hausordnung St. A. Köln, Hanse IV 15 Bl. 3; Hanse III E VI 7; Protokollbuch III Bl. 35; K. J. I n. 3421; Statuten von 1569, Bl. 8b f; vgl. K. J. II S. 439, 383 Art. 11.

durchbrochen; aber auch abgesehen davon ist ihre Erfüllung, wie die Geschichte des Kontors lehren wird, niemals völlig durchgesetzt worden. Dagegen stieß der alte Grundsatz, daß kein Nichthanse Mitglied des Kontors werden und von seinen Rechten Gebrauch machen dürfe,[1]) auf keine Schwierigkeiten.[2]) War die Hansezugehörigkeit eines Neuankommenden nicht zweifelsfrei, so konnte er sich durch eine Bescheinigung seiner Heimat- oder Quartierstadt[3]) oder durch eidliches Zeugnis zweier mit ihm bekannter Kontormitglieder[4]) darüber ausweisen. Die Umgrenzung des Begriffs der Hansezugehörigkeit war allerdings nicht immer die gleiche. 1562 sprach der Hansetag einem geborenen Nichthansen, der nur einige Jahre in Hamburg gedient hatte und dessen Konforberechtigung daher angefochten wurde, diese in vollem Umfang zu.[5]) Nach den erwähnten Heimatsausweisen aber scheint es, als wenn das Kontor selbst nach dem Vorgange des Londoners[6]) nur das auf Geburt zurückgehende Bürgerrecht in einer Hansestadt gelten ließ, und die Statuten von 1578 stellen dann dieses mit aller Schärfe als Vorbedingung auf.[7]) Eine äußere Form der Aufnahme wie in Brügge[8]) gab es während der hier zu behandelnden Zeit nicht.[9]) Da infolgedessen Aufnahmebücher und systematische Zusammenstellungen des Mitgliederbestandes fehlen,[10]) so ist es nicht möglich, sich über Zahl und Zusammensetzung der hansischen Genossenschaft im einzelnen genauer zu unterrichten. — Eine bessere Vorstellung kann man sich von dem Zusammenleben auf dem Hansehause machen. Als

1 Protokollbuch III Bl. 241 f.

2 Bei der Benutzung des Hauses machte man eine gewisse Ausnahme insofern, als die gerade leerstehenden Lagerräume auch an Nichthansen vermietet werden durften, aber teurer und jedesmal nur auf höchstens drei Monate, um sie dem Kontor für eintretenden Bedarf nicht zu lange zu entziehen. Statuten von 1569, Bl. 10 f.

3 Vgl. K. J. I n. 1199/1200; — Belege besonders im Protokollbuch I; ferner St. A. Köln, Hanse IV 26 Bl. 52 b; in Köln ausgestellte Zeugnisse: K. J. I S. 69, n 1304, 3471, II n. 107, 464, 528. — Man verfuhr so wohl gemäß früheren Hansetagsbeschlüssen, z. B. vom Jahre 1498, H R. III 4 n. 79 § 50.

4 Mehrfach im Protokollbuch I; K. J. I n. 2558, 2607.

5 K. J. I S. 510.

6 Schulz S. 171.

7 Marquard S. 302; — Verhandlungen des Hansetags von 1572 über diesen Punkt: K. J. II S. 387 unter 4. Aug.

8 Stein S. 21.

9 Wir hören davon weder in den Statuten von 1569 noch in den Protokollbüchern irgend etwas.

10 Das im K. J. I unter n. 3770 aufgeführte Verzeichnis enthält nur die Häuslinge, von denen einer das Kleine Österſche Haus gemietet hatte. — Andere zufällige Einzelnachrichten werden später verwertet werden.

Haus- und Tischgenossen kamen die Bewohner täglich mit einander in Berührung. Das dadurch gesteigerte Gemeinschaftsgefühl fand seinen Ausdruck auch in großen, gemeinsamen Banketten, die das Kontor mehrmals im Jahre veranstaltete und an denen jeder teilzunehmen oder sich andernfalls wenigstens Einbeziehung in die Verrechnung der Kosten gefallen zu lassen hatte.[1]) Auch sonst war man auf dem Österschen Hause dem Frohsinn und geselligem Treiben nicht abhold.[2]) Einmal ertönen sogar Klagen über das Überhandnehmen der Zechgelage.[3]) Für den Verkehr auf dem Hause bestanden im übrigen die vom Kontor hierfür neugeschaffenen Bestimmungen, die eine möglichst ausgiebige Benutzung und gleichmäßige Verteilung der Räume und wie auf den andern hansischen Niederlassungen ein geordnetes, friedsames und ehrbares Zusammenwohnen bezweckten. Auch Häuslinge waren zur Miete berechtigt, mußten aber höhere Preise zahlen und sollten bei größerem Andrang hinter den auf dem Hause Residierenden zurückstehen.[4]) Andrerseits durften wiederum diese bei Strafe außer dem Hause keine Lagerräume mieten, solange dort Platz war. Streitigkeiten bei der Vermietung entschieden die Vorsteher, die bei Anwachsen der Gesellschaft veranlassen konnten, daß niemand mehr als je eine Kammer, ein Packhaus und einen Keller inne hatte.[5]) Regelmäßige Bezahlung, ordentliche Kündigung und Abgabe der Schlüssel wurde jedem zur Pflicht gemacht.[6]) Kaufmannsgüter durften in den Gängen und auf dem Hof über eine kurze Frist hinaus nicht stehen gelassen werden; eine Ausnahme machten schwer bewegliche Stücke, für die dann aber ein Platzgeld zu entrichten war. Andere Vorschriften zielten auf Verhütung von Brand, nächtlicher Ruhestörung, Streit unter den Hausbewohnern.[7]) Frauen wurden außer dem weiblichen Dienstpersonal nicht geduldet.[8]) Besondere Bestimmungen

1) Statuten von 1569 Bl. 13b; Protokollbuch III S. 182, 184, 186.

2) Noch die späteren Inventare weisen allerlei hierher passende Gegenstände auf, so eine Narrenkappe, eine **‚Pileckentafel‘** (— Schießscheibe? Schon St. A. Köln, Hanse III E XI 17) und viele Musikinstrumente.

3) St. A. Köln, Hanse III E X 15.

4) Statuten von 1569 Bl. 10.

5) Hausordnung Bl. 4 und Statuten von 1569 Bl. 10.

6) Ebenda Bl. 4 b f bezw. Bl. 10 b. — Bei Aufgabe eines Raums ohne vorhergehende Kündigung lief die Miete weiter: Statuten ebenda, vgl St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 175.

7) Hausordnung und Statuten von 1569; ähnlich in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 318 ff).

8) Vgl. Protokollbuch III Bl. 38, S. 182; Statuten von 1578 (bei Marquard S. 318); K. J. II n 175* 14.

gab es für die Burschen, die sich viele Kaufleute für ihren persönlichen Dienst hielten und denen Wohnung und Kost auf dem Hause gewährt werden konnte[1]) Sie wurden dazu herangezogen, bei Tisch ihren Herrn aufzuwarten.[2]) Wöchentlich abwechselnd versah einer von ihnen das Amt eines **‚Schaffers‘** und hatte als solcher vor den Mahlzeiten allerlei kleine Dienste zu verrichten.[3]) Diese ‚Jungen‘ müssen dem Kontor viel zu schaffen gemacht haben, denn es erließ für sie zwei besondere, strenge Ordnungen über ihr Verhalten im Hause.[4]) Bei Verfehlungen dagegen waren zunächst ihre Herren für sie verantwortlich, doch unterstanden sie daneben auch selbst der Strafgewalt des Kontors.[5])

Die Zusammenziehung auf dem Österschen Hause ließ die hansische Nation noch mehr als bisher nach außen als eine Einheit erscheinen. Diese Geschlossenheit wurde auch nach innen nicht gestört, da ja die in Brügge übliche Einteilung nach Städtebezirken mit ihren Nachteilen von selbst aus der Verfassung verschwunden war und für ihre Wiederbelebung wenigstens in der früheren, durch die ganze Verwaltung sich erstreckenden Form offenbar kein Bedürfnis vorlag. Die spätere, in den Satzungen von 1578 vorgesehene Quartiereinteilung war keine Gliederung im alten Sinne und galt, wie wir sehen werden, nur für die Vorstandswahlen.

2. Verfassung und Verwaltung: Selbstverwaltung unter Aufsicht der Hansestädte; Älterleute und Kaufmannsrat; Hausmeister und Schoßmeister; die Gemeinde der Kaufleute; Sekretäre und niederes Dienstpersonal.

Als Fortsetzung des Brüggischen Kontors stand das Antwerpener wie seit dem 14. Jahrhundert alle hansischen Niederlassungen unter der Aufsicht und Verfügungsgewalt der Städte,[6]) denen

[1]) Statuten von 1569 Bl. 12, 14 f.

[2]) Ebenda.

[3]) Tischdecken, Glockenzeichen, Tischgebet. Statuten von 1569 Bl. 14 f.

[4]) Protokollbuch III Bl. 166 f; St. A. Köln, Hanse IV 14 Bl. 14 ff (nachträglich den Statuten angefügt).

[5]) Statuten von 1569 Bl. 12b, 14 ff; Protokollbuch III Bl. 182, 190 f. — Nötigenfalls wurden sie „zu Gehorsam in den Keller gestellt“; St. A. Köln, Hanse IV 14 Bl. 14b, 15.

[6]) Die Städte konnten ohne weiteres in die Verhältnisse des Kontors eingreifen (z. B. durch Statutenerlaß) oder seine Dienste und Hülfsmittel für Bundeszwecke in Anspruch nehmen, z. B. K. J. I n. 1214, 1567, 1829, II n. 2237, 2258, S. 705 f (Art. 4); St. A. Köln, Hanse III E VII 25 f; D. J. Anh. S. 886. — So bezog auch Sudermann auf Anordnung der Städte einen Teil seines Gehalts aus den Einkünften des Kontors, vgl. K. J. I n. 3488, 3590, 3610, 3622, dazu auch II S. 347 n. 29; D. J. n. 4133, Anh. n. 33 * unter 5. — Auch der Kontorbesitz galt letzten Endes als Eigentum der Städte, die darüber nach Ermessen verfügten, z. B. K. J. I n. 1738, 2883, II n. 198, S. 379 ff, 386, 432; D. J. S. 896; vgl. auch weiter unten beim Finanzwesen.

es auch verantwortlich und zur Rechnungslegung verpflichtet war,[1]) ordnete und verwaltete aber darunter seine inneren Angelegenheiten selbständig. Die Unterordnung des Kontors unter die Städte tritt in den Punkten, wo das Verhältnis beider Gewalten durch feste Rechtssätze näher bestimmt wird, deutlich hervor;[2]) aber auch sonst fühlen sich die Kontorvorsteher in allen wichtigen Schritten von den Städten abhängig und betrachten sich als deren Beamte oder ‚Diener‘.[3]) Ihre Amtstätigkeit erscheint als ein Ausfluß der städtischen Gewalt.[4])

Wie in Brügge und auf den andern Kontoren lag die Leitung der Genossenschaft nicht in den Händen der Gesamtheit, sondern nur eines kleinen Teils ihrer Angehörigen. Dieser sogenannte **‚Kaufmannsrat‘**[5]) (latein. consilium oder collegium mercatorum[6]) unterschied sich aber in der Gestalt, die er nach seinen verschiedenen Wandlungen im Laufe der Zeit nunmehr unter dem Einfluß der neuen Statuten erhielt, von der gleichnamigen Einrichtung in Brügge[7]) in verschiedener Beziehung, zunächst schon äußerlich durch die geringere Zahl seiner Mitglieder.[8]) Er bestand aus

[1]) Z. B. K. J. I n. 1718, 2392, 2735, II S. 378 Art. 6. — Deswegen wie überhaupt zur Berichterstattung entsandte das Kontor auf die Hansetage stets einen oder zwei Vertreter.

[2]) So beim Verordnungsrecht der Genossenschaftsvorsteher und bei der Appellation (s. über beides weiter unten). Ebenso konnte das Kontor Schoß erheben nur auf Grund vorheriger Bewilligung und nach den Anordnungen der Städte, vgl. dazu die Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 814). Auch zu größeren Anleihen bedurfte es ihrer Genehmigung, jedenfalls in der Theorie; K. J. I n. 3432, II S. 387. In den späteren Verhandlungen über die Kontorschulden (im letzten Jahrzehnt des 16. und am Anfang des 17. Jahrh.) wird wiederholt ausdrücklich darauf hingewiesen, z. B. K. J. II S. 975; ferner Schrb. Lübecks an Bremen 11. Apr. 1595 (St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28), wo es heißt, daß „den Resiedirenden dero Zeit nicht gebuert hette, one vorhergehende beliebung und Consent der Erb. Stedte einige Verschreibungen under des Cunthors Insiegel auszugeben“.

[3]) Die Vorsteher sagen von sich, daß sie doch anderes nicht dan der Erb. Stedt und zu derselbigen eigen sachen wie Dienere, vorwaltere sinn“, — „das dennoch in eines Ers. Kauffm. macht nicht were, solchs on bevelch, wissen und willen der Erb. Anzestedte, als deren Dienere und Stadholdere sie nur seint, an andere Orte von dar zu transferieren“. St. A. Köln, Hanse III A LXXVII 15; ähnlich A LXXXVIII, XCI 26, CX 5; Protokollbuch II S. 1, 488.

[4]) Es war ihnen nach ihren eigenen Worten das „Regiment nach gemeiner Stett bevelich mit Eidtspflichten auferlegt“. St. A. Köln, Hanse III A XCIV 1; vgl. auch K. J. II S. 693 Anm. 1, wo die dem Herausgeber nicht verständliche Ausdrucksweise wohl von diesem Gesichtspunkte aus zu erklären ist.

[5]) Statuten von 1569 und 1578 und überall in den Akten.

[6]) St. A. Köln, Hanse III A XCVI 14, E XI 1.

[7]) Darüber Stein S. 57.

[8]) In Brügge hatte er bis 1472 aus 24, danach aus 18, seit 1486 aus 12 Personen bestanden. Wehrmann, Hans. Gbll. 1873 S. 84; Häpke S. 32.

8 Personen, darunter den zwei Älterleuten[1]) (Alderleuth, oldermanni, seniores, consules[2]). Letztere werden oft in bemerkenswerter, dem heutigen Sprachgebrauch nicht mehr geläufiger Weise unter dem Begriff **„Der Ältermann“** zusammengefaßt.[3]) Für die übrigen sechs Mitglieder gibt es keine feste Benennung; meist heißen sie nach ihrem Kollegium **‚Kaufmannsräte‘**.[4]) Der Name **‚Beisitzer‘**[5]) verschwindet dagegen am Anfang der siebziger Jahre wieder;[6]) andere Bezeichnungen sind **‚Ratsverwandte‘**[7]), **‚senatores‘**[8]), ‚praesides‘[9]) oder mit Beziehung auf ihren Eid **‚Geschworene‘**[10].

Für die Wählbarkeit in diesen Vorstand war außer dem selbstverständlichen Erfordernis der Hanse- und Kontorfähigkeit nach den Bestimmungen von 1569 eheliche Geburt[11]) und Unbescholtenheit Vorbedingung;[12]) Bankerott oder Betrug während der Zeit des Amts machte seiner verlustig.[12]) Es ist anzunehmen, daß die Vorsteher nur aus dem Kreise der in Antwerpen für längere Zeit Residierenden genommen wurden, da man, wie sich gleich zeigen wird, auf möglichst lange Führung des Amtes Wert legte. Die Besetzung der Vorstandsämter geschah nach dem Verfahren, das sich schon in der vorigen Periode herausgebildet hatte[13]): An die Stelle der in Brügge üblichen, regel-

1) Statuten von 1569; (nach Bl. 1 dürfen es keinenfalls weniger als 8 Personen sein).

2) Z. B. St. A. Köln, Hanse II 37 Bl. 407 b, III A LXIV, XCVI 14, E VI 13; Protokollbuch III S. 246; K. J. II Anh. n. 101* 1. — Die Bezeichnung als consules ist neu und offenbar dem bei den andern fremden Kaufmannschaften in den Niederlanden gebräuchlichen Titel nachgebildet. Vgl. Stein S. 51.

3) Dieser Gebrauch läßt sich vereinzelt schon für die Brügger Zeit nachweisen; Hans. U. B. IX n. 399, X n. 563. In der Antwerpener Zeit heißt es in den Akten durcheinander bald „der Ältermann“, bald „die Älterleute“. Daß auch mit der ersten Ausdrucksweise nicht etwa nur einer, sondern in der Tat beide Älterleute gemeint sind, beweisen besonders deutliche Belege wie K. J. I n. 1900 (dazu n. 1954, wo dieselben als „Älterleute“), 2695, S. 494. Besonders anschaulich ist St. A. Köln, Hanse III A LXXXVI 15 und 17, wo sich in Original und Abschrift beide Ausdrucksweisen neben einander finden.

4) Z. B. K. J. II n. 2533 (latein. consiliarii, St. A. Köln, Hanse III A XCVI 14); ein einzelner: **‚Kaufmannsrat‘** (K. J. I n. 3103, II n. 2540; Protokollbuch II S. 307; Statuten von 1579 (bei Marquard II z. B. S. 322) oder **‚Ratmann‘** (K. J. II n. 103).

5) s. S. 19 und 39.

6) Protokollbuch II S. 472 stehen beide Bezeichnungen nebeneinander: „gekaren und erwelet zo einem beisitzer und kauffmans Rath“.

7) St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 57.

8) Protokollbuch II S. 62.

9) Protokollbuch III S. 246 und öfter in latein. Urkunden.

10) K. J. I n. 1397, II n. 2533 (**‚geschworene Kaufmannsräte‘**).

11) Wie in Brügge, s. Stein S. 31 Anm. 4.

12) Statuten von 1569 Bl. 1 b.

13) S. S. 38.

mäßigen Neuwahlen[1]) ist die Selbstergänzung des Vorstands getreten, und zwar geschieht sie nur im Bedarfsfalle und ohne Hinzuziehung der Gesamtheit der Kaufleute.[2]) Die Wahl der Älterleute richtet sich ebenfalls nach dem Bedarf und geht im Innern des Kaufmannsrats vor sich, der einen erledigten Ältermannsposten in offener Abstimmung einem andern seiner Mitglieder überträgt.[3]) Vereidigt wurden nach ihrer Wahl sowohl die Kaufmannsräte wie auch die Älterleute noch besonders. In beiden Fällen bediente man sich derselben Eidesformeln wie in Brügge.[4]) Wahl und Eid galten jedoch nicht für eine begrenzte Frist, sondern jeder Gewählte hatte sein Amt während der ganzen Dauer seiner Kontorangehörigkeit zu versehen.[5]) Entfernte sich ein Ältermann in Kontorangelegenheiten oder, was zulässig war, in Privatgeschäften eine Zeitlang aus Antwerpen, so wurde seine Stelle durch einen andern aus dem Kaufmannsrat vertreten, der ursprünglich von den übrigen gewählt,[6]) nach neuer Anordnung durch die Statuten von 1569 von dem Abreisenden selbst ernannt wurde.[7]) Bei den übrigen Mitgliedern des Kaufmannsrats war in gleichem Falle eine Stellvertretung offenbar nicht üblich, sondern der Kaufmannsrat tagte alsdann ohne die Abwesenden.[8]) Erst gänzliches Ausscheiden aus dem Kontor befreite endgültig vom Amt.[9])

Dies System bewirkte eine größere Stetigkeit im Mitgliederbestande des Kaufmannsrats als sie bei dem raschen Personenwechsel in Brügge[10]) möglich gewesen war, ließ aber andrerseits sicherlich die Amtsführung um so lästiger erscheinen. Da außerdem alle Kontorämter, soweit sie von den Kaufleuten selbst

1) Darüber bei Stein S. 34 f, 43, 53.

2) Statuten von 1569 Bl. 2 f; weitere Belege außer denen auf S. 38 Anm. 6: Protokollbuch III Bl. 46, S. 101 f, 183.

3) Statuten von 1569 Bl. 1 b; solche Ältermannswahl: Protokollbuch III S. 104.

4) Statuten von 1569 Bl. 2 u. 2 b. Über die Eide s. bei Stein S. 37, 58 f. Belege für Vereidigungen wie S. 38 Anm. 6 und 7. Die Eidesformeln selbst s. im Anhang.

5) Statuten von 1569 Bl. 2 u. 2 b; Protokollbuch III S. 180, 192. — Doch scheint man es hiermit wenigstens bei den Älterleuten nicht immer so genau genommen zu haben; es ist wiederholt von einem Rücktritt eines Ältermannes die Rede (z. B. K. J. I n. 3604, 3704).

6) z. B. Protokollbücher II S. 307 f, III S. 26/7, Bl. 29.

7) Statuten von 1569 Bl. 2.

8) Solche Sitzungen, an denen nicht alle Mitglieder des Kaufmannsrats teilnehmen, finden sich zahlreich in den Protokollbüchern. Verreisende nehmen und erhalten Urlaub: Protokollbuch III Bl. 37 b, S. 103.

9) Dazu rechnete man auch Abwesenheit von Antwerpen über 1 Jahr hinaus, Statuten von 1569 Bl. 2 u. 2 b.

10) Dazu Stein S. 34.

bekleidet wurden, reine Ehrenämter waren,[1] — ein Ältermann, der sich eigenmächtig ein Jahrgehalt anschrieb, geriet deswegen in einen langwierigen Prozeß mit dem Kontor und den Städten[2] — so lag die Voraussicht nahe, daß Neugewählte versuchen würden, sich der Annahme eines Amtes zu entziehen. Dies zu verhindern, wurden in die Statuten Bestimmungen aufgenommen, welche die Ablehnung einer Wahl[3] mit Geldstrafe belegten, ohne daß die Zahlung der Strafe den Betreffenden vor der Möglichkeit einer abermaligen Wahl schützte, bei der es dann ebenso gehalten wurde. Wer eine zum dritten Male auf ihn fallende Wahl ausschlug, büßte eine Mark Goldes und verlor das Kontorrecht.[4]

Wie der oben geschilderte Hergang bei den Wahlen zeigt, fehlte dabei, im Gegensatz zu der Brügger Zeit des Kontors, jede aktive Beteiligung der Gemeinde der Kaufleute. Doch scheint diesen auch das ihnen allein bleibende passive Wahlrecht genügt zu haben; jedenfalls findet sich nirgends eine Andeutung davon, daß sie einen größeren Anteil an der Besetzung des leitenden Ausschusses und damit an der Behandlung der Kontorangelegenheiten und an der Führung der Geschäfte beansprucht hätten, als ihnen durch diese, allerdings ja auch nur als provisorisch betrachtete Anordnung geboten wurde. Zudem wurde die passive Rolle der Gesamtheit dadurch etwas gemildert, daß der Kaufmannsrat vor wichtigen Entscheidungen, für die er allein nicht die Verantwortung übernehmen zu können glaubte, eine Reihe erfahrener Männer aus der Kaufmannsgemeinde, die sogenannten ‚**Zugeordneten**'[5] zu seinen Beratungen heranzog.[6] Ihre Auswahl wurde von der Gemeinde zusammen mit dem Kaufmannsrat vorgenommen.[7]

[1] Nur für Reisen im Dienste des Kontors wurden die Kosten vergütet und außerdem bei größeren eine Summe zur Ausrüstung gewährt, z. B. K. J. II n. 2103, 2379, Anh. n. 177* 1; St. A. Köln, Hanse III A CXL 27, E VII 6 u. öfter, IV 39 IX. 18; St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28 (Ältermannsrechnungen u. dergl.). — Ein Anfall der kleineren Geldbußen an die Älterleute wie in Brügge (Stein S. 46) war in Antwerpen nicht Brauch.

[2] S. an späterer Stelle. — K. J. II n. 2718 bezieht sich für den Ältermann nicht auf ein etwaiges Gehalt, sondern nur auf Auslagen und Vorschüsse.

[3] Sowohl einer Wahl zum Kaufmannsrat als auch weiter zum Ältermann.

[4] Statuten von 1569 Bl. 2 b; vgl. Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 307); ähnlich verfuhr man schon in Brügge (Stein S. 36, 54) und in Antwerpen vor der Niederschrift der Statuten (Protokollbuch II S. 234 f, 487).

[5] So K. J. I n. 3265 f.

[6] Ebenda; ferner Protokollbuch I Bl. 264 b, 267, Protokollbuch II S. 3, 344, 385 f (seitdem, 1567, als ständige Einrichtung), Protokollbuch III Bl. 35 a, S. 280; St. A. Köln, Hanse III A LXXXIII 4, 5, XCIII 1, E XI 1.

[7] Protokollbuch II S. 386.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kontorvorsteher waren im allgemeinen dieselben wie in Brügge: Sie erledigen aus eigener Machtvollkommenheit die Angelegenheiten des Kontors und vertreten es nach außen, einerseits der Regierung und den Behörden des Landes, andrerseits den Hansestädten gegenüber. Obwohl nur ein geringer Teil der Kontorangehörigen und in ihren Entschlüssen und Handlungen von den übrigen nicht abhängig, gelten sie doch als Träger des Gesamtwillens, und ihr Kollegium führt dementsprechend einfach auch die allgemeine Bezeichnung ‚der Kaufmann' (‚de copmann', ‚ein ersamer copmann', ‚de erbare copmann'[1]). Die innere Verwaltung und die Kontorpolizei liegen ausschließlich in ihren Händen, desgleichen die Fürsorge für die Erhaltung der hansischen Privilegien, eine Aufgabe, die in der Praxis hauptsächlich darauf hinauslief, bei Verletzung der Privilegien von irgend einer Seite her dem oder den davon betroffenen Hansen zu ihrem Rechte zu verhelfen.[2] Neben dieser als **‚protectie'**[3] bezeichneten Schutzpflicht steht dann vor allem die **‚jurisdictie'**,[3] die richterliche Gewalt der Kontorvorsteher. In ihrer Ausübung lag für diese eine Hauptaufgabe, wie schon ihr Eid andeutet und die Überlieferung ausweist. Es empfiehlt sich daher eine gesonderte Behandlung dieses Gebietes in einem späteren Abschnitt.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit ist zugleich die einzige Seite im Geschäftsbereich des leitenden Ausschusses, über die sich die Statuten von 1568 ausführlicher verbreiten.[4] Doch können wir uns im übrigen auch ohne das über die Handhabung der Kontorleitung aus den erhaltenen Büchern und Akten ziemlich gut unterrichten und haben dabei manche wesentlichen Abweichungen von den alten Brügger Formen festzustellen. In Brügge hatten zwei getrennte, wenn auch zusammenwirkende Ausschüsse nebeneinander bestanden.[5] In Antwerpen führte die Verminderung der Mitgliederzahl, die den Älterleuten den Charakter einer eigenen Ge-

[1] Z. B. Protokollbuch I Bl. 279 (281); St. A. Köln, Hanse, III A LXXXIX 37; K. J. II S. 353, 397, 495 unter 7.

[2] Z. B. Protokollbuch III S. 227, 281 f; vgl. auch die Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 332).

[3] Eine theoretische Unterscheidung ihrer Obliegenheiten lag allerdings den Kontorvorstehern fern. Bei den obigen Ausdrücken handelt es sich daher nicht um eine gewollte Terminologie, sondern nur um öfter wiederkehrende Bezeichnungen, z. B. St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 198 b, 307; St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28 (Schrb. Mostorfs an den Lüb. Rat vom 30. Okt. 1579).

[4] Vgl. S. 41.

[5] Nämlich die Älterleute und die Achtzehnmänner. Näheres bei Stein S. 31 ff, 53 ff.

nossenschaftsbehörde nahm, vor allem aber das veränderte Wahlverfahren zu einer Zusammenziehung der beiden Gruppen. Da die Älterleute nicht mehr direkt aus der Gemeinde hervorgingen, sondern schon vorher dem Kaufmannsrat angehört haben mußten, so ergab sich von selbst die Folge, daß sie auch mit ihrer Wahl nicht aus ihm heraustraten, sondern ein organischer Teil von ihm blieben,[1]) wenn auch ein durch Titel und besondere Befugnisse hervorragender: ‚Älterleute und Kaufmannsrat'[2]) ist die stehende Formel für den leitenden Ausschuß. Die Älterleute haben bei den Ratsversammlungen den Vorsitz und ein gewisses Berufungsrecht.[3]) Sie sind in der Kontorleitung die eigentlich ausführenden Organe,[4]) die tätigen Mittelspersonen im offiziellen Verkehr des Kontors mit der Außenwelt.[5]) Sie erledigen die Geschäfte, welche die Vertretung des Kontors nach außen mit sich bringt,[6]) führen in der Regel die Abordnungen an die Behörden,[7]) leiten Unterhandlungen[8]) und machen nötige Reisen.[9]) Ebenso nehmen sie in der inneren Verwaltung des Kontors die erste Stelle ein, haben die Obhut über das bewegliche Vermögen der Genossenschaft und verfügen bis zu einem gewissen Grade darüber.[10]) Sie verwahren die Schlüssel zur Privilegienkiste und die Siegel des Kontors,[11]) von welch letzteren sie für weniger wichtige, nicht die Gesamtheit betreffende Schriftstücke, wie Bescheinigungen und dergl. ohne weiteres Gebrauch machen können[12]) Dazu kommt

---

[1]) Die Statuten von 1569 lassen keinen Zweifel darüber, daß der Kaufmannsrat mit Einschluß der Älterleute als ein einheitliches Ganzes gedacht war; weitere Belegstellen Protokollbuch I Bl. 286 (288); St. A. Köln, Hanse II 24 Bl. 39 b.

[2]) Bezw. ‚Ältermann und Kaufmannsrat', vgl. S. 48.

[3]) Vgl. den Abschnitt über das Kontorgericht.

[4]) Vgl. z. B. K. J. I n. 3586, II n. 453.

[5]) Z. B. K. J. I n. 2947, 3547.

[6]) So werden z. B. die Prozesse des Kontors nominell durch und gegen den gesamten Kaufmannsrat geführt (z. B. D. J. S. 900 unter 5. Jan.), die Verhandlungen und die eigentliche Durchführung der Sache fiel den Älterleuten zu, vgl. Protokollbuch II S. 241; K. J. I n. 2923. 3739 f.

[7]) Z. B. Protokollbuch II S. 222, 342; auch K. J. II n. 1139.

[8]) Z. B. Protokollbuch II S. 259; K. J. II n. 554.

[9]) Z. B. Protokollbuch III S. 295; D. J. n. 4928; K. J. II n. 131, 453, 516, 1983; — doch auch andere Mitglieder des Kaufmannsrats, vgl. K. J. I n. 3096, II n. 516, 850; St. A. Köln, Hanse III A CX 5. Die Statuten von 1578 bedrohen den Kaufmannsrat, der sich ohne triftigen Grund weigert, ihm zur Erledigung übertragene Geschäfte oder Reisen zu übernehmen, mit schwerer Strafe (bei Marquard II S. 308).

[10]) Z. B. K. J. II S. 62 Anm. 1; vgl. auch weiter unten beim Abschnitt über das Finanzwesen.

[11]) Statuten von 1569 Bl. 2; Protokollbücher II S. 309, 521, III Bl. 29, S. 104.

[12]) Statuten von 1569 Bl. 4. — Der Ältermann Prätor wurde nach seiner Amtszeit beschuldigt, dies Recht mißbraucht zu haben (s. an späterer Stelle).

schließlich noch die Oberaufsicht über das gesamte Kontorwesen und das Hauspersonal.[1]) Wahrscheinlich übten die Älterleute noch andere Befugnisse geschäftlicher Art, die indes in der Überlieferung nicht hervortreten.[2])

Im Zusammenhang mit der oben erwähnten Entwicklung aber steht es, wenn die Älterleute in ihrer Amtstätigkeit nicht mehr so selbständig erscheinen wie in Brügge. Zwar kennzeichnet der von dort übernommene Eid die Kaufmannsräte immer noch lediglich als Gehülfen der Älterleute. Aber ein bedeutsamer Unterschied besteht darin, daß die letzteren jetzt in weit höherem Maße als früher an die Mitwirkung ihrer Beihelfer gebunden sind. Nicht mehr die Älterleute, sondern der sie ja allerdings mitumfassende Kaufmannsrat als Ganzes steht im Vordergrunde der Kontorleitung. Diese Verschiebung der Verhältnisse findet schon äußerlich ihren Ausdruck darin, daß bei Unterzeichnung der vom Kontor ausgehenden Schriftstücke niemals mehr die Älterleute allein genannt werden,[3]) sondern stets in Verbindung mit dem übrigen Kaufmannsrat, und daß Briefe und Urkunden nicht mehr[4]) von ihnen persönlich besiegelt werden.[5]) In ihrer Wirksamkeit erscheinen die Älterleute oft geradezu als Beauftragte des Kaufmannsrats, von dem sie ihre Anweisungen empfangen.[6]) Eine Reihe von Rechten, die sie früher allein ausüben konnten, müssen sie jetzt mit den andern Ratsmitgliedern teilen, so schon infolge des veränderten Wahlverfahrens deren Einsetzung.[7]) Einberufungen der Kontorgemeinde geschehen nur noch durch den gesamten Kaufmannsrat,[8]) ebenfalls Abordnungen von einzelnen

---

[1]) Als ausgesprochene Pflicht allerdings erst in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 308 f), doch bereits vorher in Übung. Schon nach den Statuten von 1569 (Bl. 3 b) sind z. B. säumige Zahler den Älterleuten anzuzeigen, haben abreisende Kaufleute die Schlüssel der benutzten Räume an sie abzugeben (Bl. 10 b). Ein weiterer Beleg für die Hausaufsicht der Älterleute im Protokollbuch III Bl. 33 b.

[2]) Auch die Statuten von 1578 bringen hierüber nichts Neues.

[3]) Wie dies in Brügge der Fall war, vgl. Stein S. 16.

[4]) Wie in Brügge, vgl. Stein S. 39.

[5]) Die Besiegelung geschieht in Antwerpen seit der Wiederaufrichtung des Kontors mit einem besonderen Kontorsiegel, das außer dem Kontorwappen, einem Doppeladler mit Stern auf der Brust, die Legende trägt: S[ignum] Mercatorum Hanse in Antwerpen. (Zahlreiche derartige Besiegelungen im St. A. Köln.)

[6]) Z. B. Protokollbuch III S. 295; St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 128; K. J. II n. 554, 1983.

[7]) Über die Befugnisse der Älterleute in Brügge bezüglich der Erwählung des Achtzehnerausschusses s. bei Stein S. 43, 53.

[8]) Satzungsmäßig festgelegt allerdings erst in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 308 f), aber schon vorher nie anders gehandhabt, z. B. Protokollbücher II S. 37, 92, III Bl. 36, S. 200 u. öfter; St. A. Köln, Hanse III E VI 10.

Kaufmannsräten zur Erledigung von Geschäften oder Reisen. Sie beraten oder beschließen, soweit wir erkennen können, die Älterleute allein. Besonders gut läßt sich dieser Übergang der leitenden Gewalt von einem Teil des Vorstands auf den ganzen beobachten inbezug auf die Ausübung des wichtigen Rechts, für die Gesamtheit verbindliche Verordnungen (‚Ordinancien‘) zu erlassen. Die Vorsteher nahmen diese Befugnis auf Grund des früher in Brügge geltenden Rechts für sich in Anspruch.[1]) Während es aber dort, wie die Beschlüsse der Städte von 1418 und 1447[2]) zeigen, ein Sonderrecht der Älterleute gewesen war, das von ihnen selbständig ausgeübt werden konnte,[3]) liegt es in Antwerpen in allen vorkommenden Fällen ausschließlich beim Kaufmannsrat in seiner Gesamtheit,[4]) und dieser Zustand, der die Gefahr einer einseitigen Anwendung der Befugnis, wie sie die verminderte Zahl der Älterleute hätte mit sich bringen können, aufhob, scheint allgemein, auch von den Älterleuten selbst, als das Richtige empfunden zu sein. — Nicht unangefochten blieb dagegen, wie hier gleich bemerkt sei, das Ordinancienrecht an sich;[5]) doch wurde es 1572 bei den Hansetagsverhandlungen über die endgültigen Statuten und dann in diesen selbst von neuem anerkannt, allerdings mit der von je her bestehenden Einschränkung, daß sich die Städte bei Beschwerden gegen eine Ordinanz die oberste Entscheidung und jederzeitige Änderung vorbehielten.[6]) Im übrigen ist die Art dieser Bestätigung wiederum ein Beweis für die oben dargelegte Verschiebung der leitenden Gewalt im Kontorvorstand. Denn obwohl sich die Statuten der Städte ausdrücklich auf die Hansetagsbeschlüsse von 1418 und 1447 beziehen, die für die Ausübung des Ordinancienrechts allein die Älterleute im Auge haben, wird es jetzt nur dem Kaufmannsrat gemeinsam zugesprochen. Die Abhängigkeit der Älterleute von dem übrigen Kaufmannsrat offenbart sich aber am deutlichsten auf dem Gebiete des Finanzwesens. Die Älterleute sind den Ratsmitgliedern über ihre Kassenführung Rechenschaft

[1]) Statuten von 1569 Bl. 7b, dazu 8b; St. A. Köln, Hanse III A LXXXVIII, XCV 4.

[2]) H. R. I 6 n. 556 A § 74 = B § 50, II 3 n. 288 § 56.

[3]) Stein S. 44 f, 58.

[4]) Schon die Statuten von 1569 deuten dies an; ferner im Protokollbuch III passim.

[5]) S. weiter unten im 3. Kapitel.

[6]) K. I. II S. 388; Marquard II S. 327.

schuldig,[1]) und zwar haben sie bei Strafe für jeden Verzug jährlich in der ersten Ratssitzung nach Ostern Rechnung abzulegen, außerdem jeder abtretende Ältermann vor seinem Wegzug.[2]) Auch die übrigen Kontorbeamten, von denen weiter unten die Rede sein wird, waren dem Kaufmannsrat in seiner Gesamtheit, nicht etwa den Älterleuten allein[3]), verantwortlich.

Über die Handhabung der Kontorleitung im einzelnen ist dem Vorhergehenden wenig hinzuzufügen. Die Regelung der Genossenschaftsangelegenheiten geschah von den regelmäßigen Sitzungen des Kaufmannsrats aus. Sie hießen meist Gerichts-, seltener Ratstage und dienten, wie schon daraus hervorgeht, in erster Linie der Rechtsprechung;[4]) doch fanden hier auch alle gemeinsamen Beratungen und Beschlüsse statt, wurden die Ordinancien verfaßt, die Wahlen und Abrechnungen vorgenommen, Anleihen und größere Zahlungen festgesetzt, eingegangene Briefe verlesen, über ausgehende beschlossen und dergl.[5]) Für alle Abstimmungen[6]), auch bei den Wahlen, galt das Mehrheitsprinzip; bei Stimmengleichheit gab die Stimme des ältesten Ältermanns den Ausschlag.[7])

Wenig klar ist das Verhältnis der Älterleute zu einander und die Art, wie sie sich in ihre Geschäfte teilten. Augenscheinlich führte immer einer von ihnen, vielleicht der älteste, das Wort in den Versammlungen und verwaltete die Hauptkasse.[8]) Im übrigen

[1]) In Brügge finden sich erst Anfänge einer Mitwirkung des gesamten Kaufmannsrats an der Finanzwirtschaft der Älterleute; Stein S. 104 f. — Rechnungslegung eines Ältermanns vor dem Kaufmannsrat erscheint zum ersten Male im Antwerpener Kontor im Jahre 1567. Protokollbuch II S. 296, 303; (für die Jahre 1564—67 zusammen, St. A. Köln, Hanse IV unter 42).

[2]) Statuten von 1569 Bl. 2; Protokollbuch II S. 296, 303, 366, 484 f; solche schriftlichen Kassenberichte unter den losen Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV 42 u. 43.

[3]) Wie offenbar in Brügge, vgl. Stein S. 104.

[4]) S. weiter unten beim Abschnitt über das Kontorgericht.

[5]) Protokollbücher passim, z. B. I Bl. 264b, 284 (286) b, II S. 222, 248, III S. 60, 92 ff, 196 u. öfter. Über Wahlen wie S. 49 Anm. 2 f; vgl. ferner K. I. I n. 2766 und die Statuten von 1578 (bei Marquard S. 328).

[6]) Es wurde dabei wie in Brügge (Stein S. 56) herumgefragt: „— wirt gewonlicher weise umb her gfragt, was yederen gefuelen und meining sei“. Protokollbuch III S. 71; ferner ähnlich Protokollbuch II S. 227, 248, III S. 26/7, 50b, S. 78 u. öfter.

[7]) Statuten von 1569 Bl. 1b; Protokollbücher II S. 222, 225 u. öfter, III S. 26/7, Bl. 27b, 45b u. öfter.

[8]) So in der Mitte der sechziger Jahre Thomas Neenstede (vgl. Protokollbuch II S. 303, 309; Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 55), dann in der ersten Hälfte der siebziger Jahre Hans Prätor (vgl. bes. seinen Prozeß im 3. Kapitel). Für einen gewissen Vorrang des ältesten Ältermanns spricht außer dem Verfahren bei Abstimmungen auch die Anordnung der Statuten von 1569, daß ein neugewählter Ältermann (in Gegenwart des ganzen Kaufmannsrats) vor dem ältesten der beiden bisherigen seinen Eid abzulegen hat (Statuten Bl. 2).

beruht es wohl auf Verabredung im Kaufmannsrat oder unter den Älterleuten selbst, wenn wir bald den einen, bald den andern in den Geschäften des Kontors tätig sehen.

Außer den Älterleuten hatten auch die meisten anderen Kaufmannsräte neben ihrer Eigenschaft als solche noch weitere Obliegenheiten, indem ihnen zwei wichtige und gesonderte Fürsorge erheischende Zweige der inneren Verwaltung anvertraut waren, die Hauswirtschaft und die Schoßeinziehung. Für die erstere gab es zwei sogenannte Hausmeister, für die letztere drei sogenannte Schoßmeister, beides Einrichtungen, die in Brügge nicht bestanden hatten. Beide Posten wurden, wiederum ohne Beteiligung der Kaufmannsgemeinde, allein durch den Kaufmannsrat aus seiner Mitte besetzt.

Ein Bedürfnis für ein besonderes Amt der Hausverwaltung hatte bis zur Errichtung des neuen, großen Hauses nicht vorgelegen, da das alte, kleinere ebenso wie früher das Östersche Haus in Brügge[1]) nicht als Herberge diente. Dennoch schuf der Zufall schon einige Jahre vor dem Einzug in das neue Haus eine Vorstufe zu dem späteren Hausmeisteramt. Der Wirt im „Neuen Morian", wo ein Teil der hansischen Kaufleute, darunter die Älterleute, zusammenwohnten, machte Bankerott, und das Kontor entschloß sich, den ihm liebgewordenen Gasthof selbst zu übernehmen, um ihn nicht aufgeben zu müssen.[2]) Man mietete das Haus und bestimmte einen der Kaufmannsräte zu Verwaltung, Weitervermietung der einzelnen Räume sowie zur Fürsorge für die Beköstigung der Gäste.[3]) Teils in Herübernahme dieses Amtes, teils aber auch offensichtlich in Anlehnung an die Verhältnisse auf dem Londoner Stahlhof[4]) wurden dann beim Einzug in das neue Östersche Haus zu ähnlichem Zwecke zwei ‚Hausmeister' eingesetzt.[5]) Sie kamen nach einer 1570 festgelegten Ordnung[6]) im Range gleich nach den Älterleuten. Gewählt wurden sie jährlich Mitte März auf ein Jahr[7]) und hatten das Amt bei hoher Strafe anzunehmen.[8]) Ihre Aufgaben erstreckten

[1]) Häpke S. 36 f.

[2]) Protokollbuch II S. 368.

[3]) Ebd. S. 444, 470, 510; St. A. Köln, Hanse IV 34 Bl. 135 b; vgl. K. J. I n 3457.

[4]) Lappenberg, Urkundl. Geschichte des hans. Stahlhofs in London (Hambg. 1851) I S. 34; Daenell II S. 401.

[5]) Protokollbuch III Bl. 22 b.

[6]) Ebenda S. 206; dieselbe Rangordnung S. 233 f.

[7]) Statuten von 1569 Bl. 3 b; Protokollbuch III S. 200. — Vor der Niederlegung der Satzungen hatte man an häufigeren Wechsel gedacht, ebenda Bl. 22 b.

[8]) Statuten von 1569 Bl. 3 b.

sich auf den gesamten Bereich des Hauswesens.[1]) Außer einer allgemeinen Aufsicht über die Räume und die Befolgung der Hausordnung,[2]) die sie mit den Älterleuten teilten, lag ihnen vor allem die geschäftliche Seite der Hausverwaltung ob. Sie hatten die Kontrolle des Inventarbestandes und sorgten für Neuanschaffung verbrauchter Stücke.[3]) Die Vermietung der Kammern wie der Lagerräume ging durch ihre Hand; ebenso hatten sie die Mieten einzuziehen.[4]) Zu ihren Pflichten gehörte ferner die Beaufsichtigung, Anleitung und Bezahlung der Dienstboten,[5]) die sie mit Genehmigung des Kaufmannsrats annahmen und abdanken konnten.[6]) Insbesondere aber führten sie die Oberaufsicht über die **‚Haushaltung'** im engeren Sinne, d. h. die Beköstigung der Hausbewohner. Es war ihre Sache, die nötigen Vorräte anzuschaffen oder anschaffen zu lassen,[7]) den in der Haushaltung angestellten Koch, bezw. Konciergen und die Kellerknechte[8]) zu überwachen und mit ihnen abzurechnen, soweit diese selbständige Ausgaben machen konnten.[9]) Andrerseits flossen alle aus der Haushaltung rührenden Einnahmen zunächst wiederum den Hausmeistern zu, die ihrerseits dem Kaufmannsrat zu regelmäßiger Rechnungslegung verpflichtet waren.[10]) Die beiden Hausmeister versahen ihr Amt

[1]) Außer den Statuten von 1569 und 1578 (bei Marquard II S. 309 f) geben über die Tätigkeit der Hausmeister ihre Abrechnungen vor dem Kaufmannsrat (St. A. Köln, Hanse IV unter 42 und 43) und die Rechnungsbücher des Kontors (besonders ebd. IV 36) Aufschluß.

[2]) Protokollbuch III Bl. 22 b; besonders erwähnt wird dabei die Beaufsichtigung der ‚Jungen' (über diese S. 46).

[3]) Belege unter den losen Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV 42; dazu ebenda II 47 S. 203 ff. — Nach den Statuten von 1578 haben sie außerdem Inventarverzeichnisse aufzustellen, nach denen dann beim Amtswechsel jedesmal die Abgabe, bezw. Übernahme erfolgen sollte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß es damit schon vorher so gehalten wurde.

[4]) Rechnungsbücher und Abrechnungen wie oben Anm. 1; ferner St. A. Köln, Hanse III A CXLII 26; Statuten von 1569 Bl. 10 b; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard S. 309 f).

[5]) Protokollbuch III Bl. 22 b; Statuten von 1569 Bl. 3 b; St. A. Köln, Hanse, IV unter 42; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 309).

[6]) Protokollbuch III Bl. 22 b f; Statuten von 1569 Bl. 3 b; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 309).

[7]) Protokollbuch III Bl. 22 b; St. A. Köln, Hanse IV unter 36; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 309, 312).

[8]) Vgl. dazu den Abschnitt über das niedere Dienstpersonal.

[9]) Statuten von 1569 Bl. 3 b; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 310); Belege unter den losen Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV 42; 43.

[10]) Ursprünglich war eine vierteljährliche Abrechnung vorgesehen (Protokollbuch III S. 22 b); die Statuten von 1569 (Bl. 3 b) führen stattdessen nur jährliche Abrechnung bei Abgabe des Amts ein, belegen gleichzeitig jede Versäumnis hierin mit hoher Strafe. (Ebenso in den Statuten von 1578, bei Marquard II S. 310). Solche Abrechnungen (auch außerhalb der satzungsmäßigen Termine) sind erhalten St. A. Köln, Hanse IV unter 42—44; vgl. dazu K. J. II n. 990, 1299, 2086.

anfangs gemeinsam;[1]) später scheinen sie sich darin abgewechselt zu haben.[2]) Dementsprechend stellen es die Statuten von 1578 in das Belieben der Hausmeister, ob sie ihre Geschäfte gleichzeitig nebeneinander oder abwechselnd führen wollen.[3])

Nicht so umfangreich, aber im Organismus des Kontors nicht weniger bedeutsam war das Amt der Schoßmeister. Über den Charakter des Schosses, seine Höhe und das Gebiet seiner Erhebung wird weiter unten beim Finanzwesen der Genossenschaft zu berichten sein. In diesem Zusammenhang handelt es sich nur um die Art und das Amt seiner Einziehung. In Brügge hatten in der Regel wohl die Sekretäre den Schoß entgegen genommen[4]) und dann den Älterleuten, welche die Schlüssel zu den Kassen führten,[5]) ausgehändigt. In Antwerpen wurden 1557 zugleich mit der Wiederaufrichtung des Schoßbriefs auf Anordnung der Städte besondere Bevollmächtigte für die Einsammlung der zu erhebenden Beträge bestellt,[6]) unverkennbar nach dem Muster des Stahlhofs, wo eine solche Einrichtung schon lange bestand.[7]) Im Zusammenhang mit einer Unsicherheit in der Begrenzung des Schoßgebiets[8]) stand es, wenn solche Schoßeinnehmer anfänglich nicht nur in Antwerpen, sondern auch unter den Hansen in Amsterdam eingesetzt wurden,[9]) aber dann bald wieder verschwinden. Schoßmeister kommen seitdem unter diesem Titel nur noch in Antwerpen vor.[10]) Hier betrug ihre Zahl bei der Einsetzung zwei,[11]) doch sind seit 1560[12]) immer gleichzeitig drei nachweisbar. Über die Art, wie die Schoßmeister in Amsterdam ihres Amtes walteten, ist nichts bekannt. In Antwerpen traten sie von vornherein in der Weise in Tätigkeit, wie diese in den Statuten von

[1]) Protokollbuch III S. 94.

[2]) Vgl. ihre Abrechnungen St. A. Köln, Hanse IV unter 43.

[3]) Bei Marquard II S. 309.

[4]) Hans. U. B. IX n. 286 (S. 171), n. 687 §§ 12 f, 17 ff, n. 689 § 7.

[5]) Stein S. 95, 104.

[6]) Protokollbuch I Bl. 287 (289) b f.

[7]) Lappenberg a. a. O. (s. S 56 Anm. 4) I S. 34, II S. 105. — Über die Tätigkeit der dortigen Schoßmeister sind wir allerdings bisher nicht genauer unterrichtet.

[8]) S. weiter unten beim Finanzwesen.

[9]) Wie Anm. 6; hierzu gehört K. J. I n. 1395.

[10]) Bei der Wiederaufnahme des Handels nach Brügge 1574 ließ man dort Schoß durch den dortigen Hauswart einfordern, nach dessen Tode durch hansische Kaufleute, von denen einer offenbar in der nächsten Zeit die Hausaufsicht übernahm. K. J. II n. 539, 559 f.

[11]) Protokollbuch I Bl. 287 (289) b f; s. auch K. J I n. 1530.

[12]) Zuerst Protokollbuch II S. 46.

1569 genauer beschrieben wird.[1]) Es ist hierbei vorauszubemerken, daß man mit Rücksicht auf die verschiedene Aufenthaltsdauer der Kaufleute ein doppeltes Verfahren bei der Schoßzahlung anwandte; während die Antwerpen nur vorübergehend besuchenden Hansen verpflichtet waren, jedesmal vor ihrer Abreise dem Kontor den Schoß zu entrichten, gab es zu dem Zwecke für für die dauernd Ansässigen feste Termine. Diese abzuhalten, war die Hauptaufgabe der Schoßmeister. An je drei vorher bekannt gemachten, aufeinanderfolgenden Tage hatten sie „zu Schoß zu sitzen", d. h. zu bestimmten Stunden, anfänglich wohl im Kleinen, später im Großen Österschen Hause, die eingehenden Zahlungen entgegenzunehmen und die damit verbundenen Geschäfte zu erledigen.[2]) Jeder ständig residierende Kaufmann[3]) mußte sich an einem der drei Tage mit einer schriftlichen Erklärung über seinen Umsatz seit dem letzten Termin, wonach dann die Abgabe berechnet wurde, einstellen[4]) und die Vollständigkeit seiner Angaben eidlich bekräftigen.[5]) Über die Zahlung konnte er sich eine Quittung ausstellen lassen.[6]) Die Schoßmeister hatten die einlaufenden Beträge zu buchen und hinterher dem Kaufmannsrat Bericht und Rechnung abzulegen.[7]) Gleichzeitig hatten sie etwaige Schoßhinterziehungen zur Anzeige zu bringen.[8]) Über Unklarheiten inbetreff der Zahlungen entschieden entweder

[1]) Bl. 3; ähnlich in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 310, 313). Außerdem geben Auskunft über die Schoßmeister die Protokoll- und die Rechnungsbücher des Kontors, dazu die losen Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV unter 42 und 43.

[2]) Statuten von 1569 Bl. 3; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 313)

[3]) Nach den Statuten von 1569 (Bl. 3) zu allererst die Schoßmeister selbst und die übrigen Kaufmannsräte; ebenso Protokollbuch III S. 203.

[4]) Z. B. Protokollbuch II S. 489, 501 f, Protokollbuch III S. 201 f; St. A. Köln, Hanse IV 34. — Erhalten sind solche schriftlichen Schoßerklärungen ebenda IV unter 42 und 43.

[5]) K. J. I S. 537, 572 Art. 7, II S. 432 unter 5.; Protokollbuch II S. 123, 271 u. öfter; Protokollbuch III S. 201 f; ferner erwähnt St. A. Köln, Hanse IV unter 43. — Eine Formulierung dieses Eides in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 314); aus der Zeit vorher ist ein fester Wortlaut nicht überliefert. — Übrigens wurde schon in Brügge der Schoß unter Eid bezahlt: Sartorius II S. 532; Belege z. B. H. R. II 3 n. 349; Hans. U. B. IX n. 593; dazu K. J. I S. 572 Art. 7: St. A. Köln, Hanse III A V 14.

[6]) K. J. I S. 454 unter 15. Aug. — Solche Quittungen K. J. I n. 2763, 2911, 3004, 3060 f, 3239 f, II n. 641, 710.

[7]) Z. B. Protokollbuch II S. 521 f. — Nach den Statuten von 1569 (Bl. 3) und Protokollbuch III S. 203 in der ersten Ratssitzung nach den Schoßtagen, nach den Statuten von 1578 bei einer allgemeinen großen Abrechnung am Ende des alten und Anfang des neuen Jahres (bei Marquard II S. 315). Solche Empfangslisten: St. A. Köln, Hanse IV 34 und unter 42. 43.

[8]) Statuten von 1569 Bl. 3.

sie selbst oder, wenn sie es nicht vermochten, der Kaufmannsrat.[1]) Die Schoßsitzungen fanden in der ersten Zeit nach der Wiederaufrichtung des Kontors in Abständen von sechs bis acht Monaten statt.[2]) Seit 1563 begnügte man sich mit einem Termin in jedem Jahre,[3]) und diesem Modus schließen sich auch die Statuten von 1569 an, die nur eine jährliche Schoßsitzung vier Wochen nach Ostern anordnen. Aber schon wenige Jahre später kommen wieder Termine vor, die hiermit nicht übereinstimmen und darauf hindeuten, daß man zu häufigeren Schoßsitzungen zurückgekehrt war.[4]) Dies scheinen dann auch die Statuten von 1578 zu bestätigen; sie setzen als Schoßtage die drei auf St. Jakobus (25. Juli) und St. Thomas (21. Dez.) folgenden Werktage fest.[5]) Mit der Abhaltung der Schoßtermine war die Aufgabe der Schoßmeister noch nicht erschöpft. Sie hatten bei ihrer Anwesenheit auf dem Österschen Hause auch der andern Gruppe der Schoßzahler zur Verfügung zu stehen.[6]) Waren sie jedoch alle drei in Privatgeschäften abwesend, so trat in solchen Fällen der Sekretär oder einer der Älterleute für sie ein.[6]) Unzweifelhaft gingen übrigens auch diese Schoßzahlungen abreisender Kaufleute in denselben Formen vor sich wie die der ständig Residierenden.[7])

Wahl und Amtsdauer der Schoßmeister richtete sich anfangs nach den festen Schoßterminen, vor denen sie jedesmal vom Kaufmannsrat neu erwählt wurden,[8]) seit 1563 also nur einmal jährlich. Die Statuten von 1569 setzen als Wahltag die erste Ratsversammlung nach Ostern fest, ungefähr vier Wochen vor der Schoßsitzung selbst, und erschweren zugleich die Ablehnung der Wahl ähnlich wie bei den andern Ämtern mit hoher Geldstrafe.[9]) Die einjährige Amtsdauer wurde allem Anschein nach auch fernerhin unverändert beibehalten.

Neben dem Kaufmannsrat spielte in der Kontorverfassung die Menge der übrigen Kontorangehörigen, die Kaufmannsgemeinde

[1]) Ebenda.
[2]) Nach dem Protokollbuch II und St. A. Köln; Hanse IV 34 und 42.
[3]) Ebenda.
[4]) St. A. Köln, Hanse IV unter 36 und 43.
[5]) Bei Marquard II S. 313.
[6]) St. A. Köln, Hanse IV unter 34, 36, 42; ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 313).
[7]) Vgl. K. J. I n. 3239 f, S. 537, II n. 1285.
[8]) Protokollbuch II z. B. S. 46, 60, 93.
[9]) Außer in den Statuten (Bl. 3) auch Protokollbuch III S. 201.

(„die gemeinen koplude van der Antze“, „de gemeine hantirende copman“, „de gemene Copman“ oder ähnlich, auch einfach die „gemeyne“ oder die „Nation“[1])), eine passive Rolle. War sie schon in Brügge im Laufe der Zeit immer mehr in den Hintergrund getreten,[2]) so gilt dies in verstärktem Maße von Antwerpen, wo sie, wie schon weiter oben ausgeführt,[3]) auf die Auswahl ihrer Vertreter keinen Einfluß mehr besaß, geschweige denn eine Mitbestimmung in der Entscheidung über Kontorangelegenheiten. Es ist daher erklärlich, wenn sie in den Kontorakten außer in den Protokollbüchern nur selten erwähnt wird; auch die Statuten von 1569 berühren sie nur einmal beiläufig[4]) und unterlassen eine rechtliche Formulierung ihrer Stellung.

In der Praxis erscheint die Masse der Kontorangehörigen durchaus dem Kaufmannsrat untergeordnet, der über sie das Ordinancienrecht und die Gerichtsbarkeit ausübt. Auch wo die Gemeinde als Ganzes auftritt, handelt es sich nicht um selbständige, sondern vom Kaufmannsrat anberaumte und für die Berufenen verbindliche Versammlungen, die ohne mitberatende oder beschließende Befugnisse[5]) lediglich für Bekanntgebungen bestimmt sind. Hier werden dem gemeinen Mann die Ordinancien und wichtige Beschlüsse des Kaufmannsrats eröffnet, die Gesamtheit betreffende Briefe oder Erlasse der Hansestädte verlesen und Mitteilungen ähnlicher Art gemacht.[6]). Die Zusammenberufung dieser Versammlungen war in das Belieben des Kaufmannsrats gestellt;[7]) eine Notwendigkeit dazu bestand nur für die in den Statuten von 1569 vorgesehene jährlich bald nach Ostern stattfindende Verlesung des Schoßbriefs,[8]) wodurch die Kaufleute an ihre Pflicht gegen das Kontor erinnert werden sollten. Die Statuten von 1578 setzen an die Stelle davon zwei in der Mitte und am Ende des Jahres vorzunehmende Verlesungen des gesamten Kontorrechts vor dem gemeinen Kaufmann, von denen die erste mit der wiedereinzuführenden jährlichen Vorstandswahl zusammenfallen soll.[9]) Im übrigen war die Abhaltung der Gemeinde-

[1]) Statuten und Protokollbücher.
[2]) Stein S. 60 ff, 112 f.
[3]) S. S. 48 ff.
[4]) Statuten Bl. 3.
[5]) So auch zuletzt in Brügge, s. Stein S. 64 f.
[6]) Protokollbücher I Bl. 300 (304); II S. 37 ff, 93, 203 u. öfter; III Bl. 36b, S. 200 f; dazu St. A. Köln, Hanse III E VI 10.
[7]) Wie in Brügge, Stein S. 59.
[8]) Außer in den Statuten (Bl. 3) im Protokollbuch III S. 201.
[9]) Bei Marquard II S. 333.

versammlungen satzungsmäßig an bestimmte Fälle nicht gebunden. Die Statuten von 1578, die sich zum ersten Male näher über diesen Punkt aussprechen, bestimmen als Veranlassungen ganz allgemein die „Sachen, da gemeinen Städten und dem Contor wegen gemeiner Privilegien oder sonst merklich an gelegen“.[1]

An Einzelheiten bieten über diese Gemeindeversammlungen die Nachrichten in den Protokollbüchern nur wenig. In der Regel wurden sämtliche zum Kontor gerechneten Hansen in der Stadt, also auch die Hausgesessenen, berufen, doch konnte der Kaufmannsrat in Sachen, die nur die letzteren oder nur die Bewohner des Großen Österschen Hauses angingen, die Teilnahme auf eine dieser beiden Gruppen beschränken.[2] Die Zeit der Versammlungen war da, wo sie angegeben wird[3], der Vormittag; sie fanden statt in geschlossenem Raum, bis 1569 in dem hansischen Haus am Kornmarkt,[4] seitdem auf dem neuen Hause, und zwar wohl meist in einem der beiden großen, mehrere 100 Personen fassenden Säle.[5] Über den Hergang erfahren wir nur ein allerdings um so bemerkenswerteres Moment. Es war der Gemeinde gestattet, sich nach Anhörung der Verkündigungen zu bereden und durch ihre Sprecher (‚thallude‘)[6] zu dem Vorgetragenen Erklärungen abzugeben. Bestehen diese in den vorkommenden Fällen[7] auch nur in Zustimmung, so schließt doch ein derartiges Verfahren in sich den Gedanken an die Möglichkeit einer ablehnenden Stellungnahme.

Aber auch sonst war der gemeine Kaufmann den Vorstehern gegenüber nicht völlig rechtlos. Jeder einzelne konnte gegen eine vom Kaufmannsrat erlassene Ordinanz oder einen von ihm gefällten Rechtsspruch Berufung an die Hansestädte einlegen,[8] und man hat von diesem Recht oft genug Gebrauch gemacht.

Der Kontorbetrieb erforderte für die Erfüllung seiner mannigfachen Zwecke außer den Amtsverrichtungen der Kaufmannsräte die Dienste eines besoldeten Angestelltenpersonals. Den hervorragendsten Platz nahmen darunter wie in Brügge die Sekretäre

[1]) Bei Marquard II S. 309.
[2]) Solche Fälle im Protokollbuch II S. 224, Protokollbuch III S. 232.
[3]) Protokollbuch II S. 380, 385.
[4]) Ebenda S. 20, 37, 93 u. öfter.
[5]) Die Statuten von 1578 nennen den oberen Saal als den Ort der Wahlversammlungen (bei Marquard II S. 305).
[6]) So Protokollbuch I Bl. 282 (284) b.
[7]) Ebenda Bl. 282 (284) b f; Protokollbuch II S. 242, 384 f.
[8]) S. S. 54 und weiter unten beim Abschnitt über das Gerichtswesen.

ein, die fast immer unter dieser Bezeichnung, nicht mehr als **Klerks** vorkommen. Ihre Stellung hatte sich gegen früher, soweit sich Vergleichspunkte bieten, wenig geändert. Standen sie auch nicht auf einer so hohen Stufe gelehrter Bildung wie die Sekretäre am Brügger Kontor — ein Magister oder Inhaber geistlicher Würden[1]) findet sich unter ihnen in Antwerpen nicht — so besaßen sie doch als Schreiber von Beruf[2]) eine Reihe von gelehrten Kenntnissen, z. B. Fertigkeit im Gebrauch der lateinischen Sprache.[3]) In der Kontorleitung spielten sie daher eine wichtige Rolle, und wenn sie auch als Vermittler der Tradition bei der größeren Stetigkeit der Vorstandschaft nicht in demselben Maße in Betracht kamen wie ehedem in Brügge[4]), so hatten sie doch ohne Zweifel oft einen tieferen Einblick in die zu behandelnden Fragen als die auf dem Gebiete des Rechts und der Diplomatie weniger bewanderten und durch ihre Privatgeschäfte abgelenkten Mitglieder des Vorstands und waren, zumal sie an dessen Sitzungen teilnahmen, imstande, auf die Entscheidungen Einfluß auszuüben.[5]) Kennzeichnend für ihre persönliche Beteiligung an der Fürsorge für das Kontor ist der selbständige Briefwechsel, den sie über seine Angelegenheiten führen, insbesondere mit Sudermann.[6])

Über ihre Anstellung und Amtstätigkeit sind wir bei der reichhaltigeren Überlieferung genauer unterrichtet als für die Brügger Zeit. Obwohl sie nach dem Willen oder unter Mitwirkung der Hansestädte oder aber wenigstens unter dem Vorbehalt ihrer nachträglichen Zustimmung angenommen wurden,[7]) galten sie speziell als Beamte des Kontors, dem sie vereidigt

[1]) Wie in Brügge, Stein S. 74 f.
[2]) Bis zum Ende der fünfziger Jahre gingen sie aus der Lübecker Stadtkanzlei hervor (vgl. S. 14 und die Liste im Anhang); von den späteren waren zwei, Johann von Langen und Adolf Osnabrück, vorher Schreiber im Dienste Sudermanns gewesen.
[3]) K. J. I Anh. n. 94*, II Anh. n. 6* (S. 353), 24*, 27* ff, 196* (S. 805 ff).
[4]) Darüber Stein S. 72.
[5]) Dazu z. B. K. J. II Anh. n. 17* (S. 398).
[6]) K. J. I n. 3698, 3702, 3713 ff u. öfter, II n. 95, 97 f u. öfter.
[7]) St. A. Köln, Hanse IV 26, 15; K. J. I n. 3509, II n. 173, 1581, 1740, 1935; vgl. auch die Statuten von 1569 Bl. 3b; Protokollbuch IV unter 5. Dez. 1585; Schrb. Lübecks an Bremen 16. Okt. 1579, St. A. Lübeck A. Fl. Vol. II unter 28. Bei der Anstellung Johann von Langens, den das Kontor selbständig annahm, hielt man die „Ratifikation in forma debita et solemni“ durch Lübeck oder den Hansetag für nötig (St. A. Köln, Hanse III A XCIX 18; Protokollbuch III S. 216), ähnlich bei einer Verlängeruug der Amtsdauer Laffartens 1579 (erwähnt in einem Schrb. des Kontors vom 29. Mai 1582, St. A. Köln, Hanse III A CXL 32; Sartorius III S. 299).

wurden[1]) und das sie besoldete. Das Gehalt eines Sekretärs betrug seit 1561[2]) jährlich 50 Pfd. vlämisch, dazu freie Wohnung auf dem Kleinen, später auf dem Großen Österschen Hause und gewisse mit der Ausstellung von Dokumenten für Kaufleute verbundene Gebühren.[3]) 1579 wurde dem damaligen Sekretär auf seine Bitte sein Gehalt auf 60 Pfd. jährlich aufgebessert.[4]) Gelegentlich wurde auch wohl eine „extraordinary erkentnus“ gewährt.[5])

Es ist in diesem Zusammenhang auf eine in den späteren Jahren auftauchende, offenbar von Sudermann ausgehende Anregung hinzuweisen, die darauf abzielte, die Stellung des Sekretärs als eines allein dem Kontor vereidigten Beamten zu verändern und ihn fortan auch dem ganzen Bund zu verpflichten. Es sollten auf diese Weise Nachlässigkeiten, wie sie in der Kontorverwaltung vorgekommen waren, verhütet werden, indem der Sekretär nicht mehr wie bisher dazu stillschweigen, sondern, nunmehr auch den Städten gegenüber verantwortlich, diesen Anzeige erstatten sollte.[6]) In welche Zeit dieser Gedanke fällt, ist genau nicht festzulegen, da keine näheren Angaben darüber zu Gebote stehen.[7]) Zur Ausführung gekommen ist er jedenfalls nicht; 1588 spricht Sudermann darüber sein Bedauern aus.[8])

Die Dauer der Anstellung der Sekretäre war verschieden. Sie beruhte entweder auf vorheriger Vereinbarung zwischen dem

[1]) Protokollbuch II S. 116; Statuten von 1569 Bl. 4. — Die Eidesformel war die gleiche wie in Brügge (ebenda), sie stimmte ungefähr mit der der Kaufmannsräte überein.

[2]) Damals zuerst fest beschlossen, Protokollbuch II S. 67; Belege für dieselbe Höhe des Gehalts in der nächsten Zeit unter den losen Rechnungen S. A. Köln, Hanse IV 42, ferner z. B. ebenda III E VI 29.

[3]) Hierzu St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 56 = K. J. I n. 3539.

[4]) St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 29; St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 211.

[5]) St. A. Köln, Hanse III E XI 9, 23; St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 29 (Schuldverschreibung des Kontors an Sekretär Laffarten, 29. Mai 1579).

[6]) Auf einem nicht näher bezeichneten Blatt mit der Überschrift „Summaria Propositio“, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 29, heißt es über diesen Punkt: „-- das die Conthorischen darzu uhrsach geben, weil sie die Rechnungen nicht ubergesandt, den vorrat angegriffen, und die Secretarien solichs under dem schein, das sie dem Conthor allein geschworen, verholen halten müssen“; daher ist jetzt die Einführung eines neuen Eides für die Sekretäre ratsam, durch den sie „den Stetten fuernemblich und daneben Ald. (ermann) und K. (aufmanns) Rhat verpflicht sein solten“.

[7]) Doch wird man damit nicht vor den Anfang der achtziger Jahre zurückgehen dürfen, weil die erwähnten Unregelmäßigkeiten in der Kontorverwaltung erst damals bekannt wurden, s. weiter unten im 3. Kapitel.

[8]) K. J. II Anh. n. 246* bei Punkt 7 (S. 911).

Kontor und dem Sekretär[1]) oder war fortlaufend mit gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit.[2]) Den Grundsätzen des Kontors entsprechend mußten die Sekretäre ehelich geboren sein;[3]) Hansezugehörigkeit und Ehelosigkeit war satzungsmäßig nicht für sie vorgeschrieben, aber jedenfalls in dieser Periode tatsächlich die Regel[4])

Die Obliegenheiten der Sekretäre werden in den Statuten[5]) nur zu einem sehr geringen Teil festgelegt. Sie waren so vielseitig, daß der eine Sekretär, mit dem sich das Kontor in den Jahrzehnten seines Darniederliegens hatte begnügen können, ihnen jetzt unter den veränderten Verhältnissen allein nicht mehr gewachsen war. Nachdem man ihm daher schon längere Zeit einen Bedienten zur Seite gestellt hatte,[6]) wurde 1570 ein ausgebildetes Untersekretariat begründet,[7]) das bis zum Ende der siebziger Jahre bestand,[8]) dann allerdings infolge des Rückgangs in den Finanzverhältnissen und der ganzen Lage des Kontors wieder einging.[9]) Innerhalb der Kontorgemeinschaft erscheinen die Sekretäre naturgemäß in erster Linie als Beamte des Kaufmannsrats, in dem sie ihre ‚Herren‘ oder ‚Meister‘ sehen.[10]) In ihrem Auftrage und Namen erledigen sie die Korrespondenz und den größten Teil der sonstigen Schreibarbeit des Kontors. Ihre Sache ist die Abfassung der beschlossenen Briefe, Urkunden und dergl., sowie die Ausfertigung von Dokumenten anderer Art, für die es nicht erst jedesmal eines Beschlusses im Kaufmannsrat bedurfte. Besondere Er-

[1]) Z. B. K. J. I n. 2381, II n. 1740; Protokollbuch II S. 116; die Statuten von 1569 wollen auf eine Probezeit von 1/4 Jahr eine Verpflichtung des Sekretärs auf mindestens vier Jahre folgen lassen (Bl. 4).

[2]) St. A. Köln, Hanse III A CXL 32; Protokollbuch II S. 215 (halbjährliche Kündigungsfrist!); K. J. II n. 1581.

[3]) Statuten von 1569 Bl. 5 b.

[4]) Während Johann von Langen bei seiner Verheiratung aus seinem Amt ausschied (K. J. II n. 298), blieb allerdings Laffarten nach seiner Heirat noch einige Jahre im Dienste des Kontors, wenn auch nicht in seiner Wohnung auf dem Hansehause. K. J. II S. 618, vorn n. 1740, dazu 1947.

[5]) Sowohl in denen von 1569 wie in denen von 1578.

[6]) K. J. I. S. 439; St. A. Köln, Hanse III E IV 5, VI 12; ebenda Hanse IV unter 34, 36 S. 103 u. öfter.

[7]) Protokollbuch III S. 216; vgl. K. J. I n. 3513 f; St. A. Köln, Hanse IV 35 Bl. 59, 36 S. 79.

[8]) Der Untersekretär bezog ein geringeres Gehalt, nur 21 Pfd. jährlich, St. A. Köln, Hanse III E VII 6; ebenda Hanse IV 36 IV. 16; Protokollbuch III S. 257, 259. — Er wurde vereidigt wie der ordentliche Sekretär (vgl. K. J. I n. 3590) und hatte offenbar dieselben Funktionen.

[9]) Vgl. K. J. II. n. 1740. — Die Statuten von 1578 lassen die Zahl der Sekretäre unbestimmt („so viel dern nach gelegenheit des Cunthors gescheffiten angesetzt werden“, bei Marquard II S. 311).

[10]) Protokollbuch I Bl. 69 (68) b; St. A. Köln, Hanse III A XCII 8; K. J. II Anh. n. 6* (S. 352).

wähnung verdienen darunter die sogenannten **'Certifikationen'**[1]) und die **'Akzisezettel'**. Unter ersteren verstand man die Bescheinigung des alleinigen hansischen Eigentumsrechtes an näher bezeichneten Gütern oder Schiffen (daher auch **'Vereignungen'** genannt), die das Kontor hansischen Kaufleuten oder Schiffern auf ihre eidliche Versicherung hin zu verschiedenen Zwecken ausstellte, insbesondere als Ausweis an den Zollstätten.[2]) In Anbetracht ihres Wertes in letzterer Beziehung und um einen Mißbrauch der hansischen Zollvergünstigungen durch Fremde zu verhüten, durfte der Sekretär diese Certifikationen nur mit Wissen der Älterleute oder zweier anderer Mitglieder des Kaufmannsrats ausgeben.[3]) Aus demselben Grunde verlangte die Landesregierung ihrerseits seit 1568, daß jeder Kontorsekretär einem ihrer Beamten in Antwerpen, dem Schultheißen oder sogenannten **'Markgrafen'**, schwören sollte, keine unrechtmäßigen Vereignungen vorzunehmen.[4]) Bei den Akzisezetteln handelte es sich um eine Einrichtung, die zur geregelten Handhabung der hansischen Akzisefreiheit schon seit langem zwischen der Nation und der zuständigen Behörde in Übung war.[5]) Freier Einkauf sonst akzisepflichtiger Lebensmittel war einem Hansen nur möglich gegen vorherige Einreichung eines für jeden Einzelfall vom Kontorsekretär auszustellenden, besiegelten Scheines an die Akzisebeamten, worin bezeugt wurde, daß der Betreffende das Anrecht auf die Akzisefreiheit habe und das einzukaufende Quantum nur für seinen Eigenbedarf verwenden wolle.[6]) Dies Verfahren wurde zwar durch die Einrichtung der gemeinsamen Tafel im Großen

---

[1]) Statuten von 1569 Bl. 4; St. A. Köln, Hanse IV 24 Zusatz, 26 z. B. Bl. 60b.

[2]) Solche Vereignungen sind zahlreich registriert St. A. Köln, Hanse IV unter 26 und 27, im K. J. z. B. I n. 2438, 2765, 3156, 3158, II S. 44—46, 48 ff u. öfter; vgl. ferner St. A. Köln, Hanse III E IV 7a. — Der Zweck ist nur in wenigen Fällen deutlich angegeben, z. B. St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 300, 302 f, 307b, 353, ebenso offenbar K. J. II n. 519, (: als Frachtschein und Zollausweis); K. J. II n. 469, 799, (: als Seebrief für hansische Schiffer); St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 301b, 310, 313, ebenso offenbar K. J. II n. 387, 420, 715, 718, 794, (: als Beglaubigung bei Rückforderung geraubter Waren).

[3]) Nach den Statuten von 1569 Bl. 4; ähnlich nach denen von 1578 (bei Marquard II S. 311); aber ohne Zweifel war es so oder ähnlich schon vorher Brauch, vgl. St. A. Köln, Hanse IV 24 (Zollordnung König Philipps) Zusatz vom 6. Mai 1568.

[4]) Zusatz zur Zollordnung wie in voriger Anmerkung; auch in den Statuten von 1569 **Bl. 3b**. — Eine solche Vereidigung K. J. I n. 3328.

[5]) Schon der Vertrag von 1546 erwähnt sie (bei Marquard II S. 283); ferner z. B. St. A. Köln, Hanse II 16 Bl. 18b; Protokollbücher I Bl. 174 (172), II S. 220, 236 u. öfter: K. J. I n. 1054.

[6]) Infolge ihrer Ablieferung an die Akzisebeamten haben sich solche Zettel oder **'Brieflein'** (St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 160) unter den Kontorakten nicht erhalten. — Über ihre Besiegelung K. J. II S. 975.

Österschen Hause bedeutend vereinfacht, mußte aber für die Häuslinge in der alten Weise beibehalten werden.[1]) Zur Ausgabe von Akzisezetteln war der Sekretär anscheinend ohne weiteres befugt.

Alle unter dem Siegel des Kontors ausgehenden Schriftstücke (mit Ausnahme der Akzisezettel) hatten die Sekretäre dem Wortlaut nach in besonderen Kopienbüchern zu registrieren,[2]) eingehende Briefe sowie die andern Kontorakten zu sammeln und zu bewahren[3]) und aus dem so entstandenen Archiv auf Verlangen die nötigen Stücke hervorzusuchen, Angaben zu machen oder Abschriften zu liefern.[4]) Ferner hören wir von Inventarisierung der vorhandenen Archivbestände[5]) und Anlegung von Privilegienbüchern.[6])

Eine wichtige Aufgabe bestand für die Sekretäre in ihrer schon erwähnten Teilnahme an den Sitzungen des Kaufmannsrats[7]) und in der ihnen dabei obliegenden Führung des Protokolls.[8]) Schon für die Brügger Zeit sind Protokollbücher bezeugt, aber offenbar verloren.[9]) Sie werden, nach den vorhandenen Einzelzeugnissen[10]) zu schließen, ebenso oder doch ähnlich eingerichtet gewesen sein wie die noch heute vorliegenden Protokollbücher aus der Antwerpener Zeit,[11]) zumal auch die Bezeichnung als **„des**

---

[1]) Protokollbuch III S. 298.

[2]) Erwähnt im Protokollbuch II S. 225 (als 'liber copiarum'), S. 248 (als 'Copeiboch'); Protokollbuch III S. 160 f, 178 (als 'Protocollbuch'); dazu ebenda S. 278; ferner Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 311). — Erhalten sind von diesen Kopienbüchern im St. A. Köln das von März 1564—März 1568 (Hanse IV 26) und das von Okt. 1573—Okt. 1583 (Hanse IV 27).

[3]) Bezeichnet als „des Kaufmanns Schriften" (Protokollbuch II S. 206); jetzt im St. A. Köln, Hanse unter Abt. III E.

[4]) Protokollbuch II S. 353, 375; K. J. I n. 1214, 1337, II n. 97.

[5]) Protokollbuch II S. 366. — Im Archiv des Antwerpener Kontors wurde seit 1557 auch eine Reihe von Urkunden aus dem Stahlhof aufbewahrt, K. J. I n. 1396 f, 2936, II n. 2523; vgl. Hans. Gbll. 1875 S. 49.

[6]) K. J. I n. 3530, II n. 150; Ausgabe für ein solches unter den losen Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV 43. — Solche Privilegienbücher finden sich St. A. Lüb. unter 'Privilegia'.

[7]) Hierauf bezieht sich auch wohl das Amtsgeheimnis, das ihnen ihr Eid auferlegte. St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 56; dazu K. J. I n. 3590.

[8]) Sie mußten bei den Verhandlungen „alles zu buch stellen", St. A. Köln, Hanse III A XCI 39; doch geschah dies wohl zunächst nur im Konzept und erst hinterher in Reinschrift, vgl. ebenda III A LXXXIX 35.

[9]) Vgl. K. J. I S. 118 Anm. 1; Stein S. 114; Marquard II S. 329.

[10]) Stein S. 122.

[11]) Über das (in dieser Arbeit als Protokollbuch I angeführte) von 1539—1557 im St. A. Lüb. siehe S. 12 Anm. 2. Die nächsten befinden sich im St. A. Köln, nämlich eins von Ende Oktober 1558 — Mitte Juni 1568 (Hanse IV 28, aufgeführt im K. J. I n. 1672, hier zitiert als Protokollbuch II), eins von Anfang Januar 1569—Ende Dezember 1570 (Hanse IV 29, im K. J. I n. 3545, zitiert als Protokollbuch III), eines von Anfang März 1585—Ende Dezember 1590 (Hanse IV 30, zitiert als Protokollbuch IV), und das letzte von

Kaufmanns Buch“ oder ‚liber causarum‘ in beiden Fällen dieselbe ist.[1]) In Antwerpen heißen sie daneben auch **‚Aktenbuch‘**[2]), **‚Gerichtsbuch‘**[3]), ‚wytscops bok‘[4]), **‚Protokollbuch‘**[5]) oder endlich häufiger **‚Memorial-‘** oder **‚Denckelbock‘**[6]). Ihren Hauptinhalt machen die Berichte über die Sitzungen des Kaufmannsrats aus. Wie diese zugleich der Rechtsprechung und der allgemeinen Kontorleitung dienten, so sind auch in den Protokollbüchern Rechtshandlungen und Erledigungen allgemeiner Verwaltungsangelegenheiten nicht getrennt.[7]) Je nach der Bedeutung der einzelnen Fälle und Fragen sind die Berichte bald ausführlich, bald kürzer zusammengedrängt. Die Bücher enthalten außerdem noch mancherlei andere Eintragungen, die zum Teil mit den Ratssitzungen nicht unmittelbar zusammenhängen, so tagebuchartige Aufzeichnungen über wichtige Vorkommnisse, Verhandlungen, Reisen u. dergl. sowie Vermerke über Certifikationen, Pässe usw.[8]) Bei alledem wurde ein bestimmtes Schema nicht beobachtet, sondern war der Eigenart des Schreibers Spielraum gelassen. Andrerseits war bei der Bedeutung der Protokollbücher Sorgfalt in ihrer Führung geboten, und die Statuten von 1578 machen dem-

Anfang 1591—März 1593 (Hanse IV 31, zitiert als Protokollbuch V). Der Verlust der dazwischen liegenden aus den Jahren 1571—1584 ist im Interesse der Kontorgeschichte sehr zu bedauern. Sie wurden schon 1595 in Köln vermißt (Schrb. Kölns an Lübeck vom 4. Aug. 1595, St. A. Köln, Briefbuch 109 Bl. 305b), doch ist wahrscheinlich, daß sie überhaupt nie dort gewesen sind, sondern, wie schon damals richtig vermutet wurde, zu einem Teil des Kontorarchivs gehört haben, den der letzte Ältermann in seinem Privatbesitz behielt.

[1]) Stein S. 121; Protokollbücher I Bl. 42b, 247 (245), II S. 26, 249 u. öfter, III S. 231, 309; K. J. I S. 118 Anm. 1, n. 3545, 3564, II n. 2084; St. A. Köln, Hanse IV 30.

[2]) ‚Des kopmans actebok‘, Protokollbuch I Bl. 274b.

[3]) Protokollbuch III S. 65.

[4]) Protokollbuch I Bl. 297 (301)b.

[5]) Protokollbuch II S. 484.

[6]) Protokollbücher I Bl. 18, 50 (49). II S. 63, 88 u. öfter.

[7]) Nur im Protokollbuch II werden sie bei den Jahren 1567 und 68 in den Randbemerkungen als ‚privata‘ und ‚publica‘ unterschieden. — Über die Protokollbücher als rechtliche Beweismittel siehe weiter unten beim Abschnitt über das Kontorgericht.

[8]) Die Mannigfaltigkeit des Inhalts kennzeichnen auch die vorkommenden Überschriften zu einzelnen Jahren. Die zum Jahre 1567 lautet z. B.: „Gerichtes hanteling in sachen, so taglich vorkamen, des Bruggischen deutscher Hanse Conthoirs, itz binnen Anthwerpen residierende, und sunst was durch Alderman und kauffmans Rath bowilligt und geschloßen wert“ (Protokollbuch II S. 233); ähnlich, aber kürzer zum Jahre 1569 (Protokollbuch III Bl. 1); für 1570 heißt es: „Gerichts acten und sunst was van certificatien, obligationen und ordnungen van Alderman und kauffmans Rath gemachet und paßeret wirt, van Anno 1570“ (Protokollbuch III S. 158); das Protokollbuch IV trägt außer dem Titel liber causarum am Anfang die allgemeine Überschrift „acta diurna“.

entsprechend den Sekretären Gewissenhaftigkeit und deutliche Schrift bei den Eintragungen zur Pflicht.[1])

An dem Finanzwesen des Kontors waren die Sekretäre nicht immer gleichmäßig beteiligt. Während zeitweise, in den sechziger Jahren, der jeweilige Sekretär das Hauptkassenbuch geführt hatte,[2]) hört dies mit dem Einzug in das neue Haus auf.[3]) Der Anteil der Sekretäre am Kassenwesen beschränkt sich seitdem hauptsächlich auf die ihnen neben den Älterleuten zustehende Befugnis, in Abwesenheit der Schoßmeister von den abreisenden Kaufleuten den Schoß einzunehmen.[4]) Von dem gesammelten Vorrat und aus eigenen Mitteln machten sie für die Zwecke des Sekretariats und des Kontors ohne weiteres kleinere und wohl auf besondere Anordnung für Reisen und dergl. auch größere Ausgaben,[5]) über die sie dann ebenso wie über ihre Einnahmen dem Kaufmannsrat Rechnung abzulegen hatten.[6]) Inwieweit die Sekretäre bei den großen Kontorabrechnungen gegenüber den Hansestädten, auf die wir noch später zurückkommen, mitgewirkt haben, ist für diese Periode nicht zu erkennen. Auch der offenbar größere Anteil, den dann die Statuten von 1578 ihnen dabei zuweisen,[7]) bleibt unbestimmt und läßt Schlüsse auf die vorhergehende Zeit nicht zu. Zu den Pflichten der Sekretäre gehörte ferner wie in Brügge[8]) eine Reihe formaler Dienstleistungen. Sie hatten den Kaufmannsrat wie auch die Gemeinde zu den Versammlungen zu entbieten,[9]) bei Eidesleistungen die Schwurformel vorzulesen,[10]) Bescheide des Kaufmannsrats an einzelne Kaufleute zu übermitteln;[11]) im Kontorgericht vertraten sie die Stelle eines Büttels oder Frohnen, indem

[1]) Bei Marquard II S. 311.

[2]) Offiziell damit beauftragt wurde er allerdings erst im Mai 1567 (Bl. 134 des Rechenbuchs, Hanse IV 34).

[3]) Vgl. weiter unten beim Abschnitt über das Finanzwesen.

[4]) Vgl. S. 60.

[5]) Lose Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV unter 42 ff; ebenda III E VI 29; vgl. K. J. I n. 3753, II n. 245, 349, 1648, 2090.

[6]) Diese Abrechnungen sollten nach den Statuten von 1569 (Bl. 4) jährlich am 1. März aufgestellt und in der ersten Ratssitzung danach vorgelegt werden; doch sind dem entgegen die (St. A. Köln, Hanse IV unter 42, 43) erhaltenen meist vom Schluß des Jahres datiert. — Eine Abrechnung nach Beendigung einer längeren Reise K. J. II n. 245, ähnlich n. 666.

[7]) Bei Marquard II S. 316; dazu K. J. II S. 586.

[8]) Darüber Stein S. 76.

[9]) Z. B. St. A. Köln, Hanse III A XCVI unter 22; Protokollbücher II S. 246, 352 u. öfter, III Bl. 35, 36 u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 1b f.

[10]) Protokollbuch I Bl. 149 (147)b, 194 (192); Statuten von 1569 Bl. 1b f.

[11]) Protokollbuch II S. 134, 139, 471; Protokollbuch III S. 87, 101 u. öfter

sie die Angeklagten vorluden,[1]) Verhängung von **‚Arresten‘** über Güter und Personen ausführten,[2]) die verwirkten Geldbußen ankündigten bezw. einzogen[3]) und Zwangsvollstreckungen in die Wege leiteten.[4])

Erscheinen in den bisher beschriebenen Verrichtungen die Sekretäre als Beamte des ganzen Kaufmannsrats, so gelten sie daneben noch im besonderen als Diener oder Gehülfen der Älterleute, von denen sie, wie die Statuten von 1569 ausdrücklich besagen, ihre Anweisungen empfangen, denen sie in ihrem Amt Beistand zu leisten und bei Strafe unbedingt zu gehorchen haben.[5]) Die Älterleute sind satzungsmäßig berechtigt, nachlässige Sekretäre aus eigener Machtvollkommenheit zu entlassen.[6]) Vor allem unterstützten die Sekretäre die Älterleute in ihrer diplomatischen Arbeit für das Kontor. Mit den Älterleuten gemeinsam unternehmen sie Gesandtschaften und Reisen, verteidigen die hansischen Privilegien und verhandeln mit den Behörden.[7]) Auch wo sie in solchen Fällen allein tätig sind,[8]) kann man sie gewissermaßen als Stellvertreter der Älterleute ansehen. Kleinere Aufträge dieser Art pflegte man fast ohne Ausnahme den Sekretären allein zu überlassen. Nur kurz berührt zu werden braucht endlich die Tätigkeit der Sekretäre für einzelne Kaufleute. Als mit Wort und Feder vertraute Leute wurden sie gern für Privatgeschäfte, z. B. in Rechtssachen und zur Beitreibung von Außenständen in Anspruch genommen.[9]) Ob sie zur Übernahme solcher Leistungen von Amts wegen verpflichtet waren oder ob es sich dabei um private Dienste handelt, ist nach den Quellen nicht zu entscheiden.

Die Sekretäre standen nach alledem, obwohl rechtlich bloße Untergebene des Kontors, im Vordergrund der Kontorleitung und erfreuten sich ohne Zweifel eines großen Ansehens. Die Statuten

[1]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 39; Protokollbücher II S. 144, 192 u. öfter, II Bl. 1, 2 u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 6b.

[2]) St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1; Protokollbücher II S. 125, 191, 197 u. öfter, III Bl. 13b, 43b u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 4, 5b. — Zur Sache vgl. den Abschnitt über das Kontorgericht.

[3]) Protokollbücher II S. 128, III Bl. 37b, 43b u. öfter. Ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 311).

[4]) Protokollbuch III S. 188, 191 u. öfter; vgl. K. J. II n. 585/6, 655.

[5]) Statuten vou 1569 Bl. 4; vgl. auch ihren Eid, ebenda.

[6]) Ebenda.

[7]) Protokollbücher II S. 224, III S. 244, 282; K. J. I Anh. S. 568, vorn n. 2862, 3547, II n. 95. 245, 453, 1967.

[8]) Z. B. Protokollbuch III S. 243 ff; K. J. I n. 2304, 2660, 2967, 3725, II n. 642, 660, 1253, 1538/9, Anh. n. 2*, 6* u. öfter.

[9]) Z. B. K. J. I n. 3541, 3673, 3712, 3746, II n. 1, 400 u. öfter; Protokollbuch III S. 91.

von 1578 schützen sie in der gleichen Weise wie die Kontorvorsteher durch Androhung von Geldstrafen gegen Ehrenkränkung und Schmähungen von seiten der Kaufleute.[1]) Ebendort wird ihnen ein gewisses Aufsichtsrecht über die Hausgenossen, z. B. während der Mahlzeiten, zugewiesen. — Im Vergleich zu den Sekretären treten erklärlicherweise die übrigen Angestellten des Kontors in den Akten sehr zurück. Im neuen Österschen Hause sorgte für die Beköstigung der Bewohner unter Aufsicht der Hausmeister ein verheirateter **‚Koncierge‘**, der mit seiner Familie gegen freien Unterhalt die Speisen zubereitete und bei Tisch aufwartete[2]). Anfangs versah diesen Posten einer der Häuslinge, der zu diesem Zwecke auf dem Großen Hause Wohnung nahm,[3]) nach seinem baldigen Tode[4]) ein Antwerpener Bürger[5]). Die Bewahrung und Ausgabe der Getränke war Sache der sogenannten **‚Kellerknechte‘** oder **‚Spenser‘**.[6]) Der Koncierge, neben ihm auch die Kellerknechte, besorgten den Einkauf der nötigen Vorräte, waren andrerseits auch an der Einziehung der Kostgelder beteiligt, indem sie über die Tischgäste Buch führten, im Auftrage der Hausmeister die regelmäßigen Rechnungen (**‚Kost-‘** oder **‚Monatszettel‘**[7])) verteilten und die Beträge einsammelten. Den Hausmeistern waren sie dann auch über ihre Einnahmen und Ausgaben zur Abrechnung verpflichtet.[8]) — Das System dieser **‚Haushaltung‘** erfuhr 1579 eine Änderung. Da die Eigenwirtschaft des Kontors dabei mehrere Jahre hintereinander zu Unterschüssen geführt hatte, trennte man nach verschiedenen Besserungsversuchen die Bespeisung der auf dem Hause Wohnenden gänzlich von der übrigen Kontorverwaltung ab und übertrug sie Häuslingen und anderen Leuten,

[1]) Bei Marquard II S. 322.

[2]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 56; Protokollbuch III S. 23 f, 241 f, 255; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 312).

[3]) Protokollbuch III S. 23 f.

[4]) Seiner Witwe wurde eine Jahresrente ausgesetzt, K. J. I n. 3540; dazu ihre Quittungen K. J. II n. 2, 154, 273 u. öfter.

[5]) Der Tuchbereiter Anton Milich, St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 56; Protokollbuch III S. 241 f, 255; erwähnt K. J I n. 3590 (unzutreffend als ‚Hausverwalter‘), 3659 (als ‚Wirt‘).

[6]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 35, Protokollbuch III Bl. 24, 27; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 312). — **‚Spenser‘** mit offenbar denselben oder ähnlichen Funktionen gab es auch auf dem Stahlhof, vgl. Hans. U. B. IX n. 439 § 6; Marquard II S. 224.

[7]) Z. B. St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 176; Abrechnung des Hausmeisters Bergen für 1576, ebenda IV unter 44.

[8]) Lose Rechnungen St. A. Köln, Hanse IV 42—44; Rechnungsbücher ebenda z. B. IV unter 36; Statuten von 1569 Bl. 3b, auch 12b; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 312).

die sich dazu bereit fanden, als selbständigen Erwerbszweig.[1] Die seitdem vorkommenden Konciergen[2] sind daher nicht mehr wie bisher Wirtschafter im Dienste des Kontors, sondern Wirte auf eigene Rechnung, allerdings an bestimmte Preise gebunden und genötigt, von ihrem Verdienst einen festgesetzten Anteil an die Kontorkasse abzuführen.[3] Das sonstige Haus- und Küchengesinde auf dem Großen Österschen Hause ist für die Verwaltung des Kontors von keiner Bedeutung. Gelegentlich erwähnt werden ein Pförtner,[4] ein Haus- und ein Stallknecht,[5] Stuben- und Küchenmägde,[6] die außer freiem Unterhalt einen geringen Jahrlohn erhielten.[7] Sie entstammten, wie auch das Beispiel des zweiten Konciergen annehmen läßt, wohl meist der Einwohnerschaft Antwerpens. Sicher ist dies für die beiden Gruppen von Bediensteten, die das Kontor außerhalb des Österschen Hauses beschäftigte. Wie in Brügge[8] vermittelten Boten oder Läufer den Brief- und zum Teil auch den Geld- und Warenverkehr der Genossenschaft.[9] Das Kontor nahm sie im Einverständnis mit der Stadtverwaltung aus der Antwerpener Bürgerschaft[10] und verlieh ihnen zum Gebrauch auf den Reisen eine **‚Botenbüchse'**[11]. Offenbar wurden sie vereidigt und mußten eine Bürgschaft oder eine Kaution stellen.[12] Ob sie zugleich im Dienst der Stadt Antwerpen tätig waren, was aus deren Beteiligung an ihrer Anstellung zu vermuten wäre, muß bei dem Fehlen weiterer Nachrichten dahingestellt bleiben.

---

[1]) St. A. Köln, Hanse III E XI 1 = K. J. II n. 1423.

[2]) Z. B. St. A. Köln, Hanse III A CXLII 26, E XI 23, IV 40 S. 87 u. öfter; Protokollbuch IV z. B. unter 14. Juli 1587; K. J. II n. 2087, 2322, 2695.

[3]) Hierher gehört K. J. II n. 2143; vgl. ferner Protokollbücher IV unter 14. Juli 1587, V unter 16. März 1591; Abrechnungen der Hausmeister Volgreve (St. A. Köln, Hanse III A CLIV 29) und tho Westen (ebd. IV unter 45); auch „General Bericht des empfangs und außgaben" (ebd. zum Jahre 1593).

[4]) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 39; Protokollbuch III Bl. 38; ebenso in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 321).

[5]) St. A. Köln, Hanse III E XI 17; ebenda Hanse IV unter 36, 43, 44; K. J. II n. 721. — Ein Pferdestall wurde am Anfang der siebziger Jahre im Keller des Hauses eingerichtet.

[6]) St. A. Köln, Hanse III E XI 17; ebenda Hanse IV 27 Bl. 128 b; ebenda IV unter 36; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 309).

[7]) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 208, 218 u. öfter, IV 39 VIII. 39.

[8]) Stein S. 77.

[9]) K. J. II n. 111, 406; St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 305; Protokollbuch III S. 160, 164 u. öfter.

[10]) St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 206 f = K. J. II n. 1756; dazu K. J. II n. 538.

[11]) K. J. II n. 538, 562; Protokollbuch III S. 160, 164 u. öfter.

[12]) St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 206 f; K. J. II n. 538, 562.

Von eigentümlichem Interesse, weil auf den andern hansischen Kontoren ohne Entsprechung,[1] ist die zweite der oben erwähnten Gruppen, die eigenen Arbeiter der hansischen Nation. In Antwerpen handelt es sich dabei um eine schon in den Privilegien von 1315 und 1409 erwähnte, also althergebrachte Einrichtung.[2] Nach der langjährigen Herberge hansischer Kaufleute wurden diese Arbeiter im 16. Jahrhundert die **‚Morianskuechte'** oder **‚Morianskinder'** genannt.[3] Um keinem Stadtfremden ihren gewiß nicht unbeträchtlichen Verdienst zukommen zu lassen, hatte der Antwerpener Rat mit dem Kontor vereinbart, daß es nur solche Leute, die das Bürgerrecht in der Stadt besäßen, zu Arbeitern annehmen solle. Andrerseits durfte es sie vereidigen[4] und ihnen für ihre Tätigkeit genaue Vorschriften geben.[5] Ihr Eid[6] verpflichtete sie zu alleinigem Dienst für die hansischen Kaufleute; dafür waren diese gehalten, ausschließlich ihnen die Verladung und Beförderung ihrer Güter am Hafen und in der Stadt zu übertragen.[7] Die Morianskinder bildeten eine eigene Körperschaft mit einem Oberhaupt, dem sogenannten **‚Moriansklerk'**, den ihnen das Kontor aus ihrer Mitte setzte, um die Aufträge der hansischen Kaufleute entgegenzunehmen, über die Arbeiten Buch zu führen und den Verdienst zu verteilen.[8] Er schwor hierfür dem Kontor einen besonderen Eid.[9] Außer zur Warenbeförderung wurden die Arbeiter auch zu anderen kleineren Diensten, Botengängen,

---

[1]) jedenfalls bisher für keines von ihnen nachgewiesen. Möglich ist, daß die im K. J. II n. 321/2 und 377 vorkommenden Lastträger des Stahlhofs in ähnlicher Weise organisiert waren.

[2]) Es war „von alters alzo gwest, dat se er egenen gesworen arbeider hedden", Protokollbuch I Bl. 242 (240).

[3]) Genauer unterrichtet sind wir über sie nur aus dem Protokollbuch I; doch deutet von den späteren Erwähnungen keine auf eine Veränderung ihrer Stellung, z. B. Protokollbücher II S. 41, 103, 303, III Bl. 36 b; St. A. Köln, Hanse III A C 27; ebenda Hanse IV unter 36; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 321 f), N. J. n. 318; K. J. I n. 3604, II n. 1468, 1814/5.

[4]) Protokollbücher I Bl. 149 (147) b, 194 (192), II S. 103, 303.

[5]) 1556 wird eine ins einzelne gehende Dienstanweisung für sie aufgestellt: „Informatie, eede und plichte der Natie arbeidere genoempt de Morianskinder", Protokollbuch I Bl. 236 (234).

[6]) Protokollbuch I Bl. 40 b und (mit geringen Abweichungen) Bl. 235 (233).

[7]) Protokollbuch I Bl. 70 (69) u. öfter; ebenso in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 322).

[8]) Protokollbücher I Bl. 228 (226), II S. 41, III Bl. 36 b. — Auch der „Klerk im Morian" im K. J. I n. 2927 ist kein anderer als ebendieser „Moriansklerk", vgl. Protokollbuch II S. 145.

[9]) Protokollbücher I Bl. 228 (226), II S. 145. — Die Eidesformel im Protokollbuch I Bl. 234 (232).

Beerdigungen, Reinigungsarbeiten usw. verwendet,[1]) ihr Klerk insbesondere bei Abwesenheit des Sekretärs im Gerichtsdienst des Kontors.[2])

Zu den Angestellten des Antwerpener Kontors gehörte endlich noch der Kastellan, der die hansischen Häuser in Brügge gegen freie Wohnung auf dem dortigen großen Hause und ein geringes Jahrgehalt vermietete und beaufsichtigte und für die nötigen Ausbesserungen sorgte. Erwähnt wird dieser Posten in den Kontoralten außer bei Notwendigkeit einer Neubesetzung[3]) auch sonst gelegentlich[4]), hauptsächlich im Zusammenhang mit der Übersendung der Abrechnungen.[5])

3. Das Finanzwesen: Einnahmen und Ausgaben; Rechnungsführung.

Ein wichtiger Zweig in der Selbstverwaltung der hansischen Niederlassungen war das ihnen unentbehrliche eigene Finanzwesen. Über seine Handhabung sind wir für das Antwerpener Kontor dank der Erhaltung der hauptsächlichsten Rechenbücher und eines großen Teils anderer damit zusammenhängender Zeugnisse gut unterrichtet.[6]) Wir behandeln im folgenden gesondert die Einnahmen und Ausgaben, sodann die Kassen- und Rechnungsführung.

Unter den Einnahmen stand der Schoß an erster Stelle. Er wurde in der auf den hansischen Kontoren üblichen Weise von den das Land besuchenden Kaufleuten nach dem Verhältnis ihres Umsatzes erhoben, gleichsam als ein Entgelt für die Vorteile aus Schutz und Privilegien des Kontors und zugleich wiederum als ein Beitrag zu dessen Unterhaltung. In Brügge war der Schoß

[1]) Z. B. St. A. Köln, Hanse III A CXLIII 29; Protokollbücher II S. 140, III S. 78 f, 251; K. J. I n. 2517.

[2]) Z. B. St. A. Köln, Hanse III A XXXII 1, E IV 5, XI 12; Protokollbücher I Bl. 300 (304), II S. 192, 218, 426.

[3]) K. J. II n. 576, 635.

[4]) Ebenda n. 419, 537, 559, 1135, 1171.

[5]) Protokollbuch I Bl. 206 (204) b; St. A. Köln, Hanse IV unter 42 ff; K. J. II n. 402, 419, 560. — Den S. 12 Anm. 3 Genannten folgte im Kastellansamte August Rüdinger (bis 1574, vgl. K. J. II n. 559 f), seit 1575 die Familie Haberecht, K. J. II n. 635, 1483. Eins ihrer Mitglieder, Hans Haberecht, war vorübergehend Koncierge auf dem großen Österschen Hause in Antwerpen, vgl. K. J. II n. 1759, 2087.

[6]) Ein geordnetes Finanzwesen mit Kassen- und Buchführung war natürlich nicht erst eine Errungenschaft des Antwerpener Kontors, sondern bestand schon in Brügge und auf den andern großen Kontoren, vgl. Stein S. 80 ff, 104 f; Daenell II S. 395 Anm. 4; Hans. U. B. IX S. XVI, n. 439 f, 540, 590, 638 f; K. J. z. B. I n. 874, 2961 u. öfter, II n. 143.

nicht immer in gleicher Höhe und gleichem Umfang gefordert worden.[1]) Bei der Wiederaufrichtung des Schoßbriefs für das Antwerpener Kontor handelte es sich nun darum, ob man die Erhebung auf den Ort der Residenz beschränken oder, wie es mit Rücksicht auf die zunehmende Dezentralisation des Handels schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts für das Brügger Kontor geschehen war[2]), auf ein größeres Gebiet ausdehnen wollte.[3]) Eine weitere Frage war, ob man unter den neuen Verhältnissen auch die sogenannten **‚Ventewaren'**[4]) mit Schoß belegen sollte, d. h. die Güter, die, wie früher vom Brügger Stapelzwang, so noch jetzt von dem Verbot außenhansischer Faktorei ausgenommen waren.[5]) Der Schoßbrief von 1554 selbst schlug (im Anschluß an einen früheren von 1540[6])) einen Mittelweg ein: Die Erhebung sollte nur für den westlich der Maas betriebenen Handel gelten, und zwar blieb dabei ein Teil der alten Ventewaren, nämlich Korn, Bier und Wein, dazu Heringe, schoßfrei.[7]) Nichtsdestoweniger, offenbar über die Beschlüsse falsch berichtet, bestellte das Kontor im Juli 1557 auch in Amsterdam Schoßeinnehmer,[8]) erhielt aber durch den bald darauf stattfindenden Hansetag desselben Jahres auf seine Anfrage die nötigen Anweisungen[9]) und verfuhr in der Folgezeit nach den oben beschriebenen Bestimmungen.[10]) Diese liefen allerdings, da westlich der Maas Antwerpen der vor allem in Betracht kommende

[1]) Stein S. 83 ff; Daenell II S. 67 ff, dazu 138 f, 401 u. 402 Anm. 1 u. 2.

[2]) Daenell I S. 397, II S. 66 ff.

[3]) Hierzu und zum Nächsten K. J. I S. 374.

[4]) vom franz. vendre.

[5]) Darüber Rogge a. a. O. (s. S. 30 Anm. 4) S. 18 ff.

[6]) St. A. Köln, Hanse III A VII 2.

[7]) Das Original des Schoßbriefs jetzt in der Lübecker Trese als Batavica n. 239; Abschriften: St. A. Köln, Hanse III A XXV 22—26; Sartorius III S. 274; K. J. I S. 396, 424, 434; s. dazu Anm. 10.

[8]) S. S. 58 mit Anm. 9.

[9]) St. A. Köln, Hanse III A XXXV 24 = K. J. I n. 1528, ferner ebenda S. 434, 439.

[10]) Protokollbuch I Bl. 292 (295). — Nicht ganz zweifelsfrei bleibt der Punkt der Ventewaren. Der Hansetag von 1555 gestand den Danzigern über die Bestimmungen des Schoßbriefs hinaus die Schoßfreiheit auch für die früheren Ventewaren Pech, Teer, Asche und Holz zu (K. J. I S. 396); andrerseits scheint es nach den Erklärungen auf der Tagfahrt von 1557, als ob man damals sämtliche Ventewaren wieder in die Schoßzahlung einzubeziehen gedachte (K. J. I S. 434). Indessen deuten Zeugnisse aus dem Kontor (Protokollbuch I Bl. 286 (288) b, 292 (295)) darauf hin, daß man jedenfalls in der Praxis (dem Wortlaut des Schoßbriefs gemäß) davon Abstand nahm. Ebenso sprechen dafür die Festsetzungen in den Statuten von 1578, welche die Bestimmungen des Schoßbriefs ohne weiteres als maßgebend ansehen und bestätigen (bei Marquard II S. 313).

Umschlagsplatz war, auf eine Schoßerhebung allein von den dortigen Kaufleuten hinaus.[1]) Eine Ausnahme bildet das Jahr 15[illegible]4, wo das Kontor bei vorübergehender Wiederaufnahme des Handels nach Brügge auch dorther Schoß bezog.[2])

Der Schoß wurde in der bereits früher[3]) behandelten Weise eingezogen. Er galt für die verkauften sowie für die neu eingehandelten Waren, außerdem für Geldüberweisungen im Wechselverkehr.[4]) Seine Höhe betrug wie in Brügge im vorhergehenden Jahrhundert[5]) 1 Groten von jedem Pfund Groten (also $^1/_{240}$[6]) des Wertes[7])), woraus sich auch seine oft vorkommende Bezeichnung als Pfundgeld erklärt.[8]) Trotz dieses geringen Prozentsatzes warf der Schoß dem Kontor jährlich mehrere 100 Pfd. ab, in guten Jahren (1559 und 60) bis und über 1000 Pfd.,[9]) ein Beweis für die Stärke des hansischen Handels in Antwerpen. Es ist klar, daß das Kontor das größte Interesse daran haben mußte, diese Hauptgeldquelle nicht versiegen zu lassen.

Dennoch war das Kontor seit dem Besitz des großen Hauses in Antwerpen nicht in demselben Maße wie früher in Brügge auf den Schoß angewiesen. Nicht viel dahinter zurück standen die Einnahmen, die es aus der Vermietung der zahlreichen Räumlichkeiten erzielen konnte. Die Mieten waren je nach Größe und Lage der Räume abgestuft.[10]) Im Durchschnitt zahlte

[1]) Vgl. auch **K. J.** II S. 971, wo es heißt „im Westen der Maas“ und als nähere Bestimmung hinzugefügt wird: „in loco residentiae“, (entsprechend ebd. S. 952 bei Art. 4).

[2]) Vgl. S. 58 Anm. 10.

[3]) Beim Abschnitt über die Schoßmeister, s. S. 58 ff.

[4]) K. J. I S. 396, 434; Protokollbuch III S. 217, 220, 260. — Bloß Durchfuhrwaren und weitergehende Geldwechsel blieben frei. K. J. ebenda.

[5]) Sartorius II S. 532.

[6]) 1 flämisches Pfund (Pfund Grote, libra grossorum) enthielt 20 Schillinge zu je 12 Groten (gr.) oder Pfenningen. Daneben rechnete man in den Niederlanden nach Karlsgulden (Gl., fl.), von denen 6 auf ein fläm. Pfund gingen und die wieder je 20 Stüver enthielten. — 1 Pfd. war gleich 4 Lübischen Talern (also 1 Gl. = $^2/_3$ Lüb. Taler); 1 Goldgulden hatte 28 Stüver; 42 Stüver entsprachen damals einem Reichstaler.

[7]) Protokollbuch I Bl. 282 (284); oft St. A. Köln, Hanse IV unter 36; K. J. I S. 570, II n. 177, 2182, S. 761 unter 3; dazu die nächste Anmerkung.

[8]) „daß alt gewonlich Pfundgelt, einen d (= gr.) vom Pfund, Schoß genandt“, St. A. Köln, Hanse III E XII 23 f; ferner besonders ebenda Hanse III A CXIX 30; vgl. auch K. J. I n. 2643, 2763, II n. 2182; — übrigens nicht zu verwechseln mit einem Pfundgeld, das die Stadt Antwerpen erhob, vgl. z. B. K. J. I n. 761, 9[illegible]4, 3663, 3680.

[9]) St. A. Köln, Hanse IV unter 34; vgl. K. J. II S. 379.

[10]) Die bei den Veranschlagungen St. A. Köln, Hanse III A LXXXIV 30 und **K. J.** II S. 503 (unter 4. Juni) angenommenen Einheitspreise entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

man monatlich für ein Packhaus 4—5 Gl., für einen Keller oder eine Kammer 2—4 Gl.[1]) Das gesamte **„Einkommen des Hauses“**[2]) war danach bei Benutzung aller Räume auf rund 750 Pfd. jährlich zu veranschlagen.[3]) Die tatsächlichen Einnahmen haben allerdings diese Höhe nie erreicht, sondern blieben von vornherein etwa um die Hälfte dahinter zurück,[4]) da das Kontor für den größten Teil seiner Wohnkammern keine Mieter finden konnte. — Abgesehen von seinem Großen Haus bezog aber das Kontor seit dem Ende der fünfziger Jahre Miete auch aus dem Kleinen Österschen Hause, das gegen jährlich 400, zeitweise 600 Gl. an Häuslinge überlassen wurde.[5]) Dagegen brachten die baufälligen und fortwährend reparaturbedürftigen Häuser in Brügge von ihren ohnehin geringen Erträgen dem Kontor so gut wie keine Überschüsse.[6])

Zu den Mieteeinkünften kann man in gewissem Sinne auch die später noch genauer zu behandelnde[7]) sogenannte **‚Zulage‘** rechnen, freiwillige, geregelte Beiträge, die die Häuslinge zur Ablösung des auch auf sie ausgedehnten Benutzungszwangs des Großen Österschen Hauses zahlten.[8]) Sie beliefen sich anfangs auf rund 60, später 80 Pfd. jährlich.[9])

[1]) Hausordnung und Statuten von 1569; ferner nach St. A. Köln, Hanse IV 36 und den Mietequittungen ebd. Hanse IV unter 27, im K. J. z. B. II n. 444, 449 u. öfter. — Ungenau spricht Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 57, von „täglicher Zimmermiete“. Es handelt sich dabei nur um die vorübergehend anwesenden Kaufleute, die 1 Stüver **‚Schlafgeld‘** für jede Nacht entrichten mußten (Statuten von 1569 Bl. 12). Die Mieten wurden im übrigen monatlich oder auch jährlich gezahlt.

[2]) So meist in den Rechnungsbüchern, ferner K. J. II Anh. n. 96*.

[3]) Die auf S. 76 Anm. 10 erwähnten Aufstellungen geben die (offenbar absichtlich) zu reichlich bemessene Summe von 930 Pfd. an.

[4]) Die Rechnungslisten St. A. Köln, Hanse IV unter 36 und 43 verzeichnen für die erste Hälfte der siebziger Jahre einen Mietertrag von durchschnittlich 350—400 Pfd.

[5]) St. A. Köln, Hanse III A XXXV 24; ebd. Hanse IV 34 Bl. 112b u. öfter; Protokollbücher II S. 55, 84, III Bl. 21; vgl. z. B. auch K. J. I n. 2727, 2908. — Ausgenommen von der Vermietung blieben dabei bis zum Einzug in das neue Haus die Kammer für den Sekretär und der Versammlungssaal. Protokollbuch II S. 55, 84.

[6]) Die Miete aus den sieben kleineren Häusern betrug z. B. 1574 im ganzen nur 16 Pfd. 2 Sch. Davon blieben dem Kontor nach Abzug der Ausbesserungskosten, der Vergütung für den Kastellan und einiger auf den Häusern lastenden Renten kaum wenige Gulden. St. A. Köln, Hanse III E VII 36. Nicht günstiger schließen alle andern Jahre ab, vgl. die Rechnungen des Brügger Kastellans ebenda Hanse IV 35 Bl. 57, IV 36 S. 101, IV 40 S. 16 f u. öfter, und IV unter 42 ff; vgl. Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 45.

[7]) S. 3. Kapitel.

[8]) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 20; K. J. II n. 432, 1032/3, 1213 u. öfter.

[9]) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 63, 145, 163 u. öfter.

Außer der Vermietung war dem Kontor mit der Beköstigung der Hausbewohner, der sogenannten **‚Haushaltung'**[1]), die Möglichkeit nicht unerheblicher Einnahmen gegeben. Das Kostgeld für zwei tägliche Mahlzeiten betrug anfangs 6, später 7 Stüver (für die ‚Jungen'[2]) die Hälfte); für 1 Stüver wurde ein bestimmtes Quantum Bier dazu geliefert; ein Frühstück von den Resten des vorigen Tages kostete 1 Stüver.[3]) Die Getränke mußten besonders bezahlt werden, desgleichen alle außerhalb der gemeinsamen Essenszeit geforderten Speisen.[4]) Der Gewinn für das Kontor entsprach anfänglich den darauf gesetzten Hoffnungen[5]); er betrug allein auf Getränke jährlich gegen 100 Pfd.[6]) Indessen nahm er bald ab, und in der Mitte der siebziger Jahre stellten sich sogar, wie schon früher berührt[7]), Unterschüsse heraus.[8]) Die daraufhin erfolgende Neuregelung[9]) bewahrte das Kontor vor weiteren Verlusten und verhalf ihm daneben zu einem prozentmäßigen Anteil an den Bezügen des neu eingesetzten, selbständigen Konciergen.

Von untergeordneter Bedeutung für die Kontorkasse waren die Bußgelder. Fehlte ihnen schon an sich der Charakter einer regelmäßigen Einnahmequelle, so machten sie in der Praxis nur einen verschwindenden Teil der Einkünfte aus, da man bei ihrer Einziehung große Nachsicht walten ließ.[10])

Den Einnahmen standen mannigfache Ausgaben gegenüber. Sie waren teils der Art, wie sie der Betrieb eines hansischen Kontors überhaupt erforderte,[11]) teils wurden sie durch die besonderen Verhältnisse des Antwerpener Kontors bedingt. Laufende Ausgaben waren die Gehälter für die Sekretäre und die übrige

[1]) So immer in den Rechnungsbüchern, ferner z. B. K. J. II S. 521.

[2]) S. S. 46.

[3]) Hausordnung (Bl. 6) und Statuten von 1569 (Bl. 12b); Ennen, Hans. Gbl. 1873 S. 56 f.

[4]) Statuten von 1569 Bl. 12.

[5]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXIV 30.

[6]) Ebenda III A CXLI 6; ferner ebd. Hanse IV unter 39.

[7]) S. S. 71.

[8]) Zur Deckung mußte man die Mieteeinnahmen heranziehen, St. A. Köln, Hanse IV 39 V. S. 42, 44.

[9]) S. S. 71 f.

[10]) Näheres beim Abschnitt über das Kontorgericht.

[11]) Vgl. Stein S. 81 f (über das Brügger Kontor), Schulz S. 187 (über das Londoner), Riesenkampf a. a. O. (s. S. 36 Anm. 1) S. 43 (über das Nowgoroder).

Dienerschaft, Rentenzahlungen, Botengelder und dergl.[1]) Eine fast ständige Belastung der Kassen bildete daneben der Aufwand, den das Kontor zu Repräsentationszwecken machen mußte. Gelegenheiten, sich an allgemeinen festlichen Veranstaltungen in der Stadt zu beteiligen,[2]) hochgestellte oder um hansische Angelegenheiten wohlverdiente Personen mit Ehrengaben zu bedenken und vor allem Gäste zu bewirten, boten sich genug und durften vom Kontor im eigenen Interesse nicht unbenutzt gelassen werden.[3]) Weit mehr noch fielen allerdings die mit Reisen und Gesandtschaften verknüpften Kosten ins Gewicht. Die Besendung der Hansetage oder einzelner Bundesstädte, ebenso die in den unruhigen Zeiten oft nötigen Reisen im Gebiet der Niederlande zur Wahrung von Rechten und Sicherheit der hansischen Kaufleute verschlangen beträchtliche Summen. Dazu kam, daß das Kontor seit Anfang der siebziger Jahre dauernd mit Prozessen zu schaffen hatte; ihre Kosten nahmen einen solchen Umfang an, daß man im Bilanzbuch ein besonderes Konto dafür einrichtete. — Der Besitz der eigenen Häuser brachte mancherlei Ausgaben mit sich. Die Inneneinrichtung des Großen Österschen Hauses stellte an die Finanzkraft des Kontors hohe Anforderungen; der Posten für die Instandhaltung der Gebäude wie des Inventars bedeutete demgegenüber weniger, kehrte aber ständig wieder. Daß auch das Beköstigungswesen zeitweise, wie wir gesehen haben, auf das Verlustkonto gesetzt werden mußte, lag allerdings nicht im Sinne des Kontoretats und bewirkte die erwähnte Aufgabe dieses Wirtschaftszweiges.

Fragen wir bei einer Zusammenfassung des Ganzen nach greifbaren Zahlenwerten, so stehen dafür die genauen Angaben der Rechnungsbücher und der Abrechnungen auf den Hansetagen zu Gebote. Sie zeigen, daß die Finanzverhältnisse des Kontors bis zum Ende der sechziger Jahre an sich nicht ungünstig lagen.

[1]) Hierher gehören auch die 100 Taler, die Sudermann auf Anordnung der Hansestädte längere Jahre aus dem Kontor bezog, vgl. K. J. I S. 475 (unter 17. April), vorn n. 3474, 3610, 3622, II S. 347 unter 29., vorn n. 307/8, 599 f, 756.

[2]) So an den beliebten Illuminationen („Feuern und Triumph").

[3]) Belegstellen im einzelnen anzuführen, ist bei ihrer Fülle hier wie im folgenden überflüssig. Es sei allgemein auf die Rechnungsbücher im St. A. Köln, besonders Hanse IV 34, 36, 40 verwiesen, ferner auf die losen Rechnungen ebd. unter 42 ff und die Zusammenstellungen ebd. Hanse III A CLIV 29, E XI 17, 20 f. Einzelne Beispiele aus dem K. J.: I n. 745, 3721, 3747, II n. 81, 280 (‚Schale' oder ‚Schalie' = Schiefer), 349, 489, 666, 669, Anh. S. 433 unter 6, n. 177* unter 1.

Eine Zusammenstellung aus dem Jahr 1562 ergibt als Einnahme der letzten fünf Jahre die Summe von

2984 Pfd. 15 Sch. 6 ₰,
als Ausgabe 2802 „ 19 „ 6 „
Überschuß 181 Pfd. 16 Sch.;[1])

für die Zeit von da bis Mitte 1565 betrug die

Einnahme[2]) 2400 Pfd. 16 Sch. 9 ₰,
die Ausgabe nur 1623 „ — „ 9½ „,

sodaß ein Überschuß von 777 Pfd. 15 Sch. 11½ ₰ vorhanden war.[3]) Von 1566—68 wurden

eingenommen 1568 Pfd. 15 Sch. 10 ₰,
ausgegeben 1192 „ 3 „ 7 „
Überschuß 376 Pfd. 12 Sch. 3 ₰.

Wenn seitdem trotz der hinzukommenden Mietserträge des neuen Hauses die Ausgaben in wachsendem Maße die Einnahmen zu übersteigen begannen[4]) und die Finanzverhältnisse immer mehr ins Arge gerieten, so beruht dies auf einem hier noch nicht berücksichtigten Faktor, nämlich der mit dem Hausbau einsetzenden Verschuldung des Kontors. Sie verhinderte, wie wir sehen werden, eine gesunde Fortentwicklung der Finanzen des Kontors und schwächte seine Widerstandskraft gegenüber dem Ansturm äußerer Gefährdungen.

Über die Kassen und ihre Führung bringen die Statuten nur indirekte Nachrichten, indem sie die Abrechnungspflicht der in den verschiedenen Verwaltungszweigen tätigen Personen erwähnen.[5]) Eine Heranziehung dieser Abrechnungen selbst[6]) gibt weiteren Aufschluß. Man kann eine Hauptkasse und mehrere Nebenkassen

[1]) K. J. I S. 509.

[2]) Es handelt sich dabei um die reine Einnahme aus Schoß + Miete des Kleinen Österschen Hauses. Die Gelder, die den verschiedenen größeren und kleineren Anleihen für den Hausbau entstammten, sind nicht einbegriffen, ebenso auf der andern Seite nicht die Zahlungen an Antwerpen. Eine Einrechnung der Baugelder erhöhte natürlich beiderseits die Summe ganz bedeutend, vgl. K. J. II S. 386.

[3]) St. A. Köln, Hanse III E IV 5 · ebd. Hanse IV unter 42.

[4]) Einnahme von 1569 bis Mitte 1572:

3238 Pfd. 13 Sch. 8 ₰,
Ausgabe 3878 „ — „ 1 „,
Überschuß 639 Pfd. 6 Sch. 9 (?) ₰ (K. J. II S. 379).

[5]) Statuten von 1569 Bl. 2—4; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 315 f).

[6]) Sie sind zum Teil erhalten St. A. Köln, Hanse IV unter 42 ff.

unterscheiden. Letztere entstanden dadurch, daß sich in den Händen der Haus- und der Schoßmeister, auch der Sekretäre, bei ihrer Amtstätigkeit bare Gelder ansammelten. Jeder von ihnen machte dann offenbar ohne weiteres aus seinem Vorrat kleinere, in seinen Geschäftskreis gehörige oder sonst unumgängliche Ausgaben für die Bedürfnisse des Kontors, größere wohl nur mit Wissen oder nach den Anweisungen des Kaufmannsrats.[1]) Die Überschüsse, die sich bei den Rechnungsabschlüssen ergaben, wurden den Älterleuten ausgeliefert und bildeten mit andern Posten zusammen die Hauptkasse.[2]) Hierhinein flossen auch die Zahlungen, welche die Älterleute in Vertretung der Haus- oder Schoßmeister jederzeit entgegenzunehmen berechtigt waren[3]), ferner die Strafgelder und andere nicht aus regelmäßigen Quellen stammenden Eingänge, vor allem die zahlreichen Anleihen, die der Bau des Großen Österschen Hauses nötig machte.[4]) Über die Hauptkasse hatten die Älterleute augenscheinlich eine weitgehende Verfügungsfreiheit.[5]) Doch waren sie, was schon früher betont worden ist,[6]) ebenso wie die übrigen Verwaltungsbeamten des Kontors dem Kaufmannsrat in seiner Gesamtheit Rechenschaft schuldig.

Über Soll und Haben des Kontors wurde genau Buch geführt. Hatte man sich bis zum Einzug in das neue Haus mit nur einem Hauptrechenbuch begnügt,[7]) in das durch den Sekretär vorn die damals ja hauptsächlich in Schoß bestehenden Einnahmen, weiter hinten die Ausgaben eingetragen wurden,[8]) so veranlaßten die neuen Verhältnisse, in die das Kontor 1569 eintrat, den Übergang zu einem ausgebildeteren Buchungsverfahren.

[1]) Die Abrechnungen selbst lassen es im Unklaren, ob in dieser Hinsicht feste Grenzen beobachtet wurden; auch die Statuten und Protokollbücher bieten darüber nichts.

[2]) St. A. Köln, Hanse IV unter 42 ff und nach den Rechnungsbüchern, bes. ebd. IV 36; Protokollbuch III S. 521 f. — Gelegentlich wurden allerdings auch die Endsummen „auf Rechnung einbehalten", d. h. auf die nächste Rechnung übertragen. Lagen Mehrausgaben vor, so wurden sie aus der Hauptkasse erstattet oder durch die nächstfolgenden Einnahmen gedeckt; ebenda.

[3]) Statuten von 1569 Bl. 10b; inbezug auf den Schoß vgl. S. 60.

[4]) Abrechnungen der Älterleute St. A. Köln, Hanse IV unter 42 ff.

[5]) Vgl. z. B. Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 55; Zeugnisse aus dem K. J. II n. 126, 180.

[6]) S. S. 54 f.

[7]) Daß es das einzige war, beweisen seine Erwähnungen als ‚das Rechenbuch' (Protokollbuch II S. 303) oder ‚das Kontorbuch' (St. A. Köln, Hanse IV unter 42).

[8]) St. A. Köln, Hanse IV 34 = K. J. I n. 1530. Die Bezeichnung als ‚Schoßbuch' deckt sich also nicht mit dem Inhalt und war auch nicht die im Kontor gebräuchliche.

Nach sogenannter italienischer Art[1]) diente ein **‚Memorial‘** oder **‚Journal‘** zur Anzeichnung der täglichen Rechnungsposten in zeitlicher Aufeinanderfolge und mit genauen Angaben über Ursprung und dergl.[2]) Gleichzeitig stellte man sie in einem **‚Schuldbuch‘**[3]) nach einzelnen Konten zusammen.[4]) Geschrieben wurden beide Bücher anfänglich von einem der jeweiligen Alterleute.[5]) Indessen machte man damit gleich bei dem ersten schlechte Erfahrungen[6]) und mußte daraufhin einige Jahre später für längere Zeit einen besonderen Buchführer annehmen, der die bisherigen Bücher abschrieb und in Ordnung brachte,[7]) ein Buch für die Jahresbilanzen anlegte,[8]) und ein neues Journal und Schuldbuch einrichtete.[9]) Nach ihm wurden die Bücher wieder von Kontorangehörigen geführt,[10]) insbesondere wohl von den Hausmeistern.

Außer diesen Gesamtrechenbüchern gab es weitere für die einzelnen Abteilungen der Verwaltung. Häufig erwähnt wird das **‚Küchenbuch‘**,[11]) daneben ein **‚Kamer, packhauß und Kellerbuch‘**[12]);

[1]) „General Bericht des empfangs und außgaben — — —“, St. A. Köln, Hanse IV unter 45 (zum Jahre 1593); K. J. II S. 586.

[2]) St. A. Köln, Hanse IV 38 (für die Jahre 1569—79).

[3]) Nur so bezeichnet, z. B. St. A. Köln, Hanse III A CXLIII 29; ebenda Hanse IV 36 S. 234, IV 40 S. 113; bei Höhlbaum im K. J. I n. 3461 in moderner Weise als ‚Hauptbuch‘.

[4]) St. A. Köln, Hanse IV 37 (ebenfalls für die Jahre 1569—79).

[5]) Z. B. K. J. II S. 586.

[6]) Es war Hans Prätor aus Danzig. Er hatte, wie es heißt, „sein bucher verirret“ und „die rechnungen gar unverständlich gestellet“ (Schr. des Kontors an Lübeck 19. Nov. 1581, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28). Unter anderm hatte er die Anleihen „so onordentlich zu Buch gestelt wegen des Emphangks und außgabe, das sich auch befindet, die Leuth ir Capitall mit sampt dem Intereße gut gethan ist, ehe den urspronck der schult — — zu Buch gestelt sein“. St. A. Köln, Hanse IV 39 IX. 36. — Seine Amtstätigkeit in dieser und anderer Hinsicht wurde deshalb nachträglich beanstandet. Über den daraus entstehenden Prozeß s. im 3. Kapitel.

[7]) Es sind dies im St. A. Köln, Hanse IV 35 und 36 = K. J. I n. 3459 f. — Die von Höhlbaum gewählten Bezeichnungen als ‚Kladde‘ und ‚Reinschrift‘ (ebenda n. 3459 ff) sind nach den obigen Ausführungen unzutreffend.

[8]) St. A. Köln, Hanse IV 39 = K. J. I n. 3463. — Es reicht indessen nur bis zum Jahre 1582; die späteren Bilanzen finden sich auf losen Zetteln St. A. Köln, Hanse IV unter 45.

[9]) St. A. Köln, Hanse IV 40 und 41 (von 1579—90). — Über die Tätigkeit dieses Buchführers s. auch Protokollbuch IV unter 2. Juni 1587.

[10]) Die Handschriften wechseln ab.

[11]) St. A. Köln, Hanse IV unter 42—44; offenbar identisch ist damit das **‚Zettelbuch‘** (ebd. unter 43), nach dem die Rechnungszettel über die Beköstigung ausgestellt wurden, vgl. dazu S. 71.

[12]) Also ein Buch über die Vermietungen; St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 142, ähnlich S. 224; Protokollbücher III S. 229, IV unter 20. Febr. 1586.

die Statuten von 1578 sprechen auch von besonderen Schoßbüchern,[1]) deren Vorhandensein freilich sonst nirgends bezeugt ist.[2]) Erhalten ist von diesen allen nur eins der oben an zweiter Stelle genannten Vermietungsbücher.[3])

Bevor wir dies Gebiet verlassen, müssen wir noch kurz auf die Kontrolle der Kontorfinanzen durch die Hansestädte eingehen. Die Pflicht der Kontorvorsteher, ihnen von Zeit zu Zeit eine Übersicht über die Verwaltung und den Kassenstand vorzulegen, galt hier wie bei den anderen Kontoren als selbstverständlich. Da es jedoch zunächst keine festen Vorschriften darüber gab, fanden solche Kassenberichte nur gelegentlich, zumeist auf den Hansetagen statt.[4]) Den Städten war es allerdings darum zu tun, einen regelmäßigeren Einblick in die Finanzlage des Kontors zu erhalten.[5]) Sie beschlossen daher 1572, die Rechnungen des Kontors sollten fortan jährlich nach Lübeck eingesandt, von dort den anderen drei Quartierstädten übermittelt werden.[6]) In die damals zur Beratung stehenden neuen Statuten wurde ein entsprechender Artikel aufgenommen.[7]) Dennoch wurde auch weiterhin das frühere Verfahren unverändert beibehalten,[8]) da sich das Kontor den Anordnungen der Städte nicht anbequemte. Ein neuer Beschluß von 1579[9]) blieb gleichfalls wirkungslos;[10]) der Verfall des Kontors ließ ohnehin bald die Schuldenlast die zusammenschrumpfenden Einkünfte derart überwuchern, daß eine Rechnungsablage über letztere überflüssig erschien.[11])

[1]) Bei Marquard II S. 314.

[2]) Bei der Erwähnung von Schoßbüchern K. J. II n. 2376 (St. A. Köln, Hanse III A CLI 36) liegt ein Irrtum des Herausgebers vor. Es handelt sich um die oben erwähnten Hauptrechenbücher, die hier mit Hinsicht auf Schoßzahlungen ausgezogen sind. Dagegen findet sich ein Bericht über die Zahlungen der Residierenden an dem Schoßtermin von 1570 im Protokollbuch III S. 201 ff.

[3]) St. A. Lüb. A Fl. Vol. III n. 44. Es beginnt erst mit 1584 und reicht bis 1604, also über die eigentliche Zeit des Kontors hinaus.

[4]) K. J. I S. 509, II S. 379, 386.

[5]) Köln über diesen Punkt: K. J. II S. 343 unter 6.

[6]) K. J. II S. 386.

[7]) Ebenda; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 315 f). Einen ganz ähnlichen Artikel enthielten schon die 1554 erlassenen neuen Statuten für den Stahlhof (bei Marquard II S. 221 f).

[8]) K. J. II S. 444.

[9]) K. J. II S. 586.

[10]) Vgl. K. J. II n. 2065.

[11]) Vgl. K. J. II S. 909 unter 8.

4. Das Kontorgericht: Gerichtssitzungen des Kaufmannsrates; nähere Bestimmung seiner Rechtsgewalt; Verfahren in Zivilsachen; Disziplinargewalt; Instanzenzug; freiwillige Gerichtsbarkeit.

Wenn wir auf die Gerichtsbarkeit des Kontors, der wir uns nunmehr zuwenden, nicht bereits oben in dem Abschnitt über den Kaufmannsrat näher eingegangen sind, obwohl dessen gemeinschaftliche Tätigkeit gerade auf diesem Gebiet hauptsächlich zur Erscheinung kommt, so liegt die Rechtfertigung in eben dieser Tatsache; denn durch sie wurde nicht nur in den Statuten eine ausführliche Darlegung der geltenden Rechtsformen bedingt, sondern sie hat auch in den Kontorakten, vor allem natürlich in den Protokollbüchern, einen so starken Niederschlag hinterlassen, daß wir daraus ein bis in Einzelheiten klares und eine gesonderte Betrachtung beanspruchendes Bild gewinnen. Die Gerichtsbarkeit des Kontors war von dessen Umgestaltung am wenigsten berührt worden; sie weist daher im Vergleich zu der Brügger Zeit, soweit wir diese kennen, von allen Kontoreinrichtungen die geringsten Veränderungen auf und ist sich auch in den drei Verfassungsperioden seit 1555, abgesehen von Kleinigkeiten,[1] in ihren Formen gleichgeblieben. Ausgeübt wurde sie durch den Kaufmannsrat in seinen gemeinsamen Sitzungen,[2] wo gleichzeitig, wie schon früher bemerkt,[3] die allgemeinen Genossenschaftsangelegenheiten geregelt wurden. Beide Materien wurden trotz ihrer Verschiedenheit ungetrennt nebeneinander erledigt, wobei allerdings die zuletzt genannte bei weitem den kleineren Raum einnahm. Die Sitzungen fanden in den ersten Jahren nach der Wiederaufrichtung des Kaufmannsrats zunächst noch unregelmäßig statt,[4] seit April 1559 gemäß einer Anordnung[5] des Kaufmannsrats wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, allerdings nur sofern etwas vorlag. Da dies nicht immer der Fall war, finden sich in den Protokollbüchern oft längere oder kürzere Unterbrechungen in der Reihe

[1] Wir treffen dabei, wie schon früher, wiederum auf Entlehnungen aus dem Stahlhof: Eine Reihe von Zusätzen, wodurch man die Statuten von 1569 (Bl. 13 f) nachträglich inbezug auf das Gerichtsverfahren erweiterte, stimmen wörtlich mit Bestimmungen der Stahlhofsstatuten von 1554 überein; statt „der Altermann“ ist mit Rücksicht auf die Antwerpener Verhältnisse die Mehrzahl „die Älterleute“ eingesetzt.

[2] Schon in Brügge war die Rechtspflege im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Älterleuten auf den gesamten Kaufmannsrat übergegangen, vgl. Stein S. 41 ff., 112 f.

[3] S. S. 55.

[4] Protokollbücher I und II Anfang.

[5] Protokollbuch II S. 18.

der Sitzungstage.[1] Aus demselben Grunde erklärt es sich wohl, wenn die Statuten von 1569 die vorige Bestimmung wieder lockern, indem sie nicht mehr auf der Durchführung zweier regelmäßigen Gerichtstage bestehen, sondern dafür nur wöchentlich mindestens eine Sitzung an einem der bisher üblichen Wochentage fordern.[2] Bald fiel aber die damit immer noch verbundene Notwendigkeit, sich für beide Tage bereit zu halten, einem Teil der Ratsmitglieder lästig. Sie setzten Ende 1570 eine Neuregelung durch,[3] die für jede Woche nur einen, regelmäßigen Gerichtstermin, den Dienstag, festlegte; war es ein Feiertag oder hielten die Älterleute aus anderen Gründen eine Verschiebung für angebracht, so sollte dafür der Freitag eintreten. Ob in späteren Jahren noch wieder Veränderungen erfolgten, ist nicht feststellbar; die Statuten von 1578 halten jedenfalls den Dienstag als regelmäßigen Gerichtstag fest, während der Freitag nur zur Aushülfe dienen soll.[4]

Daneben blieb in allen Fällen die hergebrachte[5] Berufung der einzelnen Versammlungen durch die Älterleute bestehen: In ihrem Auftrag hatte jedesmal am Tage zuvor der Sekretär den Ratsmitgliedern die Sitzung anzukündigen.[6] Dies Verfahren war von praktischer Bedeutung, so lange noch in der Abhaltung der Gerichtstage größere Beweglichkeit herrschte; es wurde durch die Neuordnung von 1570 mehr zur Formalität, war aber mit Rücksicht auf die den Älterleuten anheim gestellte Entscheidung über eine Verschiebung, wahrscheinlich auch über den etwaigen Ausfall einer regelmäßigen Sitzung nicht überflüssig.

Als Versammlungsort diente bis 1569 das Kleine Östersche Haus, das dazu vor allem bestimmt war und wo zu diesem Zwecke stets ein besonderer Saal, wohl derselbe wie für die Gemeindeversammlungen, in Ordnung gehalten werden mußte.[7]

[1] Nach dem Protokollbuch III fanden z. B. im Juni 1569 Verhandlungen statt am 3. (Freitag), — 17. (Freitag), 21. (Dienstag), — im Juli am 11. (Montag, außerordentliche Sitzung, an anderer Stelle durch den Bemerk ‚extraordinarie‘ gekennzeichnet), 12. (Di.), — 26. (Di.), — im August am 2. (Di.), 5. (Fr.), 9. (Di.), — 19. (Fr.), 23. (Di.), — im September am 2. (Fr.) 6. (Di.), 9. (Fr.), 13. (Di.), 16. (Fr.), — 27. (Di.), 30. (Fr.).

[2] In besonderen Fällen kann daneben auch ein anderer Tag gewählt werden; Statuten Bl. 4 b.

[3] Protokollbuch III S. 301.

[4] Bei Marquard II S. 328.

[5] Vgl. Stein S. 58 f.

[6] Protokollbuch III Bl. 35 b, S. 77, 160 u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 4b f; St. A. Köln, Hanse III A XCVI unter 22; als von je her üblich bezeichnet im Protokollbuch IV unter 11. Juni 1587.

[8] Protokollbuch II S. 55, 84.

Mit dem Einzug in das neue Haus verlegte man die Sitzungen dorthin und zwar in den kleineren oberen Saal, die sogenannte **‚Ratskammer‘**[1]). Sie fanden des Morgens vor der Börsenzeit statt, im Sommer um 7 oder 8, im Winter um 9 Uhr.[2]) Auf möglichste Vollzähligkeit oder Gegenwart wenigstens der Mehrzahl der Ratsmitglieder wurde Wert gelegt; bei geringerer Beteiligung galt die Versammlung nicht für beschlußfähig.[3]) Um so störender wirkte es, daß Verspätungen oder gänzliches Ausbleiben an der Tagesordnung waren. Schon frühzeitig hatte man hiergegen Geldbußen eingeführt;[4]) die mehrfache Erneuerung dieser Strafbestimmungen[5]) zeugt von ihrer Notwendigkeit. Die Statuten von 1569 befassen sich dementsprechend gleichfalls mit dem erwähnten Übelstand. Unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf[6]) belegen sie im Anschluß an den bestehenden Brauch[7]) jedes Ausbleiben mit einem Taler, jede Verspätung über eine halbe Stunde mit ½ Taler.[6]) Die Strafen sollten, wie es damals gleichfalls schon gehandhabt wurde,[8]) am nächsten Sitzungstage entrichtet werden[9]); erlassen wurden sie nur, wenn ein triftiger vom Kaufmannsrat anerkannter Entschuldigungsgrund vorgebracht werden konnte, der außerdem eidlich zu bekräftigen war.[10]) Die Neuordnung von 1570, die auch hieran ändert, mildert den Strafsatz auf die Hälfte und läßt ihn in der vorigen Höhe nur für die Älterleute bestehen.[11]) An deren Anwesenheit war besonders viel gelegen, da sie den Vorsitz führten und die Verhandlungen leiteten.

Die von den Kontorvorstehern in ihren Versammlungen geübte rechtliche Gewalt können wir in eine jurisdiktionelle und eine notarielle scheiden; erstere, die Gerichtsbarkeit im engeren Sinne,

---

[1]) Protokollbuch III S. 76, 309.
[2]) Protokollbücher passim; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 328).
[3]) „Dieweil aber von kauffmans Rath mehrer theil ausgeblefen, is dißen tag nichtes vorrichtet“, Protokollbücher II S. 412, ebenso S. 431, III S. 86 f, 176, 239, 243; dazu Statuten von 1569 Bl. 5.
[4]) Protokollbuch II S. 18.
[5]) S. S. 39 unter Anm. 8.
[6]) Statuten von 1569 Bl. 5.
[7]) Protokollbuch III Bl. 35b f.
[8]) Protokollbuch II S. 93.
[9]) Statuten von 1569 Bl. 4b.
[10]) Ebenda; ebenso in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 328).
[11]) Protokollbuch III S. 299 ff. — Schon in Brügge zahlten die Älterleute bei Ausbleiben oder Verspätung doppelte Brüche (Stein S. 41), desgleichen in Antwerpen vor Niederlegung der Statuten (Protokollbuch II S. 246, 341). — Die Statuten von 1579 setzen die Straffummen noch weiter herab, staffeln sie andrerseits für die Fälle wiederholten Ausbleibens (bei Marquard II S. 328); auch sie bestimmen für einen Ältermann stets den doppelten Betrag (**ebenda** S. 309).

entsprach nach ihrem Charakter und ihrer Kompetenz dem damaligen Begriff des Niedergerichts. Sie hatte eine zivil- und eine disziplinarrechtliche Seite.[1]) Es unterstanden ihr die in Antwerpen dauernd ansässigen Hansen, sowie die vorübergehend anwesenden für die Zeit ihres Aufenthalts.[2]) Eine Ausdehnung des Gerichtskreises des Kontors über das Weichbild der Stadt hinaus, etwa auf das Gesamtgebiet der Niederlande, wäre undurchführbar gewesen und ist weder vom Kontor selbst noch von den Hansestädten angestrebt worden. Für die Hansen in Antwerpen war das Kontorgericht freilich Zwangsgericht. Der auf den Privilegien beruhende Vorzug eigener Rechtsprechung durch Berufsgenossen und nach bekanntem Recht sollte voll ausgenutzt werden, und wie auf den andern hansischen Kontoren[3]) galt daher auch hier als selbstverständlicher, überdies durch frühere Hansetagsbeschlüsse[4]) gestützter und in den Statuten[5]) aufs neue betonter Grundsatz, daß ein Hanse den andern nur vor dem Kaufmannsrat belangen dürfe. Auf Anrufung einer niederländischen Gerichtsbehörde stand von Anbeginn eine beträchtliche, allerdings zunächst nicht immer gleich hohe Geldstrafe.[6]) Die Statuten von 1569 fixieren sie, offenbar im Anschluß an den Brauch der letzten Jahre[7]) auf 5 Pfd. sowohl für den Kläger, wie für den Beklagten, falls er sich auf einen derartigen „fremden Prozeß“ einließ; außerdem mußte dieser zurückgezogen werden.[8]) In dieselbe Strafe von 5 Pfd verfiel, wer mit Stadtrecht, d. h. unter Inanspruchnahme der städtischen Gerichtsgewalt, einen **‚Arrest‘**[9]) vornehmen ließ. Dies durfte vielmehr nur **‚mit Kontorrecht‘**[10]) (oder **‚Kaufmannsrecht‘**[10])) geschehen; ausgenommen waren besondere Fälle, in denen die Älterleute vorher ihre Erlaubnis erteilt hatten.[11]) Einer Zu-

---

[1]) wie in Brügge, vgl. Stein S. 114 ff., der aber diese Unterscheidungen nicht völlig durchgeführt hat.
[2]) Statuten von 1569 Bl. 5.
[3]) Vgl. Stein S. 110 f (für Brügge); Riesenkampf a. a. O. (s. S. 36 Anm. 1) S. 70 (für Nowgorod); Schulz S. 18 (für London).
[4]) D. h. aus der Brügger Zeit des Kontors; z. B. H. R. III 4 n. 79 § 58.
[5]) Statuten von 1569 Bl. 5 b; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 328 f).
[6]) Z. B. 4 Pfd. (Protokollbuch I S. 307 (311)), 1 Pfd. Gold (Protokollbuch II S. 28).
[7]) Protokollbuch II S. 119.
[8]) Statuten von 1569 Bl. 5 b; die von 1578 sind bedeutend strenger, vgl. an späterer Stelle.
[9]) Über diesen Begriff siehe weiter unten.
[10]) Öfter in den Protokollbüchern. — Über dieselbe Ausdrucksweise schon in Brügge Stein S. 116.
[11]) So schon in Brügge, vgl. Stein S. 41, 110.

stimmung der Älterleute bedurfte es gleichfalls, wenn ein Hanse einen andern verhaften (‚**apprehendieren**‘) lassen wollte, was nur durch die städtischen Gerichtsorgane möglich war.[1]) Wurde jemandem die Genehmigung versagt und handelte er dennoch dem zuwider, so sollte nach den Statuten von 1569 der Kaufmannsrat ihn mit 1 Mark lötigen Goldes bestrafen[2]) und sich des von ihm Bedrängten annehmen.[3]) War nur die eine Partei hansisch, so gab es verschiedene Möglichkeiten der Prozeßführung. War der Nichthanse Kläger, so stand es ihm frei, ob er seinen hansischen Gegner vor den Kaufmannsrat oder vor die städtischen Richter, die ‚**Wethouders**‘, fordern wollte. Wählte er das erstere, so mußte er zuvor dem Kaufmannsrat geloben, im Hanserecht zu bleiben, d. h. neben dem Kontorgericht kein anderes anzurufen und bei einer Appellation den für Hansen vorgeschriebenen Instanzenzug innezuhalten.[4]) Derartige Fälle kamen häufiger vor.[5]) Man schlug diesen Weg offenbar schon deswegen gern ein, weil er einfacher war als der zweite. In dem Vertrage von 1546 hatte sich nämlich das Kontor, um bei Klagen von Nichthansen gegen seine Angehörigen vor dem Stadtgericht nicht gänzlich ausgeschaltet zu werden, ausbedungen, daß in solchen Fällen die städtischen Richter die vor ihnen erscheinenden Parteien zunächst anhören, dann aber an das Kontorgericht verweisen sollten, welches sich um Schlichtung des Streites bemühen wollte. Erst nach einem Fehlschlagen dieses Versuchs sollte der Prozeß vor dem Stadtgericht seinen Fortgang nehmen.[6]) Dieses umständliche Verfahren scheint selten in Anwendung gekommen zu sein; aus den Protokollbüchern ist nur ein einziger Fall bekannt.[7]) Er war, da zugleich eine gefängliche Einziehung des Schuldigen bevorstand, auf seiten des Kontors von einer nicht näher bestimmbaren Formalität begleitet,[8]) womit dieses seine Einwilligung kundgab. — Ohne Zustimmung des

[1]) Statuten von 1569 Bl. 5 b; ebenso Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 330); Protokollbücher II S. 47, 187, 205, 207, III Bl. 18 b, S. 200. (Hier wie im folgenden bedeuten Hinweise auf die Protokollbücher Belege aus der Praxis.)

[2]) So schon in Brügge, vgl. Stein S. 110.

[3]) Statuten von 1569 Bl. 6; so schon Protokollbuch III Bl. 18 b.

[4]) Statuten von 1569 Bl. 6; ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 331); Protokollbücher II S. 192 f, 196, 204 u. öfter, III Bl. 34 a, S. 183; vgl. auch K. J II n. 796.

[5]) Vgl. vorige Anmerkung.

[6]) Vertrag von 1546 (bei Marquard II S. 286).

[7]) Vgl. Protokollbuch III Bl. 11.

[8]) „**und is die Acte getekent**“ heißt es an der betreffenden Stelle kurz.

Kontors durfte ein Hanse durch einen Nichthansen nicht arrestiert oder verhaftet werden.[1])

Die umgekehrte Möglichkeit, daß ein Hanse gegen einen Nichthansen prozessierte, war weder im Vertrage von 1546 noch in den Kontorstatuten vorgesehen. Da auch in den Protokollbüchern mit wenigen gleich zu erwähnenden, besonderen Ausnahmen solche Fälle nicht vorkommen, so ist anzunehmen, daß sie in der Regel vor dem Stadtgericht erledigt wurden, gelegentlich wohl mit Unterstützung der hansischen Partei vom Kontorvorstand aus.[2]) Nur zweimal findet sich ein Versuch, einen Antwerpener Bürger zur Verantwortung vor das Kontorgericht zu ziehen. Leider schweigt das Protokollbuch über den Ausgang der ersten Sache;[3]) das zweite Mal mißlang der Vorstoß in dieser Richtung, da der Antwerpener sich weigerte, vor dem Kaufmannsrat zu erscheinen.[4])

Die vor dem Kontorgericht zur Verhandlung kommenden Zivilsachen waren in ihrer überwiegenden Mehrzahl kommerzieller Natur, zumeist strittige Schuldforderungen eines Kaufmanns an einen andern, daneben ähnliche Zwistigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Frachtschiffern oder Boten. Der Rechtsgang vor dem Kontorgericht war dabei folgender. Entweder erschienen beide Parteien nach vorheriger Vereinbarung gemeinsam vor dem Kaufmannsrat,[5]) oder der Beklagte wurde auf Veranlassung des Klägers durch den Sekretär zitiert.[6]) Blieb er aus, so konnte er ein zweites Mal bei Geldstrafe und ein drittes Mal ‚**peremptorie**‘, bei Verlust seiner Sache, geladen werden.[7]) Eine schärfere Form der Geltendmachung von Ansprüchen, die man namentlich bei größeren Schuldforderungen anwandte, war der ‚**Arrest**‘. Er konnte auf Antrag beim Kaufmannsrat[8]) oder von den Älterleuten

[1]) St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 353 b; vgl. K. J. I n. 3293.

[2]) In Brügge hatten die Älterleute solche Klagen vertreten; Stein S. 39.

[3]) Der Schreiber, offenbar unterbrochen, hört mitten im Wort auf und läßt über eine Seite frei. Protokollbuch II S. 231.

[4]) Er ließ dem hansischen Kläger durch den Sekretär, der ihn zitieren sollte, sagen: ‚**so er nicht wil zofrieden sein, muge er ihn convenieren vor die wette van Antwarpen als seine hern, dar wil er anthwarten und nargen anders, dan er wiße nicht, was der kauffleuthe Recht sei dißer orther**“, Protokollbuch II S. 475.

[5]) Zahlreiche Belege in den Protokollbüchern.

[6]) Z. B. Protokollbuch II S. 47, 110, 144 u. öfter, III Bl. 1, 2 b, 11 u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 6 b; St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1; vgl. K. J. I n. 3172, wo offenbar schriftliche Zitierung.

[7]) Z. B. Protokollbücher II S. 523, III Bl. 2, 7 b u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 6 b.

[8]) In den Protokollbüchern und sonstigen Kontorsakten, z. B. Protokollbuch II S. 7, 191 u. öfter; St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 347.

allein verhängt werden[1]) und bestand entweder darin, daß dem Betreffenden verboten wurde, bis zum Austrag der Sache zu verreisen,[2]) oder daß bis dahin zugleich ein Teil seines Vermögens oder seiner Güter in Höhe der von seinem Gegner beanspruchten Summe beschlagnahmt wurde.[3]) Den Arrest nahm in der Regel der Sekretär vor.[4]) Wann stattdessen die in den Statuten von 1569 auch erwähnte Arrestation durch städtische Gerichtsdiener eintreten konnte oder mußte, ist aus den wenigen derartigen Fällen in den Protokollbüchern[5]) nicht zu erkennen. Jedenfalls geschah auch dann der Arrest **‚mit Kontorrecht'**.[6]) Entzog sich ein Arrestierter der Entscheidung durch die Flucht, so verfiel sein etwa beschlagnahmtes Geld oder Gut dem Kontor; sein Gegner aber war befugt, ihn, allerdings auf eigene Kosten, innerhalb des brabantischen Gebiets verfolgen und zurückholen zu lassen oder, wenn er entkam, ohne weiteres beim Kontor seine Verurteilung und zwecks späterer Fortsetzung der Sache einen Bericht über die Begebenheit an die Heimatstadt des Flüchtigen zu erwirken.[7])

Das Prozeßverfahren selbst gestaltete man im Kaufmannsrat möglichst einfach und kurz, um den streitenden Parteien Zeitverluste und Kosten zu ersparen.[8]) Advokaten und Notare wurden nicht zugelassen,[9]) sondern der Kläger hatte selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter seine Sache mündlich vor-

[1]) Z. B. Protokollbücher II S. 184, 192, 295; III Bl. 184; Statuten von 1569 Bl. 5b; St. A. Köln, Hanse III A XCIII unter 1 (= 2). — Der Arrest wird regelmäßig im Protokollbuch vermerkt.

[2]) Z. B. Protokollbücher II S. 187, 218, 424, III Bl. 13b; vgl. Statuten von 1569 Bl. 5b, ferner K. J. II n. 1189.

[3]) Z. B. Protokollbuch II S. 7, 50, 125 u. öfter, III Bl. 34b, S. 160 u. öfter. Höhlbaum im K. J. gebraucht für diese Art des Arrestes auch den Ausdruck „Pfändung", z. B. K. J. II n. 684, 690, 833.

[4]) Vgl. S. 70 Anm. 2.

[5]) Protokollbücher II S. 226, 372, III S. 90.

[6]) Statuten von 1569 Bl. 5b.

[7]) Statuten von 1569 Bl. 5b. — Diese Bestimmungen machen freilich einen etwas papierenen Eindruck; von ihrer Anwendung hören wir in der Tat nichts. Immerhin kehren sie in ähnlicher Form in den Statuten von 1578 wieder (bei Marquard II S. 330); nur die Einziehung des beschlagnahmten Vermögens durch das Kontor ist weggelassen.

[8]) „dar doch ein kopmansradt umb schleuniger expedition willen in vorfallenden gebreken under den Ansischen kopluden ingesettet und verordent weren", Protokollbuch II S. 10; „und geschicht vor den olterleuthen kurtze Expeditie des Rechtens, in wenig tagen ohne alle Gerichtsunkosten", St. A. Köln, Hanse I 24; ähnlich in den Statuten von 1569 Bl 6b; ebenso wird in den Statuten von 1578 dem Ältermann Fürsorge für schleunige Erledigung der Prozesse zur Pflicht gemacht (bei Marquard II S. 309, dazu S. 328).

[9]) Protokollbuch III S. 77; Statuten von 1569 Bl. 6b.

zutragen, der Beklagte sich sofort oder am nächsten Gerichtstage in derselben Weise zu verantworten.[1]) Schriftliche Verhandlung wird wiederholt ausdrücklich abgelehnt.[2]) Doch war es beiden Parteien gestattet, nach der ersten Verhandlung einen kurzgefaßten Bericht einzureichen, um dem Sekretär die richtige Darstellung ihrer Erklärungen im Protokollbuch zu erleichtern.[3]) Als Beweismittel dienten Zeugenaussagen[4]) und schriftliche Belegstücke, deren Wortlaut dem Protokoll einverleibt[5]) und von denen der Gegenpartei auf Verlangen Abschrift gegeben wurde.[6]) Bevor aber der Kaufmannsrat auf Grund des vorliegenden Materials ein Urteil fällte, suchte er fast regelmäßig eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen; sie wurden vor **‚gute Männer'** verwiesen, die, jedesmal besonders erwählt, sich als Schiedsmänner um einen Vergleich zu bemühen hatten.[7]) Auf Begehr der Parteien oder auf Anordnung des Kaufmannsrats konnten hierzu auch Ratsmitglieder bestimmt werden.[8]) Die Parteien durften sich dem Vermittlungsversuch der Schiedsmänner nicht entziehen; doch behielt man ihnen ausdrücklich für den Fall seines Mißlingens den Rechtsweg vor.[9])

Über das Zustandekommen eines Urteils sagen die Protokollbücher nichts aus; doch steht fest, daß die Beratung darüber in Abwesenheit der Parteien stattfand, die dann zur Verkündigung wieder in den Saal gerufen wurden.[10]) Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß nach Analogie der Beschlüsse über allgemeine Kontorfragen auch hier bei Meinungsverschiedenheit abgestimmt

[1]) Belege überall in den Protokollbüchern; dazu Statuten von 1569 Bl. 6b f.

[2]) Protokollbuch II S. 514; Statuten von 1569 Bl. 6b.

[3]) Protokollbuch III Bl. 3, 11b u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 7; vgl. K. J. I n. 3382 f; St. A. Köln, Hanse III A XCI 26.

[4]) Protokollbücher II S. 29, 49, 52 u. öfter, III S. 273; vgl. K. J. II n. 529/30. — Die Zeugen konnten vereidigt werden, z. B. Protokollbuch II S. 49, 194, 200 u. öfter; St. A. Köln, Hanse IV 26 Bl. 37.

[5]) Protokollbücher II S. 9, 100, 105 u. öfter, III Bl. 5, 6 u. öfter.

[6]) Protokollbuch II S. 413.

[7]) Protokollbücher I Bl. 264, II S. 2, 25, 28 u. öfter, III Bl. 7b, 55b u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 6b; dazu Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 309, 328); St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1 (= 2); vgl. K. J. I n. 3373, II n. 1162/3.

[8]) Statuten von 1569 Bl. 6b; Protokollbuch III S. 184, 191, 194.

[9]) Z. B. Protokollbuch II S. 272: „Ein Ersam Alderman und kauffmans Rat willen diße sache vor guthe Menner vorwesen haben; kunen sich parthei dar nicht vorgeleichen, als dan will ein kauffmans Rath parteien forder Recht thuen"; ähnlich ebd. S. 242 („doch ein yederen parthei unbefangen seins Rechtes"); Protokollbuch III S. 191 u. öfter; Statuten von 1569 Bl. 6b.

[10]) Z. B. Protokollbuch III S. 309 f.

wurde. War ein Mitglied des Kaufmannsrats selbst Partei oder sonst an der Entscheidung irgendwie persönlich interessiert, so blieb es von der Beratung darüber ausgeschlossen.[1]) Zur Ausübung kam, wie in den Statuten von 1569 bezeugt wird und wie es für ein hansisches Kontor das Gegebene war, Lübisches Recht.[2]) Nach den Statuten von 1569 war jedes Urteil schriftlich zu formulieren, den Parteien vorzulesen und ihnen auf Wunsch abschriftlich mitzuteilen.[3]) Ebenso wurde es im Protokollbuch am Schluß des Berichts über den Verlauf der Verhandlung verzeichnet.

Eine große Rolle spielte im Gerichtsverfahren des Kontors die Bürgschaftsleistung. Konnte z. B. eine Sache nicht an einem Tage erledigt werden, so ließ man vielfach die Parteien einander für ordnungsmäßige Fortsetzung des Prozesses am nächsten Gerichtstermin Bürgen stellen.[4]) Ebenso konnte sich die obsiegende Partei von der unterliegenden die Ausführung eines Urteils durch Bürgschaft gewährleisten lassen.[5]) Im übrigen wurde die Ausführung eines Urteils nötigenfalls auch vom Kontor selbst veranlaßt.[6])

In allen Fällen, wo der Kaufmannsrat von sich aus gegen Kontorangehörige vorging, handelt es sich um ein Inkrafttreten seiner Disziplinargewalt.[7]) Dieser Ausdruck, obwohl modern,[8]) ist am Platze, da wie in Brügge die höhere Strafgewalt über „Leib und Glied“ den Landesgerichten vorbehalten blieb[9]) und sich die Zuständigkeit des Kontorgerichts daher nur auf leichtere Verfehlungen und zwar in erster Linie Verstöße gegen die Kontorordnung erstreckte. Die dem Vorstand obliegende Aufsicht über deren Befolgung war gleichbedeutend mit der Anwendung der in den

---

[1]) Protokollbücher II S. 204 f, 251 ff u. öfter, III S. 162, 173, 222; Statuten von 1569 Bl. 7.

[2]) „wie von alters gewonlich“! Statuten von 1569 Bl. 6 b; dazu auch Protokollbuch II S. 423.

[3]) Statuten von 1569 Bl. 7 f; vgl. K. J. I n. 2759.

[4]) Protokollbuch II S. 198: „das der eine dem anderen will zu Rechte steen und dem geweß fullendoen“; ferner z. B. ebenda S. 134, 372; Protokollbuch III Bl. 34, S. 273.

[5]) Protokollbücher z. B. II S. 15 f, 134, III Bl. 10 b.

[6]) Protokollbuch II S. 128, 134, 138 u. öfter.

[7]) Hierzu Sudermanns Ausführungen St. A. Köln, Hanse III A XCVI 14.

[8]) Das Kontor selbst kannte keine festen Begriffe für die verschiedenen Seiten seiner Gerichtsgewalt; es unterscheidet sie nur gelegentlich, z. B. als ‚Civil- und Injuriensachen‘ oder ‚sowoll Criminal- als Civell sachen‘.

[9]) Nach den Privilegien Johanns und Antons (bei Marquard (in der Bestätigung durch Philipp II.) II S. 291, 297) und nach dem Vertrage von 1543: „behoudelyck den Heere ende der Stadt heuren Rechte in allen saecken aengaende Lyff ende Let“ (bei Marquard II S. 283). — Über die gleichen Verhältnisse in Brügge s. Stein S. 109, 114.

Satzungen den Einzelvorschriften angefügten Strafbestimmungen[1]) gegen Ungehorsame.[2]) Fast ausnahmslos handelte es sich dabei um Geldbußen (‚**Brüche**‘), deren Höhe je nach der Art und Schwere der Übertretung verschieden war (von wenigen Schillingen bis zu 1 Mark Gold[3]) und sich in den einzelnen Perioden nicht gleich blieb.[1]) Daneben konnte der Kaufmannsrat seinen Verordnungen für die Allgemeinheit oder Befehlen an einzelne durch Androhung einer beliebigen Eventualstrafe Nachdruck verleihen.[4]) Anscheinend traten die Brüche bei offenkundiger Übertretung ohne weiteres in Wirkung; wo Zweifel bestanden oder sonst besondere Umstände vorlagen, wurden sie vom Kaufmannsrat durch Beschluß verhängt.[5]) Wurde zur Feststellung des Tatbestandes oder aus andern Gründen vorher ein Verhör für gut befunden, so machte der Kaufmannsrat von einem alten Rechte Gebrauch, das ihm erlaubte, von sich aus jeden Kontorangehörigen bei Strafe vorzuladen.[6]) Die Form der Ladung, welche durch die Älterleute allein veranlaßt werden konnte[7]), sowie die der Verhandlung entsprachen denen im Zivilprozeß. Sache des Sekretärs war es, die verwirkten Bußen von den Schuldigen **„einzumahnen“**.[8]) Man konnte die Summe entweder dem Sekretär einhändigen[9]) oder sie persönlich der Ratsversammlung überbringen. Dabei hatte sich aus der Brügger Zeit des Kontors[10]) der alte Brauch erhalten, daß dem Betreffenden, wenn er um Verzeihung und

---

[1]) Vor 1569 gab es infolge des Fehlens von Satzungen nur einzelne feste Pönfälle; im übrigen richtete man sich offenbar teils nach dem früheren Brügger Strafentarif, teils mußte der Kaufmannsrat zugleich mit einem Gebot vorher die Höhe der Strafe festsetzen (letzteres z. B. Protokollbuch I Bl. 266, 295 (298) b). Doch bestand hierfür ein (nicht näher angegebenes) Höchstmaß („bei der hogsten poenae, so ein kauffman yeien die ungehorsam hatt“, Protokollbuch II S. 139).

[2]) Die Statuten von 1578 machen für nachlässige Handhabung der Bestimmungen den Kaufmannsrat selbst verantwortlich (bei Marquard II S. 322).

[3]) Die im K. J. II n. 577 erwähnten 6 Mark Gold gehen nicht auf die Statuten von 1569, sondern eine später erlassene Verordnung der Hansestädte zurück (K. J. II S. 385).

[4]) In den Statuten nicht erwähnt, aber oft in den Protokollbüchern.

[5]) Die Statuten von 1578 unterscheiden demgemäß „öffentlich verwirkte“ und „vom Kaufmannsrat decernierte“ Brüche (bei Marquard II S. 311, dazu auch S. 332).

[6]) Protokollbuch II S. 24, 60, 91, 123 u. öfter, III Bl. 36, 37, 42, S. 88 u. öfter.

[7]) So war es in Brügge, wenigstens im 14. Jahrhundert, die Regel gewesen, vgl. Stein S. 43. Beispiele für die Antwerpener Zeit im Protokollbuch III S. 160, 200.

[8]) Vgl. S. 70 mit Anm. 3.

[9]) Vgl. bei Marquard II S. 311.

[10]) Siehe darüber Stein S. 128 ff.

Nachsicht („gratie") bat, die ganze Summe oder ein Teil zurückerstattet werden konnte;[1]) doch bedang sich dafür der Kaufmannsrat von dem Begnadigten Stillschweigen aus,[1]) um nicht eine Kritik seines Verfahrens herauszufordern und nach außen die Gleichmäßigkeit zu wahren. Auch von den Beträgen, die den Schuldigen wirklich abgenommen wurden, floß nur ein Teil in die Kontorkasse, da die kleineren Summen meist an die Armen der Stadt weitergegeben wurden.[2]) In allem tritt deutlich der Charakter der Geldbußen hervor, nicht als einer Einnahmequelle, sondern als eines Hülfsmittels, um die Kontorordnung und die Autorität des Vorstands aufrecht zu erhalten. — Glaubte sich jemand zu unrecht gepönt, so konnte er nachträglich, binnen Jahresfrist, seine Entschuldigung dagegen geltend machen und erhielt, wenn sie anerkannt wurde, den Betrag zurück; erst mit Ablauf des Jahres erlosch jeder Anspruch auf Rückvergütung.[3]) Gänzliche Verweigerung von Brüchezahlung hatte in der Regel für den Verweigerer zunächst eine Erhöhung der Summe[4]), nötigenfalls auch schärfere Maßnahmen zur Folge.[5]) Besondere Erwähnung verdient das Pönverfahren in zwei speziellen, häufiger vorkommenden Fällen. Waren Kontormitglieder tätlich aneinander geraten, so schritt der Kaufmannsrat ein. Er ließ den Beteiligten Frieden gebieten und nahm beiden Parteien zunächst je 10 oder 5 fläm. Pfd. ab. Die Seite, welche aus der am nächsten Gerichtstage folgenden Verhandlung als schuldlos oder weniger schuldig hervorging, erhielt die Summe ganz oder teilweise zurück, die andere verlor sie.[6]) Augenscheinlich war diese Gepflogenheit

[1]) „und wante he sik kegen den kopman gedemodigt — — und gnad begert, is eme de helfte und ichwes daraver wedder gerestituert, pacto silentio", Protokollbuch I Bl. 279 (281); „— is eme der broke gerestituert, by also sulchs an sich toholden", ebenda Bl. 303 (307) b; ähnlich z. B. Protokollbücher II S. 21, 39, 42 u. öfter, III S. 196, 274, 299, 306; St. A. Köln, Hanse IV 35 Bl. 18 u. öfter.

[2]) Statuten von 1569 mehrfach; Protokollbücher II S. 455, III S. 199, 299, 306; St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 188, 195 u. öfter; ebenda IV unter 43.

[3]) Protokollbuch III S. 171; St. A. Köln, Hanse III E VI 10; ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 332). Fälle aus der Praxis außer in den Rechnungsbüchern in einem „Extract und nachrichtung aus den Antorfischen Cunthors büchern" Bl. 4 b, 5 b f, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28.

[4]) Öfter in den Protokollbüchern; ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 332).

[5]) Siehe über diese weiter unten.

[6]) Protokollbücher II S. 1 f und 5, 24, 74 f und 78 f, 431; III Bl. 53 b und 60 f, S. 296; ebenso nach den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 320). Diese bestimmen die Höhe der Summe auf 10 Pfd. in Fällen, wo Blut floß, in weniger schlimmen auf 5 Pfd.

allein dem Antwerpener Kontor eigen und hatte sich in seiner Rechtspflege selbständig herausgebildet. Im Gegensatz dazu ging das Verfahren bei Schoßhinterziehungen, der zweite hierher gehörige Punkt, auf Hansetagsbeschlüsse aus älterer sowie jüngster Zeit zurück, die nicht für das Antwerpener Kontor allein galten.[1]) Danach verfiel, wer das Land verließ, ohne der Schoßpflicht zu genügen, in die Strafe doppelten Schosses und überdies eines Pfundes. Abgenommen werden sollte dem Schuldigen die Buße bei seiner Rückkehr in seine Heimatstadt, die zu dem Zwecke von den Älterleuten zu benachrichtigen war. Sie selbst sollte dabei für ihre Bemühung 1/2 Pfd. behalten, das übrige dem Kontor einsenden. Oft genug mußte das Kontor von diesem Mittel Gebrauch machen;[2]) indes hing ja der Erfolg von dem guten Willen der betreffenden Stadt ab und scheint mehr als einmal ausgeblieben zu sein.[3]) Nicht anwendbar war außerdem dies Verfahren den ständig Residierenden gegenüber. Hier mußte sich das Kontor bei Schoßverweigerung selbst helfen und tat dies durch Arrest[4]) oder Pfändung[5]).

Wir kommen damit zu den Zwangsmitteln, deren sich das Kontorgericht neben und außer den Geldbußen bediente, wenn diese ihre Wirkung verfehlten oder nicht angebracht schienen. Hierher gehört zunächst die einmal vorkommende Entziehung der Wagebenutzung,[6]) ferner die Entziehung der Akzisefreiheit, die man gegen ungehorsame Häuslinge anwandte.[7]) Die oben erwähnte Pfändung geschah in der Praxis, wie sie uns in den Protokollbüchern entgegentritt, nur zur Beitreibung von Schoßrückständen;[8]) sie sollte nach den Statuten von 1578 auch in

[1]) Vergl. Sartorius II S. 533 f; Schulz S. 188; H. R. II 3 n. 288 § 96, II 5 n. 717 § 16; danach im Schoßbrief von 1554. Die Statuten von 1569 (Bl. 3) streifen diesen Punkt nur, indem sie sich auf den Inhalt des Schoßbriefs beziehen, die von 1578 verbreiten sich ausführlicher darüber (bei Marquard II S. 313).

[2]) Z. B. Protokollbücher II S. 500, III S. 211 f, 217 u. öfter; St. A. Köln, Hanse IV 34 z. B. Bl. 112 b; ebenda IV 26 Bl. 115 b = K. J. I n 3283; ferner ebenda n. 3057, 3072, 3157 u. öfter.

[3]) Dazu St. A. Köln, Hanse III A LXVII 7.

[4]) Protokollbücher II S. 205, III S. 224 f, 231 u. öfter.

[5]) Protokollbuch II S. 60; St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 78 b, 113 (= K. J. II n. 757).

[6]) Protokollbuch II S. 21.

[7]) Z. B. Protokollbücher II S. 236, 338, 487, III S. 298.

[8]) Für diesen Zweck besonders erwähnt auch in den Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 314); die Pfändung wegen nichtbezahlter Miete K. J. II n. 417 gehört nicht in diesen Zusammenhang.

allen Fällen dauernder Brücheverweigerung Platz greifen.[1] Daß sie schon früher zu diesem Zwecke verhängt wäre, ist nicht belegt; jedenfalls war es nicht die Regel, denn wiederholt findet sich stattdessen Hausarrest bis zur Bezahlung der Buße.[2] Waren keine pfändbaren Güter vorhanden oder schien sonst die Art einer Verfehlung[3] eine Verhaftung und Gefangensetzung zu erfordern, so konnte das Kontor auf Grund des Vertrages von 1546[4] die städtischen Exekutionsbeamten und Gefängnisse in Anspruch nehmen.[5] Die schärfste Strafe, die das Kaufmannsgericht verhängen konnte, war der Ausschluß aus der ‚**Kontorgerechtigkeit**‘, d. h. aus der Kontorgemeinschaft und den hansischen Privilegien im Lande. Ob diese Strafe wie in Brügge[6] zugleich den Ausschluß aus den andern hansischen Kontoren nach sich ziehen sollte, bleibt fraglich,[7] ebenso, ob der Kaufmannsrat in ihrer Anwendung auf die wenigen in den Statuten genannten Fälle[8] beschränkt war.[9] Jedenfalls wurde selten oder nie davon Gebrauch gemacht,[10] sei es, daß kein Anlaß dazu vorlag, sei es, daß die Schuldigen einlenkten, ehe sie es zum Äußersten kommen ließen. Die gut durchgebildete Disziplinargewalt des Antwerpener Kontors hatte indes im Vergleich zu der Brügger Zeit einen Mangel. Damals hatte der Vorstand in der jährlichen, sogenannten ‚**Audienz**‘ ein Mittel besessen, jeden Genossenschaftsangehörigen zum eidlichen Bekenntnis etwaiger nicht bekannt gewordener Verstöße gegen die Kontorordnung zu zwingen.[11] Diese Audienz war nach der Übersiedlung des Kontors während

[1]) Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 332).

[2]) Protokollbuch III Bl. 42, S. 72 ff.

[3]) Z. B. wenn sie außerhalb des Bereichs der Kontorordnung im engeren Sinne lag, wie Unterschlagung im Dienste der Genossenschaft (Protokollbuch III S. 90) oder dergl.

[4]) Bei Marquard II S. 283.

[5]) Protokollbücher II S. 6, 108, öfter in III, z. B. S. 79, 188, 191, 197; Statuten von 1569 Bl. 5b; K. J. II n. 801; vgl. auch Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 314, 332).

[6]) Stein S. 128.

[7]) Vgl. dazu K. J. I n. 3602.

[8]) Nach den Statuten von 1569 (Bl. 2b) nur bei fortgesetzter Weigerung, das Amt eines Kaufmannsrats oder Ältermanns anzunehmen.

[9]) Vor Niederlegung der Satzungen findet sich nur einmal, 1565, ein Fall, wo Verlust des Kontorrechts angedroht wird, und zwar wegen Ungehorsam gegen eine gerichtliche Zitation. Protokollbuch II S. 192.

[10]) Aus den Kontorakten ist kein Fall bekannt.

[11]) Näheres in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Bd. 6, Heft 17 S. 130.

seines darauf folgenden Tiefstands in Wegfall geraten.[1] Mehrmals dachten die Städte daran, sie gleichzeitig mit der Aufrichtung der endgültigen Statuten wiedereinzuführen.[2] Aber das eine verzögerte sich wie das andere. Ob die 1578 nach Antwerpen abgehende Gesandtschaft, der auch dieser Punkt anheim gestellt war, eine Wiederaufrichtung der Audienz wirklich betrieben hat, erfahren wir nicht. An eine Durchführung war jedenfalls damals bei der fortschreitenden Auflösung des Kontors nicht mehr zu denken.

Dagegen wahrte der Kaufmannsrat in alter strenger Weise[3] die Autorität seines Gerichts. Wer sich über einen in Zivil- oder Disziplinarsachen ergangenen Spruch abfällig äußerte („**dagegen sprach**“), zahlte jedem Mitgliede des Kaufmannsrats hohe Buße.[4] Andrerseits konnte man natürlich ein **Urteil** ‚**schelten**‘, vorausgesetzt, daß man den nach hansischem Recht[5] vorgeschriebenen Instanzenzug innehielt.[6] Die Appellation ging zunächst nach Lübeck[7] oder an das ganze lübische Quartier, die sogenannten Wendischen Städte. Stammten beide Parteien aus derselben Stadt, so konnte bei beiderseitigem Einverständnis auch dort appelliert werden.[8] Der Gerichtshof erweiterte sich ohne Zutun der Parteien, wenn Lübeck oder die Wendischen Städte den Fall als zu schwierig nicht allein entscheiden zu können

[1]) Wo das Wort ‚**Audienz**‘ vorkommt (z. B. Protokollbuch III S. 74; St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1), bedeutet es nichts weiter als gerichtliches Verhör.

[2]) K. J. II Anh. S. 370, 6 u, S. 434 n. 19, n. 83* unter 30.

[3]) Vgl. Stein S. 126.

[4]) in der Zeit vor Festlegung der Statuten von 1569 einmal im ganzen 20 Pfd. (Protokollbuch II S. 57), ein anderes Mal 1 Mark Gold (Protokollbuch III S. 75); die Statuten selbst setzen 10 Pfd. fest, nämlich je 2 Pfd. an die Älterleute und je 1 Pfd. an die übrigen Kaufmannsräte, doch konnte die Summe in jedem Fall nach Gutdünken erhöht werden. Die Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 331) fordern nur 5 Pfd. Sie wollen die Buße offenbar nicht mehr den Mitgliedern des Kaufmannsrats, sondern der allgemeinen Kasse zufließen lassen.

[5]) Vgl. Daenell II S. 390; ferner z. B. H. R. III 4 n. 79 § 58.

[6]) Zum Folgenden Statuten von 1569 Bl. 7 b f; Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 329 ff); dazu die im einzelnen anzuführenden Belege aus den Protokollbüchern; Appellationsakten ferner St. A. Köln, Hanse IV unter 90. — Ein ausdrückliches Verbot der Appellation an einen nichthansischen Gerichtshof bringen allerdings erst die Statuten von 1578 (bei Marquard II S. 329); daß aber schon vorher die Hansestädte und das Kontor nie einen andern Standpunkt einnahmen, beweisen Belege wie St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 104, 177, ferner die Selbstverständlichkeit, mit der in den Statuten von 1569 nur von einer Appellation innerhalb der Hanse die Rede ist.

[7]) Siehe dazu Protokollbuch II S. 13, 217 u. öfter; K. J. I n. 3059, 3199, 3276 u. öfter, II n. 18, 34 u. öfter.

[8]) Nach den Statuten von 1578 kann dies auch vom Kaufmannsrat verfügt werden (bei Marquard II S. 330).

7

glaubten, sondern ihn vor den Hansetag verwiesen.[1]) Wir sind ohne Zweifel zu der Annahme berechtigt, daß alle dort verhandelten Appellationen den beschriebenen Weg durchlaufen haben, wenn wir sie auch nicht im einzelnen verfolgen können.[2]) Die Appellation selbst hatte, um gültig zu sein, in bestimmten Formen vor sich zu gehen. Zunächst mußte die Absicht, zu appellieren, innerhalb eines Monats dem Kontorgericht angezeigt werden.[3]) Dieses setzte alsdann eine Frist, während der die Appellation bei Lübeck bezw. der gemeinsamen Heimatstadt beider Parteien anhängig zu machen war.[4]) Bei Zivilsachen mußte außerdem die verurteilte Partei vor der Appellation dem ergangenen Spruche des Kaufmannsrats genug tun;[5]) sie erhielt dafür von der Gegenpartei Bürgschaft, daß diese sich ihrerseits einem etwaigen anderen Erkenntnis in der höheren Instanz unterwerfen werde. Um mutwilliger Appellation vorzubeugen, mußte die appellierende Partei schwören, daß sie die Sache nicht aus böser Absicht, sondern in gutem Glauben an ihre Gerechtigkeit weiter verfolge.[6]) Endlich hatte sie — wohl zu demselben Zwecke — beim Kaufmannsrat einen Rosenobel (= 1 Pfd.) zu hinterlegen,[7]) den sie nur zurückerzielt, wenn sie in der höheren Instanz durchdrang. Waren die Vorbedingungen erfüllt, so übernahm seit mindestens 1569 das

---

[1]) Siehe dazu K. J. II n. 25, Anh. S. 384 unter 12. Juli, S. 388.

[2]) Von einer direkten Appellation an den Hansetag hören wir nirgends; auch die ausführlichen Statuten von 1578 kennen sie nicht. Sie wäre schon deswegen unzweckmäßig gewesen, weil die Hansetage zu unregelmäßig, oft in großen Zwischenräumen, stattfanden; auch hatten solche Vollversammlungen Wichtigeres zu tun, als sich mit jedem beliebigen privaten Rechtsstreit zu befassen.

[3]) Nach den Statuten von 1578 innerhalb von 10 Tagen (bei Marquard II S. 330).

[4]) Z. B. Protokollbücher II S. 13, 217 u. öfter, III S. 291 f, 305; vgl. K. J. I n. 3576. — Nach den Statuten von 1578 betrug die Höchstfrist ein Jahr (bei Marquard II S. 330).

[5]) Ursprünglich freilich nur mit besonderer Erlaubnis des Kaufmannsrats auf Antrag der obsiegenden Partei (Protokollbuch II S. 16); da dieser aber oft an einer schnellen, wenn auch zunächst vorbehaltlichen Erfüllung ihrer Ansprüche gelegen war, führen schon die Statuten von 1569 nach Analogie des brabantischen Rechts das oben beschriebene Verfahren als Regel ein. Ebenso in den Statuten von 1578, allerdings mit Beschränkung auf eine Reihe bestimmter Fälle, z. B. wenn sich die Forderung des Klägers auf eine Schuldverschreibung oder einen Wechsel stützte, ferner in Miete-, Renten- und Pachtsachen usw. (bei Marquard II S. 330 f).

[6]) Die Statuten von 1578 verschärfen diese Bestimmungen: fortan sollen nur Prozesse, die um einen Wert von mehr als 20 Pfd. geführt werden, appellierbar sein. Außerdem hat der Appellant bei Abweisung seiner Sache vor der höheren Instanz dem Kontorgericht wegen Leichtfertigkeit 3 Pfd. Strafe zu zahlen (bei Marquard II S. 331).

[7]) Protokollbuch III S. 291, 305.

Kontor seinerseits die Übermittlung der Prozeßakten und einer verschlossenen Darstellung der bisherigen Verhandlung an die betreffende Stadt. Beide Parteien erhielten davon Abschrift.[1])

Wie in Brügge war die Aufgabe des Kontorgerichts mit der Jurisdiktion nicht erschöpft,[2]) sondern es übte als Behörde von öffentlicher Autorität[3]) auch Befugnisse notarieller Art, die zum Teil heute unter den Begriff der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen würden. Vollmachtsübertragungen wurden vor dem zu Gericht sitzenden Kaufmannsrat vorgenommen und von ihm beglaubigt.[4]) Ebenso beurkundete er Handelsgeschäfte, Verträge und dergl.,[5]) bezeugte Erklärungen und Proteste.[6]) Besondere Bedeutung gewannen hierbei wiederum die Protokollbücher. Rechtsakte zwischen zwei Parteien wurden außer der dabei auf Wunsch ausgestellten Bescheinigung vielfach, wenngleich nicht regelmäßig[7]), auch in das Protokollbuch aufgenommen.[8])*) Aber auch sonst legte man Wert darauf, daß eine Erklärung, ein Protest oder dergl.*)

---

[1]) Z. B. Protokollbuch III S. 291 f, 305; — vor Aufstellung der Statuten von 1569 wurden die Akten, ebenfalls verschlossen, von der appellierenden Partei selbst bei der höheren Instanz eingereicht: „und willen dem appellanten einen verschloßenen abscheith van allen Acten mittheilen, und beiden theilen dar van Copei, nach gewonheit dieß Cunthoirs, alles auf ihr unkosting“ (!) Protokollbuch II S. 293. Sie hießen auch **‚Abschiedsbriefe‘** (Protokollbuch II S. 13, 110 f u. öfter) oder **‚apostoli reverentiales‘** (ebenda S. 115, 217, 423).

[2]) Schon Stein (S. 116 ff) hat darauf hingewiesen, daß die Vielseitigkeit der rechtlichen Tätigkeit des Kaufmannsrats nach der der städtischen Räte orientiert ist.

[3]) Die Glaubwürdigkeit und Rechtsgültigkeit der mit dem Kontorsiegel beglaubigten Schriftstücke war im Kreise der Hanse selbstverständlich; in dem Vertrage von 1546 erkennt auch der Antwerpener Rat sie „in allen Civilen saken“ ausdrücklich an (bei Marquard II S. 286).

[4]) Protokollbuch II S. 19 ff, 50, 73 u. öfter; St. A. Köln, Hanse IV 26 Bl. 97; K. J. I n. 2459 und 61, 2541, II n. 494, 497, 621 u. öfter.

[5]) Protokollbuch II S. 22, 58; K. J. I z. B. n. 2617, 2634, 2772, 3054, 3292, II n. 708, 787, 929 f u. öfter; vielfach mit Schlußbemerkungen wie: „Dessen zu urkundt und mehrer beweis haben beide partheien begert, hiervon under unsers Conthors siegel beweis und abschrifft, deß wir inen umb der wahrheit gezeugnus zugeben, — — gern mitgetheilt“, St. A. Köln. Hanse, IV 27 Bl. 346; ähnlich z. B. ebenda Bl. 337 b, 348; Hanse IV 26 Bl. 35 b, 45, 75 u. öfter.

[6]) Protokollbücher II S. 6, 23 u. öfter, III Bl. 16, 31 u. öfter; St. A. Köln, Hanse IV 26 Bl. 63; K. J. I n. 2687 f, II n. 539, 606, 717 u. öfter.

[7]) Dies lehrt ein Vergleich zwischen dem Protokollbuch und dem Briefbuch in den Jahren 1564—68, wo beide nebeneinander erhalten sind.

[8]) Vielleicht immer nur auf besonderen Wunsch.

*) Sie erscheinen oft unter lateinischen Kennworten als ‚substitutio‘ (oder **‚Volmacht‘**), ‚constitutio‘ (oder **‚Vertragh‘**), attestatio, protestatio, depositum. Beispiele wie in den letzten Anmerkungen.

dort verzeichnet würde,[1]) da solche Eintragungen für spätere Gelegenheiten Beweiskraft und Rechtsgültigkeit besaßen.[2]) Man konnte sich jederzeit unentgeltlich daraus Abschriften geben lassen.[3]) Ein Zwang für die hansischen Kaufleute, bei Rechtsakten der beschriebenen Art das Kontorgericht in Anspruch zu nehmen, bestand indessen nicht; auch brauchten diese nicht unbedingt an den Gerichtstagen und vor dem versammelten Kaufmannsrat vor sich zu gehen. Für Beurkundung von Vollmachtsübertragungen, Bürgschaftstellung und dergl. genügte z. B. die Anwesenheit eines Altermannes oder zweier anderer Mitglieder des Kaufmannsrats.[4]) Ebenso konnten, wie schon früher erwähnt, Vereignungen vor den Älterleuten oder zwei Mitgliedern des Kaufmannsrats allein vorgenommen werden.[5]) Ähnlich wird es sich mit den Pässen und Hansezeugnissen verhalten haben, die das Kontor oft ausfertigte.[6]) Das Kontorgericht stellte sich schließlich noch in den Dienst der Genossenschaftsangehörigen, indem es auf Wunsch wertvolle Urkunden[7]) und insbesondere ohne weiteres in altherkömmlicher Weise[8]) den Nachlaß eines in der Stadt verstorbenen Hansen in Verwahrung nahm. Im letzteren Falle inventarisierte und versiegelte der Sekretär im Auftrage des Kaufmannsrats und in Gegenwart mehrerer dazu abgeordneter Mitglieder das vorhandene Gut des Toten.[9]) Es wurde wie in Brügge[8]) nur an genügend

[1]) Protokollbuch I Bl. 247 (245); „Hefft he vor einem Ers. kopman geprotestert — — und solch protest in dit Memorialbok thovortheken gebeden und erholden“, Protokollbuch II S. 91; ähnlich ebenda S. 6, 32, 76 u. öfter; Protokollbuch III Bl. 16 („wilchs protest er ubergibt und bogert, das Alderman und kauffmans Rat daßelbige willen laßen registreren ad perpetuam rei memoriam, wils ihm also vorgunnet und befalen zo reigistreren“), ähnlich Bl. 31 u. öfter.

[2]) Verschiedentlich ausgesprochen, z. B. Protokollbuch II S. 484 („So er aber bogere bowiß, kune daßelbige nehmen aus des kauffmans protocolboche, wilchs bowiß genoch“); ferner Protokollbuch III S. 309 f; Statuten von 1579 (bei Marquard II S. 311). — Über die Protokollbücher als rechtliche Beweismittel schon in Brügge siehe Stein S. 123 ff.

[3]) Protokollbücher II S. 484, III S. 309 f, wo dies als gebräuchlich bezeichnet wird; vgl. ferner K. J. II n. 736, 2084.

[4]) Protokollbücher II S. 218 f, 259, 389 und öfter, III S. 231. — Doch wird in den drei ersten Fällen auch die Anwesenheit des Sekretärs erwähnt.

[5]) S. S. 66. — Sie werden bis Ende 1569 nur in den Briefbüchern verzeichnet, seitdem als ‚Certificat‘ oder ‚Certificatie‘ auch im Protokollbuch (III).

[6]) K. J. I n. 2462 u. 65, 2948, 3055, 3185, II S. 44 f, 48 f u. öfter; nach der Statuten von 1578 soll für die Ausfertigung derartiger Schriftstücke immer ein Sekretär auf dem Hansehaus anwesend sein (bei Marquard II S. 312).

[7]) Protokollbuch II S. 73, 304.

[8]) Stein S. 118 f.

[9]) Z. B. St. A. Köln, Hanse III E VIII 15; Protokollbücher II S. 186, III S. 311.

legimitierte Erben ausgegeben und zwar gegen eine Erklärung, das Kontor bei etwaigen späteren Erbansprüchen anderer schadlos halten zu wollen.[1])

C. Dritte Periode (seit 1578). Die Statuten des Hansetags für das Kontor. — Ihre Entstehung und ihr Inhalt. — Ihre unvollkommene Durchführung infolge der Lage des Kontors.

Überblicken wir zusammenfassend unsere bisherigen Ausführungen, so zeigen sie uns, daß sich das Kontor, nachdem einmal die Hansestädte seine Fortführung bewirkt hatten, mit Benutzung teils älteren, teils neuen Materials schnell wieder eine ausgebildete Organisation aufbaute. Es erwies sich dies um so nützlicher, als die von den Hansestädten in Aussicht genommene Ordnung des Kontorbetriebes durch umfassende, endgültige Statuten zunächst ausblieb. Die Ursachen der Verzögerung ersehen wir aus der Vorgeschichte der Aufrichtung dieser Statuten. Der Entwurf dazu war das Werk Sudermanns, der, wie früher erwähnt, 1567 von den Städten damit beauftragt worden war.[2]) Indessen ruhte die Sache in den nächsten Jahren, da bis 1572 kein gemeinsamer Hansetag wieder einberufen wurde. Erst die Tagfahrt dieses Jahres konnte weitere Schritte unternehmen. Der inzwischen fertiggestellte, umfangreiche Entwurf wurde vorgelegt und durchberaten.[3]) Im allgemeinen hieß man ihn gut und befand nur einzelne Veränderungen für nötig. Gegen den Artikel des Residenzzwanges aber, d. h. des Verbots für die in Antwerpen Residierenden, außerhalb des Hansehauses zu wohnen, erhob sich Widerspruch von seiten Kölns und Danzigs.[4]) Man mußte diesen Punkt schließlich in der Schwebe lassen. Trotzdem dachte man schon daran, die Statuten durch die damals nach den Niederlanden geplante Gesandtschaft beim Kontor einzuführen.[5]) Mit dem Aufschub der Gesandtschaft verzögerte sich jedoch auch die Ausführung dieser Absicht bis zum folgenden Hansetag vom Jahre 1576, und hier nahm man die Frage der Statuten, die Sudermann inzwischen einer Durchsicht unterzogen

[1]) „up geborlike Certificatie, vulmacht unde tovorsicht“, Protokollbuch I Bl. 296 (300); ebenso Protokollbuch II S. 296, 469 f; vgl. dazu K. J. I n. 1457, 3302, II n. 355.

[2]) S. S. 40.

[3]) K. J. II (S. 346 Art. 20,) S. 386 ff; siehe auch Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 21 f.

[4]) K. J. II S. 383 f, 387 f.

[5]) Ebenda S. 388, 370 unter 6 c.

hatte,[1]) von neuem vor.[2]) Auch jetzt genehmigte man sie nach längeren Verhandlungen noch nicht endgültig, sondern beschloß ihre nochmalige Prüfung durch Sudermann und die anwesenden Kontorvertreter. Alsdann sollten sie in Lübeck besiegelt und durch die aufs neue festgesetzte hansische Gesandtschaft persönlich im Kontor verkündet werden. Letzteres erfolgte aber, da die Gesandtschaft auch damals noch nicht gleich abging, erst Ende 1578.[3])

Mit der Aufrichtung dieser offiziellen Statuten[4]) beginnt die dritte Periode in der Geschichte der Kontororganisation. Indessen enthalten sie, wie schon früher angedeutet[5]), nur hinsichtlich der Verfassung durchgreifende Neuerungen, schließen sich aber im übrigen an die bestehenden Verhältnisse an und bauen sie weiter aus. Wir haben inbezug hierauf im vorigen Abschnitt an zahlreichen Stellen, insbesondere in den Anmerkungen, Gelegenheit genommen, auf Einzelheiten hinzuweisen, so daß wir uns in diesem Punkte hier allgemeiner fassen können. Die erwähnten Veränderungen in der Verfassung hingegen bedürfen einer Besprechung. Zuvor jedoch müssen wir zum besseren Verständnis aller Zusammenhänge auf die Entstehungsgeschichte der Statuten eingehen. Sudermanns Arbeitsweise läßt sich nach seinen im Kölner Archiv großenteils erhaltenen Vorlagen und Entwürfen[6])

[1]) Vgl. dazu K. J. II n. 766; ferner hier Anm. 6.

[2]) K. J. II S. 439 ff, dazu S. 432 Art. 3.

[3]) Vgl. K. J. II n. 1234, Anh. S. 495 Art. 5, S. 498, n. 83* 15, S. 502, n. 1[illegible]5* unter 3; hier im 3. Kapitel.

[4]) Das Buch, in dem sie damals dem Kontor überreicht wurden (vgl. dazu K. J. II Anh. n. 271*), kam später nach Lübeck zurück und ist jetzt in dem Vol. ‚Privilegia' als n. 112 enthalten (das ursprünglich daran hängende Siegel ist abgeschnitten); die beiden bis jetzt einzigen Abdrucke dieser Statuten bei Marquard II S. 301 ff und in Lünigs Reichsarchiv tom. XIV (pars spec. IV 2 Teil, IX. Abt. S. 98 ff) sind leider recht fehlerhaft. — Eine ganz kurze Inhaltsübersicht (mit der falschen Jahreszahl 1572) bei Sartorius III S. 279 f.

[5]) S. S. 36 f.

[6]) Die Sudermannschen Konzepte im Kölner Stadtarchiv, nur zum Teil von seiner eigenen Hand, im übrigen in wohl von seinen Schreibern angefertigten Abschriften[1]), sind in folgender Weise und Reihenfolge zu bestimmen: Hanse IV 12: die auf dem Hansetag von 1572 vorgelegte Fassung; (Hanse IV 19: Abschrift davon mit kritisierenden Randbemerkungen eines andern (Hansetagsgesandten?);) Hanse IV 18: Abschrift von IV 12, von Sudermann in der Zeit von 1572—76 anscheinend auf Grund der Hansetagsverhandlungen von 1572 durch Randbemerkungen und Zusätze umgearbeitet; Hanse IV 20: Abschrift des vorigen unter Berücksichtigung der inzwischen von Sudermann daran vorgenommenen Änderungen, offenbar zur Vorlegung auf dem Hansetag von 1576 bestimmt. — Die erste und die endgültige Fassung der Statuten weisen demzufolge manche Verschiedenheit auf. In der letzteren sind einzelne Punkte verändert, andere schärfer gefaßt, große Stücke ganz neu hinzugefügt (z. B.

[1] Darauf deuten z. B. grobe Versehen in IV 12, die wohl durch eine Vorlage von Sudermanns schwer leslicher Hand zu erklären sind.

und auf Grund gleichzeitiger Zeugnisse ziemlich genau verfolgen. Zu Grunde legte er seinem Entwurf seiner eigenen Aussage nach die früheren Brügger Statuten des Kontors;[1]) doch ist dabei nicht so sehr an die ältesten, auf ganz andere Zustände zugeschnittenen Satzungen von 1356[2]) zu denken, an die sich in den neuen Statuten höchstens Anklänge finden, als vielmehr an die später auf Grund von Kontorordinanzen und besonders Hansetagsverfügungen hinzugekommenen Erweiterungen und Zusätze, die neben der Kontororganisation vor allem den Handelsbetrieb selbst betrafen. Verschiedentlich wird in den neuen Statuten bei Bestimmungen dieser Art darauf hingewiesen, daß sie auf frühere Beschlüsse zurückgehen.[3]) Für andere, bei denen dieser Vermerk fehlt, läßt es sich gleichfalls nachweisen. Insbesondere scheint Sudermann, nach Anmerkungen von seiner Hand zu schließen, eine Zusammenstellung von Rezeßauszügen und dergl. benutzt zu haben, die schon in den dreißiger Jahren der Kontorsekretär Olav Rotherts zum Zwecke eines neuen Statutenentwurfs vorgenommen hatte.[4]) Daneben zog er die 1569 vom Kontorvorstand aufgerichteten neuen Ordnungen heran,[5]) in erster Linie die Hausordnung[6]), deren Abschnitte er mit Überschriften versah und größtenteils fast wörtlich seinem Entwurf einverleibte.[7]) Zugleich trug er durch geeignete Bestimmungen einzelnen Bedürfnissen und Mißständen Rechnung, wie sie sich inzwischen bei dem Kontorbetrieb auf dem Hansehause herausgestellt hatten. Mehr-

über den Konciergen und die Kellerknechte, über die Rechenmeister und den Schoß), noch anderes (wie die genaue Angabe der Mietpreise und des Kostgeldes im 4. Abschnitt) wieder ausgelassen. Weitere Einzelheiten hier wie im folgenden sind Sache einer Sonderuntersuchung.

[1]) Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 20.

[2]) St. A. Köln, Hanse IV 8; St. A. Lüb., Privilegia n. 9 XIII ff.

[3]) Bei Marquard II S. 323 f, 327 f.

[4]) St. A. Köln, Hanse IV 11; vgl. K. J. I S. 572 unter Art. 9. — Eine Abschrift einiger von Sudermann dabei durch Unterstreichen hervorgehobener Artikel ist St. A. Köln, Hanse IV 16.

[5]) Vgl. K. J. I n. 3622.

[6]) Über diese S. 40.

[7]) St. A. Köln, Hanse IV 15. — Wenn Höhlbaum (K. J. I n. 3393) offenbar auf Grund der Sudermannschen Anmerkungen die Hausordnung selbst für ein Werk Sudermanns erklärt, so ist der Schluß in dieser Form falsch. Vielmehr geht aus der zitierten Akte deutlich hervor, daß es sich dabei um eine nachträgliche Überarbeitung der Hausordnung durch den Syndikus handelt. Immerhin soll damit die Möglichkeit und sogar Wahrscheinlichkeit nicht bestritten werden, daß Sudermann, der bei dem ersten Erlaß der Hausordnung im März 1569 in Antwerpen weilte, auch schon bei ihrer Abfassung mitgewirkt habe.

mals finden wir dies ausgesprochen;[1]) andere Stellen machen einen entsprechenden Eindruck.[2]) Seinen ganzen Entwurf aber richtete Sudermann nach einem für seine Zwecke sehr brauchbaren Muster ein, nämlich den Statuten des hansischen Stahlhofs in London in ihrer reformierten Gestalt vom Jahre 1554.[3]) Diese hatte er seinerzeit gleichfalls bearbeitet;[4]) ihnen jetzt die neuen Antwerpener Statuten nachzubilden, lag für ihn um so näher, als sich ja schon ohnehin die Verhältnisse des Antwerpener Kontors denen des Stahlhofs nicht nur im allgemeinen, sondern auch in einzelnen Einrichtungen angeglichen hatten. Die Verwandtschaft der neuen Antwerpener Statuten mit denen des Stahlhofs liegt so unverkennbar zu Tage, daß es der Bestätigung durch ein ausdrückliches Zeugnis[5]) nicht erst bedürfte. Sie tritt schon äußerlich hervor in der ganzen Anlage, der gleichen Einteilung in sechs nach Überschriften und Anordnung einander entsprechende Abschnitte. Ein näherer Vergleich aber zeigt auch inhaltlich eine überraschende Übereinstimmung: Längere Partien lauten fast wörtlich gleich, zahlreiche Bestimmungen der Antwerpener Statuten sind offensichtlich allein durch die Vorlage eingegeben und entweder ohne weiteres übernommen oder den Antwerpener Verhältnissen angepaßt worden. Die Stahlhofsstatuten lieferten somit Sudermann gleichsam ein Gerüst, in das er, unter Beibehaltung vieler Bestandteile, sein für Antwerpen gesammeltes Material einfügte.

Diese Umstände lassen die von Sudermann vorgenommenen Veränderungen in der Verfassung des Antwerpener Kontors nicht als willkürlich und unvermittelt erscheinen. Er wünschte eben, die altbewährte Organisation des Stahlhofs jetzt auf dessen niederländisches Seitenstück auch in den Punkten, wo es bisher nicht geschehen war, zu übertragen, und die Hansestädte betrachteten dies Verfahren ebenfalls als das Gegebene. Für die Neuerungen in der Antwerpener Kontorverfassung haben die entsprechenden

---

[1]) Z. B. in dem Artikel über die Teilnahme an der gemeinsamen Tafel: „Wollen also hiemitt den mißbrauch, speise und dranck auf die Kamern fordern zulassen, abgeschnitten haben“ (bei Marquard II S. 319).

[2]) Z. B. wenn gefordert wird, daß in der Beköstigung mit den Speisen abgewechselt werden soll (bei Marquard II S. 309), daß stets ein Sekretär auf dem Hause zugegen sein muß (ebenda S. 312; — diese Bestimmung fehlt noch in der ersten Fassung der Statuten) und dergl.

[3]) Abgedruckt bei Marquard II S. 208 ff. und bei Lünig a. a. O. (s. S. 102 Anm. 4) S. 59 ff.

[4]) Vgl. K. J. I n. 978.

[5]) K. J. II S. 346 Anm. 2.

Stahlhofseinrichtungen das Muster gebildet. — Zunächst war damit der Vorteil einer einheitlichen Spitze verbunden. Nach Teil III der neuen Statuten[1]) soll „fortan“ dem Kontor ein Kaufmannsrat von zwölf Personen, darunter aber nur ein Ältermann, vorstehen. Mit der Zweizahl der Älterleute, wie sie als Rest der früheren Zustände sich bisher erhalten, aber bei der Vereinheitlichung der Genossenschaft ihre innere Berechtigung verloren hatte, wird also gebrochen. Doch wird dem einen Ältermann in den zwei sogenannten **'Beisitzern'** eine Art Beirat gesetzt.[2]) Von den übrigen Ratsmitgliedern verwalten auch weiterhin zwei das Hausmeister-, drei das Schoßmeisteramt; als neues Amt kommt nach dem Vorbild des Stahlhofs das der zwei Baumeister hinzu, die den baulichen Zustand der Häuser des Kontors in Brügge und Antwerpen überwachen und im Einvernehmen mit dem Kaufmannsrat die nötigen Ausbesserungen besorgen sollen. Der Anschluß an die Stahlhofsstatuten brachte ferner die Wiedereinführung jährlicher Neuwahlen und der Teilnahme der Kaufmannsgemeinde daran mit sich, wie beides ja auch im niederländischen Kontor früher in Brügge schon üblich gewesen war. Zugleich scheint die ehemalige Gliederung der Genossenschaft nach Städtebezirken wieder aufleben zu sollen, indem für die Beteiligung an den Wahlen eine derartige Einteilung der Kontorangehörigen vorgesehen ist.[3]) Den früheren Brügger Zuständen aber entspricht diese Neuerung nicht: sie ist eine künstliche Schöpfung, wie schon die Gruppierung nicht nach den alten drei, sondern den damals üblichen vier Kreisen oder Quartieren dartut;[4]) sie kommt ferner nur bei Gelegenheit der Wahlen zur Geltung, um dabei eine gleichmäßige Verteilung der Ratsangehörigen auf die Städtegruppen zu bewirken, läßt aber im übrigen die ganze Kontororganisation unberührt. — Die Wahlen sollen jährlich am Johannisabend (d. h. am Tage vor Johanni, also am 23. Juni) morgens auf dem oberen großen Saal im Hansehaus stattfinden. Der Hergang entspricht in den Statuten dem in London gebräuchlichen. Die Versammlung aller Kontor-

---

[1]) Bei Marquard II S. 305 ff.

[2]) Besondere Befugnisse haben sie nach den Statuten allerdings nur bei Vertretung eines abwesenden Ältermanns.

[3]) Eine Übersicht über die Hansestädte und ihre Einordnung unter die Quartiere wird im ersten Abschnitt der Statuten vorangeschickt.

[4]) Die Stahlhofsstatuten von 1554 hatten noch eine Einteilung in drei Drittel festgehalten (bei Marquard II S. 210; dazu auch Hans. Gbll. 1907 S. 212 ff).

angehörigen, nach den Städtegruppen eingeteilt, wählt zunächst die zwölf neuen Ratsmitglieder, und zwar, um private Interessen möglichst auszuschalten, jedes Quartier drei Männer aus einem festgesetzten andern Quartier.[1]) Nur wenn in einem von diesen keine geeigneten Personen vorhanden sind, kann ein Ausschuß, bestehend aus dem bisherigen Ältermann als Vertreter seines Quartiers und je einem von ihm hinzugewählten Vertreter der andern Quartiere nach Gutdünken die fehlenden Stellen besetzen. Die Namen der zwölf Gewählten werden in das Protokollbuch eingetragen. Der Ältermann ist alsdann aus ihrer Zahl von der Gesamtheit[2]) durch geheime Zettelabstimmung, nötigenfalls durch Stichwahl zu erwählen. Bei der Verteilung der weiteren besonderen Ämter nimmt in Antwerpen, diesmal nicht in Übereinstimmung mit dem Stahlhof, das Los großen Raum ein. Ein genau beschriebenes Losungsverfahren bestimmt unter den übrigen elf Kaufmannsräten zuerst die Beisitzer, darauf die Haus-, die Schoß- und die Baumeister. Nachdem die Gemeinde die Verlesung des Ergebnisses angehört hat, wohnt sie wie auf dem Stahlhof den alsdann erfolgenden Vereidigungen bei. Zunächst müssen vor dem bisherigen Ältermann der neue Ältermann und die Beisitzer, nach ihnen vor dem neuen Ältermann die übrigen Kaufmannsräte den Eid ablegen. Dabei übergibt der abtretende Ältermann dem neuen die Schlüssel und Siegel. Hinsichtlich des Eides ist auf die veränderten Verhältnisse im Kontorvorstand Rücksicht genommen, d. h. auf die Zusammenziehung der beiden, ehemals getrennten Vorstandsgruppen.[3]) Alle zwölf Ratsmitglieder schwören den gleichen Eid; die Eidesformel stellt sich dar als eine teilweise Verschmelzung der bis dahin für Älterleute und Kaufmannsräte unterschiedenen Formeln.[4]) Wahl und Eid sollen in der Regel für ein Jahr gelten, doch ist Wiederwahl in allen Fällen zulässig; nur ein Ältermann braucht dies Amt, wenn er es zwei Jahre hintereinander verwaltet hat, in den beiden folgenden Jahren nicht wieder anzunehmen. Andrerseits wird aber auch der Mög-

[1]) Das Lübische aus dem Danzigschen, das Danzigsche aus dem Kölnischen, das Kölnische aus dem Braunschweigischen, das Braunschweigische aus dem Lübischen; (ähnlich auf dem Stahlhof; Schulz S. 180).

[2]) Freilich ist nicht zu leugnen, daß der an dieser Stelle unklare Wortlaut der Antwerpener Satzungen auch die Auslegung zuläßt, daß die Ältermannswahl nur von den zwölf zuerst gewählten Kaufmannsräten unter sich vorgenommen werden soll; doch gibt auch hier wohl die Analogie des Londoner Kontors, das Gesamtheitswahl hat (Schulz S. 180), den Ausschlag.

[3]) Vgl. S. 51 ff.

[4]) Siehe im Anhang.

lichkeit gedacht, daß Ratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus Geschäftsrücksichten ihre Residenz in Antwerpen aufgeben. In solchen Fällen soll der Ältermann durch die Beisitzer vertreten werden, im übrigen sich der Kaufmannsrat durch Zuwahl ergänzen.

Außer den beschriebenen Veränderungen in Zusammensetzung und Wahl des Kontorvorstands führen die neuen Statuten bemerkenswerte Neuerungen ein hinsichtlich der Zulassung zum Kontor und seinen Freiheiten. Ein besonderer Aufnahmeakt, wie ein solcher schon in Brügge bestanden hatte,[1]) wird in Herübernahme der Londoner Formen jetzt auch für Antwerpen vorgeschrieben. Er bezweckt vor allem die Feststellung, ob der Neuaufzunehmende kontorfähig ist, d. h. ob er die dafür erforderlichen, auf die strenge Sudermannsche Auffassung eingestellten Vorbedingungen erfüllt. Unehelich Geborene bleiben von vornherein ausgeschlossen, ebenso alle nicht in einer Hansestadt Geborenen, auch wenn sie dort später Bürger werden. Nur das auf Geburt beruhende, nicht das nach späterem Zuzug erworbene Bürgerrecht in einer Hansestadt berechtigt zur Teilnahme an den Vorteilen des Kontors und der hansischen Privilegien. Ferner sind nur solche zuzulassen, die mit keinem Nichthansen in Handelsgemeinschaft stehen. Über diese Punkte hat jeder dem Kontor unbekannte Neuankömmling eine Bescheinigung seiner Heimatsstadt beizubringen oder auf Verlangen binnen Jahresfrist nachzuliefern. Überdies hat er sich einem Verhör durch den Kaufmannsrat zu unterwerfen und eine Reihe ebendahinzielender und noch weitergehender Fragen eidlich zu beantworten. Er ist ferner vom Kaufmannsrat zu ermahnen, seinen Pflichten als Genossenschaftsangehöriger nachzukommen, insbesondere den Schoß zu zahlen, kein fremdes Gericht anzurufen, sich von den Zöllnern keine privilegienwidrigen Zölle abnehmen zu lassen. Endlich hat er noch in einem besonderen Aufnahmeeid zu geloben, zur Aufrechterhaltung der hansischen Privilegien beizutragen und keine nichthansischen Güter damit zu decken, überhaupt sich allen Verordnungen der Städte und den Kontorstatuten gehorsam zu bezeigen. Eine Geldabgabe war im Gegensatz zu früher mit der Aufnahme nicht mehr verbunden.

Diese ausführlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Aufnahme neuer Mitglieder machen in den Statuten den ganzen zweiten Hauptteil aus.[2]) Über die übrigen Abteilungen können wir uns kurz fassen. Die erste[3]) enthält, wie schon bemerkt, eine

[1]) Stein S. 21. [2]) Bei Marquard II S. 302 ff. [3]) Ebenda S. 301 f.

Aufzählung der zum Hansebunde zu rechnenden Städte und ihre Einteilung nach den vier Quartieren; der dritte Teil[1] verbreitet sich außer über die Wahlvorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der jeweiligen Kontorbeamten. Im vierten Hauptabschnitt[2] finden sich genaue Bestimmungen über Schoß und Schoßzahlung, ferner die bereits vorher erwähnte, schon seit 1569 bestehende und jetzt von Sudermann überarbeitete Hausordnung.[3] Erwähnenswert ist in diesem Abschnitt ferner der neue Artikel über die jährliche Abrechnung, die das Kontor im Frühjahr nach Lübeck übersenden soll.[4] Zur Nachprüfung der einzelnen Belege wie der ganzen Aufstellung soll das Kontor, nach dem Beispiel des Stahlhofs, jedesmal vor der Einsendung aus seiner Mitte besondere **‚Rechenmeister'** bestellen.[5] Der fünfte Abschnitt[6] bringt eine Reihe von Vorschriften über Gehorsam gegen die Kontorvorsteher und gegen die allgemeinen Handels- und Verkehrsordnungen der Hansestädte. Auch über letztere sollte das Kontor als Organ des hansischen Handelssystems wachen, soweit sie in seinen Bereich fielen. Die Verbote der Vermischung hansischen und nichthansischen Wesens und Handels nehmen darum die erste Stelle ein.[7] Sogar eine Art jährlicher **‚Audienz'**[8] soll hierfür wieder eingerichtet werden. Häusliche Niederlassung in den Niederlanden wird streng untersagt.[9] Eine Ausnahme machen nur die 1563 zugelassenen Häuslinge in Antwerpen. Wer unter diesen Umständen nicht mehr als Hanse betrachtet zu werden wünscht, hat das Hanserecht ordnungsmäßig aufzukündigen, nicht nur beim Kontor, sondern zugleich in seiner

---

[1] Bei Marquard II S. 305 ff.

[2] Ebenda S. 313 ff.

[3] Der Residenzzwang (vgl. S. 101) wird aufs neue verfügt, doch liegt ein Zugeständnis an die widerstrebenden Städte in der Einschränkung, daß Krämer und andere Kleinkaufleute, die nur auf kurze Zeit nach Antwerpen kommen und denen es ungelegen ist, auf dem neuen Hause Wohnung zu nehmen, davon befreit bleiben können. Zum Kontor gerechnet und von ihm vertreten werden sie in solchen Fällen aber nur, wenn sie sich zuvor beim Kaufmannsrat anmelden, sich in der üblichen Art ausweisen und ihre Herberge angeben (bei Marquard II S. 316).

[4] Vgl. S. 83.

[5] Bei Marquard II S. 310, 315.

[6] Ebenda S. 322 ff.

[7] Die Strafen für die verschiedenen Fälle sind nach dem Vorgang der Stahlhofstatuten und im Anschluß an frühere Hansetagsbeschlüsse sehr scharf. Ein hansischer Schiffer z. B., der in Antwerpen Güter eines nichthansischen Kaufmanns lädt und sie bei der Ausfuhr für hansische ausgibt, um die hansischen Zollvergünstigungen dafür zu genießen, soll mit Verlust der Hansefreiheit und dazu einer Buße von 3 Mark Gold bestraft werden. Vgl. ferner S. 109 Anm. 2.

[8] Vgl. S. 96.

[9] Dazu Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 22.

Heimatstadt. Er verliert es damit für immer und darf später auf keinen Fall wieder als Bürger in eine Hansestadt aufgenommen werden. Der sechste und letzte Hauptabschnitt[1] handelt von der Gerichtsbarkeit des Kontors, allerdings nur von der streitigen, nicht der freiwilligen, die nicht weiter berücksichtigt wird. Unter anderem wird das bekannte Verbot nichthansischer Gerichte eingeschärft.[2] — Die Schlußartikel[3] wenden sich dann an die Kontorvorsteher und machen ihnen die Fürsorge für die Beobachtung der Statuten und ihre zweimalige Verlesung in jedem Jahr, andrerseits tatkräftige Vertretung und Unterstützung aller den Statuten gehorsamen hansischen Kaufleute zur Pflicht.

Sudermanns Statutenwerk bildet den Abschluß seiner Bemühungen für die Neueinrichtung des Kontors. Es war weit umfassender als die eigene Aufstellung des Kontors von 1569. Fehlte es ihm auch infolge seiner Entstehungsweise und seines Umfangs nicht an gelegentlichen Wiederholungen und Unklarheiten, so war es doch durchaus geeignet, eine feste Grundlage für die Zukunft zu bilden. Dazu sollte es allerdings nicht kommen. Wenn vorher von einer dritten, durch die Einführung der neuen Statuten eingeleiteten Periode in der Geschichte der Kontororganisation die Rede war, so gilt das nur bedingt. Sie lösten zwar rechtlich und in einigen Hauptpunkten auch tatsächlich die bisherigen Statuten ab, wie denn z. B. das Kontor fortan nur mehr einen Altermann an seiner Spitze hat. Im übrigen aber hatten inzwischen die äußeren Verhältnisse der hansischen Genossenschaft eine derartige Wendung zu ihrem Nachteil erfahren, daß an eine genaue Durchführung der neuen Statuten nicht zu denken war. Keine noch so guten Vorschriften vermochten der fortschreitenden Auflösung des Kontors Einhalt zu tun, vielmehr wurden sie ihrerseits dadurch zwecklos. Die weiteren Einzelheiten werden am besten im Zusammenhange der Kontorgeschichte verständlich werden. Wir kehren damit zu dem Punkt zurück, wo wir diese verlassen haben, nämlich dem Einzug in das Große Östersche Haus.

---

[1] Bei Marquard II S. 327 ff.

[2] Während noch die eigenen Statuten des Kontors von 1569 sich für einen Verstoß hiergegen mit einer Geldstrafe und dem Gebot der Zurückziehung des Prozesses begnügen, wird jetzt, offenbar unter dem Eindruck tatsächlicher, das Kontor schwer schädigender Vorfälle aus der Zwischenzeit (vgl. weiter unten im 3. Kapitel) auf Mißachtung der hansischen Gerichtsbarkeit die schwerste überhaupt in den Statuten vorkommende Strafe gesetzt, nämlich Verlust des Bürgerrechts in der Heimatstadt, gänzlicher Ausschluß aus der Hanse und ihren Kontoren und obendrein eine Buße von 6 Mark Gold.

[3] Bei Marquard II S. 332 f.

3. Kapitel.

Geschichte des Kontors von 1569–1591.

Günstige Anfänge. – Ihre Beeinträchtigung durch Unbotmäßigkeit Kontorangehöriger und üble Finanzlage. – Schuldenverhältnisse. – Der Kölner Schoßstreit. – Einfluß der niederländischen Wirren. – Plünderung Antwerpens, Nov. 1576. – Die Gesandtschaft der Hansestädte 1578/79. – Weiterer Rückgang des Kontors; Belagerung Antwerpens 1584/5; Prozesse. – Ausgang.

Man hatte im März 1569 die neue Residenz mit den besten Hoffnungen bezogen.[1]) In der Tat gewährte die damalige Lage des hansischen Handels in den Niederlanden günstige Aussichten.[2]) Den Rückgang des Pelz- und Tuchgeschäfts seit der Mitte des Jahrhunderts hatte eine Zunahme des Korn- und des Wollhandels ausgeglichen. Während der letzte Zweig besonders von den Braunschweigern bevorzugt wurde, hielten sich andere Städte an ihre bisherigen Hauptausfuhrartikel; so handelte Köln nach den Niederlanden vor allem mit rheinischem Wein, Danzig mit den Rohstoffen seines Hinterlandes.[3]) Daneben finden wir Kaufleute aus fast allen andern namhaften Hansestädten vertreten.[4]) Die religiösen Unruhen konnten, solange sie beschränkt blieben, dem Handel nicht viel anhaben. Der Verkehr nach Antwerpen stand damals noch in voller Blüte.[5]) Vor Arnemuiden, dem Vorhafen Antwerpens, ankerten um die Wende des siebenten Jahrzehnts mehr hansische Schiffe als je zuvor oder nachher.[6]) Man konnte erwarten, daß unter diesen Verhältnissen die Kontorreform gute Früchte tragen werde.

---

[1]) St. A. Köln, Hanse III E VI 7.
[2]) Hierzu und zum Folgenden Häpke S. 42 f, 52.
[3]) Nach den Kontorakten passim, insbesondere nach den Gütervereignungen, St. A. Köln, Hanse IV 26 und 27 (vgl. über diese S. 66). Nach den Andeutungen des Kontorsekretärs (1571) handelte Köln nach den Niederlanden vornehmlich mit Wein, Münster und Osnabrück mit Vieh, Lübeck, Hamburg, Danzig und die livländischen Städte mit Korn, Pech, Teer, Asche usw. K. J. I S. 613.
[4]) 1571 überwogen die Kölner, K. J. I n. 3632.
[5]) 1579 heißt es auf dem Kölner Drittelstag, bei Erbauung des Hauses sei „die negotiation commertii zu Antorf in allerhochstem flor gewesen“, K. J. II S. 609.
[6]) Häpke S. 52.

Die älteren Darstellungen, denen es an hinreichendem Material fehlt, übergehen die Jahre nach dem Einzug in das Östersche Haus und rufen so den Eindruck hervor, als ob das Kontor so gut wie garnicht zum Genuß der neuen Errungenschaften gekommen wäre. Dem muß hier auf Grund der Akten entgegengetreten werden. Insbesondere die Rechnungsbücher geben für die Zeit bis über den Anfang der siebziger Jahre hinaus durchaus die Vorstellung von einem lebhaften Verkehr auf dem Hause.[1]) Gegenüber der Behauptung Wehrmanns, es sei nur von einigen holländischen Hansestädten, von deutschen aber niemals als Residenz benutzt worden,[2]) ist hervorzuheben, daß die erwähnten Bücher Namen von Bürgern aus allen bedeutenden Hansestädten enthalten, deren Träger also auf dem Hause zum mindesten verkehrt, meist auch wohl für längere oder kürzere Zeit Wohnung genommen haben werden.[3]) Man ist sogar versucht, von einer gewissen, wenn auch bescheidenen und kurzen Nachblüte kontorischen Lebens in diesen Jahren zu sprechen. Die vorhandenen Angaben über die Stärke der Gesellschaft auf dem Hause[4]) enttäuschen zwar etwas: Im Sommer nach der Eröffnung betrug sie an 30 Personen;[5]) eine Schoßsitzung des nächsten Jahres ergibt ungefähr dieselbe Zahl.[6]) Doch handelt es sich, wenigstens in dem zweiten Falle, nur um die dauernd Residierenden, während der wechselnde Strom der vorübergehend Anwesenden dabei unberücksichtigt bleibt.

Von Anfang an freilich traten einer gedeihlichen Fortentwicklung Hemmnisse entgegen. Es ließ sich trotz aller Bemühungen nicht erreichen, sämtliche ledigen Hansekaufleute in der Stadt auf dem neuen Hause zu vereinigen. Mehr als einer der „**losledigen Gesellen**“ fand es unbequem, das ungezwungene Leben in der inneren Stadt mit einem streng geregelten auf dem abseits gelegenen Hansehause

---

[1]) Vgl. auch die anfangs bedeutenden Einnahmen aus der ‚Haushaltung‘; oben S. 78.
[2]) Hans. Gbll. 1873 S. 102.
[3]) Noch 1578 verzeichnet eine Übersicht über die Außenstände des Kontors bei den Rubriken für Miete und Kostgeld Schuldner aus Köln, Danzig, Hamburg, Lübeck, Bremen, Braunschweig, Lüneburg, Riga, Groningen und anderen Städten. Bei einer Reihe weiterer ist die Herkunft nicht angegeben. K. J. II S. 520 f.
[4]) Nicht hierher zu rechnen sind die im K. J. I n. 3770 auf 1571 angesetzten, nach den Randbemerkungen aber die Sudermannschen Statuten voraussetzenden und daher in spätere Zeit gehörigen Verzeichnisse St. A. Köln, Hanse III A XCV 36, welche Bewohner des Österschen Hauses und Häuslinge ungetrennt durcheinander aufführen.
[5]) K. J. I n. 3418.
[6]) Protokollbuch III S. 201 ff.

zu vertauschen, und ließ die einmonatige Frist, die das Kontor in seiner Hausordnung vom 23. März[1]) für die Übersiedlung gesetzt hatte, unbeachtet verstreichen. Die Vorsteher geboten daraufhin in einer Ordinanz vom 14. Juni bei 50 Talern Strafe aufs neue allen Säumigen den Einzug in das Östersche Haus, und zwar innerhalb von 14 Tagen für die, welche schon eine Kammer gezeichnet hatten, innerhalb von vier Wochen für die übrigen.[2]) Eine weitere Ordinanz des nächsten Monats[3]) wandte sich an die Häuslinge und forderte sie, wie schon vordem die Hausordnung,[4]) ebenfalls bei Strafe von 50 Talern auf, in der neuen Residenz Kammern und Packhäuser zu mieten und zur „Stärkung der Mannschaft" je einen Diener oder Gesellen dort wohnen zu lassen. Die Mehrzahl der von der ersten Ordinanz Betroffenen gehorchte.[5]) Ebenso zeigten die Häuslinge sich größtenteils willig, wenn auch die meisten es vorzogen, sich von der wörtlichen Befolgung des an sie ergangenen Gebots durch einen jährlichen Beitrag nach dem Verhältnis ihres Vermögens loszukaufen;[6]) es ist dies die sogenannte '**Zulage**'. — Immerhin war es doch für die Autorität des Kontorvorstands ein bedenkliches Zeichen, daß sich sowohl unter den Kaufgesellen wie unter den Häuslingen eine Reihe Ungehorsamer fand.[7]) Es war ein Unglück für das Kontor, daß ihm noch immer etwas Provisorisches anhaftete. Abgesehen von der noch ausstehenden Ratifikation der Verträge fehlte es zu seiner inneren Festigung, wie sich hier zeigte, vor allem an genauen Anordnungen der Hansestädte. Es nützte nichts, daß der Kaufmannsrat den Inhalt seiner beiden Verordnungen in die bald danach von ihm selbst erlassenen Statuten aufnahm.[8]) Die Ungehorsamen fochten das eine wie das andere an, indem sie ein Verordnungsrecht der Kontorvorsteher vor dessen Bestätigung durch die Städte überhaupt nicht anerkennen und sich nur der Entscheidung einer hansischen Tagfahrt unterwerfen

[1]) St. A. Köln, Hanse IV 15 Bl. 3.
[2]) Protokollbuch III Bl. 35; St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 21.
[3]) Vom 27. Juli; Protokollbuch III Bl. 49; K. J. I n. 3420; — wiederholt wurde sie am 29. Juli; ebenda n. 3421. (Es handelt sich dabei nicht um einen neuen, erweiterten Beschluß, wie die dortige Angabe anzudeuten scheint!)
[4]) St. A. Köln, Hanse IV 15 Bl. 3b.
[5]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 26 und 30; LXXXVI 6 (u. 7).
[6]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXV 6 (u. 7); ebenda Hanse IV 36 S. 20; die langwierigen Verhandlungen hierüber im Protokollbuch III Bl. 49 ff, 54 und öfter.
[7]) Protokollbuch III Bl. 43b, 52, 54b f u. öfter, z. B. S. 71 ff, 170 ff; St. A. Köln, Hanse III A LXXXVI 6 (u. 7); K. J. I S. 269 ff, S. 272 ff u. öfter.
[8]) Statuten von 1569 Bl. 8b f.

wollten.[1]) Dazu kam, daß Köln und Danzig, aus deren Bürgerschaft die Widersetzlichen zumeist stammten, sich ihrer annahmen und die Ordinanzien gleichfalls als eigenmächtig und unrechtmäßig bezeichneten.[2]) Sie sprachen sich auch auf dem folgenden Hansetag von 1572 offen gegen einen Zwang zum Wohnen auf dem Österschen Hause aus[3]) und bekämpften die dahingehenden Verordnungen des Kontors.[4]) Die Folge war, daß man damals zwar das Verordnungsrecht des Kaufmannsrates an und für sich bestätigte, über die Gültigkeit seiner Anwendung in den zur Beratung stehenden Fällen aber fürs erste nicht zu einem wirklichen Schlusse kam.[5]) Dem Kontor war damit nicht gedient; vielmehr wurden die Aufsässigen durch ihre Erfolge nur zu weiteren Kraftproben ermutigt. Bald gefährdeten sie auch die eigene Gerichtsbarkeit der Genossenschaft durch ihre Mißachtung. Geradezu ein Musterbeispiel für die Unbotmäßigkeit gegen das Kontor bietet das Verhalten des aus Köln stammenden Hausgesessenen Mathern Schöff. Er gehörte zu den ungehorsamen Häuslingen und war daher vom Kontor zweimal nacheinander in die Buße von 50 Talern verurteilt worden.[6]) Hierdurch gereizt, richtete er zunächst eine Appellation gegen die Kontorverordnung nach Lübeck,[7]) ließ sie dann aber wieder fallen und appellierte stattdessen an das Hofgericht in Brüssel, den Brabanter Rat.[8]) Von dort aus ließ er den ganzen Kaufmannsrat zur Verantwortung vorladen[9]) und erwirkte gegen ihn eine '**Inhibition**', ein Verbot weiteren Verfahrens.[10]) Neben diesem Prozeß wurde zwischen Schöff und dem Kontor noch ein zweiter geführt, dessen Ausgangspunkt, eine Schuldforderung Schöffs an einen Danziger Kaufmann, schon weiter zurücklag. Schöff hatte dabei, weil ihm das Kontorgericht auf seine Klage hin nicht nachdrücklich genug vorzugehen schien, gegen seinen Gegner ohne Erlaubnis der Älter-

[1]) Protokollbuch III Bl. 52, 54b f, S. 167 ff, 176 ff u. öfter; St. A. Köln, Hanse III A XCI 35, E VI 10.
[2]) K. J. I n. 3434, 3445, 3455, 3466 ff, 3501, 3529, 3570.
[3]) Wiewohl der Danziger Rat anfangs, noch nicht beeinflußt von seinen mit der Wahl des Platzes unzufriedenen Kaufleuten, für einen solchen Wohnungszwang gewesen war, vgl. D. J. S. 873 unter 2.
[4]) K. J. II (S. 345), S. 383 f, 387; Sartorius III S. 291.
[5]) K. J. II S. 387 f unter 4. August.
[6]) Protokollbuch III Bl. 52, 54b f u. öfter; ausführlicher Bericht über die Sache Schöff: St. A. Köln, Hanse III A XCI 39.
[7]) K. J. I n. 3549.
[8]) K. J. I n. 3566; St. A. Köln, Hanse III A XCI (19 u.) 20, 24, 36, XCIV 34.
[9]) Ebenda; dazu K. J. I n. 3596, 3634.
[10]) Sartorius III S. 293; K. J. I n. 3616, 3632.

leute die Gerichtsgewalt der Stadt Antwerpen in Anspruch genommen und diese sich vertragswidrig darauf eingelassen.[1]) Auch diese Sache kam vor den Brabanter Rat, wurde von ihm auf Gesuch des Kontors an dieses zurückverwiesen,[2]) dann aber aufs neue von Schöff in Brüssel anhängig gemacht.[3]) Er ging soweit, den in die Angelegenheit verwickelten[4]) Kontorsekretär Laffarten gerichtlich arrestieren zu lassen.[5]) Zugleich machte er dem Kontor immer neue Schwierigkeiten, wiegelte auch andere auf, darunter seinen Vetter Hans Schöff[6]) und verweigerte mit ihnen die Schoßzahlung.[7]) Gegenüber der eigenen Gerichtsbarkeit des Kontors stellte er den Satz auf, daß sie nur für diejenigen gelte, die sich freiwillig darunter begäben; die höhere Instanz der Hanse vollends werde durch die Landesgesetze ausgeschlossen, die keine Appellation außer Landes zuließen.[8]) In seiner Opposition gegen die Kontorgewalt scheute er sogar vor Tätlichkeiten gegen einen Altermann nicht zurück.[9]) Der Syndikus Sudermann, dem das Kontor ans Herz gewachsen war, der von Köln aus seine Entwicklung verfolgte und unermüdlich war in Ratschlägen, Gutachten und persönlichen Bemühungen, suchte auch hier zu vermitteln, teils schriftlich[10]), teils an der Spitze einer Kölnischen Abordnung in Antwerpen[11]). Aber Schöff blieb hartnäckig.[12]) Er führte eine gerichtliche Verurteilung des Sekretärs herbei[13]) und betrieb seine Prozesse gegen das Kontor nur um so eifriger.[14]) Die Sachen Schöff wirbelten in den beteiligten Kreisen viel Staub auf;[15]) in den Akten des Kontors und Sudermanns kehren sie

[1]) Protokollbuch III Bl. 18b; St. A. Köln, Hanse III A XCII 27; ferner K. J. I n. 3396, 3402, 3458, 3505.

[2]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 26; K. J. I n. 3575.

[3]) St. A. Köln, Hanse III A XCIII 1 (= 2).

[4]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 21 (= 22), XCIII 1 (= 2); K. J. I n. 3567, 3571, 3631.

[5]) K. J. I n. 3651 ff, 3658; — um tatsächliches ‚Gefängnis' handelt es sich dabei nicht, nur um eine Art Hausarrest; St. A. Köln, Hanse III A XCIII 5, 11.

[6]) Vgl. K. J. I n. 3620, 3646.

[7]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 36, XCII 6, 16, 27, XCIII 21, XCIV 20; K. J. II n. 87.

[8]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 36, 42; Protokollbuch III S. 308.

[9]) Sartorius III S. 293.

[10]) K. J. I n. 3437 ff, 3479, 3579, 3589, 3622, 3650.

[11]) St. A. Köln, Hanse III A XCIII 21, XCIV 1 (= 2), 10; K. J. I S. 295 f.

[12]) St. A. Köln, Hanse III A XCIV 1 (= 2); K. J. I n. 3691.

[13]) St. A. Köln, Hanse III A XCV 2 (= K. J. I n. 3730).

[14]) K. J. I S. 303.

[15]) Der Sekretär Laffarten schreibt im Juni 1571 an Sudermann darüber: „Es erroget viell unwill im Cunthoir und krenchet die authorithet des Cunthoirs so woll zo hofe als bei der stath, das er tamquam membrum Emporii alsulchs darffe furnehmen", St. A. Köln, Hanse III A XCIII 3.

immer wieder, und der Hansetag von 1572 widmete ihnen besondere Beratungsartikel und lange Verhandlungen.[1]) Der Tod Schöffs im Jahre 1573[2]) befreite das Kontor von diesem Plagegeist,[3]) aber das böse Beispiel war einmal gegeben und wirkte weiter.[4]) Umgehungen der hansischen Gerichtsbarkeit durch Kontorangehörige, Anrufung der Landesgerichte gegen vermeintliche Rechtsverkürzungen und Ungerechtigkeiten des Kaufmannsrats wurden eine gewöhnliche Erscheinung. Hinsichtlich der letzteren Fälle hatte es sich schon in den Prozessen Schöffs als ein Mangel herausgestellt, daß die Brabanter Privilegien — im Gegensatz zu den flandrischen — nur die eigene Gerichtsbarkeit des Kontors für die erste Instanz ausdrücklich feststellten, es aber unentschieden ließen, wo man hinwieder gegen den Kaufmannsrat selbst und seine Entscheidungen Berufung einlegen könne. Die Hansen hatten die Erfahrung machen müssen, daß aus dem ersten Zugeständnis die für sie selbstverständliche Folgerung, nämlich alleinige Appellation an Lübeck und den Bund[5]), nicht auch von den brabantischen Behörden ohne weiteres gezogen wurde.[6]) Das Kontor sah sich infolgedessen genötigt, bis zur Klärung dieser Frage unaufhörlich vor den Landesgerichten zu prozessieren. In Brüssel hielt es sich, freilich nicht allein zu diesem Zwecke, ständige Advokaten und Prokuratoren.[7]) Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Prozesse, unter denen die mit Kurt Sesemann aus Hamburg, Gert Michels aus Soest, Georg Wineken aus Nimwegen und Barthold Bölemann hervorragen, hier näher einzu-

[1]) K. J. II S. 337 Art. 13 f, S. 345 Anm. 3, S. 370 n. 6 f—k, S. 384.

[2]) K. J. n. 315.

[3]) Der Prozeß selbst wurde zwischen seinen Hinterbliebenen und dem Kontor fortgesetzt (K. J. II n. 339, 398, 408, S. 433 Art. 6, S. 439 zu Art. 2). Es kam dem Kaufmannsrat vor allem auf die Anerkennung seiner Gerichtshoheit an, und in der Tat erfolgte zuletzt ein Erkenntnis in diesem Sinne gegen Schöff (St. A. Köln, Hanse III A CXXXI 39 (= 40 f)). Aber nun forderte man auch noch aus dessen Nachlaß die Prozeßkosten (ebenda; dazu K. J. II S. 585 Art. 13, vorn n. 1610, 1616, 1703, 1706). Soweit der Sekretär Laffarten beteiligt war, wurde die Sache gütlich beigelegt (St. A. Köln, Hanse III A CXXXI 39 (= 40 f); K. J. II n. 1503); auch für den übrigen Teil bemühte sich das Kontor um einen Vergleich (K. J. II n. 1628, 1687 f). Über den Ausgang erfahren wir nichts; das Verfahren scheint schließlich eingestellt und alles im Sande verlaufen zu sein.

[4]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXIX 48.

[5]) Vgl. K. J. II n. 34, S. 370 Art. 6g, S. 384 unter Art. 14, S. 439.

[6]) St. A. Köln, Hanse III A XCI 39; vgl. dazu K. J. I n. 3623, 3660, II n. 67, S. 345 Art. 14.

[7]) Am meisten genannt werden Dietr. v. Liesveld und Dan. Scarlans (z. B. K. J. I n. 3741, II n. 571, S. 793), später besonders Otto Hartius (z. B. ebd. II n. 2110, 2562, S. 793) und Jak. Rolantz (z. B. ebd. n. 2814).

sehen.[1]) Nur soviel sei hier bemerkt, daß sie nicht immer zu Gunsten des Kontors ausgingen.[2])

Gaben schon diese Verhältnisse zu Sorgen Anlaß genug, so in noch höherem Maße die vom Hausbau herrührende drückende Schuldenlast und die dadurch hervorgerufene ungünstige Finanzlage des Kontors. Bevor wir in ihre Betrachtung eintreten, bedarf es einiger Erklärungen über den Begriff der Kontorschulden überhaupt. Allerdings können wir hier nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte in der damaligen Auffassung und Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu ermitteln versuchen, da die finanzrechtliche Stellung der Kontore noch weniger als ihre allgemeinrechtliche innerhalb des hansischen Gemeinwesens durch feste Bestimmungen geregelt war. Wir haben schon an früherer Stelle[3]) darauf hingewiesen, daß nach der damaligen Anschauung der Besitz des Kontors letzten Endes nicht ihm im besonderen, sondern dem Städtebunde insgesamt gehörte. So übernahm das Kontor 1568 das Eigentum an dem neuen Hause, wie es ausdrücklich heißt, „im Namen der Hanse"[4]) oder „in Vertretung der Städte"[5]). Die Leiter des Kontors galten nur als Verwalter des gemeinhansischen Eigentums, über das ihnen eine freie Verfügung nicht zustand.[6]) Demgegenüber

[1]) Es gehören in diesen Zusammenhang z. B. K. J. II n. 141, 171, 186, 299, 536, 543, 704, 1060, S. 392 unter 9. Aug., S. 433 Art. 11, S. 439 Art. 1e; vgl. auch St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 121, IV 36 S. 236; Protokollbuch III S. 301.

[2]) Vgl. z. B. K. J. II n. 808.

[3]) S. S. 46 Anm. 6.

[4]) K. J. I n. 3333.

[5]) K. J. II S. 386. — Weitere Äußerungen in gleichem Sinne ebenda Anh. S. 378 f unter Art. 6, und unter n. 96*.

[6]) Eine Ausnahme macht das Inventar, über das wir die Kontorvorsteher nach Belieben verfügen sehen, z. B. K. J. I n. 2900, 3049/50, 3145, II S. 62 Anm. 1. Im übrigen aber wird der obige Grundsatz festgehalten. Das Kontor bedurfte, um seine Häuser verpfänden zu können, der Genehmigung des Hansetags. Eine solche erhielt es auf der Tagfahrt von 1572; zugleich wurde damals Köln mit der Beaufsichtigung dieser Verpfändungen betraut: K. J. II S. 387, auch S. 344 Anmerkung (der Seite 343); siehe ferner ebenda vorn n. 345, 359, 394; Hans. Gbll. 1873 S. 69; St. A. Köln, Hanse III E VII 25 f; ebenda Hanse IV 27 Bl. 41; St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28 und 32 (Schuldverschreibungen des Kontors an Bremen vom 6. Apr. 1577 und an Rostock vom 24. Dez. 1576). Frühere Fälle, in denen das Kontor die Hansehäuser zum Pfand einsetzt (K. J. I n. 2377, 2451, 3356), müssen hiernach als ein Überschreiten seiner Befugnisse betrachtet werden. Wie die Städte darüber dachten, erfahren wir allerdings in diesen Fällen nicht, wohl aber in einem später liegenden. Der Ältermann Prätor hatte 1575 das Kleine Östersche Haus am Kornmarkt einem hansischen Kaufmann gegen ein Darlehen von [illegible]00 Pfd. auf sieben Jahre als Pfand eingeräumt (St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 156; St. A. Lüb. Miscellanea Flandr. et Antwerp. Vol. II unter b; hierzu K. J. II n. 744). Die Städte erklärten auf ihrer Versammlung von 1579 und später dies Abkommen für eigenmächtig und nichtig; es wurde dem Kontor verboten, sein Siegel in dieser Weise wieder zu gebrauchen: K. J. II S. 586.

könnte es auffallen, daß alle zum Hausbau aufgenommenen Gelder als Schulden nicht des Hansebundes, sondern des Kontors bezeichnet werden. Die zahlreichen Belege zeigen deutlich, daß es sich dabei nicht etwa nur um eine Nachlässigkeit im Ausdruck handelt.[1]) Dazu kommt vor allem die Tatsache, daß auch die Schuldscheine vom Kaufmannsrat ausgestellt werden.[2]) Die Erklärung ist in dem auch sonst zu beobachtenden Verfahren der Hanse zu suchen, die Kontore für die Kosten der zu ihrem Nutzen unternommenen Schritte nach Möglichkeit selbst aufkommen zu lassen. Während der Städtebund als solcher über keine ständigen Einnahmequellen verfügte und zu einer der bei den meisten Mitgliedern wenig beliebten ‚**Kontributionen**' hätte greifen müssen, hatte er andrerseits der Genossenschaft seiner Kaufleute in Antwerpen durch die Reform wieder regelmäßige Einkünfte verschafft, die nicht direkt auf Opfer der Städte selbst, sondern ihrer die Vorteile der Kontoreinrichtungen und der brabantischen Privilegien benutzenden Einwohner zurückgingen. Sowohl den Städten wie dem Kontor erschien es selbstverständlich, daß man daraus in erster Linie die Kosten des Hausbaus bestreiten müsse; das Kontor stellte somit gleichsam das vermittelnde Organ der Bezahlung dar. Dieser Gedanke, wenngleich selten klar ausgesprochen, schimmert überall durch;[3]) in der Praxis verfuhr man ohne weiteres danach. Das Kontor hatte die Zinszahlungen für die angeliehenen Gelder, gleichviel woher sie stammten; ebenso sollten ihm die Rück- bezw. Abzahlungen des Kapitals zufallen. Je weniger es allerdings, wie wir sehen werden, im Laufe der Jahre diese Anforderungen zu erfüllen vermochte, desto mehr tritt der Begriff der Solidarität der Hansestädte und ihres Kontors hervor, derzufolge die ersteren insgesamt für die pekuniären Verpflichtungen des letzteren haften.[4]) Die Städte haben auch zuletzt,

[1]) Z. B. K. J. I n. 2280/1, 2959, II n. 135, 137, 210 u. öfter, Anh. S. 343 unter Anm. 2, S. 378 f unter Art. 6, S. 379 unter 20. Juni, S. 387, 444 unter Art. 7, S. 740 zu 5., n. 274*; vgl. ferner K. J. I S. 538; D. J. S. 900 unter 5. Jan. (wo die Stundung der Darlehen natürlich dem Kontor gilt, von dem allein die Rede ist).

[2]) Z. B. K. J. I n. 2280/1, 2434, 2668, 2959; Hans. Gbll. 1873 S. 68.

[3]) So K. J. I S. 519 unter 1, S. 538, 568 Anm. 1, S. 570, II S. 343 Anm. 2, S. 432 unter 2., S. 635; 1582 heißt es in einem Bericht über die Werbung des Ältermanns Gläser in Lübeck (vom 16. Juli, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. III unter 35), es müsse von den Einkünften des Kontors „ein vorradt gesammelt werden, dar van man de erb. Stede des vorlechten hirnegenst betalen müchte" (Bl. 2b); ähnlich ebenda unter 39, Vol. IV unter 45.

[4]) Siehe z. B. K. J. II n. 758, 2839; dann besonders in den zahlreichen Schuldenaufstellungen der folgenden 15 Jahre, z. B. ebenda Anh. n. 79*,

als die Bezahlung der Schulden nicht länger hinauszuschieben war, dementsprechend gehandelt.[1])

Zunächst aber fielen jedenfalls sämtliche Anleihen dem Kontor zur Last. Die Verhältnisse dieser Kontorschulden sind derartig verwickelt, die Angaben passen bisweilen so wenig zusammen, daß es unmöglich erscheint, in alle Einzelheiten einzudringen. Das Kontor verlor schließlich selbst die Übersicht,[2]) da die Schuldverschreibungen vielfach in andere Hände übergingen, außerdem Unregelmäßigkeiten in der Führung der Bücher vorkamen. Wir beschränken uns deshalb hier auf die Hauptsachen.[3]) Die erste Rate von 10000 Gl. hatte man, wie früher ausgeführt,[4]) mit dem Darlehen der Häuslinge begleichen können. Die hansischen Bevollmächtigten hatten hierin nur eine vorläufige Aushülfe bis zu weiterer Entschließung der Städte sehen wollen, damit der Hausbau inzwischen sofort in Angriff genommen werden könne. In der Tat traf gleich der Hansetag von 1564 Vorkehrungen für die Aufbringung von Geldern,[5]) indem er die nächsten Ratenzahlungen auf die vier Quartiere des Bundes verteilte; (Hamburg und Lüneburg wurden dabei ausnahmsweise mit dem braun-

---

n. 96* unter B; vgl. auch n. 261* Art. 2. — Öfter dabei vorkommende Ausdrücke wie „die Städte schulden den Städten" sind daher ihrem Sinne nach aufzulösen als „der Städtebund als Ganzes schuldet denjenigen seiner Mitglieder, die zum Hausbau vorgeschossen haben"; deutlich heißt es einmal in einem Rechenbuch des Kontors: „So bleiben die stedte [inns gemeine] schuldigk an diverse stedte und personen — — —', St. A. Köln, Hanse IV 38 Bl. 93b. Zum Grundsatz der Gesamthaftung vgl auch K. J. I n. 3064. Ihm widerspricht es nicht, sondern entspricht es, wenn Köln sich von den Städten seines Quartiers Schadloshaltung für sein Darlehen an das Kontor verbürgen läßt (z. B. K. J. I n. 2394, 2512, 3324) und Danzig für das seinige ein Gleiches in seinem Quartier verlangt (K. J. II S. 387). Daß in beiden Fällen nur die Städte innerhalb des Quartiers zur Bürgschaft herangezogen werden, erklärt sich aus der anfänglichen Absicht der Hanse, ihre Beiträge zum Hausbau nach bestimmter Verteilung in jedem Quartier gesondert aufbringen zu lassen.

1) S. weiter unten.

2) Von den Zusammenstellungen der achtziger Jahre (besonders St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28, III unter 35, 39) stimmt kaum eine mit der andern überein.

3) Die Belege zum Folgenden zerstreuen sich bei der Überfülle des Materials zu sehr, als daß eine Anführung aller Wert hätte; hier sei nur auf einige der wichtigsten Stücke verwiesen: Abrechnungen des Ältermanns Neenstede, St. A. Köln, Hanse IV unter 42; Kontorrechnung von 1566—72, ebenda unter 43 (zum Jahre 1572); von den Rechnungsbüchern insbesondere ebenda Hanse IV 36, 38, 39; Aufstellungen des Ältermanns Gläser in den achtziger Jahren, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28, III unter 35, 39; „General Bericht des empfangs und außgaben — — —", St. A. Köln, Hanse IV 45 (zum Jahre 1593), im Auszug abgedruckt bei Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 54 f.

4) S. S. 28 f.

5) K. J. I S. 537 f.

schweigischen zusammengestellt;) die sechste Rate sollte den Vorräten der Kontore entnommen werden. Von einem Verkauf des Kleinen Österschen Hauses, an den man vorher gedacht hatte,[1]) war fürs erste nicht die Rede. — Unterdessen hatte das Kontor auch dem zweiten Termin (im Juli 1564) bereits genügt, indem der Ältermann Neenstede, der die Zahlungen leitete, einen Rest des Häuslingsdarlehens[2]) verwandte und dazu, offenbar auf eigene Hand, weitere nicht unbeträchtliche Summen aufnahm.[3]) Die 10000 Gl. für die dritte Rate (fällig im November 1564[4])) erwartete man nach den Abmachungen unter den Städten von Köln als dem Haupt seines Quartiers;[5]) jedoch gingen die vom Kölner Rat dafür ausgestellten Wechsel erst nach und nach ein, und da auch Lübeck, das eigentlich schon eher an der Reihe gewesen wäre, dessen Kräfte aber durch den damaligen Krieg mit Schweden stark in Anspruch genommen wurden, seine Quote nicht flüssig machen konnte, ließ sich das Kontor zuletzt im Einverständnis mit dem Lübecker Rat[6]) die fällige Summe von der Stadt Antwerpen in Gestalt einer verzinsbaren Anleihe auf ein Jahr stunden. Inzwischen hoffte Lübeck das Geld aufzubringen; der Hausgesessene Bonaventur Bötger (Bödeger, Boddeker) aus Danzig verbürgte sich dem Antwerpener Rat für die Zahlung von Kapital und Zinsen.[7]) Der vierte Termin (März 1565[8])) konnte von den mittlerweile vollständig übermachten Geldern der Stadt Köln[9]) bestritten werden; die beiden letzten Raten machten dagegen die größten Schwierigkeiten. Danzig, entsprechend seiner ganzen Stellung zum Hausbau,[10]) schickte trotz aller Aufforderungen keinen Gulden,[11]) und von Braunschweig, Hamburg und Lüneburg, die zusammen eine Rate decken sollten, gab nur das erstere im Herbst 6000 Gl.[12]) Diese mußten aber, da Lübeck mit seiner Quote auch weiterhin im Rückstande blieb,[13]) zur teilweisen

---

1) Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 54.

2) Es betrug im Ganzen 12144 Gl.

3) Hierzu K. J. I n. 2377 (?), 2381.

4) K. J. I n. 2407.

5) Hierzu K. J. I n. 2434.

6) Zu den vorausgehenden Verhandlungen vgl. St. A. Köln, Hanse IV 26 Bl. 6b = K. J. I n. 2350; ferner ebenda n. 2353, 2362 f.

7) Hierzu K. J. I n. 2464, 2471, 2537, 2539, 2598.

8) K. J. I n. 2542, 2561.

9) K. J. I S. 185 ff (hierher auch n. 2492), ferner n. 2567 f.

10) Vgl. S. 26 f.

11) Hierzu K. J. I n. 2608 f, 2621, 2643.

12) Hierzu K. J. I n. 2700.

13) Hierzu K. J. I n. 2740, 2773, 2892, 2934 f.

Einlösung der deswegen dem Antwerpener Rat gemachten Verschreibung benutzt werden. Für den Rest ebendieses Schuldpostens mitsamt den Zinsen, zusammen 4800 Gl., hielt sich Antwerpen nach Ablauf des Jahres an den Bürgen Bötger.[1]) Die noch fehlenden 20000 Gl. der letzten Termine aber konnte es vom Kontor ebensowenig erlangen wie dieses wiederum von den Hansestädten. Weder Danzig noch Hamburg und Lüneburg ließen sich durch die Bitten des Kaufmannsrats erweichen,[2]) und mit nicht mehr Glück wandte er sich an Hannover und Hildesheim.[3]) Die ‚Vorräte' der Kontore, mit denen der Hansetag gerechnet hatte, waren eine ungewisse Größe. Der Londoner Stahlhof glaubte die von ihm gewünschten 700 £[4]) nicht entbehren zu können, sondern streckte nur 300 £ (= 2114 Gl.) vor;[5]) die Überschüsse aber, die das Antwerpener Kontor selbst erzielte, waren nicht bedeutend genug, um ins Gewicht fallen zu können,[6]) und mußten außerdem für die Inneneinrichtung des neuen Hauses aufgespart werden. Unter diesen Umständen sah sich das Kontor genötigt, Antwerpen wegen Zahlung der letzten Raten wiederholt um Aufschub zu bitten[7]) und schließlich der Stadt für die ganze Summe eine Schuldverschreibung auszustellen.[8]) Es war nur gut, daß der Antwerpener Rat, der seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen war,[9]) auch die Mehrkosten des Hausbaus offenbar ganz oder doch größtenteils auf seine Kasse übernahm.[10])

Die nächsten Jahre besserten die Lage des Kontors in dieser Beziehung nicht, vielmehr drangen die Häuslinge, die ihr zinsfreies Darlehen nur auf zwei Jahre gewährt hatten, und andere Gläubiger des Kontors auf Bezahlung.[11]) Um sie zufrieden zu stellen, mußte man teils anderswo neue Anleihen machen,[12]) zum Teil hohe Zinszahlungen versprechen.[13]) Dennoch hielten

[1]) Vgl. Protokollbuch II S. 211.
[2]) Hierzu K. J. I n. 2738 f, 2928, 2930, 2934, 3053.
[3]) Hierzu K. J. I n. 2669, 2744.
[4]) K. J. I n. 2652.
[5]) Hierzu K. J. I n. 2685, II S. 352 unter Anlage 2. — Ein englisches Pfund war damals = ungefähr 7 brab. Gulden, also größer als ein brabantisches Pfund.
[6]) Vgl. darüber S. 80.
[7]) Hierzu K. J. I n. 2737 f, 2747 ff, 2757.
[8]) Hierzu K. J. I n. 2762, 2766 f, 3127.
[9]) Hierzu K. J. I n. 2455, 2560.
[10]) St. A. Köln, Hanse III A LXXXVIII.
[11]) K. J. I n. 2882, 2897 f, 3145.
[12]) Hierzu wohl K. J. I n. 2652, 2804, 2809, 2900 ff, 3049.
[13]) Protokollbuch II S. 211, 226 ff.

die Hansetage dieser Jahre die Lage anscheinend noch nicht für bedenklich. Der von 1566 begnügte sich mit einer Mahnung an Danzig, Hamburg und Lüneburg;[1]) der von 1567 kam im Effekt um keinen Schritt weiter.[2]) Anfang 1567 erreichte ein Abgesandter des Kaufmannsrats[3]) zwar in Lübeck und Hamburg Zusagen baldiger Zahlung,[4]) aber beide Städte zogen sich wieder zurück.[5]) Das Kontor, auf sich selbst angewiesen und neuer Geldmittel bedürftig, unter anderm weil die Stadt Antwerpen ihre Außenstände beim Kontor mit den aufgelaufenen Zinsen (rund 24800 Gl.[6])) an einen Genuesen, Piedro Spinola, überwiesen hatte, wandte sich an einen bekannten Finanzmann, Johann Fleming, Herrn von Wyneghem, und erhielt von ihm ein Darlehen von im ganzen 30000 Gl.[7]) So wuchsen mit den Mauern des Hauses auch die Schulden empor. 1568 betrugen sie rund 11500 Pfd.,[8]) die jährlich eine Verzinsung von 4000 Gl. erforderten.[9]) Das Kontor hatte unter diesen Verhältnissen Bedenken getragen, das Eigentum an einem so schwer belasteten Hause zu übernehmen,[10]) sich aber doch dazu entschlossen, weil es davon eine Verbesserung seiner ganzen Stellung und insbesondere seiner Finanzlage erhoffte. In letzterer Beziehung sah es sich allerdings bald enttäuscht. Die Einnahmen an Miete blieben weit hinter dem Anschlag zurück,[11]) da zwar die Lagerräume des neuen Hauses sehr begehrt und fast immer vermietet waren,[12]) die Wohnkammern aber auf die vierfache Zahl der auf dem Hause tatsächlich residierenden Kaufleute berechnet waren

[1]) K. J. I S. 571.
[2]) D. J. S. 881.
[3]) Vgl. Protokollbuch II S. 225.
[4]) K. J. I n. 3006, 3041, 3048.
[5]) Ebenda n. 3125, 3136/7. — Lübeck hatte auch weiterhin alle Mittel für seinen Krieg nötig, vgl. ebenda n. 3064, 3414.
[6]) Vgl. K. J. I n. 2862, 3531, II S. 386.
[7]) Hierzu K. J. I n. 3355 f, Anh. unter n. 94*, II S. 386.
[8]) = 68000 Gl., nämlich bei Hansestädten, Köln (10000) und Braunschweig (6000), zusammen 16000 Gl., bei den Häuslingen und beim Londoner Kontor (12144 + 2114 =) 14258 Gl., das übrige bei andern hansischen wie nicht-hansischen Privatleuten, darunter Johann Fleming als Hauptgläubiger mit 30000 Gl. Nach dessen Tode trat sein Bruder Arend Fleming an seine Stelle (hierzu K. J. I n. 3531). Neben ihm erscheint seit 1569 als Beteiligter, seit 1573 als alleiniger Eigentümer an dem Schuldschein Kaspar Schetz, Herr von Grobbendonck, Generalschatzmeister in den Niederlanden; St. A. Köln, Hanse III A CIII 1; vgl. K. J. I n. 3442, 3716, 3733, 3742, II n. 359, 612, S. 538 zu 6.
[9]) K. J. I n. 3362.
[10]) K. J. I S. 599.
[11]) Vgl. S. 77 mit Anm. 4.
[12]) Sogar die Torwege an der West- und der Nordseite wurden für Lagerung von Waren vermietet, St. A. Köln, Hanse IV öfter unter 36.

und infolgedessen schwerlich viel mehr als ein Viertel von ihnen zu gleicher Zeit benutzt wurde. — Noch schlimmer aber stand es mit dem Schoß. Denn während sich die Mieteeinnahmen im ersten Jahrfünft nach dem Einzug in das Haus wenigstens auf der einmal angenommenen Höhe erhielten, war der Schoß in fast ständigem Rückgang begriffen.

Schoßhinterziehungen, ein altes Leid der hansischen Kontore, hatten schon gleich mit der neuen Aufrichtung des Schoßbriefs wieder eingesetzt;[1]) daß sie aber immer allgemeiner wurden, war die Folge der mangelnden Einmütigkeit in dieser Frage unter den Städten selbst. Aus der Zahl der dem Schoß abgeneigten Bundesglieder ragte Danzig hervor, das sich gegen eine dauernde Bewilligung sträubte, außerdem Schoßfreiheit für eine Reihe bezeichneter, von seinen Bürgern viel verhandelter Waren verlangte.[2]) Noch mehr als die Haltung Danzigs aber beschäftigte die Gemüter bald die einer andern Quartierstadt, nämlich Kölns, zumal dieses darüber mit dem Kontor in einen langwierigen Zwist geriet. Er war gewissermaßen die Fortsetzung eines 100 Jahre zurückliegenden, ebenfalls zwischen Köln und dem niederländischen Kontor ausgefochtenen Schoßstreits.[3]) Ersteres hatte sich damals der Ausführung eines gemeinhansischen Beschlusses widersetzt, der dem Kontor mit Rücksicht auf die zunehmende Dezentralisation des niederländischen Handels eine Erweiterung seines Schoßgebiets über Flandern hinaus auf Brabant, Holland und Seeland zugestand. Der jahrzehntelange Zwist endete 1476 in Bremen mit einem Vergleich, der die Kölner Kaufleute gegen einen jährlichen Pauschbetrag von 100 Goldgulden von der Schoßzahlung in den genannten drei Ländern entband, sodaß sie nur in Flandern auch weiterhin dazu verpflichtet blieben.[4]) Auf Grund dieses Vertrages glaubte Köln jetzt dem nach Antwerpen, also in sein Freigebiet, verlegten Kontor außer der jährlichen Abfindungssumme keinen Schoß schuldig zu sein. Die Kontorvorsteher und mit ihnen die übrigen Hansestädte vertraten dagegen den Standpunkt, daß das Vorrecht der Kölner für das Kontor selbst, d. h. den jeweiligen Ort

---

[1]) Z. B. Protokollbuch I Bl. 292 (295) b; K. J. I n. 1475, 1649, 1919, 1963, S. 448, S. 456.

[2]) Z. B. Protokollbuch II S. 94, 205; K. J. I n. 2076, 2117, S. 423 f, 510, 537, II S. 442; D. J. S. 876 unter 3.

[3]) Siehe darüber Daenell II S. 68 ff.

[4]) Daenell II S. 138; der Vertrag selbst: H. R. II 7 S. 598 ff.

seiner Residenz, keine Geltung habe. Es handle sich, wie Name, Wappen usw. bewiesen, um das alte Brüggische, nur notgedrungen nach Antwerpen verlegte Kontor, das sie also gleichsam als flandrische Enklave in Brabant aufgefaßt wissen wollten; es werde von der Schoßfreiheit der Kölner ebensowenig berührt wie früher; nur der übrige Teil der nördlichen Niederlande sei darunter begriffen.[1]) Da sich der Kölner Rat, wiewohl sonst dem Kontor gewogen, in dieser Angelegenheit allein durch den Vorteil seiner Bürger bestimmen ließ und von vornherein seine Auffassung geltend machte,[2]) trat zwischen ihm und dem Kontor eine ernstliche Spannung ein. Die Sache kam schon 1562 auf einem Hansetag zur Sprache,[3]) zu eingehender Verhandlung aber erst auf dem von 1566.[4]) Das Ansinnen, sich einem Erkenntnis der andern versammelten Städte zu unterwerfen, wies Köln von sich, weil diese selbst dabei interessiert seien und nicht Richter sein könnten. Man beschloß zuletzt, aber ohne Zustimmung der Kölner, daß beide Parteien eine ausführliche, schriftliche Darlegung nach Lübeck einsenden und die danach zu treffende Entscheidung einer der nächsten Städteversammlungen erwarten sollten. Stattdessen jedoch brachte Köln die Sache vor das kaiserliche Kammergericht in Speyer, zog sie dann allerdings, einige Zeit später, nach seiner eigenen Aussage freiwillig, wieder zurück.[5]) Immerhin war es noch weit entfernt davon, sich dem Schiedsspruch der Städte zu unterwerfen, und wenn es auch in Befolgung des Rezesses von 1566, wie schon vordem das Kontor, die gewünschte schriftliche Erklärung über seinen Standpunkt in der Tat an Lübeck einsandte,[6]) so wollte es doch damit, wie seine Vertreter auf dem Hansetag von 1572 ausdrücklich erklärten, lediglich einen gütlichen Austrag der Sache erleichtern.[7]) Es blieb infolgedessen auch diesmal bei Auseinandersetzungen.[8]) Man verabschiedete, daß die nächste hansische Gesandtschaft in die Niederlande über Köln reisen, dort etwaige neue Erklärungen

---

[1]) Umfangreiche Akten über den Kölner Schoßstreit finden sich St. A. Köln, Hanse IV 77, 87; siehe ferner K. J. I Anh. n. 84*; mit der Kölner Appellation an das Kammergericht zusammenhängende Notariatsinstrumente im St. A. Lüb. unter Miscellanea Flandr. et Antwerp.

[2]) Z. B. K. J. I S. 359, 374 unter 25. Juni.

[3]) K. J. I S. 509 f.

[4]) Ebenda S. 570 ff.

[5]) St. A. Köln, Hanse III A CX 5.

[6]) Vgl. K. J. II n. 32.

[7]) K. J. II S. 344 Anm. 2.

[8]) Ebenda S. 21 ff, S. 344 Anm. 2, S. 382.

des Rats entgegennehmen und eine Vermittlung versuchen sollte.[1]) Der Plan konnte jedoch fürs erste nicht ausgeführt werden, und auf dem Hansetag von 1576 begannen die Erörterungen von neuem. Die umständlichen Verhandlungen[2]) fielen nicht nach dem Wunsch der Kölner aus; die Einsetzung eines Ausschusses zu endgültiger Entscheidung des Handels[3]) war ihnen nicht recht. Vielmehr gewann ihr Rat die Überzeugung, daß er auf diesem Wege nicht zum Ziele käme, und leitete daher zum zweiten Male einen Prozeß beim Kammergericht ein,[4]) den aufzunehmen er die ganze Hanse und den Antwerpener Kaufmannsrat durch öffentliche Zitation nötigte. Das Verfahren wurde 1577 eröffnet,[5]) aber Anfang 1579 von seiten Kölns wieder eingestellt;[6]) dafür näherte sich jetzt Köln wieder der Gegenpartei zu friedlichem Austrag der Sache und übersandte dementsprechende Vorschläge.[7]) Auf dem Hansetag von 1579 wurde für ihre Prüfung und für weitere Verhandlungen ein Ausschuß bestellt, dem neben Sudermann die Städte Münster und Wesel angehörten.[8]) Der gewünschte Ausgleich wurde freilich auch hierdurch nicht herbeigeführt.[9])

Der Kölner Schoßstreit hatte für das Kontor von Anfang an die nachteiligsten Folgen. Noch mehr als bei den theoretischen Erörterungen der Hanseversammlungen wurde natürlich bei der Schoßzahlung selbst der Ruf nach „Gleichheit“ laut. Die Danziger Kaufleute und in ihrem Gefolge die Braunschweiger und andere wollten nicht zahlen, solange nicht zum mindesten die Kölner es

[1]) Ebenda S. 344 Anm. 2.

[2]) Es wurden im wesentlichen wieder die bekannten Gründe und Gegengründe vorgebracht; daneben suchten die Kölnischen Gesandten die ganze Frage als für die Interessen des Kontors bedeutungslos hinzustellen, indem sie hervorhoben, daß der Hauptausfuhrartikel Kölns, der Wein, ohnehin als Verteware schoßfrei sei, und daß umgekehrt aus den Niederlanden überhaupt nur wenig Waren nach Köln geführt würden (K. J. II S. 443). Hierauf ließ sich jedoch die Versammlung nicht ein. Gegenüber dem Satz Kölns, daß die übrigen Hansestädte als zur Gegenpartei gehörig in dem Streit nicht richten dürften, erklärten diese das Kontor allein für Kölns Gegenpart und sich selbst für die einzige in Betracht kommende Instanz (ebenda).

[3]) K. J. II S 444.

[4]) Hierzu D. J. S. 900 unter 5. Jan.; K. J. II S. 443, vorn n. 891, 909 10 f, 942, 951, 983, 1045, 1098, 1129.

[5]) K. J. II n. 1138, 1209 ff; dazu ferner n. 1233, 1335.

[6]) K. J. II n. 1391. — Offenbar hatten die Besprechungen mit den kurz zuvor durch Köln gereisten hansischen Gesandten (vgl. K. J. II n. 1303, 1310, 1313) auf den Rat eingewirkt.

[7]) K. J. II S. 538 unter 7., S. 586 unter Art. 7.

[8]) K. J. II S. 586 unter Art. 7, dazu vorn n. 1764.

[9]) Der Kammergerichtsprozeß selbst, obwohl nicht fortgesetzt, blieb weiter in der Schwebe; er war noch 1598 nicht erledigt; St. A. Köln, Briefbuch 112, Bl. 273.

auch täten; die herrschende „Ungleichheit“ wurde für alle Schoßunlustigen eine willkommene Ausrede.[1]) Die Beschlüsse der Hansetage von 1566 und 1572, daß während des Rechtsstreits zwischen Köln und dem Kontor die Entrichtung des Schosses nicht unterbrochen werden solle,[2]) fanden wenig Beachtung, Schöffs Einflüsterungen dagegen um so mehr.[3]) Je länger sich der Zwist hinzog, desto größer wurde die Bedrängnis des Kontors, das sich zwar oft genug beschwerte,[4]) aber keine Mittel fand, den überhand nehmenden Schoßverweigerungen entgegenzutreten oder die Rückstände einzutreiben.[5]) So sah es sich bald außer stande, seinen vielseitigen Verpflichtungen nachzukommen, zumal seine Kassen durch beträchtliche Ausgaben für die Einrichtung des neuen Hauses stark angegriffen worden waren.[6]) Die Zinsen, die man wenigstens den außerhansischen Gläubigern zu entrichten sich bemühte[7]), verschlangen die Überschüsse der Verwaltung und machten trotzdem noch neue Anleihen nötig.[8]) Köln, Braunschweig und den hansischen Privatpersonen konnte man ihre Darlehen überhaupt nicht verzinsen,[9]) sondern mußte Zinsen mit Zinseszinsen auflaufen lassen.[10]) Die Schuld, die nicht lange nach dem Einzug in das Haus auf 12650 Pfd. angegeben wird,[11]) wuchs infolgedessen bis Anfang 1572 auf 13118 Pfd. 10 Sch. 10 ₰[12]) und wurde auf dem Hansetag desselben Jahres auf 13750 Pfd. 1 Sch. 5 ₰[13]) (= 82500 Gl.) berechnet.[14]). Die Maßnahmen dieses Tages, der angesichts der Notlage größeren Ernst

[1]) St. A. Köln, Hanse III A LXXVIII 12a, E V 12; hierzu K. J. z. B. I n. 2737, 3523, 3691, 3698, 3721, II Anh. n. 135* unter 3.; D. J. n. 5321.

[2]) K. J. I n. 2852, S. 572, II S. 382.

[3]) St. A. Köln, Hanse III A XCIV 20, LXXXIX 48.

[4]) Z. B. K. J. I n. 2644, 2686, 3008, 3086 u. öfter; D. J. S. 882 unter Artikel 9.

[5]) 1574 wurden sie schon auf mehrere 1000 Pfd. berechnet. Kontorabrechnung von 1572—1574, St. A. Köln, Hanse IV unter 43; vgl. auch K. J. II S. 73 Anm. 1.

[6]) Z. B. St. A. Köln, Hanse IV 39 S. 16 ff u. öfter.

[7]) Vgl. K. J. I Anh. n. 99*.

[8]) Z. B. K. J. I n. 3450; vgl. auch n. 3698.

[9]) K. J. I n. 3394 f, 3602, 3613, II S. 344 Anmerkung (der Seite 343), S. 347 Anm. 3 Schluß, vorn n. 488, 758 u. öfter. — Dagegen hielt wieder Köln seine bewußten 100 Goldgulden für die Schoßablösung zurück; St. A. Köln, Hanse III E VII 5; vgl. ebenda Hanse II 52 Bl. 266b.

[10]) K. J. I n. 3447.

[11]) St. A. Köln, Hanse IV 35 Bl. 1; vgl. auch K. J. I n. 3524.

[12]) K. J. II n. 15.

[13]) Die Berechnungen im Bilanzbuch des Kontors (St. A. Köln, Hanse IV 39) sind allerdings durchweg niedriger, zum Teil deswegen, weil sie den hansischen Gläubigern ihre Rückstände an Schoß und Miete beim Kontor abziehen.

[14]) K. J. II n. 226, S. 379, 386.

zeigte,[1]) schafften dem Kontor einige Erleichterung. Nicht nur Lübeck zahlte nämlich daraufhin endlich seine 10 000 Gl., sondern sogar Danzig ließ sich zu 6000 Gl. herbei. Außerdem leistete auf Veranlassung der Städte[2]) auch das Londoner Kontor größere Vorschüsse,[3]) solange es in seiner damaligen ungünstigen Lage dazu selbst noch imstande war.[4]) Mit diesen Geldern wurde ein großer Teil der Schuld bei Bötger (von seiner Bürgschaft für Lübeck her) und bei Fleming abgetragen.[5]) Die bei letzterem noch verbleibenden 2800 Pfd. wurden in eine Erbrente umgewandelt.[6]) Für das Kontor erwuchs daraus der Vorteil, daß es in der nächsten Zeit mit Zinsenforderungen weniger bestürmt wurde. Im übrigen aber wurden ja wie alle bisherigen Darlehen auch die neuen von Lübeck, Danzig und dem Stahlhof auf das Soll des Kontors geschrieben, sodaß wir dessen Schuldsumme sich nicht verkleinern sehen. Sie betrug Anfang 1574[7]) 14 125 Pfd.[8]), 1576 nach der Abrechnung auf dem Hansetag[9]) 14 374 Pfd. 9 Sch. 4 ₰[8]) (= 86 200 Gl.); davon hatten damals die nichthansischen Gläubiger („**fremden Schuldner**") allein immer noch etwa 20 000 Gl. zu fordern.[10]) Das Kontor selbst konnte bei dem Rückgang seiner Einnahmen nur gelegentlich kleinere Abzahlungen machen.[11]) Sein Barvorrat war fortdauernd gering; oftmals mußten Älterleute und Hausmeister Summen vorstrecken, wiederholt verkaufte man Silbergerät und andere Wertgegenstände;[12]) dennoch stieg die Schuld unaufhörlich weiter.

---

[1]) Vgl. schon den Artikel des Ausschreibens: K. J. II S. 336 n. 6, ferner die Verhandlungen selbst: ebenda S. 343 Anm. 2, S. 379 ff, 386 f.

[2]) K. J. II S. 380 unter 25. Juni, S. 392 unter 9. Aug., S. 448 unter 18. Aug.

[3]) Hierzu K. J. I n. 3531, II n. 230, 239 u. öfter.

[4]) Hierzu K. J. II Anh. n. 22*, vorn n. 479, 943; bis 1576 hatte es im ganzen 2633 Pfd. nach Antwerpen übermacht; St. A. Köln, Hanse IV Bl. 241, dazu K. J. II Anh. n. 79*.

[5]) Hierher gehören K. J. II n. 300, 305/6, 358, 588, 612, S. 387, 444 unter Art. 7; St. A. Köln, Hanse III E VII 6; ebenda Hanse IV 27 Bl. 42.

[6]) K. J. II n. 394, 612; — sie ging später durch Verkauf zum Teil an Hieronymus Helwagen aus Köln und Johann de Cordes über (hierzu K. J. II n. 1425, 1720, 1783, 2487, Anhang n. 274*).

[7]) nach einem Bericht des Kontorsekretärs 1575 in Lübeck, St. A. Köln, Hanse IV unter 43.

[8]) Vgl. aber S. 125 Anm. 13.

[9]) K. J. II S. 444 unter Art. 7; ebenso St. A. Köln, Hanse IV unter 44.

[10]) K. J. II S. 440.

[11]) Z. B. K. J. II n. 594/5.

[12]) Nach Bilanzbuch, St. A. Köln, Hanse IV 39, z. B. VII. S. 6 = Hanse IV 35 Bl. 59 b; ferner z. B. ebenda Hanse IV 36 Bl. 33 b; K. J. II S. 62 Anm. 1; vgl. Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 57.

Während schon so der Bestand des Kontors erschüttert wurde, machten sich daneben die niederländischen Wirren, welche, zum Teil gerade von Antwerpen ausgehend, allmählich immer weiter um sich griffen, auch für die hansische Kaufmannschaft unangenehm bemerkbar. Die religiöse Seite der Bewegung hatte anfangs auch die Hansen in Antwerpen nicht gleichgültig gelassen.[1]) Die Gegenmaßregeln der spanischen Regierung aber legten es ihnen bald näher, auf ihre persönliche Sicherheit und ihre Handelsinteressen bedacht zu sein. So erwirkten sie 1567 von König Philipp und der Regentin einen Schutzbrief für ihren Verkehr in den Niederlanden unter der Bedingung, daß sie sich von den Aufständischen fern hielten.[2]) Immerhin versäumte die Inquisition nicht, auch die Hansen ihre Macht spüren zu lassen: Drei Häuslinge in Antwerpen, die Brüder Pilgrum und Gert Kock, verloren damals (Ende 1570) aus geringfügigem Anlaß Wohnsitz und Vermögen in den Niederlanden.[3]) Eine weitere Probe spanischer Unduldsamkeit erfuhr die hansische Genossenschaft durch das Verbot Albas, nichtkatholische Österlinge an geweihten Orten zu bestatten.[4]) Im übrigen freilich ließ er sie als privilegierte Fremde, mit deren Heimatstädten er außerdem gute Beziehungen zu unterhalten wünschte, ziemlich in Ruhe.[5]) Auch von seiner Absicht, die fremden Kaufleute zu den von ihm eingeführten neuen Abgaben mit heranzuziehen,[6]) kam er wieder zurück,[7]) bezeigte sich auch sonst gnädig, indem er die Häuslinge in Antwerpen auf ein Gesuch des Kontors von der spanischen Einquartierung befreite.[8]) Immerhin erwuchsen auch ohne das mit seiner Schreckensherrschaft den Hansen Schädigungen genug; nicht nur, daß ihnen im Zusammenhang mit den Gütereinziehungen unter den Einwohnern des Landes große Außenstände verloren gingen,[9]) sondern der ganze Handel wurde beeinträchtigt.[10]) Namentlich das Treiben der Geusen störte ihn aufs empfindlichste. Unaufhörlich ertönen

---

[1]) Häpke S. 51; dazu K. J. I n. 2898, S. 226 Anm. 2.

[2]) K. J. I n. 3073 f; Protokollbuch II S. 344, 381.

[3]) Häpke S. 52; K. J. I S. 607.

[4]) Häpke S. 52; K. J. I n. 3528, S. 608.

[5]) Häpke S. 52; — ebenso Albas Nachfolger, vgl. K. J. II S. 68 Anm. 1.

[6]) K. J. I n. 3473, 3488, 3491, 3505 u. öfter, Anh. n. 94* ff, S. 612 f.

[7]) St. A. Köln, Hanse III A XCVII 4; K. J. II n. 55, 61, 71, 75 f, 93, S. 383 unter Anm. 4.

[8]) K. J. II Anh. n. 6*, S. 356.

[9]) K. J. I n. 3381, 3505, S. 608.

[10]) Z. B. K. J. II S. 6 Anm. 4, ferner n. 240, 288. — Hinzu kamen Beschränkungen des Verkehrs durch Mißhelligkeiten zwischen Spanien und England, vgl. K. J. I n. 3379, 3488, 3491, 3505 (= Anh. n. 98*).

seit 1571 die Klagen der hansischen Kaufleute über die Unsicherheit der Wasserstraßen.[1]) Schiffe wurden überfallen, beraubt oder genommen, der Schiffsverkehr teilweise gesperrt, Häfen und Flußmündungen geschlossen und Geldabgaben erpreßt.[2]) Weniger hatte man von spanischer Seite zu leiden, da die Regierung, soweit es sich mit ihren Interessen vertrug, den Hansen, deren Kornzufuhr unentbehrlich war, Entgegenkommen zeigte. Nur wünschte man ihnen den Handel mit den aufständischen Provinzen zu unterbinden,[3]) ein Bestreben, dem gegenüber sich die Hansen auf Grund ihrer Neutralität[4]) ablehnend verhielten. Außerdem nahmen die spanischen Truppen und deren Befehlshaber oft wenig Rücksicht. Es kam vor, daß hansische Kaufleute gezwungen wurden, ihre Schiffe zum königlichen Dienst herzugeben, oder daß man sie in ähnlicher Weise belästigte.[5]) Vor allem Geld brauchten die Spanier ebenso nötig wie die Aufständischen; bei den von beiden Seiten erhobenen ‚**Licenten**' der verschiedensten Art war wiederum der Kaufmann der leidende Teil.[6])

Wer sich zum Betrieb des Handels ansässig gemacht hatte, wie die Mitglieder des hansischen Kontors, wurde natürlich noch in anderer Weise durch den Kriegszustand in Mitleidenschaft gezogen. Antwerpen suchte einen Teil der ihm zufallenden Lasten durch neue indirekte Steuern oder direkte Beiträge auf die fremden Kaufmannschaften abzuwälzen.[7]) Die Privilegien halfen den Hansen wenig dagegen; waren sie doch nur auf friedliche Zeiten berechnet! Unbrauchbar waren sie vollends, wenn das Militär in der Stadt nach Belieben schaltete. Bei der häufigen Anwesenheit spanischer Regimenter wurden namentlich die Häuslinge durch Fourieren und Einquartierung belästigt,[8]) sodaß man sich mit einem neuen Befreiungsgesuch an den Gouverneur der Nieder-

[1]) Z. B. K. J. I Anh. n. 101*, II n. 95, 110, 128, 140, 232, 342, 380, 422, 455 u. öfter, Anh. S. 388 unter 25., S. 370, 6. v, n. 26*, 39*, S. 434 unter 23.

[2]) Zu Lande stand es nicht viel besser, vgl. z. B. K. J. II n. 406, 715, 718.

[3]) Vgl. K. J. II Anh. n. 17*, vorn n. 531.

[4]) Sie verwahrten sich entschieden gegen den Vorwurf eines Einverständnisses mit den Geusen; K. J. II n. 260; Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 35.

[5]) K. J. n. I 3488, II n. 111, 133/4, 141, 420, 485 u. öfter.

[6]) K. J. II n. 769, S. 441.

[7]) K. J. I n. 3604, 3610, II n. 470, 472, 1016, Anh. S. 370, 6. w, n. 16*, S. 434 unter 21. — Köln insbesondere klagte über erneute Abforderung des sogenannten ‚**Hochsels**', einer Abgabe beim Weinverkauf, die auf seine jahrzehntelangen Klagen (K. J. I z. B. n. 375, 443, 629, 904, 1618, 1821) 1562 aufgehoben worden war. K. J. I n. 3591, 3629, 3640 u. öfter; dazu St. A. Köln, Hanse III A XCI 42.

[8]) K. J. II n. 405, S. 440.

lande, damals Don Louis de Requesens, wenden mußte.[1]) Bei Gelegenheit des Hansetages von 1576 hören wir ferner von gewaltsamem Einbruch spanischer Offiziere in die beiden Österschen Häuser, deren Bewohner man eines geheimen Briefwechsels und anderer Beziehungen mit den Rebellen bezichtigte.[2]) Eine Meuterei unter den spanischen Soldaten in Antwerpen im April 1574 hätte das Große Östersche Haus fast zum Schauplatz eines Kampfes gemacht.[3]) Der von den Meuterern bedrängte Stadtkommandant zog sich in die Neustadt zurück und ließ dort das Hansehaus mit Zustimmung seiner Bewohner in Verteidigungszustand versetzen; doch kam es nicht zum Kampf. Die Tumulte dieser Tage[4]) taten der Stadt, die schon zu Albas Zeiten an Einwohnern verloren hatte,[5]) viel Abbruch. Bürger und fremde Kaufleute fühlten sich nicht mehr sicher und verzogen nach andern Orten;[6]) in diese Zeit fällt die bereits mehrfach erwähnte Übersiedlung hansischer Kaufleute nach Brügge.[7]) Und doch war das alles nur ein schwaches Vorspiel im Vergleich zu den Ereignissen des 4. November 1576. Diesmal war es nicht eine Schar, sondern ein ganzes Heer von meuternden spanischen Soldaten, die sich auf die Stadt warfen, um sich für ihren rückständigen Sold zu entschädigen, und tagelang aufs furchtbarste in ihr hausten.[8]) Wiederum versuchte der Stadtkommandant Champigny beim Schlußkampf in der Neustadt, das Hansehaus als Bollwerk zu benutzen, sah aber die Nutzlosigkeit des Widerstands ein und gab das Gebäude preis.[9]) Mehrere Abteilungen von Plünderern drangen nacheinander durch die aufgebrochenen Tore ein, jagten die Kontorinsassen durch alle Räume, ängstigten, mißhandelten und beraubten sie und erpreßten im ganzen 500 Pfd. bares Geld. Um Brand zu verhüten und die Waren in den Lagerräumen zu retten, mußte sich das Kontor zu einer ‚**Ranzion**',

[1]) K. J. II Anh. n. 25*. — Es erfolgte auch diesmal ein günstiger Bescheid; ebenda.

[2]) K. J. II S. 434 unter 23, S. 440 unter 11 b.

[3]) K. J. II n. 465, Anh. n. 27* ff; Motley, The rise of the Dutch republic (Neu York 1880) Bd. II S. 546.

[4]) Vgl. ebenda.

[5]) Häpke S. 52.

[6]) K. J. II n. 472, 480, S. 408 Anm. 3.

[7]) Hierzu K. J. II S. 408 Anm. 3, ferner vorn n. 470.

[8]) Hierüber ausführlich Motley a. a. O. III S. 105 ff.

[9]) Motley a. a. O. III S. 109.

d. h. Loskaufsumme von 20000 Gl. verstehen.[1]) Dennoch blieben auch in den nächsten Wochen noch mehrere Abteilungen auf dem Hause liegen und ließen es sich auf Kosten seiner Bewohner wohl sein.[2]) — Die Schrecken der „spanischen Furie“ knickten die Blüte Antwerpens mit einem Schlage; viele Bürger und Kaufleute Antwerpens verließen fluchtartig den ungastlichen Ort.[3]) Andere wurden nur durch ein Abzugsverbot des spanischen Kommissars de Roda zurückgehalten.[4]) Der Handel lag völlig darnieder; auch in den folgenden Jahren der Ruhe vermochte er sich nicht zu erholen. Für das hansische Kontor im besonderen bedeutete die Plünderung mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Folgen den Anfang vom Ende. Manchem war der Aufenthalt auf dem Österschen Haus verleidet.[5]) Im Frühjahr 1577 waren zeitweise nur mehr drei Personen dort anwesend.[6]) Nicht minder als die auf dem Hause Residierenden hatten die Häuslinge gelitten.[7]) Alle Ersatzforderungen blieben ohne tatsächlichen Erfolg.[8]) Sudermann in Köln, der seine Schöpfung bedroht sah, verfaßte selbst und veranlaßte beim Rat seiner Stadt und sogar beim niederländisch-westphälischen Kreistag Verwendungsschreiben für das Kontor an maßgebende Persönlichkeiten der Zivil- und Militärbehörden in Antwerpen;[9]) Anfang 1577 begab er sich auf Aufforderung des Kölner Rats[10]) persönlich dorthin, um seine Werbungen fortzusetzen,[11]) erhielt aber nur Vertröstungen, ausweichende Antworten oder offene Abweisungen.[12])

Für das Kontor wurden diese Mißerfolge verhängnisvoll. Man hatte die Ranzion, deren Ermäßigung auf 16000 Gl. man

---

1) Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 36; (der dortige Bericht von einer zweimaligen Brandschatzung in Höhe von je 20000 Gl. beruht auf einem Irrtum;) Höhlbaum (?) Hipke S. 52; St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 202; K. J. II S. 97 f, Anh. n. 47* ff.

2) Vgl. K. J. II Anh. n. 51*, vorn n. 1102; Ausgaben für sie: St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 207, 211, 215, 230.

3) K. J. II Anh. S. 450 unter Anm. 1, n. 50*, dazu vorn n. 1031.

4) K. J. II Anh. n. 50*, 54*, S. 567 unter IV., n. 71*.

5) Hierzu K. J. II Anh. n. 78* unter 1.

6) K. J. II n. 1115. — Sudermann bat damals den Kölner Rat, seine nach Antwerpen handelnden Bürger zur Wohnung auf dem Hause zu veranlassen; K. J. II S. 472.

7) K. J. II n. 978. — Einer berechnete seinen Schaden auf mehr als 40000 Taler, K. J. II S. 470; vgl. über einen andern ebenda vorn n. 1051.

8) Hierher K. J. II n. 956, 961, 1019, 1024, 1029 f, 1034, 1054, 1216.

9) K. J. II n. 45* ff.

10) K. J. II S. 101 Anm. 2. — Unter den Geschädigten befanden sich ja viele Kölner.

11) K. J. II n. 1044, 1059, S. 112 f, n. 1139, 1215, Anh. n. 57* f, 66* f. — Unterstützt wurde er dabei von Gesandten des Kaisers: ebenda n. 1023, 1052.

12) K. J. II Anh. n. 54* f, S. 470, n. 65*, hierzu vorn n. 1164 f.

schließlich erreicht hatte,[1]) zunächst von verschiedenen Kaufleuten vorstrecken lassen und mußte nun versuchen, sie nachträglich durch Verrechnung auf die Kaufleute, deren Güter in den Lagerräumen dadurch gerettet worden waren, wieder einzubringen. Aber nur etwa für die Hälfte der Summe gelang das,[2]) die andere Hälfte mußte zum Verlust geschrieben werden und vermehrte die Schulden des Kontors. Gleichzeitig fielen mit dem plötzlichen Rückgang des Handels die Einnahmen: Hatte der Schoß im Laufe des Jahres 1576 noch an 60 Pfd. eingebracht,[3]) so lieferte er in den nächsten 2¼ Jahren zusammen nur 70 Pfd.;[4]) die Mieten, die 1576 noch 398 Pfd. 4 Sch. 1 Pfg. ergeben hatten,[5]) erreichten nicht einmal in den nächsten 2¼ Jahren zusammen diese Summe.[6]) Die Schuld des Kontors erhöhte sich unter diesen Umständen rasch auf 18346 Pfd.[7]); die Kontorvorsteher waren demgegenüber macht- und ratlos; die ganze Genossenschaft sah ihrer Auflösung entgegen.

Nach außen zwar machte sich die mißliche Lage noch nicht sogleich bemerkbar. Ein Teil der aus der Stadt gewichenen Kaufleute kehrte nach dem Eintritt des vorläufigen Friedens im Sommer 1577 zurück und bemühte sich um Wiederaufnahme des Handels.[8]) Im Oktober gab das Kontor dem Prinzen von Oranien anläßlich seines Einzugs in die Stadt ein Bankett.[9]) Um so trostloser waren die inneren Zustände.[10]). Die Vorsteher wollten die Last ihres Amtes nicht mehr tragen. Nur durch Sudermanns Zureden und die Aussicht auf eine hansische Gesandtschaft nach Antwerpen, die dem Kontor wieder aufhelfen sollte, ließen sie sich zum Ausharren bewegen.[11])

---

1) Vgl. dazu im K. J. II n. 975, Anh. n. 84* unter 4.

2) Vgl. die Abrechnungen darüber: St. A. Köln, Hanse IV unter 44.

3) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 204. — 1574 waren noch 318 Pfd. 16 Sch. 6 Pfg., 1575 212 Pfd. 1 Sch. 2 Pfg. eingegangen, ebenda S. 146, 179.

4) Ebenda S. 240.

5) Ebenda S. 203 = Hanse IV 39 VIII. S. 8 u. 35.

6) St. A. Köln, Hanse IV 36 S. 239 = IV 39 IX. S. 9 u. 43.

7) = rund 110100 Gl.; K. J. II S. 504. — Neuanleihen z. B. im K. J. II n. 1231, 1235, 1257, 1454, 1514, 2752; weiterer Verkauf von Wertgegenständen ebd. n. 1695, 1711.

8) „Dweil aber mitlerweil durch schickung des Almechtigen gottes der friedt in diesen Landen getroffen und publicirt, die spanische soldaten mit iren adherenten die Stett und Landt haben müssen ruemen — —, haben sich die Nationen bei ein gethan und ire Residentie und handel in diese Statt wider beginst und continuirt“, Schrb. d. Kontors an Lübeck vom 12. Juli 1577, St. A. Köln, Hanse IV 27 Bl. 170, ähnlich ebd. Bl. 172b.

9) K. J. II n. 1193, Anh. n. 84* unter 4.

10) Hierher gehören K. J. II n. 1228, 1240.

11) K. J. II S. 503, vorn n. 1269.

Wir kommen damit zu der Frage, wie sich die Hansestädte zu der Entwicklung der Dinge in Antwerpen verhielten. Der Eindruck der Gleichgültigkeit, den das Ausbleiben eines tatsächlichen Eingreifens von ihrer Seite hervorrufen könnte, schwindet bei einem Blick auf die Verhandlungen der Hansetage von 1572 und 1576, der beiden einzigen in dem Zeitraum von 1567—1579. Durch Wochen und Monate hindurch wurde beratschlagt und — gestritten.[1] Eben der Umstand, daß sich die tonangebenden Städte in den wichtigsten Punkten nicht einigen konnten, bildete trotz allen Eifers Lübecks ein Hindernis für das Zustandekommen klarer Beschlüsse. Man half sich mit dem einfachen Ausweg, die Erledigung aller umstrittenen Punkte einer Gesandtschaft nach Antwerpen zuzuschieben. Der Fehler war nur, daß diese nicht abging; denn obwohl schon 1572 angeregt und beschlossen,[2] wurde sie doch immer wieder verschoben, da ihre Ausführung während der zunehmenden Wirren in den Niederlanden untunlich schien.[3] Ihre Instruktion, schon 1572 aufgestellt,[4] schwoll auf dem Hansetag von 1576 um zahlreiche durch die Erfahrungen der letzten Jahre eingegebene Artikel an.[5] Die Verschlimmerung in der Lage des Kontors infolge und seit der Brandschatzung vom November 1576 machte es aber den Städten, wenn sie ihre Niederlassung nicht gänzlich im Stich lassen wollten, zur Pflicht, sich ihrer mit der Tat anzunehmen.[6] Immerhin dauerte es noch wieder zwei Jahre, da die eigens zu diesem Zwecke berufene Versammlung der Wendischen Städte mit Bremen und Braunschweig erst im Sommer 1578 stattfand.[7] Auf Grund ihrer Beschlüsse ging dann im Herbst des Jahres die lange geplante Gesandtschaft endlich ab, bestehend aus Sudermann und je einem Vertreter von Lübeck, Hamburg und Köln.[8] Bei der Fülle ihrer Aufgaben — es waren wegen der Vorgänge in Antwerpen eine Reihe weiterer hinzugekommen[9] — war es vorauszusehen, daß sie nicht alle würde lösen können. Immerhin lautete der Bericht, den sie auf dem Hansetag von 1579 über ihre acht-

[1] K. J. II S. 378—388, 392, 395; ebenda S. 438—445, 448.
[2] K. J. II S. 337 unter 15., S. 388.
[3] Vgl. K. J. II n. 335, 340 (= Anh. n. 22*), n. 408, Anh. n. 31* § 4, S. 444, n. 78* § 1, S. 504 unter 5. Juni.
[4] Ebenda Anh. n. 14*.
[5] K. J. II Anh. n. 42*.
[6] Sudermann drängte 1577 von Antwerpen aus, K. J. II S. 481.
[7] K. J. II Anh. n. 85*.
[8] K. J. II n. 1312, 1318.
[9] Vgl. die neue Instruktion K. J. II Anh. n. 83* f.

monatige Tätigkeit in den Niederlanden (vom September 1578 bis Mai 1579[1]) ablegte, in manchen Punkten erfreulich.[2] In der Streitfrage des Rechts bezw. der Verpflichtung der Kontorangehörigen zu einer Appellation vom Kontorgericht allein an eine Instanz innerhalb der Hanse hatte die Regierung ausdrücklich die gemeinhansische Auffassung anerkannt und durch ein Privileg für die Zukunft gesichert.[3] Als Ersatz für die Schäden der Plünderung hatte man eine Befreiung der Hansen vom Brabanter und Lobither (einem unterrheinischen) Zoll auf 20 Jahre erlangt.[4] Andere Punkte hatten weniger zur Zufriedenheit erledigt werden können,[5] viele, so über die Schulden des Kontors, waren in der Schwebe geblieben.

Mit der Einführung durch die Gesandtschaft traten Ende 1578 auch die neuen Statuten[6] in Kraft. Aber schon bei der Neueinrichtung des Kaufmannsrates nach ihnen ergab sich bei der geringen Anzahl der Residierenden die Unmöglichkeit, die Ämter vollzählig zu besetzen.[7] Zur Übernahme der Altermannschaft insbesondere wollte sich niemand bereit finden lassen. Nach einer interimistischen Besetzung des Altermannspostens im Jahre 1579 erhielt das Kontor erst 1580 wieder eine Spitze.[8] Es war der für sein Amt offenbar nicht ungeeignete Danziger Daniel Gläser, dessen Name mit dem Ausgang des Kontors eng verknüpft ist. Auch er vermochte den Verfall nicht aufzuhalten. Drei Reisen nacheinander unternahm er in den nächsten Jahren nach Lübeck und anderen Hansestädten, um sie zur Unterstützung des Kontors, vor allem zu seiner Errettung von der Schuldenlast aufzurufen.[9] Nach seinen Schilderungen war die Lage trostlos.[10] Die erlangten Zollbefreiungen brachten bei dem fast völligen Stillstand des

[1] K. J. II n. 1318, S. 144, n. 1352, 1362 f, 1373, S. 153 f, n. 1423, 1457 ff, 1476, S. 165 f, n. 1521.
[2] Ebenda S. 584.
[3] K. J. II n. 1461.
[4] Ebenda n. 1459 f.
[5] So gelang es auch dieser Gesandtschaft nicht, den Residenzzwang durchzuführen, vgl. K. J. II n. 1395.
[6] Vgl. S. 102 und 109.
[7] Schrb. des Gesandten Engelstede an Lübeck vom 8. Okt. 1578, St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28.
[8] Sartorius III S. 297. — Der Gedanke, die Finanzverwaltung insbesondere einem sog. Provisor oder Rentmeister zu unterstellen, scheiterte an der entschiedenen Weigerung des dafür in Aussicht genommenen Kontorangehörigen. K. J. II S. 552 zu 6, S. 605; n. 128*.
[9] St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28, III unter 35, 39; hierzu K. J. II n. 1992, 1999, 2049 f, 2063, 2438, 2497.
[10] Sartorius III S. 297 ff.

Handels unbedeutenden Nutzen.[1]) Das Kontor wurde von Gläubigern überlaufen, die mit gerichtlicher Zwangsvollstreckung drohten.[2]) Von den geringen Einnahmen konnte man kaum die nötigsten Bedürfnisse, z. B. das Gehalt für den Sekretär, bestreiten,[3]) geschweige denn Zinsen zahlen. Zu den älteren Prozessen war ein neuer, umfangreicher hinzugekommen. Der frühere Ältermann Prätor hatte sich nämlich, entgegen dem Brauch, für die sieben Jahre seiner Amtsführung ein Gehalt von zusammen 420 Pfd. angeschrieben und verweigerte deren Herausgabe. Bei der Prüfung der Angelegenheit entdeckte man zudem Unrichtigkeiten in den von ihm geführten Rechnungsbüchern. Man beschuldigte ihn daraufhin absichtlicher Fälschungen und großer Unterschlagungen. Auch die Fehlbeträge in der Haushaltung[4]) legte man ihm zur Last, endlich noch auf Grund von Zeugenaussagen einen groben Mißbrauch des Kontorsiegels, mit dem er portugiesische Güter als hansische gefreit haben sollte.[5]) Wieviel Wahres daran war, läßt sich heute schwer ermessen. Ein ganz reines Gewissen scheint Prätor nicht gehabt zu haben, denn er verweigerte jede Aufklärung und Rechtfertigung. Man zitierte ihn zur Verantwortung nach Lübeck, aber er gehorchte nicht mit der Begründung, daß er, als inzwischen in den Niederlanden verheiratet, sich nicht mehr zu den Angehörigen der Hanse rechne; vielmehr appellierte er gegen die Zitation an den Brabanter Hof. Ein langwieriger Prozeß entstand und erschöpfte die Kontorkasse vollends.

Die Werbungen Gläsers erzielten bei den Städten in der Tat einigen Erfolg. Unter anderm bemühte man sich, eine schon 1579 bewilligte[6]) zehnfache Kontribution einzufordern, d. h. eine allgemeine Beisteuer in zehnfacher Höhe der für solche Fälle zu Grunde gelegten Taxe jeder einzelnen Stadt. Hierbei aber zeigte sich, wie gering die Opferwilligkeit für das Kontor noch war; statt der veranschlagten 13000 Taler gingen nur 5000 ein,[7]) mit denen man wohl etwas, aber bei weitem nicht ausreichend helfen konnte. 1584 schien eine Wendung zum Bessern eintreten zu sollen:

[1]) Dazu K. J. II n. 175* zu 8.
[2]) Vgl. K. J. II n. 2487, 2489, 2505, 2610, 2622, 2659, ferner Ennen, Hans. Gbll. 1873 S. 58.
[3]) Siehe auch ebenda 1876 S. 38.
[4]) Vgl. S. 71.
[5]) Zur Sache Prätor im K. J. II n. 1492, 2039, 2435, 2482, 2484, 2533, 2556, 2850, S. 585 f, 740 unter 10., S. 798, 909.
[6]) K. J. II S. 585 f.
[7]) K. J. II S. 752. — Außerdem zahlte Lübeck noch weitere 800 Taler von sich aus; ebenda n 2064 f, S. 751 Art. 1.

Köln nämlich entschloß sich angesichts der Zerrüttung des Kontors, vorübergehend auf sein Schoßprivileg zu verzichten und seine Bürger für die nächsten sechs Jahre dem allgemeinen Schoß zu unterwerfen. Ja es ging, nachdem es sich einmal überwunden hatte, noch weiter und schlug zu Gunsten des Kontors eine Ausdehnung der Schoßerhebung von der linken auf die rechte Seite der Maas vor, und zwar sowohl für Vente- wie für Stapelgüter.[1]) Der Hansetag von 1584 beschloß dementsprechend;[2]) hansische Schoßeinnehmer sollten in allen geeigneten niederländischen Plätzen bestellt werden. Indessen kam der gute Wille zu spät. Gerade in diesem Jahr verzeichnet das Kontor zum letzten Male einen Schoßeingang.[3]) Die Belagerung Antwerpens von 1584—85 durch Alexander von Parma lähmte die Reste des dortigen Handels und vertrieb die noch übrigen hansischen Kaufleute.[4]) Nur einzelne blieben und führten dem Namen nach die hansische Genossenschaft fort,[5]) unter ihnen der Ältermann Gläser, der sich in den nächsten Jahren mit den Widersachern des Kontors herumschlug. Außer Prätor gehörte dazu besonders ein mitteldeutscher Kaufmann, namens Daniel Rindfleisch. Auf Grund der Schuldverschreibung des Kontors an einen hansischen Gläubiger, der gestorben war und für dessen Kinder er die Vormundschaft übernommen hatte, klagte er, von Prätor aufgehetzt, vor dem Antwerpener Gericht gegen den Kontorvorstand auf sofortige Einlösung der Forderung. Gläser konnte trotz aller Anstrengungen nicht verhindern, daß Rindfleisch Anfang 1587 einen Teil der Kontormöbel öffentlich versteigern ließ.[6]) Seine Bemühungen, sie zurückzuerlangen, hatten keinen Erfolg. Ebenso scheiterten seine Versuche, die noch auf dem Österschen Hause oder in der Stadt anwesenden Hansen wieder zu Schoßzahlungen zu bewegen. Man hielt ihm entgegen, daß kaum noch jemand Handel treibe und der kümmerliche Verdienst nicht noch durch Schoßzahlung geschmälert werden dürfe.[7]) 1587/8

[1]) K. J. II Anh. n. 179* unter 1.
[2]) Ebenda S. 792.
[3]) Von 38 Pfd. 3 Sch. 7 Pfg.: „General Bericht — —“ wie S. 118 Anm. 3. — Schon in den Jahren vorher hatten immer nur noch einzelne Schoß gezahlt, vgl. K. J. II n. 2107.
[4]) „Inmittels das beleg der Statt Anthorff eingefallen, daher die andere Conthorischen sich uf den abzug begeben“, St. A. Köln, Hanse III A CXL 15.
[5]) Vgl. Ennen, Hans. Gbll. 1876 S. 37 f.
[6]) Zur Sache Rindfleisch vgl. K. J. II S. 873, 909, vorn n. 2003, 2063, S. 243 f, n. 2393, 2432, S. 281, n. 2463, 2471 f, 2479 f, 2549.
[7]) Protokollbuch IV zum 11. und 19. Juni, 12. Juli 1587 (vgl. K. J. II n. 2528), ferner zum 13. März, 9. u. 13. Apr. 1590.

unternahm er eine neue Reise durch die Hansestädte und erreichte mit Lübecks[1]) Unterstützung wieder Hilfsgelder bis zur Höhe von 8000 Talern. Im übrigen vertröstete man ihn auf den in Aussicht genommenen Hansetag. Aber schon vorher legte er Anfang 1591 sein undankbares Amt nieder.[2]) Der Hansetag dieses Jahres beschloß daraufhin, die Verwaltung und Vermietung der Österschen Häuser dem Hausmeister — es gab schon seit Jahren immer nur mehr einen — und dem Sekretär zu überlassen und Köln als der nächsten Quartierstadt die Oberaufsicht zu übertragen.[3]) Gleichzeitig raffte man sich zu einem letzten Opfer auf: Eine vierzigfache Kontribution[4]) wurde bewilligt, um die Schulden des Kontors zu bezahlen.[5]) Von ihrem Ertrage konnten in den nächsten Jahren die Privatgläubiger befriedigt werden.[6]) Die Hansestädte selbst hingegen, die Vorschüsse geleistet hatten, haben davon niemals etwas zurückerhalten. Man erhoffte zwar immer noch eine baldige Besserung der Zustände in den Niederlanden und mit einem Wiederaufleben des Handels eine erneute Nutzung des Kontors und seiner Rechte. So hielt man auch in den nächsten Jahrzehnten an der Bezeichnung ‚Kontor' fest, obwohl das, was von diesem noch übrig war, den Namen wahrlich nicht mehr verdiente. Aber die damals noch im Hansebunde vereinigten Städte wollten nicht glauben, daß dessen Zeit und die seines Handelssystems vorüber sei. Erst die Zukunft sollte sie eines Andern belehren!

---

[1]) St. A. Lüb. A. Fl. Vol. II unter 28, III unter 39, IV unter 45; dazu im K. J. II n. 2497, 2507, 2518, S. 290 ff, n. 2572 ff, 2600. — Abzahlungen, die daraufhin geleistet wurden, z. B. ebd. n. 2596, 2639.

[2]) Er geriet zum Schluß wegen verschiedener Ersatzforderungen an die Städte in scharfen Gegensatz zu ihnen, vgl. im K. J. II n. 2526, 2541, 2628, 2684, 2701, 2718, 2721, 2737, S. 315, n. 2763, 2801, 2821, 2853 f (er nahm später die Sache von neuem auf).

[3]) K. J. II S. 975. — Angeregt worden war diese Maßnahme schon 1584: K. J. II S. 795, 947 unter 3.

[4]) Über diesen Begriff s. S. 134.

[5]) K. J. II n. 2845 f.

[6]) Vgl. K. J. II Anh. n. 277*.

Nachtrag.

Eine Nachprüfung der Akten ergab die Wahrscheinlichkeit, daß das auf S. 64 Anm. 6 angeführte Schriftstück im St. A. Lüb. irrtümlich unter die niederländischen statt unter die englischen Akten geraten ist, daß also die darauf angeregte Veränderung in der Stellung der Sekretäre sich auf das englische Kontor der Hanse bezieht.

Der Aufsatz von Karl Engel: „Die Organisation der deutsch-hansischen Kaufleute in England", Hans. Gbll. 1914, Heft 1 S. 173 ff, konnte in der vorliegenden Arbeit nicht mehr berücksichtigt werden, da ihr Druck schon zu weit vorgeschritten war.

Anhang.

Eidesformeln des Brügger Kontors, in Antwerpen (mit geringen, z. T. nur sprachlichen Veränderungen) gültig bis zur Einführung der Statuten von 1578:

Eid der Älterleute.

„Dath schweren wy, dath wy datt Recht der Natien van der dutscher Anze willen helpen holden und bewaren na allen synen Privilegien, ordinantien und recessen, so verre alse wy dath mit unsen vyff synnen und vorstande begripen konnen und mogen, elckem Manne tho synem Rechte tho helpen, he sy arm edder ryke, dewyle wy Olderlude synn, sunder alle argelist; dath uns also Gott helpe und alle syne hilgen."

(St. A. Köln, Abt. Hanse III A XCVI unter n. 22, IV 11 S. 6 (4).)

Eid der übrigen Ratsmitglieder.

„Dath schweren wy, dath wy den Olderluden wyllen helpen richten und bystendich wesen in allen saken und Rechte, dem Coopmanne van der dutscher Anze angaende, und alse wy van den Olderluden vorbadet werden und radeswyse ume eenighe Saken gefraget synn, dath wy dan nha Ordinantien, Rechte endegewonthen des Copmans sollen seggen und helpen richten, by deme selven Eede, alse wy by unsen vyff synnen recht und redelick wesende kennen konnen, sunder geverde und argelist, [und dath wy enen ock wyllen gehorsam wesen in allen des Copmanns redeliken saken] und dath wy ock sollen [und wyllen] hemelik holden allet ghene, dat schuldich is, hemelik tho holden. Dath uns also gott helpe und alle syne hilligen, Amen."

(St. A. Lüb. Vol. Privilegia, Copienbuch 9 Bl. XII b; St. A. Köln, Hanse Abt. III A XCVI unter 22.)

Neue, einheitliche Eidesformel der Statuten von 1578 für den Altermann und die übrigen Ratsmitglieder, aufgestellt unter teilweiser Verschmelzung der bisherigen Formeln:

„Ich N. gelobe und schwere, daß ich die Rechte der Teutschen Hanse nach seinen (!) Privilegien, ordinantien, Recessen und Statuten, wie die durch allgemeine Hanse-Stett und dem Kaufmann aufgerichtet, wol verwaren und treulich halten, als ich immer kan oder mag nach meinem besten funf sinnen, und einem iedern, er sei arm oder Reich, rechtfertiglich in allen sachen on alle gunst, haß oder affection richten, auch des Cunthors Vorrat und gemeine best mit allem fleiß bewaren und das davon aufrichtige ordentliche rechnung jahrs gehalten, auch den Erbarn von Lubeck auf angesetzte Zeit zugesant werde, vorsehen helfen woll, dar zu heimlich und verschwiegene halten, was heimlich gehalten werden soll. On alle geverde und argelist. Das mir Gott so helfe und sein heiliges Evangelium in meinen eussersten nöten. Amen."

(Bei Marquard II S. 307.)

Liste der Alterleute des hansischen Kontors in Antwerpen seit 1539 (soweit feststellbar; – ein † hinter dem Namen deutet an, daß der Betreffende im Amt verstorben ist; – der Heimatsort ist bei wiederkehrenden Namen immer nur das erste Mal hinzugesetzt).

1539—Oktober 1540: Govard Langen aus Lübeck, Lubbert Beren (†), Gottfried von Rheden aus Bremen.
Ende 1540—November 1543: Gov. Langen (†), Gottfr. von Rheden, Winold Falcke aus Danzig.
November 1543—(etwa) 1549: Gottfr. von Rheden, Win. Falcke.
1549—Juli 1554: Win. Falcke (†).

Mitte November 1555—1556: Paul Gruter aus Lübeck, Christoph von Damm aus Braunschweig, Georg Töbing aus Lüneburg.
Anfang 1557—Mai 1557: Christ. von Damm.
Mai—Mitte September 1557: Christ. von Damm, Arend von der Schelling aus Danzig.
Mitte Septbr. 1557—März 1560: Arend v. d. Schelling.
März 1560—März 1561: Arend v. d. Schelling, Georg Rosenberger aus Danzig.
März—Ende 1561: Georg Rosenberger, Hans Lenthe (geborener Nichthanse).
Ende 1561—März 1562: Hans Lenthe.
März 1562—Ende 1566: Hans Lenthe, Thomas Neenstede (Neustete) aus Lübeck; (1565 vorübergehend Georg Töbing als Vertreter Lenthes, 1566 nacheinander verschiedene Vertreter Neenstedes (Arneken, Kerckring, Töbing, Bubbert?))
Ende 1566—Anfang 1567: Thom. Neenstede.
Januar 1567—Mitte (?) 1569: Thom. Neenstede, Georg Töbing (Sept. 1567—April 1568 als Vertreter Töbings Henning Arneken aus Hildesheim, April bis Mitte (?) 1568 Dietrich Kenckell aus Bremen, im Dez. 1568 Dietrich Kerckring aus Lübeck (oder Münster?))
Mitte—Ende 1569: Thom. Neenstede, Henn. Arneken.
Ende 1569—April 1571: Thom. Neenstede, Hans Prätor aus Danzig.
April 1571—April 1572: Hans Prätor, Dietrich Kenckell (meist vertreten durch Lukas Beckmann aus Hamburg (?)).
April 1572—März (?) 1576: Hans Prätor, Luk. Beckmann.
März (?) 1576—1577 (?): Luk. Beckmann, Dietr. Kenckell.
1577 (?)—August (?) 1578: Dietr. Kenckell, Heinrich Kerstens aus Lübeck.
Aug. (?) 1578—(etwa) Okt. 1578: Heinrich Kerstens.

Sommer (?) 1579: Berend Bechtelt aus Braunschweig.

Mitte 1580—Anfang 1591: Daniel Gläser aus Danzig.

Liste der Sekretäre:

1539—Mai 1543:	Olav Rotherts (wurde dann Stadtsekretär von Deventer).
Mai 1543—September 1548:	Nikolaus Wolff (vorher und nachher Beamter der Lübecker Kanzlei).
September 1548—Ende 1557 oder Anfang 1558:	Jakob Raven (†), (gleichfalls aus der Lübecker Kanzlei, schon vorher eine Zeitlang Sekretär am hansischen Kontor in Bergen).
Etwa Anfang 1558—Anfang 1564:	Nikolaus Pöpping (vorher (?) und nachher Stadtsekretär von Lübeck).
Anfang 1564—Ende 1581 oder Anfang 1582:	Georg von Laffarten (Lafferden, Lafferts).[1]
Daneben als Untersekretär:	Oktober 1570—Anfang 1573: Johann von Langen.[2]
	Juli 1573—Ende 1576 (bezw. 1579[3]): Adolf Osnabrück.[2]
1579 bezw. Anfang 1582[3])—1596:	Adolf Osnabrück (seit Ende der achtziger Jahre im Zusammenhang mit dem Niedergang des Kontors vielfach auch als gemeinhansischer Sekretär verwendet und bezeichnet. In seiner Abwesenheit nahm der Antwerpener Advokat Kaspar Schürmanns im Dienste des Kontors die Sekretärgeschäfte wahr, vergl. z. B. K. J. II n. 2432, 2449).

---

[1]) Im K. J. I (S. 625) wohl zu unrecht (vgl. z. B. ebd. II n. 1947) identifiziert mit dem schon 1552 (ebd. I S. 352) als Ratmann von Lüneburg vorkommenden Jürgen Lafferdes.

[2]) Vorher Schreiber im Dienste Sudermanns (Langen war als solcher schon verschiedentlich zu Diensten für das Kontor verwandt worden; K. J. I n. 3042, 3155, S. 603; St. A. Köln, Hanse III A LXXVII.

[3]) Seine Stellung von 1576—82 war unklar; das Kontor wollte 1576 wegen Geldmangels das Untersekretariat abschaffen, doch beanspruchte und erhielt Osnabrück 1579 wenigstens einen Teil seines Gehalts auch für die 3 letzten Jahre, weil er nicht ordnungsmäßig abgedankt war und in der Tat weitere Sekretärsdienste verrichtet hatte. Seit 1579 galt er als ordentlicher Sekretär zur Unterstützung des kränkelnden Laffarten, vereidigt wurde er indes als solcher erst 1582, nach dem Tode Laffartens. (Vgl. K. J II S. 969 Anm. 2, wo die Todesangabe zu 1582, nicht zu 1579 zu ziehen ist; — Laffarten starb am 3. März 1582; Protokollbuch IV.) — Den in späteren Jahren bisweilen von Fremden ihm beigelegten Magistertitel hat Osnabrück sich nie erworben.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Walter Ludwig Albrecht Evers, am 7. Mai 1889 in Wandsbek bei Hamburg als Sohn des inzwischen verstorbenen Großkaufmanns Albrecht Evers in Hamburg und seiner Frau Elise, geb. Edleffen. Ich bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

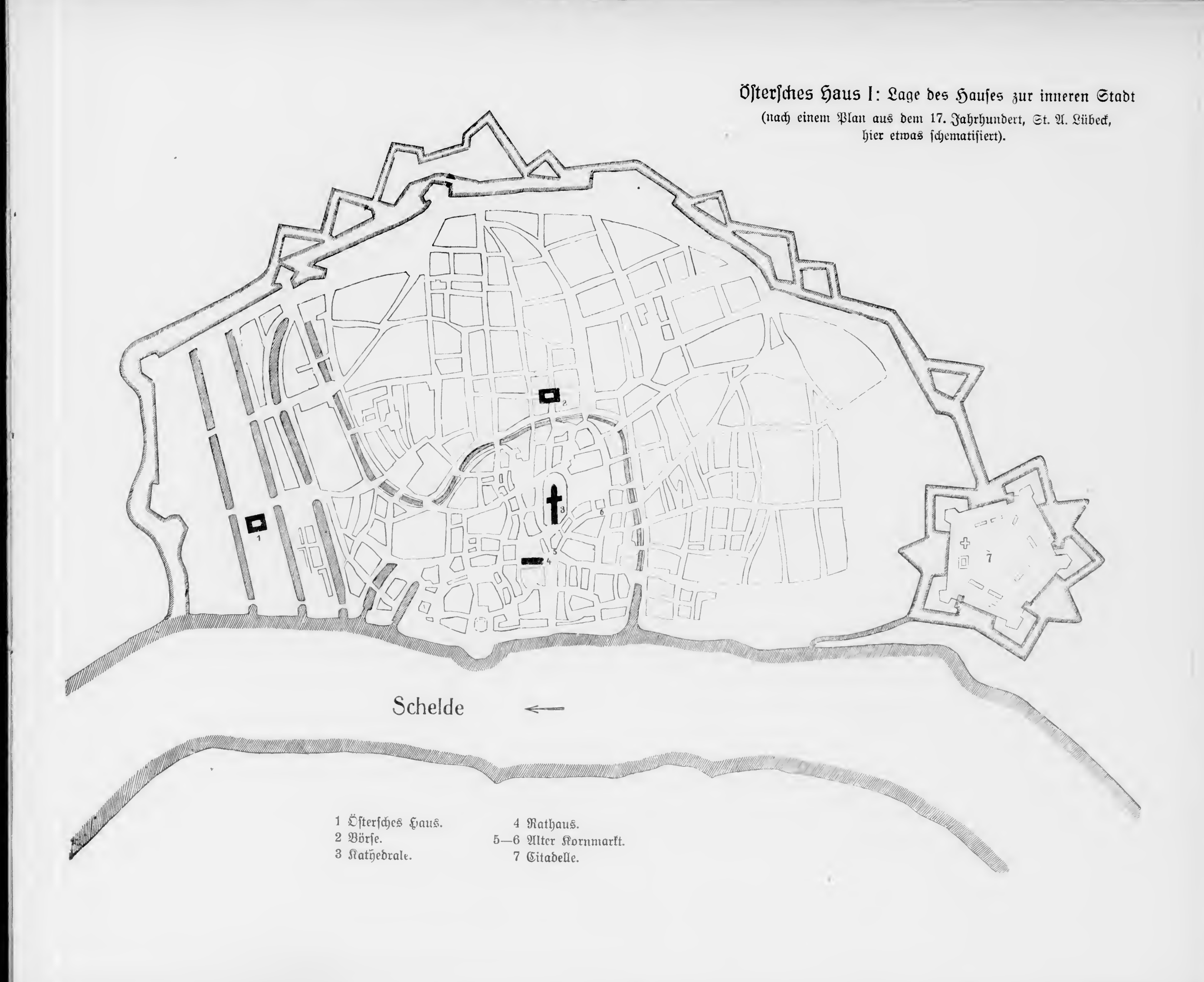
Meine Schulbildung erhielt ich, entsprechend dem Wohnungswechsel meiner Eltern, auf dem Progymnasium in Lübeck und seit Michaelis 1899 auf dem Gymnasium in Kiel, das ich Ostern 1908 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte darauf Philosophie, Geschichte, Deutsch und Lateinisch zuerst ein Semester in Freiburg i. B., vom W.-H. 1908/9 an 10 Semester lang in Kiel, wo ich im Februar 1914 das Examen pro facultate docendi bestand und jetzt als Seminarkandidat tätig bin.

Folgende Herren waren meine akademischen Lehrer:

in Freiburg: Ubinger; Fincke, Michael, Vigener; Kluge;
in Kiel: Deussen; Rachfahl, Rodenberg, Volquardsen, Kern; Kauffmann, Mensing; Jacoby, Bickel; Krümmel, Schultze, Wegemann.

Unter ihnen fühle ich mich insbesondere Herrn Professor Rachfahl für die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und ihre bereitwillige Förderung zu Dank verpflichtet. Ebenso möchte ich an dieser Stelle Herrn Archivrat Dr. Kretzschmar in Lübeck und Herrn Archivdirektor Dr. Hansen in Köln sowie den übrigen Beamten der von mir benutzten Archive für ihr freundliches Entgegenkommen meinen Dank bekunden.

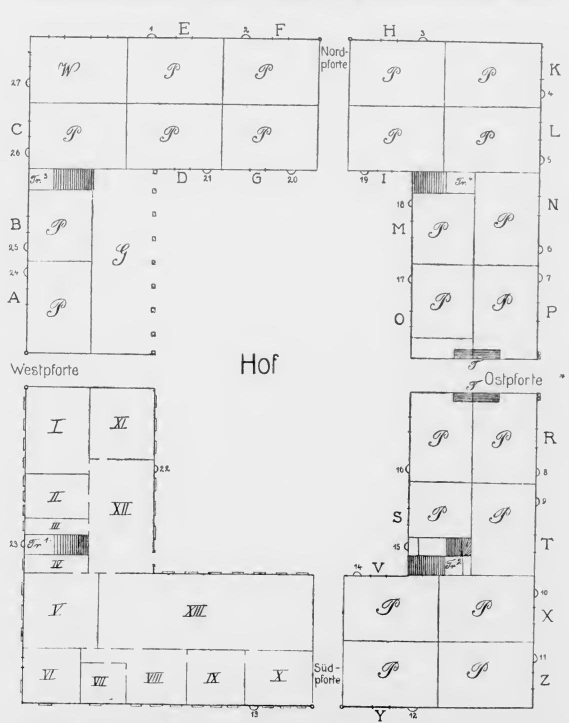
Östersches Haus I: Lage des Hauses zur inneren Stadt
(nach einem Plan aus dem 17. Jahrhundert, St. A. Lübeck,
hier etwas schematisiert).



Österſches Haus II:

Grundriß des Erdgeſchoſſes

(nach einer Zeichnung aus dem 17. Jahrh., St. A. Lübeck unter „Privilegia“).



P Packhaus, *W* Wägeraum, A-Z Packhaustüren, 1-27 Kellertüren, *G* Gallerie an der Erde;
Tr.[1]-*Tr.*[4] ‚Antwerpiſche, Londonſche, Naugardiſche, Bergenſche‘ Treppe;
T Grundmauern des Turms.

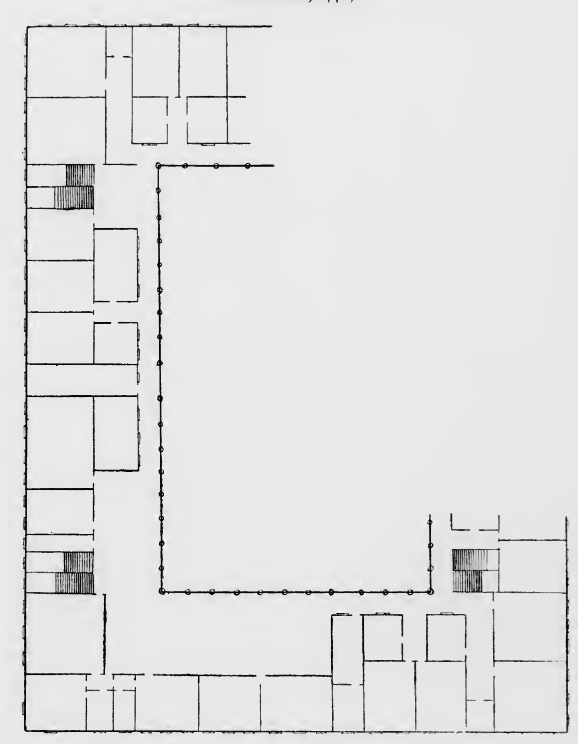
I ‚Große Stube‘
II ‚Neues Kontor‘
III ‚Waſchkammer‘
IV ‚Speiſekammer‘
V ‚Große Küche‘
VI ‚Waſchhaus‘
VII ‚Kleine Küche‘
VIII ‚Vorküche‘
IX ‚Schlafkammer‘
X ‚Salet‘
XI ‚Herrengemach‘
XII ‚Steinerner Saal‘
XIII ‚Großer Saal‘.

NB. Die nur lukenartigen Keller- und Packhausfenſter ſind nicht angedeutet.

Östersches Haus III:

Grundriß der West- und Südseite des 2. Obergeschosses (zur Veranschaulichung der Kammerlage)

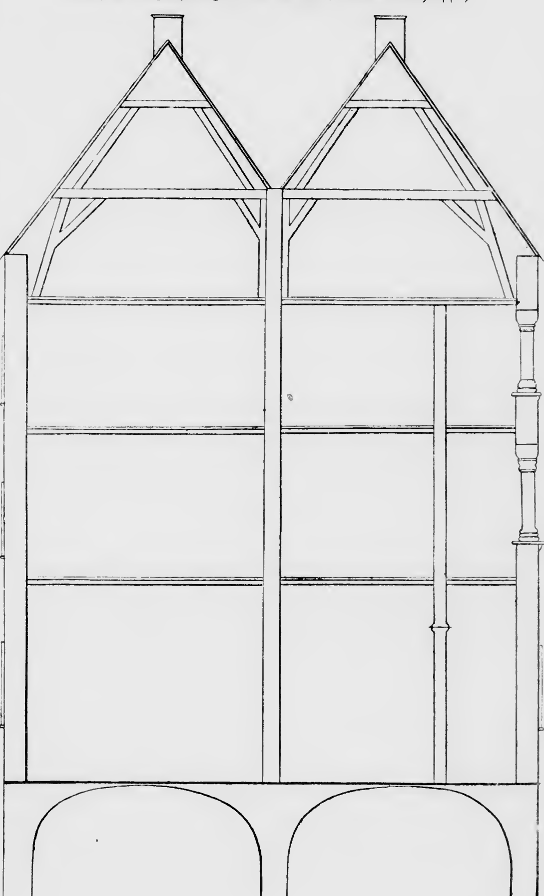
(nach einer Zeichnung im St. A. Lüb., braune Blechkapsel).



Östersches Haus IV:

Querschnitt durch eine Seite (Westseite)

(nach einer Zeichnung im St. A. Lüb., braune Blechkapsel).





END OF
TITLE